Osenbrüggen

Die

Brandstiftung

in den Strafgesetzbüchern Deutschlands

und der

deutschen Schweiz.

Ein kritischer Commentar mit historischer Einleitung

von

Dr. Eduard Osenbrüggen,

Professor der Rechte an der Universität Zürich.

Leipzig, 1854.

J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung.

Vorwort.

In der neueren deutschen Criminalrechtsliteratur sind unstreitig die Commentare zu den Strafgesetzbüchern die **partie honteuse.** Nur die Werke von Leonhardt und wenigen Andern bilden eine ehrenvolle Ausnahme; dagegen steht Hepp's Commentar über das württemberg'sche Str. G. B. als abschreckendes Beispiel da und niemand kann bedauern, daß er unvollendet geblieben ist, denn etwas Langweiligeres und Ungenießbareres als diese schwerfällige Gründlichkeit läßt sich kaum denken; er zeigt so recht evident, daß Gelehrsamkeit und Wissenschaftlichkeit sehr verschiedene Größen sind. Wenn ich bei solcher Gestalt dieser Stücke unsrer Criminalrechtsliteratur anfangs Bedenken trug meine Schrift als Commentar hinzustellen, so habe ich dennoch nach weiterer Ueberlegung diese Rubricirung gewagt und gebe mich der Hoffnung hin, daß meine Leser dieses Buch nicht als langweilig verdammen werden. Näher liegt mir die Befürchtung, daß die Kritik meines kritischen Commentars hie und da anstoßen werde, allein das ist wohl nicht zu vermeiden bei einer durchgreifenden Kritik und ich halte es auch nicht für ein Unglück, sobald man mir zugestehen kann, daß mein Buch einen Anstoß zur Weiterbildung des Criminalrechts gegeben habe.

Ausgehend von dem Gedanken, daß durch Monographien, in denen die Beziehung des Einzelnen zum Ganzen und des Besondern zum Allgemeinen festgehalten ist, die Wissenschaft am meisten gefördert wird, wollte ich eine deutschrechtliche Abhandlung über eins der häufigsten und schwersten Verbrechen liefern, welches seit Jahrhunderten, nicht eben im Interesse der Gerechtigkeit, so sehr als ein exceptionelles behandelt ist, daß die allgemeinen Lehren des Criminalrechts nur mit bedeutenden Modificationen für dasselbe zur Anwendung kommen konnten. Den Nachweis, daß es schlecht bestellt sei um die Lehre und Satzung über das Verbrechen der Brandstiftung glaubte ich am sichersten geben zu können durch Eingehen auf die Praxis, daher ist diese in einem möglichst ausgedehnten Maße von mir berücksichtigt worden. Wirkliche Fälle beweisen unendlich viel mehr als Fictionen, in denen sich die Theoretiker nur zu sehr gefallen, indem sie oft zu Gunsten ihrer Theorie Fälle supponiren, welche vorkommen oder auch nicht vorkommen und häufig nichts mehr als Spielereien sind. Ein Fall dieser Art ist der in meiner Abhandlung angeführte, wo Luden bei der Untersuchung über strafbaren Versuch der Brandstiftung das Beispiel setzt „wenn der Verbrecher einen brennenden Schwefelfaden einem Vogel anband und dieser nicht auf das Strohdach, sondern ins Weite flog."

Hervorheben muß ich hier, daß ich mich innerhalb der Grenzen des deutschen Strafrechts gehalten und daher das französische Recht nur hie und da, wo ein besonderer Anlaß war, zur Vergleichung benutzt habe. Daher sind denn auch nur die deutschen Strafgesetzbücher der Schweizer-Cantone in den Kreis gezogen. Diese, meine ich, sollten fortan in den

Arbeiten über deutsches Criminalrecht und deutsche Criminalgesetzgebung mehr als es bisher geschehen ist, berücksichtigt werden.

In der historischen Einleitung habe ich meiner kritisch-dogmatischen Arbeit die nothwendige Substruction gegeben und die Möglichkeit einer Vergleichung des Alten und Neuen geboten. Wenn mein Buch dazu beiträgt, daß aus diesem Neuen und jetzt Geltenden bald ein Neueres und Besseres herausgebildet wird, so ist meine Absicht erreicht.

Zürich im August 1853.

E. Osenbrüggen.

Inhaltsübersicht.

Die behandelten Strafgesetzbücher:

I. Deutschlands:

1. Oesterreich. — Das österreichische Str. G. vom 27. Mai 1852, eine Umarbeitung des Str. G. B. von 1803. §. 166 — 170.

2. Baiern. Str. G. B. von 1813. Art. 247 — 253. [Das baierische Strafrecht in seiner gegenwärtigen Gestaltung — von Ed. Rottmann. 2. Aufl. Erlangen, 1851.]

3. Oldenburg. Str. G. B. für die Herzogl. Holstein-Oldenburgischen Lande. 1814. Art. 252 — 258.

4. Sachsen. Cr. G. B. für das Königreich Sachsen von 1838. Art. 171 — 178. 182.

5. Weimar. Str. G. B. von 1850. Art. 161 — 167. 171. Die übrigen thüringischen Strafgesetzbücher sind erwähnt, wo eine Abweichung von dem weimar'schen es nöthig machte. [Str. G. B. für das Großh. Sachsen-Weimar-Eisenach, die Herzogthümer S. Meiningen, S. Coburg und Gotha, Anhalt-Dessau und Köthen, und die Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen und Reuß Jüngerer Linie — von C. F. Müller. Erfurt, 1853.]

6. Württemberg. Str. G. B. von 1839. Art. 378 — 384. [Das Str. G. B. für das K. Württemberg vom 1. März 1839 mit den Abänderungen desselben durch das Gesetz vom 13. August 1849 und andere neuere Gesetze — von F. Kappler. Stuttgart, 1850.]

7. Grh. Hessen. Str. G. B. von 1841. Art. 411 — 419. Die wenigen Abweichungen des nassauischen von diesem Str. G. B. sind an den betreffenden Orten angegeben.

8. Braunschweig. Cr. G. B. von 1840. §. 204 — 208.

9. Hannover. Cr. G. B. von 1840. Art. 181 — 187.

10. Baden. Str. G. B. von 1845. §. 546 — 562.

11. Preußen. Str. G. B. für die preußischen Staaten 1851. §. 285 — 289. 244.

II. der Schweiz:

12. Aargau. Criminalstrafgesetz von 1804. Art. 169—173.

13. St. Gallen. Str. G. B. über Verbrechen von 1819 (vielfach verändert 1839 und 1841). Art. 210—215.

14. Basel. Criminalgesetzbuch für den Canton Basel=Stadttheil (neue Auflage) von 1846. (eine Umarbeitung des Cr. G. B. für den Canton Basel von 1821.) §. 158—161. Eine Nachbildung hiervon ist das Strafgesetz für Schaffhausen (1835). §. 166—169.

15. Zürich. Str. G. B. von 1835. §. 227—233.

16. Luzern — von 1836. §. 133—138.

17. Freiburg von 1849. Art. 119—124.

18. Thurgau — von 1841. §. 299—310.

19. Graubünden — von 1850. §. 192—197.

20. Bundesgesetz über die Strafrechtspflege für die eidgenössischen Truppen von 1851. Art. 125 — 129. Der Kürze wegen habe ich dieses St. G. B. regelmäßig citirt „Eidgen. Mil. Str. G. B.“

Historische Einleitung.

In manchen germanischen Rechtsdenkmälern des Mittelalters ist die Brandstiftung nicht aufgezählt unter den schweren Missethaten oder Malefizhändeln, deren Zahl und Bezeichnung überhaupt sehr variirt [1]). Ein Hauptgrund dafür ist der von Wilda angeführte, daß die Brandstiftung, in so fern nicht besondere Umstände hinzutraten, ursprünglich als bloße widerrechtliche Schadenzufügung aufgefaßt wurde. Dieß erhellt vorzüglich aus den alten Volksrechten (leges barbarorum) [2]). Auch in Rom wurden allmählich manche Beschädigungen durch Feuer dem Gebiete des damnum iniuria datum entzogen und in das crimen incendii aufgenommen.

Jener Grund reicht aber nicht aus zur Erklärung der Erscheinung, daß in einigen älteren Rechten die Brandstiftung als Criminalfall aufgeführt ist, in jüngeren noch fehlt. So ist in einer bairischen Urkunde vom Jahr 1172 [3]) Nachtbrand unter den zur Criminaljurisdiction gehörigen Verbrechen genannt, in andern Rechtsdenkmälern desselben Landes aus späterer Zeit nicht. Im ältesten Billwärder

1) Grupen's obss. rerum et antiq. German. p. 437. Dreyer's Nebenstunden S. 69. Grimm's deutsche R. A. S. 872. Wilda's Strafrecht der Germanen S. 941. Mittermaier's deutsches Strafverfahren (4. Aufl.) I. §. 4. vergl. die friesischen Rechtsquellen, in denen (S. 423 Richthofen) sieben „svarta svinghen" genannt werden; die flandrischen Keuren, z. B. die Keure von Gent (1244) §. 6 ff., die Keure des Landes Waes (1241) §. 22. (Warnkönig's flandrische Staats- und Rechtsgeschichte II, 1. Urkundenbuch S. 45. II, 2. Urkundenb. S. 181). Bamberger St. R. §. 136. (Zöpfl Einl. S. 110. Urk. S. 40. 148. 150).

2) Hartz, de crimine incendii (Lips. 1809) p. 32 sqq. Vgl. des angelsächs. Königs Ine Gesetz vom Waldbrande art. 43.: „weil das Feuer ein Dieb ist." (Schmidt I. S. 24. Thorpe I. p. 129). Statuta civitatis Novariae (1583 fol.) lib. III. p. 137. (unten Anm. 54). Monumenta historiae patriae. Leges municipales. Aug. Taurinor. 1838. p. 68. 711.

3) Jura ecclesiae Babenbergensis in den Monumenta Boica XII. p. 346; s. Grimm a. a. O. Das bamberger St. R. §. 136, wie das Gerichtsbuch aus dem 14. Jahrh. (Zöpfl S. 148) und die bamb. Halsgerichtsordnung art. 150. haben nicht „Nachtbrand", sondern „brant" und „prenner."

Recht Art. 58. [4]) ist dem Mordbrenner die Strafe des Rades gedroht, wie im Sachsenspiegel; in den Hamburger Stadtrechten von 1270. 1292 und 1497 ist keine Strafbestimmung für das Verbrechen, obgleich in dem Hamburger St. R. von 1270 (XII. 13.) der Name Mordbrenner in folgender Verbindung vorkommt:

„Weret over also, dat jennich man den andern hete deef, offte mordere, offte mordbrennere, offte rovere — dat schal he beteren" u. s. w.

An den dieser Stelle entsprechenden Stellen des Hamburger St. R. von 1292 und 1497 ist der Name Mordbrenner wieder ausgelassen.

Dergleichen, das sich uns, wenn wir eine Uebersicht nehmen, als Unregelmäßigkeit darstellt, findet besonders darin seine Erklärung, daß in den betreffenden Rechtsquellen des Mittelalters, die ja eben großentheils Aufzeichnungen des Gewohnheitsrechts sind, Vollständigkeit nicht erstrebt ist. Manches ist mit einem et cetera der Berücksichtigung derer überlassen, die das Recht zu handhaben hatten [5]). Während in den übrigen Texten der 16 friesischen Willkühr (Richth. S. 25 — 27.) Nachtbrand als Hauptverbrechen herausgestellt ist, heißt es im II. Emsiger Text: „deverie of anders ghelyke boesheyt" und in dem lateinischen Text (Huns. I.): „quodsi fecerit capitalia mala, vel furta, vel alia mortalia mala." — In den Statuten der Stadt Freyburg im Breisgau [6]) lesen wir im fünften Tractat von „Freveln und Malefitzhendeln":

„Mörder, dieb, straßröuber, verretter und derglichen übelthetter, die sollent nach recht, mit dem rad, strang, schwert, axt, oder in ander weg, wie sich gepürt, gestrafft und gericht werden."

Das St. R. von Wiener-Neustadt aus dem 13. Jahrhundert erwähnt die Brandstiftung nicht, sondern enthält nur im §. 59. polizeiliche Anordnungen über den Fall, wo in jemandes Hause Feuer ausgebrochen ist. Das kann um so weniger auffallen, da, wie der Herausgeber [7]) hervorhebt, in demselben, während die Verbrechen gegen das

---

4) Lappenberg, die ältesten Stadt-, Schiffs- und Landrechte Hamburgs 1845.

5) Außer den aufgeführten Belegen vgl. noch die Carta consulatus Arelatensis in: Giraud essai sur l'hist. du droit Français au moyen âge T. II. p. 2.

6) Nüwe Stattrechten und Statuten der loblichen Statt Fryburg im Pryßgow gelegen. 1520 fol.

7) Das Stadtrecht von Wiener-Neustadt. Ein Beitrag zur österr. Rechtsgeschichte von Jos. v. Würth. (Wien, 1846) S. 40.

Leben und die körperliche Sicherheit sehr ausführlich behandelt sind, die Eigenthumsverletzungen durch Diebstahl und Betrug nur angedeutet werden.

Zur Erklärung jener Erscheinung dienen auch noch andere Umstände, die sich bei einer genaueren Betrachtung der Entwickelung der Brandlegung zu einem Capitalverbrechen ergeben.

Zunächst ist der Zusammenhang mit der Fehde und das Collectiv „Friedensbruch" ins Auge zu fassen. Dem Feinde sein Haus abzubrennen, war ein gewöhnlicher Ausdruck der Fehde [8]) und die Brandstiftung war eine unter den mehrfachen Erscheinungsformen des Friedensbruchs und fiel unter die allgemeine Regel, nach welcher dieser behandelt wurde [9]). Besonders belehrend ist in dieser Beziehung die const. contra incendiarios Friderici I. (1187) [10]), da wir aus ihr ersehen, wie mit dem Zurückdrängen der Fehde die Brandstiftung als ein besonderes schweres Verbrechen sich herausstellte. Der Gegensatz von Waldbrand (gewaltsamer Brand) und Mordbrand im friesischen Recht [11]) gehört auch hieher und das Bild, welches uns das für die Culturgeschichte des Mittelalters überhaupt interessante Brandrecht der Stadt Lille im wallonischen Flandern zeigt [12]).

Vornemliche Rücksicht verdient auch die in dem Kampfe mit den einheimischen Rechten allmählig bewirkte Fixirung des römischen Rechts, (wie früh dasselbe hie und da in Deutschland Eingang fand, zeigt der Rechtsbrief Herzogs Heinrich I. von Niederbaiern von 1279 für die Stadt Landshut s. Gaupp deutsche Stadtrechte I. S. 147. Gengler, d. Stadtrechte S. 233), denn durch dieses ist zwar die Brandstiftung

8) Das tritt auch in den Fehdebriefen hervor, z. B. in einem solchen Briefe an die Reichsstädte Ulm und Eßlingen vom Jahre 1452: „— — Und wie sich die Feindschaft fürder macht, es sei Raub, Brand oder Todschlag, so wollen wir unsere Ehr mit diesem unserem offenen besiegelten Brief bewart han." S. Wächter's Beiträge zur deutschen Geschichte. S. 52. 56. 57.

9) Boehmer ad C. C. C. art. 125. §. 7.; vergl. R. John, über Landzwang (1852.) S. 2.

10) in: Pertz, Monum. German. hist. Tom. IV. (legum Tom. II.) p. 183. cf. Henrici regis Treuga (1230.) ibid. p. 268.

11) Richthofen, altfries. Wörterbuch s. v. Wiarda, Asega-Buch, S. 165. 240.

12) Warnkönig, II, 2. p. 266 ff.; vergl. die Criminalregister des Klosters St. Peter bei Gent aus dem XIII. Jahrh., besonders n. 1—4, bei Warnk. III, 2. p. 61.; vergl. auch das Brünner Schöffenbuch aus dem XIV. Jahrh. n. 383. (Rößler, die Stadtrechte von Brünn, S. 174.)

nicht erst in das deutsche Strafrecht hineingetragen, aber doch zu der festeren Gestaltung eines selbstständigen todeswürdigen Verbrechens gekommen, wie sich unten bei der Betrachtung der Strafen derselben noch deutlicher ergeben wird. Wenn in der genannten baierischen Urkunde vom J. 1172 die Brandstiftung (Nachtbrand) schon als selbstständiges Verbrechen genannt wird, in späteren baierischen Rechtsquellen wieder nicht, so erklärt sich das wohl am einfachsten daraus, daß jene Urkunde eine kirchliche ist, die römische Kirche aber das römische Recht pflegte, als dasselbe in die weltlichen Gerichte noch keinen oder wenig Eingang gefunden hatte [13]). Wichtiger ist eine Vergleichung der Volksrechte (leges barbarorum). Die so sehr unter dem Einfluß des römischen Rechts stehende lex Visigothorum weicht von den übrigen bedeutend ab, indem sie nicht bloß Schadenersatz und Bußen anordnet, sondern den Brandstifter einer Capitalstrafe unterwirft und zwar in einem genauen Anschließen an die Bestimmungen und Unterscheidungen des römischen Rechts [14]).

> lex Visig. VIII, 2, 1.: „Qui alienae domui in civitate ignem supposuerit, correptus a iudice ignibus deputetur."

Es bedroht aber auch ein anderes der Volksrechte, die lex Saxonum im tit. V. de vi et incendiis c. 2. das incendium mit Todesstrafe:

> „Qui domum alterius vel noctu vel interdiu suo tantum consilio volens incenderit capite puniatur."

Es ist zweifelhaft ob hier altsächsisches Recht oder fränkischer Einfluß vorliegt. Das Letztere anzunehmen, weil im ersten Capitel desselben Titels fränkischer Ursprung sichtbar ist und wegen der verhängten Todesstrafe, ist doch zu gewagt, da dasselbe Recht, wie das angelsächsische, auch den Diebstahl mehrfach mit dem Tode bestraft [15]). Zu bemerken ist, daß die lex Saxonum auch in dem vel interdiu von den übrigen Volksrechten abweicht.

Für die Forschung nach dem ersten Auftreten und der Gestaltung der Brandstiftung unter den Verbrechen sind auch die angelsächsischen und die schon erwähnten friesischen und flandrischen Rechte wichtig.

Schon ein Gesetz Canut's, also aus dem Anfange des 11. Jahrhunderts, nennt Brandstiftung (baernet) neben Hausbruch, offenem Raub, offenem Mord und Verlassen des Herrn nach weltlichem

13) s. unten Anm. 67.

14) l. 28. §. 12. D. de poenis. l. 12. §. 1. D. de incend. cf. Wächter, de crimine incendii. Lips. 1833.

15) s. Gaupp, Recht und Verfassung der alten Sachsen. S. 58. 135.

Gesetz unabbüßbar (botleas) [16]). Daran schließt sich das Gesetz Heinrich I. cap. 12. 47. [17]).

„Ex his placitis quaedam emendantur centum solidis, quaedam Wera, quaedam Wita, quaedam non possunt emendari, quae sunt husbreche et bernet et openthifthe etc.“

In der XVI. friesischen Willkühr (um 1200 nach Richthofen) ist schon (nach 4 Texten) Nachtbrand zu den Hauptverbrechen (hauddeda) gezählt und mit der Strafe des Mordes, dem Rade, bedroht [18]). Aehnlich in dem XXV. friesischen Landrecht, nur daß hier nicht das Wort nachtbrond gebraucht ist, sondern es heißt: „Sa hwa sa enne mon barnt inna ena huse“ [19]). In dem XXIV. Landrecht [20]) ist das Strafrecht noch nicht bis zu dieser Gestaltung gelangt.

Unter den flandrischen Rechtsquellen ist besonders zu beachten der Keurbrief der Chatelanie von Brügge (lex terrae francae, 1190) auf dessen Bedeutung für das mittelalterliche Criminalrecht Birnbaum hingewiesen [21]) und den uns Warnkönig [22]) zugänglich gemacht hat. Hier ist das incendium neben dem Selbstmord und dem Morde (mortificatio) zu den hohen Wrogen (forefacta) gerechnet und der Gerichtsbarkeit des Grafen anheim gegeben.

§. 22. „Homicidium de uno homine tantum et incendium et mortificatio relinquitur in manu comitis et castellani.“

Auf einen festeren Boden für die Betrachtung des in Rede stehenden Verbrechens gelangen wir im Sachsenspiegel II, 14. §. 4. 5. und den damit in Verbindung stehenden Rechtsquellen (goslarische Statuten S. 38. der Ausgabe von Göschen, mittleres livländisches Ritterrecht c. 131, Wieck-Oeselsches Lehnrecht II, 1. [23]), Stadtrechtsbuch von Salzwedel §. 61. in Gengler's deutschen Stadtrechten S. 404. — Stadboek van Groningen (1425) VIII, 12. (in:

16) Schmidt, I. S. 165.

17) Schmidt, I. S. 231. 242.

18) Wiarda, Asega-Buch, S. 21. mit den Anmerkungen S. 75 ff. Richthofen, friesische Rechtsquellen, S. 26. 27.

19) Richthofen, S. 81.

20) Wiarda S. 100. mit den Anmerk. S. 162 ff. Richthofen S. 76.

21) N. A. des Criminalrechts XII, 402. XIII. 107.

22) II, 1. p. 86. (Urkundenbuch) vgl. die dritte Keure von Brügge. (1304.) §. 18. ebendaselbst S. 122.

23) Ueber die Bearbeitungen des Sachsensp. für Livland s. F. G. Bunge, Einleitung in die liv-, esth- und curländ. Rechtsgesch. (1849.) §. 48 ff.

Verhandelingen van het Genootschap te Groningen pro excolendo jure patrio Tom. V.) Die Stelle des Sachsenspiegels lautet:

„Alle mordere unde alle de den ploch. molen. kerken. oder kerkhof rovet. voredere. mordbrennere oder de ere bodescap weruet to ereme vromen. de scal men alle radebraken. — De den man sleit. oder veit. oder rovet. oder bernet ane mort brant [24]) — den scal men dat hovet af slan."

Es sind hier sehr bestimmt unterschieden „mordbrennere" und der, „welcher bernet ane mortbrant," aber eine Erklärung von Mordbrand erhalten wir nicht. Da ist es denn nicht zu verwundern, daß die Deutungen der Ausleger und Gelehrten, je nachdem der einen oder andern Stelle in den Rechtsquellen ein größerer Werth beigelegt wurde, sehr von einander abweichen [25]) und demgemäß findet sich auch eine verschiedene Auffassung des Begriffs in der Praxis der früheren Zeit [26]).

Viele Erklärer sind, verleitet durch unser allerdings nothwendiges Streben die jetzt brauchbaren Rechtsbegriffe so genau als möglich zu begrenzen, in den Fehler gerathen, diesen alten Namen eines Verbrechens wie den eines neuen Strafgesetzes zu behandeln. Ein genaues Eingehen auf die Geschichte des Strafrechts zeigt uns aber Folgendes. Im alten Rom gab es weit weniger Verbrechen als später, nicht bloß aus dem Grunde, weil die Zeit wirklich neue Verbrechen hervorbrachte, sondern die Verbrechen des ältesten Roms sind vom spätern Standpunkt aus betrachtet Collectivverbrechen (paricidium, perduellio, incestus, furtum), aus denen das Bedürfniß allmählig mehrere einzelne Verbrechen hervortrieb, die mit der engeren

24) „bernet sunder mortbrant", gosl. Stat., livl. R. R. Das Stadtrecht von Salzwedel (15. Jahrh.) hat diesen Gegensatz nicht, sondern spricht nur von „mortbernere", die gerädert werden sollen. Aehnlich das Stadtrecht von Groningen; aber hier ist hinzugefügt (VIII, 13.) daß Frauen, „die Mordbrand gethan haben", verbrannt werden sollen.

25) Berlichii concl. practicab. IV. c. 24. n. 13—16. Carpzovii Practica rer. crim. I, 38. obs. II, 12. 50. Walchii glossar. s. v. Brenner. Hartz de crimine incendii §. 25. Haeberlin, juris crim. ex speculis Saxonico et Suevico adumbratio §. 16. Tittmann, Handbuch der Strafrechtsw. §. 521.

26) Meister, rechtl. Erkenntnisse, I. S. 102. Hitzig's Annalen VI, 160. VII, 36. XVI, 46. Fortges. Ann. XXIII. 183. Hohnhorst Jahrbücher des Badischen O. H. G. II. (1824.) S. 107 ff. Hitzig's Zeitschr. IX, 357. Knapp das würtemb. Criminalr. S. 359.

Begrenzung eine festere Gestalt erhielten, als der alte Collectivbegriff [27]). Etwas Aehnliches finden wir im deutschen Strafrecht, in so fern die wichtigsten Verbrechen in alter Zeit einen vagen Charakter tragen, im Vergleich mit den Begriffsbestimmungen des neueren deutschen Strafrechts. Den deutlichsten Beleg dazu giebt der Raub. Den jetzt fingirten Unterschied von Diebstahl und Raub finden wir nicht in den älteren Quellen, sondern Raub, wenn auch häufig dabei an Gewalt zu denken, wird für den qualificirten Diebstahl gebraucht, besonders den Diebstahl befriedeter Sachen, aber selbst in ganz unbestimmter Begrenzung für widerrechtliche Entwendung überhaupt [28]). Das letztere gilt namentlich vom Verbum rauben. Wie sehr die Auffassung des Raubes in den alten Rechtsquellen von dem jetzigen juristischen Sprachgebrauch abweicht, zeigen, um nur einige Beispiele hervorzuheben, das Landrechtsbuch Ruprechts von Freysing und die goslarschen Statuten. In dem ersteren [29]) ist heimlicher Raub und offener Raub unterschieden, in den letzteren [30]) heißt es: „We des Nachtes bearbeydet holt oder gras nimt, dat is düve: nimt he dat das daghes, so is dat en rof."

Eine ähnliche Erscheinung bietet uns Mord und Mordbrand.

Ueber die Buchstabenbedeutung des Wortes Mord kann kein Zweifel sein [31]). Im Sanscr. ist mṛ = sterben, mṛti = Tod; im Gr. finden wir μόρος, im Lat. mors; das Goth. maurthr (neutr.) ist = φόνος, maurthrjan = φονεύειν, mana maurthrja = ἀνθρωποκτόνος; im Altf. und Altfrief. morth, im Agf. und Altnord. mord in derselben Bedeutung.

---

27) vgl. meine Abhandlung über das altrömische Paricidium (1841). Dieselbe Diremtion weist für das deutsche Strafrecht an dem Beispiel der Heimsuchung nach Geib im Archiv des Cr. R. F. 1847. S. 378. — Ein viel umfassendes Collectivum war der Landzwang (s. R. John, über Landzwang 1852), das weiteste der Friedensbruch im germanischen Rechte. Auch der Verrath gehört hieher, s. Zöpfl, das alte Bamberger Recht, Einl. S. 117.

28) Klien, Revision der Grundsätze über das Verbrechen des Diebstahls, I. S. 493. Roßhirt, Zeitschr. für Civil- und Criminalrecht I. S. 394, dessen: Geschichte und System des deutschen Strafrechts II. S. 324. Mittermaier zu Feuerbach §. 353. Note I. Wilda a. a. O. S. 907. Meine Theorie und Praxis des liv-, esth- und curländ. Criminalr. I. S. 126.

29) II. c. 31. 32. (Maurer, S. 269.)

30) S. 37. 308. (Göschen.)

31) s. den Apparat in Diefenbach's vergleich. Wörterbuch der gothischen Sprache. Bd. II. S. 38.

In der Rechtssprache behielt aber das Wort nicht diesen, so zu sagen, indifferenten Buchstabensinn, sondern es setzten sich an denselben im Verlauf der Zeit verschiedene Momente des germanischen, wie auch römischen Rechtes an, mit denen der Buchstabe nichts zu thun hatte und gerade deshalb, da ein Hinzuthun von Außen, nicht ein Entwickeln aus dem Innern vor sich ging, hatte die Willkühr einen freieren Spielraum [32]): das kleine blaße Wort erhielt eine verschiedene Färbung. Vornemlich war es das im germanischen Strafrecht so bedeutsame Moment der Heimlichkeit [33]), das dem Morde beigesellt wurde, aber durchaus nicht schon darin liegt, eben so wenig wie in dem lateinischen furtum. Diese Heimlichkeit, welche, bei der Ansicht der alten Germanen von der in offener Fehde an dem Feinde genommenen Privatrache Tödtung und andere Verletzungen in die Sphäre des Verbrechens hinüberführte, wurde jedoch wieder verschieden aufgefaßt [34]), entweder als hervortretend im Verbergen des Leichnams oder als Verheimlichung durch Abläugnen der That oder als beim Begehen der Tödtung vorhanden. Schwerlich läßt sich aus den vielen Aeußerungen der alten Rechtsquellen über die Bedeutung des Mordes, die eben deshalb nothwendig erscheinen mußten, da Buchstabe und Sinn sich nicht deckten, eine durchstehende Divergenz in der legalen Auffassung der südgermanischen und nordischen Völker hinsichtlich der Nüancirung der Heimlichkeit nachweisen, wie Gengler anzunehmen scheint.

Wenn nun aber auch am häufigsten das Moment der Heimlichkeit charakteristisch wurde für den Mord, so ist er doch auch häufig die in einer andern Weise qualificirte Tödtung [35]). In der Treuga

---

32) In dem Bamberger Gerichtsbuch aus dem Anfange des 14. Jahrh. sind Mord und Todschlag ohne bestimmte Unterscheidung gebraucht; s. Zöpfl, das alte Bamb. Recht, Einl. S. 112.

33) du Cange, Glossar. lat. s. v. murdrum. Dreyer, Nebenstunden, S. 98. Anm. h. Grimm, deutsche R. A. S. 625. Geschichte der deutschen Sprache, I. S. 559. Wilda a. a. O. S. 706. 964. Jarcke, Strafrecht, III. S. 212. Mittermaier zu Feuerb. §. 215. Not. I. Gengler, deutsche Rechtsgeschichte, S. 377.

34) Jarcke, Handbuch des gem. deutschen Strafrechts, III. S. 213.

35) Boehmer in C. C. C. art. 137. §. 10. Walch, Glossar. s. v. Mörder. Richthofen sagt im altfries. Wörterbuch s. v.: „den Begriff der Heimlichkeit, den die l. Fris. 20. 2. mit dem Worte verbindet: „si quis hominem occiderit et absconderit, quod mordritum vocant", und den Grimm R. A. §. 25, als im deutschen Recht verbreitet, erweist, heben die späteren fries. Rechtsquellen nicht mehr hervor."

Henrici regis (1230) §. 8. heißt es: „qui alium clam occiderit, quod mort dicitur, in rota punietur“, darauf im §. 10: „quicunque cultello alium occiderit vel vulneraverit infamiae quae mort dicitur reus erit.“ Schwabenspiegel CXLVIII, 4. (Gengler):

„Morder heizen wir, die ein mensche tötent und des lougent. — Wir heizen ouch die morder, swer mit dem andern izzet und trinket und in gutlichen grüzet; sleht er in ane schulde, das ist ein mort.“

Im Landrechtsbuch Ruprechts von Freysing II. lautet das Cap. 20. mit der Rubrik:

„Welichs mörder haissennt“ so: „Alle dy leut väring [36]) zue tod slagenn. auch alle dye dy todslags laugenntt untz das sy sein uberkumenn werden. auch all dy dye leut morden an den höltzernn oder dy haimlich mordennt. und wer den anderun über geit. auch der ainem gifft eingeit zue essenn davon er stirbt. dye haissenn wir all mörder unnd dy sol man all radeprechen.“

In der Criminalordnung von Altorf aus dem 15. Jahrh. heißt es [37]):

„Umb heimliche morderei ist recht schleyppfen und radtprechen — umb offennliche morderei ist recht enthaubten“

— wie im Landrechtsbuch Ruprechts von Freysing heimlicher und offener Raub unterschieden sind [38]).

Am deutlichsten tritt es in dem brünner Schöffenbuch aus dem 14. Jahrh. 522. 523. 526. [39]) hervor, daß verschiedenartige Qualificationen die Tödtung (homicidium) zum Morde (mortificatio) stempelten:

522. Mortificatio in hoc praecipue differt a homicidio, quod annexum sibi habet spolium, vulgariter dictum reraup. Unde mortificator proprie dicitur, qui postquam alium occidit, res ab eo aufert. Qui vero sine occisione res tollit, spoliator dicitur. Sed homicida dicitur, qui ex ira ratione vindictae de vilipensione sumendae, vel ex contentione in taberna vel alibi facta cum alio pugnans ipsum interficit. Mortificator etiam ex consequenti dicitur, qui dormientem, vel in lecto quiescentem, vel in mensa comedentem vel in balneo existentem interimit. Item hospes etiam inquilinum et advenam, vel e converso inquilinus et advena hospitem pro

36) d. i. hinterlistig; s. Ziemann's mittelhochd. Wörterbuch s. v.

37) Gengler, deutsche Stadtrechte, S. 5.

38) s. oben S. 7.

39) Rößler, S. 240 ff. Zwischen S. 240 und 241 ist eine schlimme Lücke, indem von 524 nur der Schluß gedruckt ist!

rebus auferendis jugulans, mortificator dicitur. Unde quicunque animo deliberato positis insidiis alium exspectando captiose ipsum interficit, mortificator dici potest.“

Aehnlich heißt es in den Schöffensatzungen 125 [40]):

von mort und von mordern. Der haizzet ein morder, der ein man tottet und in also toten seines guetes beraubet und daz haizzet reraub; der ist auch ein morder, der ein slaffenten menschen oder der in einem pet ligt oder ob dem tichs sitzet oder der in der padstuben nachant ist, totet.“

In den Etablissemens de Normandie [41]) ist Mord = homicide par félonie.

In den coutumes de Beauvoisis par Philippe de Beaumanoir [42]) (13. Jahrh.) c. XXX. des meffès §. 3. 4. 6. finden wir folgende Charakteristik:

„3. Murdres, si est quant aucuns tue ou fet tuer autrui en agait apensé (d. i. de guet-apens), puis soleil couquant dusqu'à soleil levant, ou quant il tue ou fet tuer en trives ou en asseurement.

4. Traïsons, si est quant on ne monstre pas sanllant de haine (d. i. quand on ne fait pas semblant d'avoir de la haine) et on het mortelment, si que par le haine on tue ou fet tuer, ou bat ou fet batre dusqu'à afolure celi qui il het (d. i. jusqu'à blesser celui qu'il hait), par traïson.

6. Omicides, si est quant aucun tue aucun en caude mellée, (i. e. chaude mêlée) si comme il avient que tençons naist et de le tenchon vient lede parole et de le parole mellée, por le quele aucuns rechoit mort souventes fois (d. i. ainsi qu'il arrive qu'il naît une dispute, et de la dispute viennent laides paroles (des paroles outrageantes) et de la parole la mêlée, par laquelle quelqu'un reçoit la mort bien des fois.)“

Hier ist in der Ausprägung dieser Begriffe neben dem germanischen Gehalt schon römischer Einfluß sichtbar und weiterhin macht sich derselbe noch mehr geltend [43]), bis gradezu die Auffassung des Mordes

40) Rößler, S. 389.

41) s. Stein, Geschichte des franz. Strafrechts, p. 175. Ein anderes Beispiel dieser Art giebt du Cange s. v.

42) nouvelle édition par le comte Beugnot, T. I. (Paris 1842) p. 412.

43) vergl. besonders die bekannten Abhandlungen von Birnbaum „über die verschiedenen Arten strafbarer Tödtung“ in Bd. XIII. und „über die An-

als Tödtung mit Vorbedacht in den Vordergrund trat, was um so natürlicher vor sich ging, da von der Heimlichkeit, die ja nicht mehr etwas rein Objectives ist, die weitere Forschung nach der Subjectivität des Thäters zu dem Moment des Vorbedachts führen mußte.

Wenn es nun nach dem Vorhergehenden unzweifelhaft ist, daß im germanischen Recht an das Wort Mord außer dem Moment der Heimlichkeit manche andre Momente von außen sich ansetzten, so ist damit der Stab gebrochen über die mannichfachen, zum Theil seltsamen Bemühungen und Künste, die dazu dienen sollten aus den Buchstaben des kleinen, in sprachlicher Beziehung gar keine Schwierigkeiten bietenden Worts die Heimlichkeit herauszupressen. J. Grimm's Auctorität hat dieser schon alten Richtung neue Anhänger verschafft. Wenn z. B. Wilda [44]) die Vermuthung hinwirft: „Diube und Mord (altn. myrda: occulte occidere, occultare, myrka: obscurare) dürften auf den Begriff der Dunkelheit, Finsterniß zurückweisen", so erinnert das an Varro's: „furtum — a furvo id est nigro dictum est, quod clam et obscure fit et plerumque nocte [45])," und Wilda's Experiment erscheint mir gar nicht besser, als das von Grimm [46]) mit Recht so scharf abgefertigte Heranziehen von mausen für stehlen.

Schon Eccard [47]) gehört zu denjenigen, die es einsahen, daß sich aus dem germanischen Mord die Heimlichkeit nicht herausbuchstabiren lasse, und schlug deshalb einen andern Weg ein, der freilich eben so falsch war. Er schreibt: „Ut dicam quod res est nostrum „morden" ego puto descendere ab antiquissima radice, quae apud Cambro-Britannos superest. Iis enim murnio dicitur occultare, insidiari et hinc murn, murndwm, homicidium occultum." Seine Quelle war wohl Joh. Davies lexicon antiquae linguae Britannicae,

---

sichten der Römer von dem Verbrechen der Tödtung" in Bd. XIV. des N. A. des Criminalrechts.

44) a. a. O. S. 862. Anm. I.

45) Dergleichen Seltsamkeiten der Römer erklären sich zum Theil aus dem unzulänglichen Standpunkte ihrer Sprachforschung, zum Theil sind es aber bewußte Spielereien, die dazu dienen sollten, Hauptmerkmale juristischer Begriffe in pikanter Weise herauszustellen. Wenn z. B. mutuum daraus erklärt wird: quod ex meo tuum fit, so fiel es ihnen wohl nicht ein, dieß sprachlich rechtfertigen zu wollen. S. meine Abhandlung über das altrömische Paricidium z. A.

46) Gesch. der deutschen Sprache a. a. O.

47) leges Francorum Salicae et Ripuar. (1720) XVI. 1.

(London 1632.): „Murn est occultum homicidium, factum furtivum, insidiae. Hinc murnio occultare, occulte facinus patrare, insidiari, insidias struere.“ Eccard fand Nachfolger in Dreyer, Wiarda, Walch u. a. Die neueren Untersuchungen über die Malbergsglosse und der gegen H. Leo so eifrig betriebene Nachweis ihres germanischen Ursprungs hat einige Forscher zu der Annahme geführt in dem „murdo“ dieser Glosse sei die Urbedeutung des Worts Mord gegeben, nemlich: ein heimlicher, besonders auf einen wehrlosen z. B. schlafenden Menschen unternommener Angriff behufs der Ausplünderung [48]). Ich sehe darin gar nichts weiter, als was wir hinlänglich sonst wissen, daß das Wort Mord schon zur Zeit der Anfertigung der Malbergsglosse den bekannten Anstrich erhalten hatte. Uebrigens ist ja auch jetzt jenes murdo in der Malbergsglosse ganz unsicher geworden, nach Merkel's kritischer Ausgabe der lex Salica (1850) [49]).

Zu erwähnen ist noch eine ähnliche Erscheinung, wie sie das römische paricidium [50]) bietet, daß nemlich Mord in sehr allgemeiner Bedeutung für Capitalverbrechen gebraucht wird [51]). Vornemlich sehen wir dieß in den friesischen Rechten [52]). In dem XXIV. Landrecht (S. 78. 79. Richth.) in welchem von der nächtlichen Brandstiftung die Rede ist, heißt es am Schlusse:

„wande ma skel morth mith morthe kela“ (Huns. II.)

dafür ist im lateinischen Text (Huns. I.)

„quia mortale factum debet mortali poena refrigerari.“

Vergleichen kann man damit, wenn Isegrim, wo er klagt über Nothzucht, die Reineke an seiner Frau begangen, dieses nennt „vorweldinge, môrt mit vorrade [53]).“

Eine ähnliche Entwicklungsgeschichte wie der Mord hat der Mordbrand. Dem Buchstaben nach kann das Wort nur die Verbindung des Mordes mit dem Brande bezeichnen [54]).

---

48) Gengler a. a. O. S. 377, der sich auf Clement die lex Salica und die Text-Glossen ꝛc. (1843) S. 69. 70. bezieht.

49) vergl. Grimm's Vorrede zu dieser Ausgabe, S. XLIV.

50) Meine Abhandlung über das altrömische Paricidium in den: „Kieler philologischen Studien“ (1841) S. 266.

51) Schwabensp. CXLVIII. §. 9. (Gengler).

52) Wiarda S. 165. Richthofen altfries. Wörterbuch s. v.

53) IV, I. v. 5701. (Ausgabe von Hoffmann v. Fallersleben).

54) Der Vergleichung wegen mag hier angeführt werden, daß auch in italischen leges municipales die Tödtung eines Menschen durch das Feuer das incendium in das Criminalgebiet hinüberführt, s. Statuta civitatis Novariae

lex Frisionum tit. VII. §. 2: „Si autem dominum domus flammis ex ipsa egredi compulit et egressum occidit, componat eum novies etc.“ XXV. fries. Landrecht (S. 81. Richth.): „Sa wha sa enne mon barnt inna ena huse, sa skilma thet efter morthe beta, ieftha thene mon skilma opa en reth setta, ther thet eden heth.“ (Rüstringer Text.)

Als der Mordbrand als selbstständiges todeswürdiges Verbrechen hervortrat, war Mord schon seit längerer Zeit ein solches und die genannten von außen in nicht geringer Varietät an das Wort Mord sich ansetzenden Momente gesellten sich auch in einfacher Weise zum Mordbrande — den man mit der Strafe des Mordes belegte — und zwar so, daß davon der Buchstabensinn ganz überwuchert wurde. Die Heimlichkeit ist auch hier in Beziehung zur Fehde aufzufassen [55]. Die heimliche und besonders die nächtliche Ausführung des Brandes war schon in der Zeit als die Straffolge in Schadenersatz und Bußen bestand, vielfach hervorgehoben.

lex Salica tit. XVIII. (XVI. Ausg. von Merkel) beginnt: Si quis casam quamlibet intus hominibus dormientibus incenderit (casa qualibet super homines dormientes incenderit Merkel.) — lex Ripuar. XVII.: Si quis hominem per noctem latenter incenderit. — lex Alam. 81: Si quis super aliquem focum in nocte miserit ut domum eius incendat. —

lex Bajuv. I. 6: Si quis res ecclesiae igne cremaverit per invidiam more furtivo in nocte — IX, 1: Si quis super aliquem in nocte ignem imposuerit. —

Die Identität von Mordbrand und Nachtbrand sprechen manche spätere Rechtsquellen aus, namentlich die friesischen. In der XVI. Willkühr (circa 1200) heißt es (S. 26. 27. Richth.) im Rüstringer Text:

(1583 fol.) lib. III. p. 137: „— qui ignem imposuerit et alteri damnum dederit per ignis impositionem in aliquo burgo, villa vel cassinali habitatis, condemnetur arbitrio domini potestatis a libris XXV. imperialium usque ad libras C. imperialium considerata qualitate personae delinquentis et quantitatis et modo damni secuti ex ipso igne. Et si ex dicto igne imposito aliqua persona combusta fuerit vel perempta tunc ille qui imposuerit dictum ignem poenis legitimis feriatur et in omnem casum teneatur ad restitutionem damni.“

55) s. oben S. 3. Boehmer ad C. C. C. art. 125. §. 7.: „Alia ratio fuisse videtur incendiorum palam, ad denuntiationem, susceptorum, alia iterum eorum quibus defuit clarigatio. Illa, tantum abest, ut criminosa fuerint, ut potius licita ac honesta audirent, et tanquam impunita tolerarentur. Haec demum in censu criminum erant etc.“

„Ac hebbe hi haueddeda eden, nachtbrond ieftha othera morthdeda, sa skil hi ielda mith sines selves halse."

Die Upstallsbomer Gesetze (1323) Art. 3. S. 103. Richth.):

„Incendiarii nocturni concrementur, diurni vero damnum incendii, taxatione praemissa, in septuplum recompensent." —

Dieß ist derselbe Gegensatz, den andre friesische Rechte durch Mordbrand (Nachtbrand) und Waldbrand (gewaltsamer Brand) ausdrücken [56]).

Eine scharfe Unterscheidung von Tagbrand und Nachtbrand ist in der Keure von Furnes 2. 11. bei Warnkönig II, 2. (Urkd. S. 73.)

Das jütsche Lov (1241) III. 66. (ed. Falck.)

„Mordbrand ist wann einer bei nächtlicher Weile oder heimlich in eines andern Mannes Haus Feuer legt [57])."

Dagegen bestimmt die lex Saxonum V, 2:

„Qui domum alterius vel noctu vel interdiu suo tantum consilio volens incenderit, capite puniatur"

und der Schwabenspiegel CXLVIII. 8 (ed. Gengler, p. 174ª Lasberg.):

„Swer tages oder nahtes heimlichen brennet, er lougene oder niht, daz heizet mort brant: den sol man radebrechen."

Während hier das Moment der Heimlichkeit als das allein Entscheidende gesetzt ist, wird dasselbe in der österr. Landgerichtsordnung Maximilian I. (1514) §. 39. [58]) in den Hintergrund gestellt:

„Wer yemands heimlich oder offenlich Mort Prenndt oder sunst muttwilliglichen prennet." —

Hadelner Landrecht V, 5. „von Mord=Brennen" — „Welcher mit Vorsatz des andern Haus oder Hof ansteckt, und in sein Korn das am Berge liegt Feuer legt, der soll mit Feuer vom Leben zum Tode gerichtet werden." In dem nordfriesischen Landrecht Art. 75. [59]) wird Haß als das entscheidende Merkmal des Mordbrandes bezeichnet.

Dem Aufgeführten gemäß ist von denjenigen Erklärern der richtige Weg eingeschlagen, welche den Begriff nicht zu scharf begrenzen zu dürfen glaubten, sondern Mordbrand als qualificirte Brand=

56) s. oben S. 3.

57) vergl. die alten Salfeld. Statuten art. 6. (in: Walch's vermischten Beiträgen I.) und die oben S. 1. angeführten Jura ecclesiae Babenbergensis.

58) mitgetheilt von Hye in der Zeitschr. für österr. Rechtsgelehrsamkeit, Jahrgang 1844. Bd. I.

59) Dreyer's Sammlung verm. Abhandlungen I. S. 518. Vergl. die lex Bajuv. l. c.

stiftung überhaupt auffaßten [60]). Freilich nur in so weit ist ihre Richtung zu billigen, nicht aber ihre weitere Ausführung des Gegensatzes von Mordbrand oder incendium qualificatum und incendium simplex.

Erwähnung verdient eine gelehrte holländische Abhandlung über Mordbrand, deren Endresultat freilich ganz verfehlt genannt werden muß.

Das „Stadboek van Groningen" (1425.) handelt VIII, 12. 13., im Anschluß an den Sachsenspiegel von Mordbrand. In den „Aanteekeningen" dazu [61]) ist zuerst angeführt, daß einige ältere holländische Schriftsteller Mordbrenner solche nennen, die brennen um zu morden. Das wird nicht richtig gefunden. Sodann ist erwähnt, daß J. W. Racer (overijsselsche Gedenkstukken) den Unterschied von Mordbrand und Brand so auffaßt: Mordbrand = eene Brandstichting aan bewoonde huizen; Brand = aan onbewoonde huizen. Aber auch dieß wird nicht angenommen. Nachdem dann der Verfasser des Excurses auf verschiedene Erklärungen von Mord und Mordbrand eingegangen ist und sie meistens gut widerlegt hat, kommt er, daran festhaltend, daß moord nichts weiter sei als mors, dood, zu dem Resultat, mordbrand sei = doodbrand und mordberner = doodberner d. h. Mordbrand sei „Brandstichting, welke, volgens de wet, met den moord, dat is, den dood gestraft moest worden."

Sehr richtig ist es, daß die neueren Strafgesetzbücher die Ausdrücke Mordbrand und Mordbrenner gemieden haben. Dadurch ist einer Confusion vorgebeugt, die bei der Unbestimmtheit des Begriffs unvermeidlich gewesen wäre, oder es hätte jedes derselben eine Definition des Begriffs oder eine Beschreibung seines Umfangs geben müssen, wo dann die reine Willkühr wieder stark hervorgetreten wäre. Wie nahe eine solche Gefahr lag, sehen wir daraus, daß, während das allgem. preuß. L. R. §. 1512. Mordbrenner den nennt, der Brand stiftet in der Absicht, unter Begünstigung der Feuersbrunst Mord, Raub oder ein anderes Verbrechen, worauf die Todesstrafe steht, zu begehen, in den Motiven der Regierung zum Entwurf des Str. G. B. für Baden [62]) mit Rücksicht auf die Volkssprache derjenige Mord-

---

60) Carpzov Pract. rer. crim. I. 911. 38. obs. 2. Boehmer in C. C. C. art. 125. §. 5. Quistorp, Grundsätze des peinl. Rechts §. 198.

61) Verhandelingen van het Genootschap te Groningen pro excolendo jure patrio. Tom. V. (1828) p. 235 ff.

62) Thilo, S. 440; s. auch die Motive zu dem Entw. eines St.-G.-B. für Württemberg (1835) zu Art. 361.

brenner genannt ist, welcher die Tödtung eines Menschen als wahrscheinliche Folge seiner That vorhersehen konnte, und Weiß in seinem Commentar zum Str. G. B. für Sachsen Art. 171. unter Mordbrenner solche verstehen will, welche sich verbunden haben das Verbrechen mit offener Gewalt zu verüben. Diese letztere Auffassung ist ganz willkührlich.

Eine Ueberschau der alten deutschen Rechtsquellen zeigt uns zwei besonders hervortretende Verschiedenheiten derselben in Beziehung auf das fragliche Verbrechen; indem in einem Theile derselben die schwerere und leichtere Art der Brandstiftung genau gesondert werden [63]), in anderen nicht [64]) und ferner in der Straffatzung, indem ein Theil derselben die Strafe des Rades [65]), ein andrer die des Feuers [66]) für die schwere Brandstiftung oder den Mordbrand bestimmt.

Das Rad ist die germanische Strafe des Mordbrandes wie des Mordes, aus dem römischen Recht stammt die als Talion hervortretende Feuerstrafe. Daher setzt unter den alten Volksrechten die lex Visigothorum VIII, 2, 1, die unter dem römischen Einflusse stand, diese Strafe auf Brandstiftung in der Stadt. Interessant ist in dieser Beziehung Folgendes. Während das dem Sachsenspiegel nachgebildete mittlere livländische Ritterrecht für Mordbrand die Strafe des Rades festsetzt, für sonstige vorsätzliche Brandstiftung Enthauptung, findet

63) Sachsensp. II. 14. §. 4. Gosl. Stat. S. 38 bei Göschen. Rechtsbuch nach Distinctionen ed. Ortloff IV, 13, 1. Mittl. Livl. Ritterrecht c. 131. Wieck=Oeselsches Lehnrecht II. 1. Schwabensp. 148, 3. ed. Gengler. (Laßberg 174 a. — Wackernagel CXLIX. p. 144). Ruprecht von Freysing I. c. 113.

64) Bamberger St. R. §. 144. vergl. §. 139. Bamberg. et Brandenb. art. 150. C. C. C. 125. Tirol. §. 16. Halsgerichtsordnung für Radolphzell §. 9. (in Falck's Eranien II. S. 83). Billwärder Recht, Art. 58. Hamburger Stat. von 1603. IV, 9. Curländ. Stat. §. 209. Piltensche Stat. IV, 7. Esthländisches Ritter= und L. R. V, 7, 1. — Ruprecht von Freysing II, 50. Hadelner L. R. V, 5. Altdorfer Criminalordn. (Gengler's d. Stadtrechte S. 5.)

65) Treuga Henrici (1230); die friesischen Küren u. Landrechte, Sachsenspiegel, gosl. Stat., Rechtsbuch nach Distinctionen, Billwärder Recht, Halsgerichtsordnung für Radolphzell, livl. R. R., Wieck=Oeselsches Lehnrecht.

66) Altprager St. R., herausg. v. Rößler (Rechtsbuch art. 83. Statutarrecht art. 2), Bamb. St. R., Bamberg. et Brandenb., C. C. C., Iglauer St. R. (Dobner Monum. hist. Boem. Tom. IV. p. 216), Hamb. Stat. von 1603, Curl. Stat., Piltensche Stat., Esthl. R. u. L. R. — Ruprecht v. Freysing II, 50. Hadelner L. R. Altdorfer Criminalordnung. Vergl. das Brünner Schöffenbuch 384 (Rößler S. 175). Landbuch von Schwyz, herausgeg. von Kothing, S. 80.

sich im Wieck-Oeselschen Lehnrecht noch der Zusatz: „ist es ein Pfaff, man soll ihn brennen" und im umgearbeiteten livl. R. R. III, 2.: „Ist es aber ein Pfaffe, der solch Laster begangen (Mordbrand), den soll man verbrennen." Für die unter dem römischen Recht lebende Geistlichkeit [67]) kam die römische Strafe der qualificirten Brandstiftung in Anwendung. Die Verbreitung dieser Strafe in Deutschland wurde durch den Einfluß der italienischen Praktiker besonders gefördert [68]). An diese schloß sich auch U. Tenglers Laienspiegel an (Straßburg 1518. fol. CXLVI.), wo Mordbrennern sogar eine qualificirte Feuerstrafe gedroht ist: „mit feürin zangen am leib zerreißen vel in öl vel blei sieden vel auff ainem rosch oder hurden vel in ander wege gefeuerter Hand vom leben zum tod richten vel zu äschen verbrennen."

Hie und da traf den Brenner, wie den Dieb, die Strafe des Galgens [69]).

Coutumes de Beauvoisis XXX, 9: „Qui art meson à essient [70]), il doit estre pendus et forfet tout le sien." Keure von Furnes (1240) 11. „Qui vero de nachbrahnt acclamatus fuerit, per quinque coratores purgare se poterit, alioquin suspendetur, omnia bona sua erunt in gratia comitis etc."

Damhouder [71]) zeigt in einer kurzen Schilderung wie die Strenge gegen die Brandstifter zu seiner Zeit in verschiedenen Ländern einen verschiedenen Ausdruck fand. „In Betrachtung daß Brand eyne gar grewliche Mißhandlung, haben die Rechte auch sehr schwere und mannigerley straff den Brennern auffgesetzt. Dann eyn jeder, der eynes andern Hütte, Gaden, Haus, Schewer, Stall, Schiff und andere dergleichen Gebewe, oder auch eynen hauffen eingeärnet neben

67) Savigny, Gesch. des RR. im Mittelalter (erste Ausg.) I. S. 116. II. S. 262. III. S. 339. Walter, deutsche Rechtsgeschichte §. 137. 149.

68) Angeli Aretini tract. in maleficiis cum additionibus Augustini Ariminensis. Mediol. 1514 fol. p. 67.

69) Julii Clari S. R. V. qu. 68. §. 20. — Kress ad. C. C. C. 125 fin. citirt dafür auch das alte Cölnische Recht, allein in den Statuta et concordata der Stadt Cölln von 1437 heißt es (p. 64.): „ob jemands er sey wer er sey auß unsre Statt Cöllen reitte oder ginge jemands zu fangen, anzugreifen oder zu schädigen mit Raub, Brandt oder dergleichen Sachen — das man den dann richten soll mit dem Schwerte."

70) Das ist = qui brûle une maison sciemment. Die établissemens de St. Louis (1270) haben nach Stein's Anführung (p. 177.) „qui art meson de nuiz."

71) J. Damhouder Praxis rerum criminalium — in hoch Teutsche Sprach mit vleiß verwandelt — durch Mich. Beuther, Frankf. a. M. 1565. cap. CIII.

dem Hause ligend getreyd mit Fewer ansteckt und verbrent, oder mit wissen und willen Fewer dareinlegt, es seie gleich in eyner Statte, oder außerhalb auff dem Felde, der selbig Brenner wird nach gemeynem Rechten in mannigerley weise und nemlich, zu zeiten am leben, als mit dem Galgen, zu zeiten mit dem Brande, jedoch nit eynerley, zu zeiten mit zerreißung unter Wilden Thieren, zu zeiten mit enthaubtung, zu zeiten mit Verbannung zu schwerer arbeyte, und letzlich mit Landesverweisung: und wird gleich wol diese letztere straff mehr aus mitleiden, denn aus strengheyt des Rechten auffgelegt. An etlichen Orten werden die verwegene uberwisene Brenner nach Gewonheyt mit dem Schwerte, aber anderswo mit dem Feuer gestrafft und verbrannt: dann in Flandern ist der brauch aus langer und althergebrachter Gewonheyte, solche Uebelthäter mit Fewer umzubringen und hernach den toden Cörper auff eyn Rad, welchem ein Haffen, zum Zeugnisse, daß ein Brenner daselbst gestrafft, wird angehenckt, zu legen. In Brabant straffen sie solche Brenner vil grausamer: dann sie verbrennen dieselbige, anderem zu mehrerem schrecken, lebendig, damit durch ihr Exempel die männig der Brenner geringert und der ungebürlich ungehalten mutwill zu Mißhandeln verlöschet werde ꝛc."

Die kurze Fassung des art. 125. der C. C. C.

„Item die bosshafftigen überwunden brenner sollen mit dem Fewer vom leben zum todt gericht werden."

hat großen Zweifeln Raum gegeben [72]. Obgleich es nach dem oben über das frühere deutsche Recht hinsichtlich der Brandstiftung Mitgetheilten sehr wahrscheinlich ist, daß Carl V. nur die qualificirte Brandstiftung mit dem Feuertode bedrohen wollte, so erregte doch Bedenken, daß er die gangbare Bezeichnung Mordbrand vermieden hat, denn auf das hinzugefügte „boshaftigen" darf man nicht zu viel Gewicht legen, da dieses so häufig in der C. C. C. hinzugesetzte Wort nicht immer eine besondere Qualification eines Verbrechens über den dolus hinaus bezeichnet [73].

Gobler übersetzt jenen Artikel:

„Maliciosi facinorosique et convicti incendiarii igne ad mortem extinguantur puniantur que."

72) Es ist zwar auch in der Aufzählung der besondern Anzeigen von der Brandstiftung die Rede, nemlich C. C. C. art. 41 „von heymlichen Prandt genugsam anzeygung", aber zur Erklärung des art. 125. dient der art. 41. nicht.

73) Nach Konopak im N. A. des Crim. V. S. 148. kommt „boshaftig"

Remus paraphrasirt ihn so:

„Incendiarii, qui deliberato animo, propter inimicitias vel praedae causa incenderint, si notorium sit, vivi exuruntur.“

Hier ist schon römisches Recht (l. 28. §. 12. D. de poenis) hineingetragen, wie dies auch anderswo von ihm geschehen ist, namentlich Art. 159.

Der so lange die deutsche Criminalpraxis beherrschende Carpzov entschied vorläufig den sich aufwerfenden Zweifel dahin [74]), daß jede dolose Brandstiftung, ohne Unterscheidung von Stadt und Land, ohne Rücksicht auf den angerichteten Schaden, selbst das Abbrennen einer unbewohnten Scheune und sogar von Frucht- oder Holzhaufen und ähnlichen Dingen in der C. C. C. mit dem Feuertode bedroht sei und daß alle weiteren Unterscheidungen des römischen Rechts hier cessirten. Dafür beruft er sich auf eine schon vorhandene sächsische Praxis und führt eine Menge Präjudicien an,

„cum hodie in terris etiam Saxonicis omnes indistincte incendiarii dolosi ignis atque flammarum supplicio afficiantur [75]).“

Bei dieser Gelegenheit bezeichnet er zugleich die abweichende Bestimmung des Sachsenspiegels als unpraktisch,

„quod vigorem et auctoritatem non habet nisi quatenus usu et consuetudine receptum est.“

An Carpzov schlossen sich andre auf die Praxis Einfluß übende Schriftsteller an z. B. Leyser [76]). Sie stützen sich auf dieses Verbrechens Gemeingefährlichkeit und Schwere (damnum imminens ipsaque delicti atrocitas.)

Bei einer Concurrenz anderer Verbrechen mit der Brandstiftung will Carpzov, das Cumulationsprinzip festhaltend, eine äußere Schärfung der Feuerstrafe eintreten lassen, nemlich Reißen mit glühen-

---

in der C. C. C. nur vor zur Bezeichnung des auf etwas Böses, mit dem Bewußtsein, daß dieses böse sei, gerichteten Willens. Vgl. Henke III. §. 159. Mittermaier im N. A. d. Cr. II. S. 517. A. M. ist Meister rechtl. Erkenntnisse dec. XXXI. (I. p. 102.)

74) Pract. I. qu. 38. n. 28. 89. Jurispr. forensis IV, 17. — In der Practica I. 39. 2. umschreibt er die „boshaftigen Brenner“ der C. C. C. durch: „qui dolo et ex proposito, data opera, et malitiose, scientes prudentesque incendunt.“

75) So auch nach dem sächsischen Mandat vom 16. Novemb. 1741.

76) Meditt. ad Pand. Sp. 541. n. 11—13. vgl. den dogmengeschichtlichen Apparat in Wächter's Lehrbuch II. S. 368 ff.

den Zangen und Hinausschleifen zur Richtstatt. Auch dafür führt er Präjudicate aus dem Anfang des 17. Jahrh. an.

In der qu. 39. seiner Practica behandelt er die Frage: „quibusnam in casibus poena incendii ordinaria sit mitiganda?“ Die Gründe, derentwegen die Feuerstrafe nicht eintreten soll, sondern die Schwertstrafe, sind aber nach ihm nur einige allgemeine Milderungsgründe, wie thätige Reue und minorennes Alter, nicht solche Gründe, auf welche hin das ältere deutsche und das römische Recht verschiedene Arten der dolosen Brandstiftung statuirten. Allein indem er (n. 9. 10) [77]) die Richter anwies, genau zu untersuchen, ob wirklich dolus und malitia deliberata vorhanden gewesen und für den Fall, wo diese nicht angenommen werden könnten, die Schwertstrafe für genügend erklärte, bot er der Praxis eine Handhabe allmählig von der Strenge der C. C. C., wie er sie deducirt hatte, abzugehen und auch die Doctrin schlug eine mildere Richtung ein, bei der sich freilich der Mangel einer gründlichen historischen Forschung deutlich genug zeigte.

Wächter hat die bezügliche Dogmengeschichte in solcher Ausführlichkeit gegeben, daß ich darauf verweisen kann.

Diejenigen, welche die Carpzov'sche Bahn nicht einschlugen oder sie verließen [78]), gingen meistens nicht auf das ältere deutsche Recht zurück, sondern suchten die Ergänzung der C. C. C. art. 125. im römischen Recht und, wozu schon Remus hingeführt hatte, man entnahm die Erklärung der „boshaftigen Brenner“ aus der

l. 28. §. 12. D. de poenis (cf. l. 12. §. 1. D. de incendio.) „Incendiarii capite puniuntur, qui ob inimicitias vel praedae causa incenderint intra oppidum et plerumque vivi exuruntur; qui vero casam aut villam aliquo lenius.“

Für die demgemäß nicht unter C. C. C. art. 125. fallende nichtqualificirte Brandstiftung (incendium simplex) fand man die Strafsanction in andern Pandektenstellen.

l. 10. D. ad l. Cornel. de sicariis.

l. 9. D. de incendio.

So hat sich denn allmählig im gemeinen deutschen Strafrecht nach theilweiser Maaßgabe des römischen Rechts eine Eintheilung der

---

77) cf. I. 39. 4; s. oben Anm. 74.

78) Theodorici Judicium crim. cap. VII, 8, 7; die göttinger Juristen-Facultät, s. Meister, rechtliche Erkenntnisse I. S. 101 ff. Bauer's Strafrechtsfälle III. S. 44. 470. 546. 556.; vgl. Bischoff's merkw. crim. Rechtsfälle I. 542. 555. Grolman Criminalrechtswissenschaft §. 314.

Brandstiftungen in objectiver Hinsicht gebildet, die Feuerbach (§. 363. vgl. §. 365.) so bezeichnet: „Wird eine Sache angezündet, welche I. dem Inbegriff von Wohnungen einer Gemeinde das Feuer mittheilen kann, so ist die Brandstiftung qualificirt; sie ist II. einfach, wenn nur einzeln stehende Wohnungen oder andere Aufenthaltsorte ein Gegenstand der lebensgefährlichen Anzündung sind." Heffter (§. 376.) classificirt folgendermaßen:

1. Stadtbrand, wohin aber jetzt analogisch gewiß auch die Brandstiftungen in allen zusammenhängenden Gemeindeorten gehören [79];
2. Brandstiftungen an einzelnen Wohngebäuden (nicht aber bloßen Wachthütten);
3. Brandstiftungen an andern Sachen.

Die Praxis schwankte hin und her [80]. Sie machte sich immer noch mit dem schwierigen Begriff des Mordbrands zu schaffen [81], gab sich der bekannten Willkühr in der Zulassung von Milderungsgründen hin und es hing sehr oft von der Theorie und Interpretirweise der Richter ab, ob ein Brandstifter „zu Tode geschmauchet" oder geköpft oder ins Zuchthaus gesteckt werden sollte [82]. Die Vertheidiger traten regelmäßig mit der Behauptung auf, ihre Clienten seien keine „boshaftigen Brenner" im Sinn der C. C. C.; dagegen glaubten dann die Gerichte häufig Front machen zu müssen.

Der letzte Fall, in welchem ein „boshaftiger Brenner" in Deutschland verurtheilt wurde, mit dem Feuer vom Leben zum Tode gebracht zu werden und diese Strafe auch wirklich vollzogen wurde, ist wohl vom J. 1804 [83]. Der Geist des alten grimmblickenden Carpzov

---

79) vgl. Hitzig's Annalen I. S. 62.

80) Hitzig's Annalen VII. S. 33. 36.

81) s. oben Anm. 26.

82) s. die in Kappler's Literatur des Criminalrechts II. S. 807 ff. kurz referirten Rechtsfälle.

83) Hitzig's Annalen XIV. S. 109—178. Es erkannte auch der Leipziger Schöppenstuhl im J. 1814 noch gegen eine 14jährige Brandstifterin die Strafe des Feuers; nachdem dieselbe die in der zweiten Instanz ihr zuerkannte zehnjährige Zuchthausstrafe abgebüßt hatte, wurde sie im Wege der Restitution 1827 völlig freigesprochen! s. Hitzig's Zeitschr. IX. S. 1. Der alten Sitte getreu verurtheilte der leipziger Schöppenstuhl noch im J. 1821 einen Brandstifter zum Scheiterhaufen s. Klien comm. de arbitrio judicis in sent. crim. ferenda justo. Lips. 1822. p. 6. — und auch die Juristen-Facultät und der Schöppenstuhl in Leipzig im J. 1829, s. Hitzig's Annalen XII. S. 119. 134 und im J. 1835, s. Hitzig's fortges. Annalen XV. S. 17. Im

muß präsidirt haben in der Juristen-Facultät zu Jena, als die gelehrten Herrn sich einigten den Johannes Mothas nur lebendig verbrennen zu lassen, da nach einer billigen, auch im Gerichtsgebrauch angenommenen Meinung angesehener Rechtslehrer die Strafe des Feuers, ihrer in der Natur des Strafübels liegenden Schwere halber, wie auch um alles, was den Anschein einer Grausamkeit erregen könnte, von der Criminaljustiz zu entfernen, ohne Schärfung zu erkennen, gewöhnlich wäre; — und als sie eine der Verbrennung voraufgehende Strangulation, als dem Publikum unbekannt, verwarfen. In Würtemberg, und andern deutschen Ländern und schon weit früher in Schweden und dem bis 1710 zu Schweden gehörigen Livland war es schon vor langer Zeit Sitte gewesen den zum Scheiterhaufen Verurtheilten erst zu erdrosseln oder zu enthaupten und dann den Leichnam zu verbrennen [84]). — Liest man die Darstellung des feierlichen und theatralischen Acts [85]) der Hinrichtung des Mothas, in der Nähe Eisenachs, zu welcher sich gegen 20,000 Menschen eingefunden haben sollen, so sieht man, daß die Juristen das Mittelalter weit über den Termin der Historiker hinaus festgehalten haben und gern glaubt man dem Referenten „daß der Strafact den Geist der Anwesenden tief erschütterte, und daß er ein langdauerndes Andenken zurückgelassen hat!"

Das allgemeine preußische Landrecht II, 20. §. 1512. 1513. hat noch den Ausdruck „Mordbrenner" und „Mordbrennerei" gebraucht und mit der Strafe des Feuers bedroht. Es sieht das charakteristische Moment der Mordbrennerei „in der Absicht unter Begünstigung der Feuersbrunst Mord, Raub oder ein anderes Verbrechen, worauf die Todesstrafe steht, zu begehen." Die Todesstrafe des Feuers soll, nach Verhältniß der begangenen Grausamkeiten, noch geschärft werden [86]), wenn bei dergleichen Mordbrennerei Menschen ums Leben

---

J. 1838 wurde das neue Str. G. B. in Sachsen publicirt und die Herrschaft des Mandats von 16. Novbr. 1741 hatte ein Ende. — Vgl. noch einen weimarschen Fall vom J. 1823 in Bischoff's merkw. Crim. Rechts-Fällen I, 481.

84) Wächter's Lehrbuch II. S. 390, s. unten Anm. 94. Tittmann §. 527, Anm. q. schreibt im J. 1823: die Schärfung der Strafe durch das Verbrennen des Körpers nach der Enthauptung werde aus Rücksicht auf den sich in Deutschland vergrößernden Holzmangel immer seltener! — vgl. Erkenntniß der Juristen-Facultät zu Halle bei Bischoff I. 556.

85) vgl. die Darstellung des hochnothpeinl. Halsgerichts in einem Brandstiftungsfall im J. 1823 bei Bischoff I. 571.

86) Da hätte Tengler's Laienspiegel als Norm genommen werden

gekommen sind. Die Strafe des Feuers steht ebenfalls auf qualificirte Brandstiftung, wenn „die Feuersbrunst an einem bewohnten Orte und zu einer Zeit angelegt worden, da die Einwohner gewöhnlich schon im Schlafe liegen, — wofern Menschen in einem solchen Brande ihr Leben verloren oder einen bleibenden Nachtheil an ihrer Gesundheit erlitten haben" (§. 1514.); ist aber „bei einem solchen zur Nachtzeit angelegten Brande kein Mensch beschädigt worden, so soll nur die Strafe des Schwertes nebst Verbrennung des Körpers stattfinden." (§. 1515.)

Demnach haben denn auch die preußischen Gerichte vielfach auf die qualificirte Todesstrafe durch das Feuer für qualificirte Brandstiftung erkannt, aber dieselbe ist wohl während der ganzen Zeit der Herrschaft dieser strafrechtlichen Bestimmungen des allgemeinen Landrechts nie ausgeführt worden. Zuletzt, so viel mir bekannt ist, wurde in Breslau im J. 1824 ein Brandstifter zum Scheiterhaufen verurtheilt, es kam aber nur zu einer 20jährigen Zuchthausstrafe [87]).

Die Bestimmungen des preußischen L. R. über Brandstiftung sind auf die Behandlung dieses Verbrechens in den neuen deutschen Strafgesetzbüchern von bedeutendem Einfluß gewesen und zum Theil recipirt worden, worauf ich im Folgenden an den bezüglichen Stellen Rücksicht nehmen werde. Aber auf ein so großes Detail hat sich keins derselben eingelassen und grade das neue preußische Str. G. B. (1851.) bildet mit seiner an einigen Stellen der Partie über Brandstiftung bis zur Unvollständigkeit gehenden Kürze den stärksten Gegensatz zu jenem preußischen Gesetzbuch.

Das badische Straf-Edict von 1803. §. 66. gebraucht zuletzt den Namen Mordbrenner, droht aber nicht mehr die Feuerstrafe, sondern nur Todesstrafe überhaupt.

Als eine Merkwürdigkeit mag hier noch erwähnt werden ein mir nur aus Mittermaier's Anführung [88]) bekanntes schwarzburgisches Str. G. vom 22. Oct. 1827, in welchem, um mehr vom Verbrechen abzuschrecken, nach den Grundsätzen des gemeinen deutschen Criminalrechts (!), auf vorsätzliche Brandstiftung, sie geschehe an eigenen oder fremden Gebäuden, je nachdem sie an einem

können, wo genau angegeben wird, wie in verschiedener Weise jemand „mit gefeuerter Hand" vom Leben zum Tode gebracht werden kann; s. oben S. 17. vgl. Quistorp's Grundsätze des peinlichen Rechts §. 201.

87) Hitzig's Zeitschr. XVIII. S. 255 ff.

88) Archiv des Crim. R. F. 1834. S. 479.

Inbegriff mehrerer zusammenhängender Wohnungen oder an einzelnen Aufenthaltsorten verübt wird, die des Lebendigverbrennens oder des Schwerts gesetzt ist.

Als Regel in den deutschen Ländern, in welchen noch das gemeine Strafrecht gilt, kann wohl angenommen werden, daß nur in den schwersten Fällen qualificirter Brandstiftung statt der Feuerstrafe der C. C. C. einfache Todesstrafe erkannt, für diese aber gewöhnlich lebenslängliche Zuchthaus- oder Kettenstrafe substituirt wird [89]).

Mehrjährige Studien und unmittelbare Anschauung haben mir eine Bekanntschaft mit der Strafrechtspflege alter und neuer Zeit in den deutschen Ostseeprovinzen Rußlands verschafft. Wenn diesen Ländern, Liv-, Esth- und Curland, auch in andrer Beziehung der Name deutscher Länder nicht zukommt, in so fern nur der größte Theil der Gutsbesitzer und der Gebildeten deutsch ist, der bei weitem größere Theil des Volks dagegen undeutsch, so paßt doch jenes Prädicat, wenn wir die seit Jahrhunderten dort geltenden Rechtsquellen und das Rechtsleben betrachten; ja man könnte sagen, daß sich dort auf dem Rechtsboden, wenigstens in Livland und Esthland, manches germanischer gestaltet hat als in Deutschland, wo das römische Recht einen größeren Einfluß erhielt. Diese Vorbemerkung wird es hoffentlich rechtfertigen, wenn ich hier eine kurze Erörterung über die Behandlung des in Rede stehenden Verbrechens in Liv-, Esth- und Curland bis zum Jahre 1846, wo das neue russische Strafgesetzbuch auch für diese „Gouvernements" in Kraft getreten ist, anfüge.

I. Livland.

Das (mittlere) livländische Ritterrecht (vor 1424) Cap. 131. weicht nur im Ausdruck und einigen nichtwesentlichen Punkten von seiner Quelle, dem Sachsenspiegel, ab:

„Alle mörder, de den haken roven, edder mölen, edder kerken, edder kerkhoff, edder vorreder, edder mordtberner — de schal men alle radebreken."

„De einen man sleit, rovet edder bernet sünder mordtbrandt, edder maget, edder wif nodttöget unde fredebreker — den ys ydt umb dat hövet affthoslande."

In der Zeit der schwedischen Herrschaft über Livland kam schwedi-

89) vgl. Heuser Entschdgen des Criminal-Senats des O. A. G. zu Cassel. I. S. 170. 184. IV. S. 143.

sches Recht in Uebung und zwar ist das Land- und Stadtrecht in einer deutschen Uebersetzung (1709) der im J. 1702 von Peter Abrahamson zu Stockholm besorgten schwedischen mit Anmerkungen versehenen Ausgabe fortwährend gebraucht worden [90]). Besonders haben die Anmerkungen, Auszüge aus den neueren Gesetzen bis zum Anfange des 18. Jahrh. enthaltend, gesetzliche Auctorität erhalten [91]).

Das schwedische Landrecht faßt Mordbrand auf als dolose Brandstiftung mit der Absicht dadurch zugleich zu morden. Das Cap. XI. von schweren Halssachen hat die Rubrik „So einer Mord-Brandt bei einem andern anleget" und im Texte heißt es:

„Stecket einer eines andern Hauß in Brand und will beides das Hauß und dessen Einwohner verbrennen: brennet er nun ab ein oder mehr Häuser oder den ganzen Hoff oder das gantze Dorff und wird ergriffen mit blasendem Munde und brennendem Brande, so mag er gebunden und zum Gerichte gebracht werden — — und den soll man auff dem Scheiterhauffen verbrennen, der bei dem Einwohner den Brand angeleget hat."

Neben der Strafe des Scheiterhaufens ist noch die Confiscation des ganzen Vermögens, aus welchem zuerst der Beschädigte entschädigt werden soll, gedroht. Von den Anmerkungen kommt besonders in Betracht not. b. pag. 259.

Ganz unberufener Weise hat die livländische Praxis auch mehrfach die russische Uloshenie des Zaren Alexei Michailowitsch vom J. 1649 (in der Struve'schen Uebersetzung) herbeigezogen z. B. im hofgerichtlichen Urtheil vom 25. Nov. 1819. Diese stimmt, nemlich nach dieser Uebersetzung, in der Bestimmung des Begriffs Mordbrand mehr mit dem livl. Ritterrecht oder dem Sachsenspiegel überein, als mit dem schwedischen Landrecht, in der Strafe aber mit diesem, denn es lautet Cap. X, 227 (richtiger 228):

„Wann jemand aus Feindschaft oder Diebstahls wegen eines andern Hauß anzündete und er hernach gefangen genommen und die Sache also befunden würde, so soll ein solcher Mord-Brenner selbst mit Feuer verbrannt werden."

Während der russischen Herrschaft über Livland sind verschiedene auf

90) Bunge, Einleitung in die liv-, esth- und curl. Rechtsgesch. §. 77.

91) Es ist nicht richtig, wenn Bunge a. a. O. §. 99. S. 271 sagt, der Text des Landlags habe in der Praxis keinen Eingang gefunden, sondern nur die Anhänge und die Noten. Ich habe in sehr vielen Criminalacten ein directes Allegiren des Textes gefunden.

Brandstiftung bezügliche Ukase in deutscher Sprache durch die livl. Gouvernementsregierung publicirt worden, von denen namentlich das Gesetz vom J. 1842, durch einen großen Brand in Kasan veranlaßt, culturgeschichlich interessant ist. Nachdem zuerst angeordnet worden, daß über Brandstifter außer der Reihenfolge und durch ein Kriegsgericht Gericht gehalten werden solle, bestimmte ein folgendes Gesetz, daß entdeckte und überführte Brandstifter sogleich am Orte des Verbrechens und um Mittagszeit 6 Mal durch 1000 Mann laufen sollten und der Ceremonie die möglichste Wichtigkeit zu geben sei und wenn sie danach am Leben blieben [92]), nach der Wiedergenesung gefesselt nach Sibirien zur Katorgaarbeit zu deportiren seien. Beide im October 1842 angeordneten Maaßregeln wurden 1844 wieder aufgehoben.

Ueber die Praxis in Brandstiftungsfällen, namentlich die Veränderungen in der Bestrafung der dolosen Brandstiftung in Livland bin ich Folgendes mitzutheilen im Stande.

Fälle in denen nach dem Ritterrecht auf Mordbrand die Strafe des Rades erkannt wäre, sind mir aus Acten nicht bekannt geworden. Wahrscheinlich hat das Rädern als Strafe der Mordbrenner in Livland früh dem Lebendigverbrennen weichen müssen, da die sächsische Praxis, die in ausgedehnter Weise in jenem Lande maaßgebend gewesen, die Strafbestimmung des Sachsenspiegels nicht recipirt oder doch früh, der C. C. C. folgend, bei Seite gesetzt hatte [93]). Nach den mir zugänglich gewesenen zahlreichen Acten, welche in die schwedische Regierungszeit zurückreichen, ist zuerst die ordentliche Strafe der Feuertod, unter Verweisung auf das schwedische Landrecht (pag. 442. L. L.) und C. C. C. art. 125. Aber es wurde bald die Enthauptung mit nachheriger Verbrennung des Leichnams substituirt, wie bei Kindesmörderinnen und Sodomiten [94]).

H. G. U. 11. Nov. 1695. — 5. Oct. 1696. — 12. Oct. 1696. — 20. Oct. 1699. — 15. Dec. 1699. — 9. Sept. 1707. — 23. Juni 1708. — 15. Juli 1730 (2 Mal). — 19. Dec. 1730. — 31. Aug. 1734 (2 Mal). — 13. Febr. 1735.

Sehr häufig wurde, wenn noch ein anderes Verbrechen mit der

---

92) Ein livländischer Schneider hat diese groteske Strafe bestanden.

93) Berlich, concl. pract. IV, 24. 18. Carpzov Jurispr. forensis Romano-Saxon. P. IV. const. 17. def. 1. Practica rer. crim. I. qu. 38. n. 13. 14.

94) s. meine Theorie und Praxis des liv-, esth- und curl. Criminalrechts I. S. 20. Anm. S. 27. 65.

Brandstiftung concurrirte, eine äußere Schärfung der Todesstrafe hinzugefügt, namentlich daß der Kopf, und auch wohl die rechte Hand auf einen Pfahl zu stecken sei.

H. G. U. 20. März 1697. — 19. Juni 1707. — 11. März 1723. — 16. Febr. 1725. — 11. Febr. 1741. — 18. Juli 1741. — 3. März 1752.

Von 1752 an wurde zwar „Schwert und Verbrennen" als ordentliche Strafe erkannt, aber die Todesstrafe in Folge emanirter Senats-Ukase nicht mehr vollzogen. Es trat folgende Strafe an die Stelle, die denn auch allmählig in diesem Jahrhundert sogleich in den hofgerichtlichen Urtheilen ausgesprochen wurde: für das männliche Geschlecht 3 × 10 Paar-Ruthen und Verschickung in die Bergwerke, für das weibliche Geschlecht 3 × 10 Paar-Ruthen und Verschickung in die Colonieen Sibiriens.

H. G. U. 11. Jan. 1817. — 3. Juni 1822. — 27. Aug. 1825. — 15. Dec. 1831. — 15. Sept. 1833. — 17. Dec. 1834. — 20. März 1835. — 7. Sept. 1835.

H. G. U. 1. Juli 1796. — 7. Aug. 1796. — 15. März 1813. — 10. Mai 1822. — 11. Juni 1824. — 11. Nov. 1837.

Ganz ausnahmsweise kommt die Verurtheilung einer Frau zu den Bergwerken vor.

H. G. U. 2. Octob. 1834.

Etwas häufiger ist die Ausnahme, daß Männer nur zur Versendung in die Colonieen verurtheilt werden.

H. G. U. 18. Mai 1821 (wegen Epilepsie). — 27. März 1824 (weil das Gebäude unbewohnt war und kein Menschenleben gefährdet worden).

Die Stempelung ist nur selten solchen Männern zuerkannt, die zu den Bergwerken verurtheilt wurden.

H. G. U. 4. März 1838. — 31. März 1839.

Häufig ist in Betracht gezogen, ob die Absicht vorlag, Menschen mit zu verbrennen, und darnach jetzt der Begriff des Mordbrandes bestimmt.

H. G. U. 27. März 1824. — 19. April 1830.

II. Esthland.

Der Tit. 7. des 5ten Buchs der esthländischen Ritter- und Landrechte (um 1650), rubricirt „von Mordbrennern" ist größtentheils genommen aus Bened. Carpzov's Jurisprudentia forensis Romano-Saxonica secundum ordinem constitutionum Augusti Electoris Saxon.,

also basirt auf den Constitutionen des Churfürsten August — „christmildesten Andenkens" wie ein späteres sächsisches Gesetz von ihm sagt — vom J. 1572.

Art. 1. Nachdem das Mordbrennen und fürsetzliche Anstecken der Häuser und Höfe unter die größesten und schwersten Mißhandlungen billig gerechnet wird, als sollen die boshaftigen Mordbrenner und die sich mit Gelde dazu kaufen und bestellen lassen, wenn sie Feuer eingelegt, obgleich dasselbe nicht angegangen oder wenig Schaden gethan, sintemahl ein solcher an seinem boshaftigen Willen nichts erwinden lassen, mit Feuer vom Leben zum Tode gebracht und gerichtet werden.

Es ist hier zwar angereiht „Mordbrennen und fürsetzliches Anstecken der Häuser und Höfe," aber gleich darauf heißt es nur „die boshaftigen Mordbrenner," so daß man wohl nicht mit Unrecht „das fürsetzliche Anstecken" als Erklärung von „Mordbrennen" nimmt.

Die Strafe des Feuers ist gedroht:

1. den boshaftigen Mordbrennern,
2. denen, die sich mit Gelde dazu kaufen und bestellen lassen.

Der Churfürst August sagt Pars IV. const. 17: „dergleichen constituiren und setzen wir auch, daß diejenigen, welche sich mit Geld oder in andere Wege zu Mord und Brennen bestellen und annehmen lassen, mit dem Schwert sollen gerichtet werden, wann auch gleich darauf nichts Ferneres erfolget." Berlich [95]) hielt sich genau an den Buchstaben dieser Sanction, aber die sächsische Praxis ging ihren eignen Weg, indem diejenigen, welche, dazu gedungen, Feuer angelegt hatten, mit dem Feuertode gestraft wurden, wie der Auftraggeber; diejenigen aber, welche sich zur Brandstiftung hatten dingen lassen, aber nicht zur Ausführung des Auftrags geschritten waren, mit der Enthauptung [96]).

Die Strafe des Lebendigverbrennens soll nach dem esthländischen Ritter- und Landrecht auch den treffen, der ein Feuer angelegt hat, welches „nicht angegangen oder wenig Schaden gethan, — sintemahl ein solcher an seinem boshaftigen Willen nichts erwinden lassen." Hier ist die Constitution des Churf. August die directe Quelle gewesen.

Nach Berlich [97]) hat in der sächsischen Praxis die Controverse bestanden, ob ein solcher Mensch nur eine körperliche Züchtigung er-

95) concl. pract. IV, 24. 39.
96) Carpzov Jurispr. for. IV, 17. def. 6. 7. Pract rer. crim. qu. 38. n. 51.
97) concl. 24. n. 19.

leiden oder enthauptet oder lebendig verbrannt werden solle. Er entscheidet sich für das Letztere im Anschluß an const. IV, 17. und wegen der Gemeingefährlichkeit des Verbrechens und deshalb will er die poena ordinaria selbst für die eintreten lassen, welche durch die Ergreifung abgehalten wurden von der Anlegung des Feuers. Carpzov [98]) dagegen will die p. o. erst dann zur Anwendung bringen, wenn der Brandstifter das Brennmaterial angelegt und in Flammen gesetzt hat; für die Fälle aber, wo der Wille nicht so weit zur That geworden, körperliche Züchtigung und Relegation. Daß das Feuer wirklich angelegt sein muß, damit die p. o. eintreten könne, verlangt auch ausdrücklich die const. IV, 17. des Churfürsten August und darnach das esthländische R. u. L. R.

Riesenkampf führt in seinen Marginalien zum esthl. R. u. L. R. einen Fall an aus dem J. 1698, wo der Udenküllsche Bauer Tönno Otza Siem in pcto incendii in der Leuteration verurtheilt wurde, daß er verbrannt, doch aber vorhero an dem in den Scheiterhaufen gesetzten Pfahl mit dem Stricke erwürget werde.

> Art. 2. Desgleichen sollen auch diejenigen, welche Brandbriefe auswerfen, darinnen sie anzustecken dräuen, oder Brandzeichen, als Besen, Schwefel und dergleichen in eines andern Hof, Haus oder Gebäude aufstecken oder anhängen, obgleich von ihnen nichts mehr erfolget, mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gestrafet werden."

Dieser Artikel ist eine Nachbildung und weitere Ausführung von Pars IV, const. 14. des genannten Churfürsten. Seine Constitution ist beinah 80 Jahr jünger als der ewige Landfrieden Maximilian I., also aus einer Zeit, als schon die Fehde zurückgedrängt und die Ankündigungen derselben (diffidationes), namentlich die in roher, drohender Form gemachten, stark verpönt waren. Unter die diffidatores stellt aber jene Constitution diejenigen, welche „Brandzeichen stecken und anhängen." Die Strafe dieser Letzteren soll die Schwerdtstrafe bleiben, die auch nach der C. C. C. art. 129. die Strafe dessen ist, „welcher jemandt wider recht und billicheyt mutwilliglich bevhebet," während der Churfürst diejenigen, welche Fehdebriefe bloß schreiben, nach dem Vorgang des leipziger Schöppenstuhls, nur mit Staupenschlag gestraft wissen will.

Wenn es im esthl. R. und L. R. heißt: „diejenigen, welche

98) Jurispr. for. IV, 17. n. 3. 4.

Brandbriefe auswerfen," so fallen bloße mündliche Drohungen, wie z. B. Jemandem einen rothen Hahn aufs Dach setzen zu wollen, nicht unter dieses Strafgesetz [99]).

Art. 3. „Käme aber ein Feuer aus durch Fahrlässigkeit und ohne boshaftigen Vorsatz, so mag derjenige, durch dessen Unfleiß solches entstanden und einem Andern Schaden zugefüget werden, keineswegs peinlich, sondern allein bürgerlich, wegen des zugefügten Schadens, beklagt werden."

Ganz anders statuirt Carpzov [100]), der unter Berücksichtigung der Eintheilung von culpa lata, levis und levissima, die arbiträre peinliche Strafe eintreten lassen will, außer der Verpflichtung zum Schadenersatz.

III. Curland.

Die curländischen Statuten (1617) enthalten §. 209. nur die Strafbestimmung:

„venefici, parricidae, incestuosi, incendiarii flammis absumantur, latrones rota plectantur."

Die piltenschen Statuten (1611) IV, 7:

„Mordbrenner, so Land und Leitt verderben, soll man mit Zangen reißen und schmeuchen."

Die schwere Strafe des Feuers ist dort erkannt und vollzogen worden. In der Mitte des 17. Jahrhunderts wurde ein Bauerknabe, der eine Kirche angezündet hatte, dazu verurtheilt und da es sich fand, daß er noch nicht confirmirt war, beschloß man ihn erst confirmiren und dann verbrennen zu lassen. Eine ähnliche Fürsorge für das Seelenheil kommt nicht selten in früherer Zeit vor. Ein esthnisches Mädchen war durch Urtheil des Wier- und Jerw'schen Manngerichts vom 23. März 1715 wegen Brandstiftung verurtheilt mit Feuer vom Leben zum Tode gestraft zu werden und da findet sich im Urtheil der Zusatz: „Und weiln Angeklagte mit trähnenden Augen gestanden, daß sie noch nicht zum heiligen Abendmahl gewesen — angeblich weil sie sich lange Zeit in Rußland aufgehalten — und nicht beten könne, so ist nothwendig, daß Angeklagter ein Priester zugelegt werde, welcher sie vorhero in ihrem Christenthum gründlich unterrichte [101])."

---

99) cf. Carpzov Jurispr. for. IV, 15. def. 4. Strenger ist Damhouder rer. crim. praxis cap. CIII.

100) Pract. crim. qu. 39. n. 27. Jurispr. for. IV, 17. 12.

101) Aehnlich livl. H. G. U. 25. Octob. 1760.

Wahrscheinlich ist in Curland eben so wie in Livland und später in mehreren deutschen Ländern, in welchen die C. C. C. den Feuertod für „boshaftige Brenner" vorschrieb, bald die Enthauptung oder Erdrosselung mit nachheriger Verbrennung des Leichnams an die Stelle der eigentlichen Feuerstrafe getreten.

Nachdem 1795 das Herzogthum Curland und der piltensche Kreis an Rußland gekommen waren, wurden die russischen Reichsgesetze, welche die Todesstrafe außer Gebrauch gesetzt hatten, auch auf dieses neue Gouvernement ausgedehnt durch den Ukas vom 20. April 1799 [102]). Demgemäß wurden nach vorangegangener körperlicher Züchtigung, die je nach den hervortretenden Milderungsgründen verschieden war, und auch wohl ganz wegfiel, Männer für Brandstiftung zu den Bergwerken, Weiber zu den Colonieen Sibiriens verurtheilt. Nicht selten aber wurden auch männliche Brandstifter nur in die Colonieen geschickt.

102) s. Neander's Ukasen-Auszug (Mitau 1804) s. v. Todesstrafe.

I. Die Brandstiftung in den deutschen Strafgesetzbüchern.

Stellung des Verbrechens im System.

Mittermaier sagt [1]): „Unpassend ist die Brandstiftung als Verbrechen wider das Eigenthum aufgestellt. Schon die Stellung des art. 125. C. C. C. sollte warnen." Mit Sicherheit läßt sich freilich in der C. C. C. die Gattung nicht erkennen, denn der nächste Artikel handelt von den Räubern, allein die weitere Umgebung spricht doch dafür, daß sowohl die Brandstiftung als der Raub dort als Verbrechen gegen die öffentliche Ruhe und Sicherheit gefaßt sind. Dieser Gesichtspunkt tritt deutlicher bei Carpzov hervor. Mit Rücksicht auf ihre Eigenschaft als Mittel und Ausdruck der Fehde [2]) ist die Brandstiftung im System von Carpzov's Practica rerum crim. eingereiht hinter dem Landfriedenbruch und der Befehdung, vor dem crimen vis, worauf dann das crimen laesae majestatis folgt. Im vierten Buch von dessen Jurisprudentia forensis Romano-Saxonica secundum ordinem constitutionum Augusti Electoris Sax. [3]) ist das incendium behandelt nach der Wegelagerung und der diffidatio, vor der Vergiftung der Wiesen. Die ordentliche Strafe dieses letzteren Verbrechens ist wie die der Brandstiftung der Feuertod. Die große Gefahr für das gemeine Wohl tritt hier schon mehr als Grund für die schwere Bestrafung der Brandstiftung hervor [4]) und das ist in der Folgezeit, wenn auch bei veränderter Auffassung der Richtung der Gefahr, weit mehr geschehen. Unbeachtet konnte die Gefährlichkeit dieses Verbrechens nie bleiben [5]), aber zum leitenden Prinzip für

---

1) Note III. zu Feuerbach §. 360. vgl. Mittermaier im Archiv d. Cr. R. F. 1834. S. 495.

2) s. oben S. 3.

3) s. oben S. 27.

4) s. oben S. 19.

5) l. 9. D. de incendio.

die Bestimmung der Strafen ist sie erst allmählig geworden. Bei Quistorp ist die Brandstiftung noch als Verbrechen gegen den Staat äußerlich hingestellt, Martin rechnet sie zu den vagen Privatverbrechen, Feuerbach faßt sie als gemeingefährliche Verletzung des Rechts an Sachen.

In den neuen Strafgesetzbüchern treten nicht minder große Divergenzen äußerlich hervor, betrachten wir sie aber genauer, so steuern sie doch fast alle auf einen Punkt hin, auf die Gefährlichkeit und resp. Gemeingefährlichkeit.

Beginnen wir mit dem G. B., welches in mancher Beziehung am meisten aus der Reihe heraustritt, dem Hannoverschen [6]. Ohne daß es in Ueberschriften sichtbar ist, zerfallen hier die Verbrechen zuerst in allgemeine und besondere. Die letzteren sind die strafbaren Dienstverletzungen der öffentlichen Beamten. (cap. XV.) Die allgemeinen Verbrechen zerfallen in: Staatsverbrechen, gemeingefährliche Verbrechen und Privatverbrechen. Die gemeingefährlichen Verbrechen sind: Verbrechen wider die öffentliche Sicherheit im Staat (cap. IV.), nemlich Gewaltthätigkeit, Störung des Hausfriedens, Brandstiftung, verursachte Strandung, verursachte Ueberschwemmung, gemeingefährliche Vergiftung, Landzwang; Verbrechen wider die Religion (cap. V.) und Verbrechen wider öffentliche Treue und Glauben (cap. VI.). Hierin ein stichhaltiges Princip zu finden, ist wohl unmöglich, aber leicht sieht man, wie ungehörig es ist, die Religionsverbrechen unter einen polizeilichen Gesichtspunkt, den der Gefährlichkeit zu bringen.

Mehrere der neuen Strafgesetzbücher haben die Gattung der „gemeingefährlichen Verbrechen" hingestellt und unter dieser Rubrik tritt zuerst die Brandstiftung auf (Sachsen, Luzern, Freiburg, Preußen [7]); andere nehmen die Brandstiftung unter die Verbrechen gegen das Eigenthum oder das Vermögen, ohne den Character der Gemeingefährlichkeit in einer Ueberschrift anzugeben, variiren aber dabei etwas in der Bezeichnung der Gattung (Baiern, Braunschw., Aargau, St. Gallen, Basel, Zürich, Thurgau, eidgen. Militär-Str. G. B.); so hat z. B. Baiern die Rubrik „von der Beschädigung des Eigenthums," Braunschw. „Vermögens-Beschädigungen," eidgen. Militär-Str. G. B.

6) Bauer's Anmerkungen, allgem. Einleitung §. 4. Leonhardt's Commentar I. S. 42.

7) Schon das preußische L. R. II. 20. 17. hat die Rubrik: „von Beschädigungen mit gemeiner Gefahr."

„von der Brandstiftung, den Verheerungen, Verwüstungen und Eigenthumsschädigungen.“ Andere haben es ganz vermieden allgemeine Gesichtspunkte für die Placirung der strafbaren Handlungen äußerlich in Capitelüberschriften u. dgl. hervortreten zu lassen [8]), indem sie nach einem apocryphischen Zweckmäßigkeits-Calcül die einzelnen Verbrechen in Reihe und Glied bringen (Oesterreich, Württemb., Großh. Hessen, Baden, (Graubünden) und allenfalls nur von den bekannten großen Dichotomieen und Trichotomieen ausgehen. Bei dieser Ungebundenheit darf es nicht irre machen, daß das österr. Str. G. B. (1852) §. 57. uns 39 Gattungen von Verbrechen aufzählt, denn die Gattungen sind eben Arten und einzelne Verbrechen ohne Angabe ihrer Gattung z. B. Mord, Todschlag, Raub, Verläumdung, zwiefache Ehe u. s. w. Höchstens kann man die „öffentliche Gewaltthätigkeit“ und „andere Verbrechen der Unzucht,“ also ein supplementarisches Reservoir, in diesem G. B. als Gattungen anerkennen. In höchst naiver Weise warnen die praktischen Männer dieser Richtung vor der gefährlichen Klippe des Generalisirens, d. h. der Anerkennung eines Princips, aber die Charybdis erhält eben dadurch gerade auf dem Gebiete der Brandstiftung eine reiche Beute.

Schauen wir genau zu, so bemerken wir, daß auch diejenigen Strafgesetzbücher, welche keine Rubrik der „gemeingefährlichen Verbrechen“ aufgestellt haben, doch den in solcher Rubrik liegenden Gesichtspunkt der objectiven Gefährlichkeit bei diesem Verbrechen einigermaßen festhalten. Es zeigt dieß ein Ueberblick der Bestimmungen über die Brandstiftung und tritt sehr deutlich in den Motiven, Commissionsberichten u. s. w. dieser Gesetzbücher hervor [9]). Es wird dieß genugsam aus dem Folgenden erhellen, ich führe hier nur das österr. Str. G. B. an, welches §. 166. zwar als Object des Verbrechens nur das fremde Eigenthum nennt, aber doch nicht nur im §. 167. den Fall an die Spitze stellt, wo ein Mensch bei dem ausgebrochenen Feuer das Leben verlor, sondern auch schweren Kerker von 5—10 Jahren droht, „wenn das Feuer zwar nicht ausgebrochen, aber zur

---

8) vgl. Kitka, über das Verfahren bei Abfassung der Gesetzbücher (1838) S. 51. Weiß, Criminalgesetzbuch für Sachsen (2. Aufl.) S. 327.

9) Anmerkungen zum Str. G. B. für Baiern, nach den Protocollen des königl. geh. Raths II. (1813) S. 179. 190. Entwurf eines Str. G. B. für Württemberg nebst den Motiven (1836) S. 429. Thilo, Str. G. B. für Baden (1845) S. 434. Motive und Bemerkungen zu dem Str. G. B. für Braunschweig (1840) zu Art. 204.

Nachtzeit oder an einem solchen Orte, wo es bei dem Ausbrechen sich leicht hätte verbreiten können oder unter solchen Umständen, wobei zugleich menschliches Leben augenscheinlicher Gefahr ausgesetzt war, angelegt worden [10])."

Die Realdefinitionen.

Die meisten der älteren Str. G. B., bis zum sächsischen, und einige der neueren haben die Brandstiftung äußerlich nach ihren Merkmalen beschrieben, s. g. Realdefinitionen [11]) vorangeschickt:

Oesterreich [12]): „Das Verbrechen der Brandlegung begeht derjenige, der eine Handlung unternimmt, aus welcher nach seinem Anschlage an fremdem Eigenthume eine Feuersbrunst entstehen soll, wenn gleich das Feuer nicht ausgebrochen ist oder keinen Schaden verursacht hat." Ebenso Aargau, nur mit der unpassenden Veränderung „an eines andern Gebäude" statt „an fremdem Eigenthume."

Baiern: „Wer in rechtswidrigem Vorsatze fremdes Eigenthum oder sein Eigenthum, mit Gefahr für dessen Bewohner oder für fremde Wohnungen in Brand setzt, wird des Verbrechens der Brandlegung schuldig, wenn gleich das Feuer nur geringen Schaden gestiftet hat oder bald nach seinem Ausbruche wieder gedämpft worden ist." Aehnlich St. Gallen, nur ist der Zusatz „wenn gleich — worden ist" weggelassen.

Basel: „Wer aus Eigennutz, Rache, Bosheit oder Muthwillen, fremdes, in den nachfolgenden drei Paragraphen bezeichnetes Eigenthum, oder das Seinige zum Nachtheil eines Andern, durch Feuerlegen zu beschädigen oder zu zerstören sucht, oder wirklich beschädigt oder zerstört, macht sich der Brandstiftung schuldig." Aehnlich Schaffhausen, nur ist hier passend die Angabe der Motive weggelassen [13]).

---

10) Ueber die systematische Anordnung der verschiedenen Gesetzbücher und die Einreihung der Brandstiftung wird unten in dem Abschnitte von den Strafen noch weitere Mittheilung gemacht werden.

11) Ueber die Unzulänglichkeit solcher Realdefinitionen im Allgemeinen s. Berner's Grundlinien der crim. Imputationslehre S. 41.

12) Auch das preuß. L. R. §. 1510. gibt schon eine solche Erklärung: „Wer in Wohnhäusern, Schiffen oder andern Gebäuden vorsätzlich Feuer anlegt, um dadurch jemanden zu beschädigen, wird als ein Brandstifter angesehen."

13) Wie gefährlich es ist in die Realdefinition der Brandstiftung, bei welcher die Motive so mannigfach sind, wie bei keinem andern Verbrechen, einzelne Motive aufzunehmen, zeigt deutlich der nach dem helvetischen peinl. G. B. §. 189. im J. 1853 behandelte Fall des bekannten P. Zybach vom Grimselspital. Das G. B. sagt: „Wer immer überwiesen wird, aus Bosheit oder

Zürich (Luzern, Freiburg): „Wer in rechtswidrigem Vorsatze (vorsätzlich Luz. Freib.) fremdes Eigenthum, oder sein Eigenthum mit Gefahr für die Personen oder (und für Freib.) das Eigenthum Anderer, oder in betrüglicher Absicht in Brand setzt, macht sich des Verbrechens der Brandstiftung schuldig."

Unter sich unterscheiden sich diese Beschreibungen vornemlich dadurch, daß Oesterreich und Baiern den Fall hervorheben, der schon als Brandstiftung betrachtet werden soll. Die übrigen Strafgesetzbücher, außer den gleich zu nennenden für Hannover und Graubünden, haben sich auf den Versuch einer Definition nicht eingelassen, wir müssen daher den Begriff in den gesammten Bestimmungen derselben über dieses Verbrechen aufsuchen und da ergibt sich denn, daß sie in Uebereinstimmung mit der neueren Doctrin [14]), die Brandstiftung im Wesentlichen auffassen wie es im hannov. Str. G. B. Art. 181. ausgesprochen ist: „Wer aus rechtswidrigem Vorsatze eine Sache mit Gefahr für andere Personen oder deren Eigenthum in Brand setzt, der ist der Brandstiftung schuldig."

Graubünden: „Wer an fremdes oder auch an sein eigenes Besitzthum, mit Gefahr für Menschen oder für fremdes Eigenthum, absichtlich Brand legt, begeht das Verbrechen der Brandstiftung."

Es sehen zwar diese Erklärungen, so wie die von St. Gallen, einer Definition ähnlicher, als die aufgeführten breiten Beschreibungen, sind aber doch nicht stichhaltig. Die Bezeichnung „eine Sache" im hannov. G. B. macht die Definition zu weit. Setzen wir einen Fall, der nicht selten vorkommt und der denn doch nicht in eine Kategorie fällt mit der lächerlichen in der zweiten Kammer der hannov. Ständeversammlung aufgeworfenen Frage, ob es Brandstiftung sei, wenn jemand seinen eignen Fidibus anzünde mit Gefahr, daß ein fremder Fidibus aufbrenne. Es macht sich jemand den schlechten Spaß, einen Schwärmer, also eine Sache, in Brand zu setzen und unter eine im Freien versammelte Menge zu schicken. Da entsteht Gefahr für andere Personen oder deren Eigenthum; es kann dieser oder jener aus der Menge durch den vagirenden Schwärmer verletzt werden, eine schwangere Frau kann in Folge des Schrecks abortiren, einer andern kann ihr leicht

---

Rache und in der Absicht einem Andern zu schaden, Feuer angelegt zu haben 2c." Der Vertheidiger hatte guten Grund zu behaupten, daß in diesem Falle nicht Bosheit oder Rache zur Brandstiftung geleitet habe. Mehr über diesen Fall s. unten im Abschnitte von den Strafen (Anmerk. 302).

14) Feuerbach §. 360.

Feuer fangendes Kleid, ihr Eigenthum, anbrennen — also ist der Thäter der Brandstiftung schuldig. Die in demselben G. B. hinzugefügte Erklärung des rechtswidrigen Vorsatzes, „zu dem rechtswidrigen Vorsatze bei diesem Verbrechen gehört die Absicht einen Brand mit Feuersgefahr für Andere zu verursachen," hindert eine solche Subsumtion nicht. Jenes Str. G. B. widerlegt auch seine eigene Definition durch die in den folgenden §. §. enthaltene spezielle Aufzählung der Sachen, die als Objecte der Brandstiftung in Betracht kommen sollen [15]).

Wer eine Definition hinstellt, muß die Fatalität der Logik nicht scheuen, es haben daher die übrigen Strafgesetzbücher eine solche Klippe gemieden und die möglichen Objecte der Brandstiftung namhaft gemacht, wobei sie nicht weiter gehen als es dem gewöhnlichen Sprachgebrauch conform ist, der nimmermehr solche Fälle, wie den angeführten, als Brandstiftung bezeichnet.

A. Die Objecte und die Classification.

Wir sehen nun weiter, daß die Strafgesetzbücher eine Classification der Brandstiftung nach den verschiedenen Objecten und den verschiedenen Richtungen der Gefahr entweder bestimmt ausgedrückt, oder implicite gegeben haben. Braunschweig unterscheidet:

A. Brandstiftung mit Gefahr für Personen.

B. Brandstiftung an fremden Sachen ohne Gefahr für Personen.

C. Brandstiftung an eignen Sachen ohne Gefahr für Personen und fremdes Eigenthum.

Häberlin [16]), um den Gegensatz kurz zu bezeichnen, unterscheidet, wie manche Andere, Brandstiftung im weitern und im engern oder eigentlichen Sinn. Für die Brandstiftung im w. S. findet er die obige Definition des hannov. Str. G. B. passend, die im engern oder eigentlichen Sinn ist ihm „die vorsätzliche Anlegung von Brand an bewohnte Gebäude oder andere Aufenthaltsorte von Menschen, oder an solche Gegenstände, welche wegen ihrer Lage das Feuer jenen mittheilen können." Die Bezeichnung „eigentliche" Brandstiftung, der also eine „uneigentliche" gegenüber stehen muß, ist wohl sehr bedenklich, in so fern die uneigentliche Brandstiftung

---

15) Leonhardt Commentar II. S. 119. u. in Bothmer's Erörterungen III, 1. S. 54. Bobers im Magazin für hannov. Recht I. (1852) S. 305. vgl. daselbst II. S. 463.

16) Grundsätze des Criminalrechts nach den neuen deutschen Strafgesetzbüchern II. (1847) S. 312.

z. B. an unbewohnten Gebäuden, eben so sehr als die eigentliche Brandstiftung das Eigentliche hat Brandstiftung zu sein, und auch im allgemeinen Sprachgebrauch, den, wenn er nicht ungerechtfertigt ist, der Criminalist durchaus nicht unbeachtet lassen darf, so bezeichnet wird. Es zeugt überhaupt die so häufige Gegensetzung des Eigentlichen und Uneigentlichen bei den Juristen mehr von Bequemlichkeitsliebe als von logischem Denken, indem meistens das Uneigentliche ein Reservoir für alles Ueberschüssige bildet, das sich unter eine verfehlte Definition nicht bringen läßt [17]. Gegen die Eintheilung in Brandstiftung im weitern und engern Sinn läßt sich diese Einwendung nicht machen, aber nothwendig ist es, daß die letztere in der ersteren enthalten sei. Das hat aber Häberlin auch nicht gehörig beachtet, denn er sagt: „Es unterscheidet sich also die Brandstiftung im engern von der im weitern Sinn dadurch, daß jene auf bewohnte Gebäude oder andere Aufenthaltsorte von Menschen, diese dagegen auf bestimmte andere Gegenstände — gerichtet ist." Wenn die eine Art der Brandstiftung andere Objecte hat als die andere, also Ausschließlichkeit der beiderseitigen Objecte stattfindet, so kann man doch die eine nicht Brandstiftung im weitern Sinn, die andere Brandstiftung im engern Sinn nennen.

Am richtigsten und zweckmäßigsten scheint es mir bei dem in den Gesetzbüchern hervortretenden Grundcharacter der Gefährlichkeit dieses Verbrechens, den von Braunschweig vorgezeichneten Weg zu verfolgen und nach den drei in diesem G. B. gesonderten Richtungen lassen sich auch die Bestimmungen der neuen Strafgesetzbücher über vorsätzliche Brandstiftung leicht aus einander legen. Das österr. G. B., welches den Character der Brandlegung als Eigenthumsbeschädigung am meisten festgehalten hat, muß dabei freilich vorsichtig gebraucht werden, zumal da es die in den meisten Gesetzbüchern hervortretende Sonderung der unmittelbaren Objecte der Brandstiftung nicht hat. Häberlin behauptet auch von dem Badischen Str. G. B., daß es die Brandstiftung fast nur als Eigenthumsbeschädigung behandle, das ist aber nicht der Fall [18]. Die bedeutenden Eigenheiten des hannov. G. B. sollen gehörig hervorgehoben werden.

---

17) Man darf sich auf das von den römischen Juristen zur Bezeichnung der Analogie, also für ein sehr bestimmtes Verhältniß, so häufig gebrauchte quasi nicht berufen und auch die Römer agirten damit bisweilen in einer Weise, die nicht zu billigen ist; s. pr. §. 2. 3. 5. I. de oblig. quasi ex contractu.

18) vgl. vorläufig Leonhardt in Bothmer's Erörterungen III. 1.

A. Die Brandstiftung mit Gefahr für Personen — erste Classe.

Die Gefahr für Personen tritt hinzu zu der für das Eigenthum bei der Brandlegung an bewohnte Gebäude, ohne daß die letztere Gefahr dadurch beseitigt oder bedeutungslos wird. Es ist daher unrichtig, wenn der Berichterstatter der französischen Pairskammer bei den Verhandlungen, welche der ordonnance vom 28. April 1832 vorangingen, sagt: „C'est ici la vie de l'homme que la loi protége et **non** l'attentat à la propriété qu'elle punit," womit die Verfasser der théorie du code pénal übereinstimmen [19]), wenn sie hinzufügen „c'est cette pensée qui a motivé l'application de la peine de mort" und vorher behaupten „le feu est considéré comme une arme, comme un moyen d'assassinat." Der betreffende Art. 434. §. 1. lautet nemlich:

> „Quiconque aura volontairement mis le feu à des édifices, navires — quand ils sont habités ou servent à l'habitation et généralement aux lieux habités ou servant à l'habitation — sera puni de mort."

Wenn also jemand willentlich Feuer gelegt hat an ein Wohngebäude, soll er mit dem Tode bestraft werden und zwar, nach der théorie du code pénal, weil das Feuer ein „moyen d'assassinat" ist. Das eigentliche Verbrechen, um welches es sich also handeln soll, weswegen die Todesstrafe gedroht ist, ist assassinat = „tout meurtre commis avec préméditation ou de guet-apens" nach Art. 296. des code pénal. Nun haben aber die meisten, welche Feuer an ein Wohngebäude legen, nicht die Absicht dadurch Menschen zu morden und doch soll sie die Strafe des consummirten Assassinats treffen, wo weder crime consommé noch délit manqué noch tentative d'assassinat ist. Die juristische Logik weist jene Phrase nothwendig in den Sumpf der Absurdität [20]).

Um die Rücksicht auf die Gefahr für Personen neben der für das Eigenthum in der Bezeichnung der Objecte der Brandstiftung erster Classe hervortreten zu lassen, haben die deutschen Gesetzbücher

---

S. 63 Anm.: „Die Abweichung des Str. G. B. für Baden trifft weniger das Prinzip selbst, als die Form."

19) Chauveau Adolphe et Faustin Hélie théorie du code pénal, Tome VIII. (Ausg. von 1842) p. 23.

20) Dieses Urtheil über einen Punkt in der théorie du code pénal hält mich nicht ab, dieselbe im Ganzen für ein Meisterwerk zu erklären.

sowol den Ausdruck Wohngebäude, Wohnungen, als bewohnte Gebäude gebraucht und einen erweiternden Zusatz gegeben z. B. Baiern: „Ist der Brand erregt worden an Wohnungen und andern Aufenthaltsorten von Menschen, oder an solchen Gebäuden oder Sachen, welche menschlichen Aufenthaltsorten nahe sind, und diesen das Feuer mittheilen konnten u. s. w." Andere Gesetze haben einen mehr oder weniger abweichenden Wortlaut gewählt, der zwar nicht ohne Bedeutung ist, aber der Gesichtspunkt der Gefahr für Eigenthum und Personen ist festgehalten. Wir wollen die Objecte dieser Brandstiftung erster Classe genauer betrachten.

I. Die Differenz zwischen Wohngebäuden, Wohnungen und bewohnten Gebäuden ist von deutschen und französischen Juristen vielfach besprochen worden [21]).

Der code pénal von 1810 machte keinen Unterschied zwischen Brandstiftung an bewohnten und unbewohnten Gebäuden; das Gesetz vom 28. April 1832 führte erst die Unterscheidung und demnach verschiedene Bestrafung (Todesstrafe und lebenslängliche Zwangsarbeit) ein und hat dadurch zu interessanten Erörterungen in der théorie du code p. Veranlassung gegeben, namentlich darüber, ob die weite Ausdehnung des Begriffs maison habitée, die im art. 390. c. p. [22]) für den Diebstahl geboten ist, auch für die Brandstiftung gelten könne, was die Verfasser der théorie, entgegen 2 arrêts des Cassationshofes aus triftigen Gründen verneint haben und besonders die dépendences als solche nicht in den Kreis der maison habitée bei der Brandstiftung ziehen wollen. Sie heben hervor, daß bei der Brandstiftung der Charakter des Verbrechens durch den Umstand, daß das angezündete Gebäude ein bewohntes war, ganz verändert wird, während beim Diebstahl derselbe nur ein erschwerender Umstand ist, und diese Auffassung ist auch für das deutsche Criminalrecht festzuhalten. Der Unterschied von bewohnten und unbewohnten Gebäuden auf dem Ge-

21) Weiß S. 491. Krug, Studien zur Vorbereitung einer gründlichen Auslegung — des Cr. G. B. für Sachsen II. (1838) S. 65. Leonhardt Commentar II. S. 123. Théorie du code pénal VIII. p. 26. vgl. Goltdammer, Archiv für preuß. Strafrecht I. (1853) S. 93.

22) „Est reputée maison habitée tout bâtiment, logement, loge, cabane, même mobile, qui, sans être actuellement habité, est destiné à l'habitation et tous ce qui en dépend, comme cours, basses-cours, granges, écuries etc." Für den Diebstahl gibt auch das württemb. Str. G. B. Art. 329. eine sehr weite Erklärung der bewohnten Gebäude, so wie Grh. Hessen Art. 367.

biet des Diebstahls hat die Bedeutung, daß der in einem bewohnten Gebäude verübte Diebstahl eine größere Frechheit und Geflissenheit des Diebes anzeigt [23]), also ein subjectives erschwerendes Moment; dagegen ist bei der Brandstiftung das objective Moment, die zu der Gefahr für das Eigenthum hinzutretende Gefahr für Personen entscheidend und dieses macht die Brandstiftung an bewohnten Gebäuden zu einer besondern Gattung. Daß es sich um ein objectives Moment bei der Brandstiftung handelt, sollte demnach festgehalten werden. Daraus ergibt sich denn mit Nothwendigkeit, daß die Bezeichnung „bewohnte Gebäude" und nicht „Wohngebäude" d. h. zum Wohnen bestimmte Gebäude hier die richtige sei und die dann sich erhebenden Streitfragen sollten als factische entschieden werden d. h. der Umstand, ob Menschen das in Brand gesteckte Gebäude zur Zeit der Anzündung bewohnten oder nicht, sollte die Kategorie der Brandstiftung bestimmen, wie ja auch die Gefahr für fremdes Eigenthum in jedem einzelnen Falle ermessen wird. Dabei würden aber immer noch einzelne Fälle übrig bleiben, in denen ein unmittelbares Anwenden des in der „Gefahr für Personen" liegenden leitenden Princips den Entscheid bringen müßte z. B. wenn die das bewohnte Gebäude bewohnenden Brandstifter die einzigen Bewohner waren, die denn doch nicht als in Gefahr gebracht angesehen werden können.

Die neuere Praxis hat aber einen andern Weg eingeschlagen. Zunächst die sächsische hatte hier mit der Schwierigkeit zu kämpfen, daß das sächsische G. B. in ungehöriger Weise die Ausdrücke „bewohnte Gebäude" und „Wohngebäude„ promiscue gebraucht (Art. 171. 172. 174.), welchen Fehler die ihm nachgebildeten für Altenburg und Schwarzburg-Sondershausen nicht aufgenommen haben. — In einem Falle hatte der Defensor die Frage angeregt, ob das Bewohntsein eines Gebäudes auch dann als qualificirender Umstand der Brandstiftung zu betrachten sei, wenn damit Gefahr für die Personen der Bewohner nicht verbunden gewesen? Darauf erwidert das A. G. zu Zwickau, es sei dem Defensor zwar zuzugestehen, daß der Gesetzgeber bei Bestimmung der nach Verschiedenheit der Fälle eintretenden Strafen der Brandstiftung hauptsächlich von dem Gesichtspunkte der für Personen vorhandenen oder aber nicht vorhandenen Gefahr ausgegangen sei; allein diese allgemeine Erwägung führe nicht dahin, einen einzelnen Fall, in welchem für Insassen des abgebrannten Wohngebäudes

23) Bothmer's Erörterungen I. S. 135.

eine besondere persönliche Gefahr erweislich nicht entstanden, von den schwereren Strafsanctionen auszuschließen, da das Gesetz, auf die Annahme sich stützend, daß beim Brande eines bewohnten Gebäudes die Möglichkeit einer durch das Feuer unmittelbar oder mittelbar entstehenden Gefahr für die Bewohner niemals gänzlich ausgeschlossen sei, das Vorhandensein einer solchen Gefahr nicht als besonderes Requisit für die härteren Strafandrohungen der Art. 171 bis 173. aufstelle. Dieser Argumentation trat das O. A. G. zu Dresden bei [24]).

Der Schwurgerichtshof in Mittelfranken erkannte (1850) ähnlich in einem Falle, daß nach den mit Gesetzeskraft versehenen Anmerkungen zum Str. G. B. für Baiern Art. 248. No. 1 und 3. die Gefahr für das Leben und die Gesundheit aus der Gefahr für menschliche Wohnungen und Aufenthaltsorte beurtheilt werde und es bei Brandlegungen an bewohnten menschlichen Aufenthaltsorten nicht einmal nothwendig sei, daß sich zur Zeit der Brandstiftung ein Mensch darin befunden habe. Da jedoch der Brandstifter sein eignes Haus in diesem Falle angezündet hatte, so trat der Cassationshof dem Schwurgerichtshofe darin entgegen, daß er erklärte, „bei der Brandstiftung am eignen Hause genüge es nicht, daß dieses zur Zeit der Brandstiftung bewohnt gewesen, sondern es werde hiebei erfordert, daß Gefahr für die Bewohner des Hauses vorhanden gewesen sei [25])."

Auch Goltdammer in den „Materialien zum Str. G. B. für die preußischen Staaten" II. S. 642. deducirt, daß nach dem System des preußischen Str. G. B. die Gefahr für Menschenleben abstract aufgefaßt sei, daß es also gleichgültig sei, ob in den im §. 285. bezeichneten Gegenständen zur Zeit des Brandes sich wirklich Menschen befunden haben oder nicht, ja ob sie zur Abwendung jeder Gefahr zuvor sorgfältig daraus entfernt sind; die Gefahr in concreto sei nicht Erforderniß des Thatbestandes, sondern nur für die Zumessung der Strafe von Einfluß. Handle es sich um Wohngebäude, so sei die Anzündung derselben zu jeder Zeit, handle es sich dagegen nur um zeitweise Aufenthaltsorte von Menschen, so sei die Anzündung zur Zeit, wo die Menschen sich dort aufzuhalten pflegen, Brandstiftung im Sinne des §. 285. G. verweist hiebei auf §. 220. des Str. G. B., wo bestimmt ist, „daß die strengere Strafe des in einem bewohnten Gebäude begangenen Diebstahls dadurch nicht ausgeschlossen werde, daß zur Zeit desselben die Bewohner in dem Gebäude nicht

24) Hitzig's Ann. LXIII. (1853) S. 21. 40.

25) Sitzungsberichte der baierischen Strafgerichte II. S. 267 ff.

anwesend waren." Allein bei der verschiedenen ratio hinsichtlich des Diebstahls und der Brandstiftung, wie vorher hervorgehoben ist, kann vom Gebiete des Diebstahls her in diesem Falle nichts für die Brandstiftung bewiesen werden.

Während so auf der einen Seite die Praxis die Nachforschung, ob in dem einzelnen Falle wirkliche Gefahr für Personen bei der Anzündung von bewohnten Gebäuden (Wohngebäuden) vorhanden gewesen oder nicht, enthoben werden soll, hat man in einem starken Gegensatz dazu hie und da das Wissen des Brandstifters von dem gegenwärtigen Aufenthalt von Menschen in dem angezündeten Wohngebäude zur Entscheidung herbeigezogen. Ein Eingehen auf die Casuistik wird dieß veranschaulichen:

1. Es zündet jemand ein eben erbautes, schon fertiges Wohngebäude an, welches noch nicht von Menschen bezogen oder ein solches, das wegen seiner Baufälligkeit von Bewohnern gänzlich verlassen ist. Ist es Brandstiftung erster Classe? Nein, denn die in der „Gefahr für Personen" liegende ratio fehlt. Wir sehen hier ab von dem möglichen Umstande, daß das bezeichnete Gebäude in der Nähe von bewohnten Gebäuden stand und darin Gefahr für Personen hervortrat.

2. Es zündet jemand ein Wohngebäude und sonst bewohntes Gebäude zu einer Zeit an, als sich sämmtliche Bewohner desselben auf dem Felde befinden. Wir sehen auch hier ab von der etwaigen Nähe bewohnter Gebäude. Krug hat bei der Behandlung dieses Falls mehr als ihn die Fassung des sächsischen Str. G. B. Art. 171. dazu veranlaßte, die Rücksicht auf das Subjective beigemischt, denn er meint, es dürfte keinem Zweifel unterliegen, daß die Anzündung eines Wohnhauses nur als Brandstiftung an unbewohnten Gebäuden zu bestrafen sei, wenn der Verbrecher eine Zeit dazu wählte, wo, wie er wußte, alle Bewohner desselben sich auf dem Felde befanden. Bedenklicher, fährt er fort, werde die Sache, wenn

a. das Wohnhaus zur Zeit der Brandstiftung leer stand, der Verbrecher aber hiervon nichts wußte;

b. wenn der Verbrecher hinreichenden Grund hatte anzunehmen, daß es leer stehe, sich aber hierin dennoch irrte.

Die consequente Entscheidung nach dem Grunde der Trennung der beiden Classen der Brandstiftung, ist, daß in dem Fall a. eine Brandstiftung an einem unbewohnten Gebäude zu strafen ist, in dem Fall b. dagegen Brandstiftung an einem bewohnten Gebäude. Krug verliert hier die entscheidende ratio ganz aus dem Auge und gelangt

zu dem seltsamen Ausspruch, daß zwar nicht nach der Wortfassung, aber wohl dem Sinne des Gesetzes, welches bei allen seinen Bestimmungen dolus voraussetze, es gemäßer sein dürfte, beide Fälle von der ordentlichen (?) Strafe auszunehmen und den erstern nur als versuchte Brandstiftung an bewohnten Gebäuden, concurrirend mit vollendeter Brandstiftung an unbewohnten, den zweiten als dolose Brandstiftung an unbewohnten Gebäuden, verbunden mit culposer an bewohnten Gebäuden, zu bestrafen. Dieser Entscheid ist um so merkwürdiger in dem Munde eines praktischen Juristen, der eine Monographie über die Concurrenz der Verbrechen geschrieben hat. Auch Weiß [26]) neigt sich zu einer solchen Theorie von der Concurrenz hin.

3. Jemand zündet ein Stallgebäude an, in welchem ein Knecht, oder ein Gartenhaus, in welchem der Gärtner seine Wohnung hat. Sich auf ein Präjudiz des sächsischen Oberappellationsgerichts berufend, sagt Weiß [27]): „Zu den bewohnten Gebäuden gehören auch Stallgebäude, in welchem Knechte schlafen.“ Krug dagegen [28]): „Die In-Brandsteckung eines Stallgebäudes wird wohl nur dann als Brandstiftung an einem bewohnten Gebäude betrachtet werden können, wenn sie zu einer Zeit erfolgte, wo der Knecht sich darin zur Ruhe gelegt hatte, denn nur dann ist sein Aufenthalt in dem Stalle ein Wohnen zu nennen.“ Aus diesem letzten Satztheil ließen sich eigenthümliche Consequenzen ziehen! Gleich darauf geht Krug wieder über zu der Berücksichtigung des Subjectiven, indem er hinzusetzt: „Damit übrigens Brandstiftung an dergleichen Gebäuden als Brandstiftung an bewohnten bestraft werden könne, wird es erforderlich sein, daß der Verbrecher gewußt oder vermuthet habe, daß sie zu der Zeit, wo das Ausbrechen der Feuersbrunst zu erwarten war, bewohnt seien.“ — Da Stallgebäude meistens in der Nähe von bewohnten Gebäuden liegen, wird die Brandstiftung an ihnen der Brandstiftung an bewohnten Gebäuden gleichgestellt, aber ohne diesen Umstand sind sie es auch, wenn das Wohnen des Knechtes in ihnen wirklich statt hat, sonst gehören solche Gebäude nicht in diese Kategorie. In Zweifelsfällen hinsichtlich der fraglichen Qualität eines solchen Gebäudes werden Richter oder Geschworne, die ratio festhaltend, wohl leicht das Richtige treffen.

---

26) S. 507. No. 5 b.

27) S. 492. s. dagegen: Sitzungsberichte der baierischen Strafgerichte II. (1850) S. 157.

28) S. 69.

Es kann hier jetzt nicht weiter von Bedeutung sein, daß im älteren germanischen Recht Haus und Hof als Wehr von demselben rechtlichen Frieden umgeben, rechtlich gleichgestellt werden [29]), was auch nach einigen Rechtsbüchern grade bei der Brandstiftung geschah z. B. im Hadelner L. R. V, 5: „Welcher mit Vorsatz des andern Haus oder Hof anstecket, der soll mit Feuer vom Leben zum Tode gerichtet werden [30]).“ Es findet sich diese Verbindung auch noch im badischen Strafedikt von 1803 §. 66: „Für Mordbrenner bleibt die Todesstrafe alsdann, wenn sie in bewohnten Gebäuden oder deren Hofraithen Feuer anlegen ꝛc.“ Hier sind aber schon bewohnte Gebäude und deren Hofraithen genannt, nicht bloß Haus und Hof. Der veränderte Gesichtspunkt bei Beurtheilung der verschiedenen Classen der Brandstiftung läßt eine solche Identificirung nicht weiter zu. Daß die privatrechtlichen Regeln über Pertinentien hier gar keine Anwendung finden können, bedarf nur einer Bemerkung.

II. In den meisten Strafgesetzbüchern findet sich zu den „bewohnten Gebäuden (Wohngebäuden, Wohnungen)“ der Zusatz „oder (und) anderen Aufenthaltsorten von Menschen“ (Baiern, Württemberg, Grh. Hessen, Basel, Zürich, Luzern). Dahin werden gerechnet: Schiffe und Flösse mit Wohnungen, Schiffsmühlen, Windmühlen, Wachthütten [31]).

Andre Gesetzbücher haben hier aber noch eine Unterscheidung gemacht, nemlich von gewöhnlichen Aufenthaltsorten von Menschen und solchen die nur zum zeitlichen Aufenthalt von Menschen dienen [32]) (Sachsen, Weimar, Braunschw., Baden, Thurgau, Preußen). Aber bei der allgemeinen Uebereinstimmung in dieser Unterscheidung, differiren diese Gesetzbücher im Einzelnen, indem

1. Braunschw. (Weimar) bei der Brandlegung an zeitweiligen

---

29) Cropp in Hudtwalker's u. Trummer's crim. Beiträgen II. S. 18. Albrecht die Gewere S. 12. Geib im A. des Cr. R. F. 1847 S. 383. Auf dem Gebiete des Diebstahls haben neuere Strafgesetzbücher diese Auffassung festgehalten, s. oben Anm. 22.

30) vgl. Esthl. R. und L. R. V, 7. s. oben S. 28.

31) Häberlin II. S. 314.

32) Code pénal art. 434: „Sera puni de la même peine quiconque aura volontairement mis le feu à tout édifice servant à des réunions de citoyens.“ In der Discussion über diesen passus wurden als solche Gebäude angeführt: les églises, les palais des chambres, les tribunaux, les bourses de commerce, les théâtres. In der théorie du c. p. (VIII. p. 38) heißt es: „on aurait pu ajouter les amphithéâtres, les écoles, les corps-de-garde etc.“

Aufenthaltsorten von Menschen darauf Rücksicht nimmt, ob es geschah zu einer Zeit, wo nach der Wissenschaft des Brandstifters sich Personen in denselben befanden;

2. Sachsen darauf, ob zu der Zeit, wenn die Brandstiftung ausbrechen soll, sich Menschen in solchen (nicht bewohnten) Gebäuden aufhalten; Thurgau darauf, ob zur Zeit der Brandlegung oder des Brandausbruchs sich Menschen darin befanden.

3. Preußen sieht darauf, ob ein Gebäude, ein Schiff oder eine Hütte, welche zeitweise zum Aufenthalt von Menschen dienen, in Brand gesetzt sind zu einer Zeit, in welchen Menschen sich darin aufzuhalten pflegen. In diesem Fall ist die Brandstiftung gleichgeachtet derjenigen an Gebäuden, Schiffen oder Hütten, welche zur Wohnung von Menschen dienen.

4. Baden hebt solche temporäre Aufenthaltsorte von Menschen, die am häufigsten in Betracht kommen, beispielsweise hervor, Kirchen, Theater, Fabriken; reiht hieran solche Gebäude in welchen öffentliche Bibliotheken, Kunst- oder Naturaliensammlungen oder Archive oder Registraturen aufbewahrt werden [33]) und setzt eine verschiedene Strafe, je nachdem sich zur Zeit der Brandlegung oder zur Zeit des Brandausbruchs Menschen darin befanden und der Thäter dieß vermuthen konnte oder dieß nicht der Fall war. Im ersten Fall soll dieselbe Strafe eintreten wie für die Brandstiftung an Wohngebäuden.

Wenn wir den Standpunkt der objectiven Gefahr für Personen festhalten, ist es nicht zu billigen, daß das Braunschw. G. B. die Gleichstellung der Brandstiftung an zeitweiligen Aufenthaltsorten von Menschen mit der an bewohnten Gebäuden abhängig macht von dem Wissen des Brandstifters in Beziehung auf den angegebenen Punkt und daß es nicht vielmehr, jenen Standpunkt wahrend, dieses Wissen nur in untergeordneter Weise bei der Strafausmessung berücksichtigte. Aehnliches gilt von dem badischen G. B., jedoch möchte der Ausdruck „vermuthen konnte" in so fern den Vorzug verdienen, als es sich leichter aus den Umständen ermitteln läßt, ob der Brandstifter jenen Umstand vermuthen konnte, als jene „Wissenschaft" des braunschw. G. B. An dem sächsischen G. B. ist zu tadeln der Ausdruck „ausbrechen soll [34])."

33) Der Grund für die Anreihung dieser Gebäude hängt freilich mit der ratio für die Brandstiftung erster Klasse gar nicht zusammen, s. die Discussionen der II. Kammer, bei Thilo S. 436.

34) s. Krug II. S. 68.

Nicht in der genannten Weise verfahren Freiburg und das eidgen. Militärstrafg. Das erstere hat die Fassung: „an bewohnten Gebäuden oder an Gebäuden, welche zu Menschenwohnungen bestimmt sind;" das letztere: „in ein Wohnhaus oder anderes Gebäude, welches von Menschen bewohnt ist." Ganz außer der Reihe steht das hannov. G. B., in welchem den Gegenstand der ersten Classe der Brandstiftung Gebäude überhaupt, nicht Wohngebäude u. dgl. bilden.

III. Unter den Objecten der Brandstiftung erster Classe werden auch aufgeführt: Pulvermagazine, Pulverthürme und Pulverwagen (Sachsen Art. 176. Baden §. 546.) [35]) Häberlin sagt von denselben, daß sie „zwar in der Regel sich nicht in menschlichen Wohnungen befinden, aber wegen der dabei sich meist findenden Wachen durch ihr Auffliegen auch für Menschenleben Gefahr bringen." Es ist aber wohl durchaus nicht bloß die Gefahr für das Leben der möglicher Weise dabei stationirten Wachen von Bedeutung, sondern die unberechenbare Gefahr für Eigenthum und Personen überhaupt, die das Anzünden derselben in die erste Classe zieht. Hier tritt die Gemeingefahr am drohendsten hervor und daher ist auch in den meisten Gesetzbüchern ihr Anzünden eine qualificirte Brandstiftung s. unten AA. VI.

IV. Preußen stellt ferner in die Brandstiftung erster Classe den Fall, wo jemand Eisenbahnwagen, Bergwerke oder andere zum Aufenhalt von Menschen zeitweise dienende Räumlichkeiten zu einer Zeit in Brand setzt, zu welcher sich Menschen darin aufzuhalten pflegen.

V. Kirchen kommen unter II. in Betracht. Preußen nimmt aber keine Rücksicht auf den zeitweiligen Aufenthalt von Menschen in denselben, sondern rechnet zur Brandstiftung erster Classe, wenn jemand „ein zum Gottesdienst bestimmtes Gebäude in Brand setzt;" die Heiligkeit des Locals ist wohl entscheidend gewesen. Temme [36]) nennt jenen Satz einen eben so positiven als anomalen. Jedenfalls wäre es passend gewesen die zum Gottesdienst bestimmten Gebäude nicht in den §. 285. zu bringen, in welchem die Gefahr für Personen die leitende Norm ist, wenn man nicht mit der Immed. Comm. von 1845 [37]) annimmt, daß die Gleichstellung der zum Gottesdienst be-

35) Krug II. S. 71. Weiß S. 509.
36) Glossen zum Str. G. B. für die preuß. Staaten (1853) S. 309.
37) Goltdammer Materialien II. S. 643.

stimmten Gebäude mit den zur Wohnung dienenden sich auf die Berücksichtigung der für die übrigen Gebäude des Orts aus dem Brande von Kirchen entstehenden großen Gefahr gründe. Aber wie manche zum Gottesdienst bestimmte Gebäude, zumal in katholischen Gegenden, stehen ganz isolirt!

VI. Fast alle Gesetzbücher haben die Bestimmung, daß es keinen Unterschied mache, ob das Feuer unmittelbar an ein zu den Objecten der Brandstiftung erster Classe gerechnetes Gebäude angelegt wurde oder an Gegenständen, die solchen Gebäuden das Feuer mittheilen können (mittheilen konnten [38]), könnten, mitgetheilt haben). Aber grade in Beziehung auf diese Mittheilung finden wir in ihnen eine sehr wichtige Differenz, die so recht den Kampf des objectiven und subjectiven Standpunktes anzeigt. Es findet diese Differenz passender unten bei der Betrachtung des dolus ihre Besprechung; ich will hier nur angeben, daß als solche Gegenstände genannt werden und in der Praxis am häufigsten in Betracht kommen: Ställe, Getreide- und Strohhaufen, Holzstöße u. dgl. In einem von Klein [39]) referirten Falle hatte jemand Feuer gelegt in einen Ruthenzaun, dessen Entzündung dem Dorfe leicht gefährlich werden konnte. Ein solcher Ruthenzaun würde nach seiner Lage in die Classe dieser Gegenstände gehören. Aber auch bewegliche Sachen in einem Hause, wie Möbeln, Brennholz, Heu und Stroh, werden hieher gerechnet [40]). Im Proceß Görlitz sind der angezündete Secretär der Gräfin, Divan und Sopha solche Gegenstände [41]). (Grh. Hessen Art. 411.)

Die Strafgesetzbücher, welche übereinstimmen in der Unterscheidung von Brandstiftung mit Gefahr und ohne Gefahr für Personen, unterscheiden weiter auf dem Gebiet der ersten Classe qualificirte und einfache Brandstiftung.

---

38) s. Baiern oben S. 40. l. 9. D. de incendio: „Qui aedes acervumve frumenti iuxta domum positum combusserit, vinctus verberatus igni necari iubetur, si modo sciens prudensque id commiserit."

39) Annalen VIII. S. 3.

40) Tittmann, Handbuch II. §. 525. Anm. v. unterscheidet diese Sachen genau von den Brennmaterialien und erklärt die letzteren als „die Sachen von denen das Feuer ausgeht." vgl. Leonhardt's Commentar II, 126.

41) Ausführlicher Bericht über die Verhandlungen — zu Darmstadt in Anklagesachen gegen Johannes Stauff ꝛc. (1850) S. 442. 639. 645. vgl. eine Entschdg des Gr. H. Cassationshofs in: Emmerling's Sammlung, Jahrgang 1852. S. 80.

AA. Qualificirte Brandstiftung erster Classe.

Baiern führt neun erschwerende Umstände auf, bei deren Vorhandensein den Brandstifter die Todesstrafe treffen soll und darnach ergibt sich in demselben ein „erster und höchster Grad der Brandstiftung.“ Andre Gesetzbücher haben mehr oder weniger solcher Erschwerungsgründe oder gruppiren dieselben z. B. Sachsen [42]). Wir wollen bei der Aufführung der einzelnen erschwerenden Umstände von dem bairischen, als dem ersten in der Reihe der neuen Strafgesetzbücher, ausgehen und hervortreten lassen, wie die folgenden Gesetzbücher sich mehr oder weniger an dasselbe anschließen. Daneben soll Oesterreich Berücksichtigung finden, ohne es einer ihm unbekannten Kategorie unterzuordnen.

I. Tödtung und Verletzung von Menschen durch das Feuer (durch den Brand, bei dem Brande, in Folge des Brandes).

1. Baiern: „wenn ein Mensch durch das Feuer um das Leben gekommen oder lebensgefährlich beschädigt worden ist.“ So auch Zürich, Luzern, Freiburg, nur „gefährlich“ statt „lebensgefährlich“ und eidgen. Mil. Str. G. B., welches „bei dem Brande“ und „gefährlich“ hat.

2. Preußen: „wenn durch den Brand ein Mensch das Leben verloren hat“. Von Körperverletzung ist nicht die Rede [43]). Bedeutender sind die Abweichungen in den folgenden Gesetzbüchern.

3. Oesterreich: „wenn das Feuer ausgebrochen und dadurch ein Mensch, da es von dem Brandleger vorhergesehen werden konnte, getödtet wird.“ Aargau: „— konnte, augenscheinlicher Lebensgefahr ausgesetzt oder getödtet wird.“

4. Sachsen: „wenn durch das entstandene Feuer ein Mensch getödtet oder lebensgefährlich beschädigt worden ist und dieser Erfolg unter den in dem vorliegenden Falle vorhandenen Umständen von dem Verbrecher vorausgesehen werden konnte.“ Daran schließt sich außer Weimar Württemberg, nur daß in dem letzteren G. B. die hinzugefügte Modalität kürzer gefaßt ist: „wofern der Thäter diese Folge vorhersehen konnte.“

5. Großh. Hessen: „wenn in Folge des ausgebrochenen Feuers ein Mensch getödtet worden ist, wofern der Brandstifter diesen Erfolg vorhersehen konnte.“ Die lebensgefährliche Beschädigung eines Men-

42) Häberlin II. S. 320.

43) Anders das preuß. L. R. §. 1514. 1516.

schen in Folge des ausgebrochenen Feuers stellt dieses G. B. nicht der Tödtung gleich (Todesstrafe), sondern bringt diesen Erschwerungsgrund in die folgende Gruppe (Zuchthaus auf Lebenszeit), postulirt aber auch hier, daß der Brandstifter diesen Erfolg voraussehen konnte.

6. Baden sondert ebenfalls diese beiden Fälle, disponirt aber in einer anderen Weise. Es verlangt, damit die Todesstrafe gerechtfertigt sei, wenn bei dem Brande ein Mensch das Leben verlor, daß dieser Erfolg von dem Brandstifter als die wahrscheinliche Folge der Brandstiftung vorhergesehen werden konnte, — Concurrenz der Brandstiftung und des höchsten Grades der culpa in Beziehung der Tödtung. Bei geringerer Fahrlässigkeit in letzterer Hinsicht tritt eine längere Zuchthausstrafe ein, so wie auch wenn ein Mensch bei dem Brande lebensgefährlich oder schwer verletzt wurde, unter Berücksichtigung der Regeln über dolus und culpa [44]. — Thurgau ebenso, nur mit Auslassung der Worte „als die wahrscheinliche [45]) Folge der Brandstiftung."

7. Graubünden straft mit dem Tode, wenn durch den Brand selbst ein oder mehrere Menschenleben unmittelbar oder in Folge lebensgefährlicher Verletzungen umgekommen sind und der Thäter diesen Erfolg als wahrscheinlich vorhersehen mußte [46]; mit 10—20jähriger Zuchthausstrafe, wenn dadurch Menschen einen bleibenden und wesentlichen Nachtheil an ihrem Körper erlitten haben. Zu der letzteren Bestimmung wird nicht hinzugesetzt, daß der Brandstifter diesen Erfolg als wahrscheinlich voraussehen mußte. Die Worte „oder mehrere Menschenleben" sind wohl überflüssig, da schon das Umkommen eines Menschen die Todesstrafe nach sich zieht.

8. Hannover: „wenn der Tod oder die lebensgefährliche Verwundung eines Menschen die Folge des erregten Brandes gewesen ist und der Brandstifter nach allen Umständen vermuthen konnte, daß Menschen in den Gebäuden waren [47]."

---

44) Thilo zu §. 558. 559.

45) vgl. Leonhardt's Comm. II. S. 125. Weiß, S. 494.

46) Der Code pénal du canton du Vaud art. 314. 316. unterscheidet genau die beiden Fälle: 1. Si une personne a péri par suite de l'incendie, sans que ce résultat ait dû être prévu par le délinquent ou si elle a été grièvement blessée. 2. Si une personne a perdu la vie par suite de l'incendie et que ce résultat ait dû être prévu par le délinquent. Die Motive fügen hinzu zu diesem: „dû être prévu" — tel est, par exemple, le cas de l'incendie d'une maison habitée, d'un hospice, d'une prison etc.

47) Leonhardt II, 124.

9. Braunschweig hat diesen Erschwerungsgrund nicht namhaft gemacht, es müssen also in den berührten Fällen die Regeln von der Concurrenz der Verbrechen ihre Wirksamkeit äußern [48]). Es hat dieses G. B. durch dieses Schweigen an Kürze gewonnen und die Klippe der Präsumtionen und Fictionen vermieden.

Es führt die genaue Betrachtung dieses Erschwerungsgrundes und der verschiedenen Formen, in denen er auftritt, zu folgenden Bemerkungen:

a. Nach der kurzen Fassung des preußischen Str. G. B. ist es gleich, ob in dem brennenden Hause ein Mensch verbrennt oder erstickt oder durch einstürzendes Gebälk oder Gemäuer erschlagen wird, oder ob einer der Löschenden und Rettenden dabei zu Tode kommt [49]), sobald nur ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem Brande und dem Tode vorhanden ist, denn der Fall ist wohl ausgeschlossen, wie Goltdammer richtig bemerkt, wo jemand durch eine herbeieilende Spritze übergefahren wird oder beim Wasserholen ertrinkt. Allein es ist doch trotz ihrer Weite die Bezeichnung „durch den Brand" nicht gleich bedeutend mit „in Folge des Brandes," wie Häberlin [50]) annimmt; daher haben mehrere Gesetzbücher das umfassendere „in Folge" gesetzt. Die engste Bezeichnung ist „durch das Feuer." Wenn z. B. eine in der letzten Zeit ihrer Schwangerschaft stehende Frau in Folge des durch die Feuersbrunst erregten Schrecks zu früh niederkommt und dabei das Leben verliert, so kann man nicht sagen, sie sei durch das Feuer ums Leben gekommen, wohl aber „in Folge des Brandes." Ferner wenn die Kleidung eines Löschenden oder Rettenden vollkommen durchnäßt wird und er in Folge der dadurch entstandenen Erkältung stirbt, so gilt wohl dasselbe, oder wenn der Zustand eines Typhuspatienten, dessen Befinden bis dahin nicht sehr bedenklich, wie man wohl sagt, nach Wunsch war, in Folge der durch den Brand verursachten Aufregung sich plötzlich verschlechtert und rasch der Tod eintritt. Allein diese und ähnliche Fälle sind von geringerer Bedeutung, als es scheinen möchte, denn in keinem derselben wird ein gewissenhafter Arzt sein Votum dahin abgeben, daß der auf das äußere mit dem Brande in Verbindung stehende Moment

48) Motive zu §. 204. Häberlin II. 321.

49) A. M. ist Beseler S. 527. nach den officiellen Vorlagen. vergl. Goltdammer, die Materialien zum Str. G. B. für die preuß. Staaten. II. S. 637. 650.

50) II, 323.

(Schreck u. dgl.) folgende Krankheitszustand wirklich aus jenem Momente hervorgegangen sei, geschweige denn, worauf es eben ankäme, daß der tödtliche Ausgang der Krankheit zu jenem Moment in dem Verhältnisse der Wirkung zur Ursache stehe. Anders ist es bei s. g. traumatischen Einwirkungen, wenn z. B. einem der Löschenden durch einen herabstürzenden Balken des brennenden Hauses der Kopf zerschmettert wird und unmittelbar oder bald darauf der Tod erfolgt.

In einem Falle im Churf. Hessen (1829) erklärte der Gerichtsarzt in seinem Gutachten, daß lediglich durch das ausgebrochene Feuer der fünfjährige Knabe des S. seinen Tod gefunden habe (— derselbe war aus dem Brandschutt todt herausgezogen —), und daß durch die Einwirkung des Feuers auf die Leibesfrucht, womit die Ehefrau des S. damals schwanger war, der Tod dieser Frucht herbeigeführt worden sei, daß aber, da weder die Beschaffenheit der Verletzungen, welche die S'sche Ehefrau bei dem Brande davon getragen habe, festgestellt, noch nach dem Tode derselben eine Section des Leichnams vorgenommen, keine volle Gewißheit darüber vorhanden sei, daß dieser Tod als eine Folge der Brandstiftung angesehen werden könne, wenn man auch annehmen dürfe, daß dasselbe höchst wahrscheinlich der Fall sei [51]).

In Mannheim hatte bei einem Brande (1820) eine am Nervenfieber danieder liegende Frau in ein andres Haus gebracht werden müssen; der Ehemann gab an, daß sich die Krankheit sofort verschlimmert habe und 8 Tage darauf starb die Frau. Ein Regimentschirurg, der die Kranke behandelt hatte und dessen Gutachten verlangt wurde, erklärte, daß der ausgebrochene Brand den Tod herbeigeführt habe, vermöge er nicht zu behaupten [52]). In einem andern badischen Falle (1823) kam es zur Sprache, daß ein Bürger einen steifen Arm und also ein damnum permanens bei Gelegenheit eines Feuers davon getragen hatte, doch glaubte man im O. H. G. den §. 66. des badischen Strafedictes [53]) hier nicht anwenden zu können, weil die Verletzung

51) Heuser, bemerkensw. Entscheidungen des Criminal=Senats des O. A. G. zu Cassel. I. S. 171.

52) Hohnhorst, Jahrbücher des badischen O. H. G. in Mannheim. II. S. 110.

53) „Für Mordbrenner bleibt die Todesstrafe alsdann, wenn sie in bewohnten Gebäuden oder deren Hofraithen Feuer anlegen, und dadurch jemand, wenn auch nicht um das Leben gekommen ist, doch an seiner Gesundheit bleibenden Schaden erhalten hat ꝛc."

nicht legal behandelt und keine Legalinspection vorgenommen ward, so daß man nicht einmal wissen konnte, was der Beschädigte, sich selbst überlassen, für Mittel zu seiner Heilung angewendet habe [54]).

b. Manche der Fälle, die auf diesen Erschwerungsgrund Bezug haben, müssen anders beurtheilt werden nach den Gesetzbüchern, welche hier den objectiven Standpunkt nicht streng festhalten, sondern in das Subjective hinüber gehen, aber nach ihrer verschiedenen Fassung des Zusatzes muß auch wieder eine verschiedene Beurtheilung einiger Fälle stattfinden. Nach den Gesetzbüchern für Oesterreich, Sachsen u. s. w. paßt z. B. die Bestimmung, wegen des conditionalen Beisatzes, nicht auf den Fall, wo einer von der Löschmannschaft unmittelbar durch das Feuer oder durch einen herabstürzenden Balken zu Tode kommt [55]). — Nach dem Ausdrucke der Bedingung im hannoverschen G. B. gehört der Fall, wo ein in dem angezündeten Hause befindlicher Mensch „in völliger Kopflosigkeit sich aus dem Fenster stürzt, während er mit Leichtigkeit auf dem gewöhnlichen Wege sich retten konnte" unter die aufgeführte Strafbestimmung [56]).

c. Diejenigen Strafgesetzbücher, welche nicht bloß die wirklich erfolgte Tödtung eines Menschen in Folge des Brandes, sondern auch dessen Verletzung als Erschwerungsgrund aufführen, differiren in der näheren Bezeichnung der Qualität dieser Verletzung, indem einige den Ausdruck „lebensgefährlich" gebrauchen, andre „gefährlich." Hat der Arzt die Verletzung für lebensgefährlich erklärt, so kann doch der Mensch mit dem Leben davon kommen, aber die Qualification der Brandstiftung ist nichts desto weniger da [57]). Was die Wahl des Beiworts anlangt, so möchte ich mich für „gefährlich" entscheiden, denn wenn die betreffenden Gesetzbücher über die Gefährlichkeit der Brandstiftung hinausgehend, den Erfolg zum Erschwerungsgrund machen, so scheint es eine Berücksichtigung zu verdienen, wenn ein

54) Hohnhorst, I. S. 161. vgl. Hitzig's fortg. Ann. (1843) XXV, 35. In dem Falle des zum Tode verurtheilten Pfarrers Welti im Aargau gab einer der Damnificaten mit Wehmuth an, „seit dem Brande zwei Knäbchen verloren zu haben, die theils vom Rauche, theils von Erkältung und Schrecken, bald nach einander gestorben seien." s. Actenmäßige Darstellung der Criminalprozedur — mit J. Peter Welti (1834) S. 49.

55) Weiß, S. 494.

56) Leonhardt II, 125. vgl. Hufnagel, Commentar über das Str. G. B. für Württemberg II, 673. — Auch für Preußen scheint Goltdammer dieß anzunehmen (Materialien II. S. 650).

57) Häberlin II, 323. Hufnagel a. a. O.

Mensch, nach dem Ausspruch des Arztes, zwar nicht lebensgefährlich durch den Brand verletzt ist, aber doch einen solchen Schaden an Leib und Gesundheit genommen hat, daß Gefahr vorhanden ist, er werde ihn nie ganz wieder überwinden. Wenn aber die Bezeichnung „gefährlich" gewählt wird, so rechtfertigt sich um so mehr die Anordnung einiger Gesetzbücher, wie des hessischen, welche den Fall der Verletzung nicht für so schwerwiegend halten als den der Tödtung, denn unter Berücksichtigung des Erfolges überhaupt muß wohl auch die Verschiedenheit des Erfolges berücksichtigt werden.

Auf diesen ersten Erschwerungsgrund werden wir unten noch wieder zurückkommen.

II. Einen andern erschwerenden Umstand bezeichnet Baiern [58]) mit den Worten: „wenn der Brand so weit um sich gegriffen hat, daß dadurch zwei oder mehrere menschliche Wohnungen in Asche gelegt worden sind." Hannover stellt diesen Fall an die Spitze der erschwerenden Umstände, variirt aber in so fern, als es von der „Zerstörung eines oder mehrerer bewohnten Gebäude" spricht. Ob Einäscherung oder Zerstörung gesetzt werden solle, war Gegenstand einer längeren Debatte [59]) in den ständischen Berathungen. Nachdem man sich für „Zerstörung" entschieden hatte, fand man den Zusatz nöthig: „Bei massiven Gebäuden soll es der Zerstörung gleich geachtet werden, wenn sie völlig ausgebrannt sind." Schwerlich ist durch die Wahl des Worts „Zerstörung," dem sogleich eine modificirende offizielle Erklärung für eine Classe von Gebäuden hinzugefügt werden mußte, für die Praxis etwas gewonnen, denn grade durch diese Erklärung entstehen nach dem argumentum a contrario Bedenken hinsichtlich der nichtmassiven Gebäude [60]). — Sachsen führt auch einen solchen Erschwerungsgrund auf, stellt ihn aber nicht dem unter I. genannten in der Bestrafung gleich [61]) und fügt auch ein Moment hinzu, indem es sagt: „wenn der Brand in Städten oder Dörfern angestiftet (ausgeführt wurde Weimar) und dadurch wenigstens Ein Wohngebäude

58) vgl. Sitzungsberichte der baier. Strafgerichte. IV. (1852) S. 10. 12. In dem letzteren Falle entschied der oberste Gerichtshof auf erhobene Nichtigkeitsbeschwerde, daß diese Qualification nicht anzunehmen sei, wenn außer der eignen Wohnung des Brandstifters nur noch eine fremde Wohnung abgebrannt sei. s. auch II. (1850) S. 317. Anm.

59) Leonhardt II, 123.

60) vgl. Häberlin II, 328.

61) Ein dazu gehöriger Rechtsfall in: Hitzig's Ann. LXIII. (1853) S. 15 ff.

niedergebrannt ist (wenigstens Ein bewohntes Gebäude niedergebrannt oder ausgebrannt ist Weimar.)" Also ist dieser Erschwerungsgrund nicht vorhanden, wenn ein Wohngebäude außer Stadt oder Dorf niederbrannte. Weimar fügt noch im Art. 162. die Einschränkung hinzu, daß die Brandstiftung nicht als eine erschwerte angesehen werden soll, wenn nach der Lage des einen (in einer Stadt oder einem Dorfe) niedergebrannten (bewohnten) Gebäudes keine Gefahr der Weiterverbreitung des Feuers zu befürchten war. — Württemberg führt zwar auch einen Erschwerungsgrund mit den Worten ein: „wenn mehrere Wohngebäude in einer Stadt, einem Dorfe oder einem Weiler eingeäschert worden," aber es ist dieß kein selbstständiger Erschwerungsgrund, sondern es ist diese Thatsache in Abhängigkeit gesetzt von der Erwägung, ob der Brandstifter zu Einlegung des Feuers absichtlich eine Zeit wählte, wo dessen weitere Verbreitung wahrscheinlich war oder, um seine weitere Verbreitung zu bewirken, die Löschmittel entfernt oder unbrauchbar gemacht hatte. Man sieht leicht, daß das hauptsächliche Erschwerungsmoment in diese letzteren Umstände gelegt ist (s. unter III. X.) — Graubünden verlangt, daß die Einäscherung der mehreren Wohngebäude als wahrscheinlich vorhergesehen werden mußte.

Die aufgeführten Bestimmungen der Strafgesetzbücher für Baiern, Hannover, Sachsen geben vornemlich zu folgenden Erwägungen Veranlassung:

a. Es haben diese Gesetzbücher über den Standpunkt der Gefährlichkeit für Eigenthum und Personen hinausgehend, den in der Beschädigung des fremden Eigenthums bestehenden Erfolg der Handlung zu einem Erschwerungsgrund des gemeingefährlichen Verbrechens gemacht, sich aber doch in der Bezeichnung der Objecte der Handlung (menschliche Wohnungen, bewohnte Gebäude, Wohngebäude) wieder auf den Standpunkt der Gefährlichkeit für Personen gestellt. Indem sie so zu einem absolut-bestimmten Strafgesetze für eine Art s. g. qualificirter Brandstiftung gelangen, belegen sie mit schwerer oder schwerster Strafe eine Handlung, weil sie gefährlich ist, also abgesehen von dem Erfolge, aber zugleich unter entscheidender Berücksichtigung des Erfolgs. Richtiger verfahren wohl die Gesetzbücher, welche, wie das grh. hessische, auf die Größe des verursachten Schadens nach der Seite des Eigenthums hin, bei der Strafausmessung im Bereich eines relativ-bestimmten Gesetzes Rücksicht zu nehmen vorschreiben. Zum Theil gilt dieser aus der Betrachtung des

Princips entnommene Einwand auch von dem unter I. aufgeführten Erschwerungsgrunde, aber in so fern dort von den meisten Gesetzbüchern ausdrückliche Rücksicht genommen ist darauf, ob der Tod oder die gefährliche Verletzung eines Menschen von dem Brandstifter vorhergesehen werden konnte, gestaltet sich doch die Sache anders, indem diese Voraussetzung eine Concurrenz von Brandstiftung und Tödtung hervorruft. Am richtigsten verfährt aber Braunschweig, welches weder den ersten noch den zweiten Erschwerungsgrund hinstellt.

b. Das Gewicht, welches vom römischen Recht darauf gelegt ist, ob der Brand in einer Stadt erregt wurde, hat sich im gemeinen deutschen Strafrecht nicht erhalten können [62]), in so fern, nach Heffter's Ausdruck, alle zusammenhängenden Gemeindeorte in analoger Ausdehnung der Stadt gleichgestellt sind. In den neueren Strafgesetzbüchern geht die allgemeine Unterscheidung von Brandstiftung in der Stadt und an einzeln stehenden Wohngebäuden in einem höheren Princip auf, allein in einzelnen speziellen Punkten, wie bei dem in Frage stehenden Erschwerungsgrunde, tritt sie wieder hervor. Wenn nun aber das sächsische G. B. bei dieser Gelegenheit von einem Brande in „Städten und Dörfern" spricht, so scheint hier die Analogie unentbehrlich zu sein, und um so eher zur Anwendung gebracht werden zu können, da doch die Hervorhebung von Städten und Dörfern nur ein Ausdruck des Princips der Gemeingefährlichkeit ist. In den Verhandlungen bei der Entstehung des sächsischen Str. G. B. wurde hier auch die Zulässigkeit der Analogie anerkannt [63]) und es beginnt ja auch dieses G. B. mit der allgemeinen Vorschrift: „das gegenwärtige G. B. findet Anwendung auf solche Handlungen oder Unterlassungen, welche in den Bestimmungen desselben den Worten oder dem Sinne nach mit Strafe bedroht sind." In der ersten sächsischen Kammer, der Bemerkung gegenüber, daß es kleine Colonieen gebe, Rittersitze mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, Vorwerke u. dgl., welche von Dörfern oder auch von Städten abgebaut seien und im politischen Sinne nicht mit dem Namen Dorf bezeichnet werden könnten, einigte man sich dahin, daß auf die politische Bezeichnung, welche mit dem Begriffe „Dorf" verbunden ist, es nicht ankomme, sondern der Sinn des Gesetzes entscheide und der Gegensatz des einzelnen Gehöftes zu Stadt und Dorf festzuhalten sei.

62) s. historische Einleitung S. 21.

63) Weiß S. 495. 498. Krug II, 74. vgl. Hitzig's Annalen LXIII. (1853) S. 22. 38.

Nun ist es aber fraglich, ob eine solche Einigung der ersten Kammer an sich irgendwie bindend sein könne [64]); besonders aber ist zu beachten, daß hier die Frage ist nach der Anwendung der Analogie oder richtiger Extensivauslegung [65]) auf einen besondern Schärfungsgrund der Strafe [66]), wobei die vorherrschende casuistische Haltung der neuen Strafgesetzbücher nicht außer Acht zu lassen ist. Es wäre gewiß besser, wenn man in dem sächsischen Str. G. B. zu „Städten und Dörfern" einen Zusatz gemacht hätte, etwa „oder ähnlichen Häusercomplexen [67])."

III. Die Nachtzeit. Baiern: „wenn das Feuer gelegt worden oder ausgebrochen ist zu einer Zeit, wo die Einwohner gewöhnlich im Schlafe liegen [68])." Andre Gesetzbücher haben diesen Erschwerungsgrund erweitert. Zürich: „wenn das Feuer zu einer Zeit, wo die Bewohner der betreffenden Gebäude gewöhnlich im Schlafe liegen, oder unter besondern, die Rettung der Menschen oder die Löschung des Feuers erschwerenden und dem Thäter bekannten Umständen gelegt worden oder ausgebrochen ist." So auch Luzern, nur hat dieses am Schluß „erregt wurde" statt „gelegt worden oder ausgebrochen ist." Braunschweig: „wenn das Feuer nach den dem Thäter bekannten Umständen mit augenscheinlicher Gefahr für Menschen verbunden, oder zu einer Zeit, in welcher diese schlafen, angelegt ist." Freiburg: „wenn das Feuer nächtlicherweile oder unter besondern die Hilfe erschwerenden Umständen angelegt worden." Eidgen. Mil. St. G. B.: „wenn das Feuer zur Nachtzeit gelegt, so wie wenn die Rettung der Menschen oder die Löschung des Feuers durch besondere Veranstaltungen erschwert worden ist." Hannover: „wenn zu einer Zeit, wo die Bewohner der Gebäude gewöhnlich im Schlafe liegen, oder unter besonderen die Rettung der Menschen oder die Löschung des Feuers erschwerenden und dem Thäter bekannten

---

64) vgl. Mohl, über die Benutzung der ständischen Verhandlungen zur Auslegung von Gesetzen im: Archiv d. Cr. R. F. 1842 und die dort angeführten sehr divergirenden Ansichten von Wächter, Schaffrath u. A. vgl. noch Heffter in Goltdammer's Archiv. I. S. 31.

65) Luden's Handbuch des Str. R. I. S. 148.

66) Hepp im Archiv des Cr. R. F. 1846. S. 177.

67) Preuß. L. R. §. 1511: „— Städte, Flecken, Dörfer und sonst bei einander liegende Wohngebäude."

68) In einem Falle, wo das Feuer an einem Sonntag Nachts gegen $10\frac{1}{2}$ Uhr in einer kleinen Stadt angelegt war, verneinten die Geschwornen die auf diesen Erschwerungsgrund gestellte Frage; s. Sitzungsberichte der baierischen Strafgerichte. II. S. 22. 518.

Umständen [69]), der Brand gestiftet und dadurch wenigstens ein bewohntes Gebäude selbst angezündet ist."

Im grh. hessischen Str. G. B. ist der Umstand, ob die Brandstiftung bei Tag oder Nacht verübt wurde, ein Strafzumessungsgrund bei der nichtqualificirten Brandstiftung erster Classe. Auch Graubünden nimmt ihn unter die zahlreichen Strafzumessungsgründe.

Oesterreich berücksichtigt den Unterschied von Tag und Nacht nur für den Fall, wo das angelegte Feuer nicht ausgebrochen war, was damit zusammenhängt, daß dieses G. B. mehr Gewicht legt auf den Erfolg der Brandstiftung als die meisten Gesetzbücher.

Im württemb. G. B. ist die Nachtzeit nicht speciell genannt, sondern allgemeiner eine Zeit, zu welcher die weitere Verbreitung des Feuers wahrscheinlich war. (s. oben S. 55.) So auch Thurgau.

Diese Uebersicht zeigt wieder nicht unbedeutende Differenzen. Ich knüpfe daran folgende Bemerkungen:

a. Die historische Einleitung hat gezeigt, daß die nächtliche Begehung von dem größten Einfluß auf dem Gebiete der Brandstiftung im germanischen Mittelalter war, weniger wohl wegen der damit verbundenen Gefahr, als der darin liegenden Heimlichkeit und Feigheit, und auch in der späteren gemeinrechtlichen und, da das Landrecht [70]) dieß forderte, preußischen Praxis, ist dieses Moment nicht unberücksichtigt gelassen [71]). In einigen Strafgesetzbüchern ist die Nachtzeit bei der Brandstiftung ohne Bedeutung (Preußen, Baden). Anders ist es auf dem Gebiete des Diebstahls ergangen. Nachdem die Praxis die altrömische Unterscheidung des furtum nocturnum und diurnum aufgegeben hatte [72]), haben die neuen Strafgesetzbücher fast ohne Ausnahme das Moment der Nacht wieder als bedeutend hervortreten laßen [73]). Da die sonstigen Erschwerungsgründe großentheils auf eine besondere Gefährlichkeit der Brandstiftung hinweisen, so mußte die nächtliche Begehung unter dieselben aufgenommen werden und auch Baden hätte dieß wohl im §. 552. thun sollen. Die alte Ansicht, daß, wer den Schleier der Nacht suchte, um in heim-

69) vgl. Magazin für hannov. Recht. II. S. 305.

70) §. 1514 ff.

71) Hitzig's Annalen I, 62. IX, 324. Klein's Annalen XVI, 141. XXI, 87. XXII, 81. Hitzig's Zeitschr. IX, 355.

72) Feuerbach §. 348.

73) Mittermaier zu Feuerbach §. 348. Note I.

licher feiger Weise einen Brand zu erregen, besonders strafbar sei, hat einen tiefsittlichen Grund, den das neuere Recht nicht zu ignoriren braucht.

b. Ueber die Bestimmung und Begrenzung der Nachtzeit als Strafschärfungsgrund bei dem Diebstahl ist sehr viel gestritten worden [74]. Von den oben genannten Strafgesetzbüchern haben in dem Abschnitt von der Brandstiftung nur wenige das Wort „Nacht" gebraucht. So Freiburg „nächtlicherweile" und dieses G. B. hat im Art. 9. folgende Erklärung: „In Strafsachen begreift das Wort „Nacht" den Zeitraum zwischen einer Stunde nach Sonnenniedergang und einer Stunde vor Sonnenaufgang." Die meisten Gesetzbücher nennen, nach dem Vorgange des bairischen, die Zeit, in welcher die Einwohner (der betreffenden Gebäude) gewöhnlich im Schlaf liegen oder gebrauchen eine ähnliche Bezeichnung. Diese Umschreibung z. B. des bairischen G. B. kann nun zwar für die Praxis, etwa in Oesterreich, nicht authentisch oder direct maaßgebend sein, allein die Praxis muß doch wohl in Zweifelsfällen zu dieser Deutung der Nacht gelangen, wenn sie auf die ratio zurückgeht und diese Deutung hat, was nicht gering anzuschlagen ist, einen sehr gewöhnlichen Sprachgebrauch, wenigstens des Nordens von Deutschland für sich, wo man sehr oft sagt „bei nachtschlafender Zeit," eine Redensart, die man auch in älteren Rechtsquellen findet [75]. Weder vom Gebiet des Raubes noch des Diebstahls her erhält die Nacht bei der Brandstiftung im österr. und grh. hessischen Str. G. B. eine Erklärung, weil dort eben auch nur die Nachtzeit genannt ist. Will man gegen die obige Deutung einwenden, daß sie doch in einzelnen Fällen factische Zweifel erregen kann, so läßt sich für alle sonstigen Deutungen dasselbe nachweisen, ohne daß diese in demselben Grade unter die ratio der vergrößerten Gefahr für Personen passen. Wollte man hier z. B. eine Begrenzung der Nachtzeit acceptiren, die eine mathematische Gewißheit für sich zu haben scheint, nemlich die Begrenzung nach fixirten Stunden und zwar mit Unterscheidung der Jahreszeiten,

---

74) Weiß S. 610. Krug, Studien, II, 103. Hufnagel, Commentar, II. S. 347 Anm. Häberlin, IV, 81. vgl. Théorie du code pénal VII, 67. Stephen, Hdb. des engl. Strafrechts — von Mühry, S. 254. Mittermaier zu Feuerbach §. 336. Note III. §. 348. Note I. — über die verschiedenen Auffassungen der Nacht bei den Astronomen und im gewöhnlichen Leben vgl. Pierer, encycl. Wörterbuch s. v.

75) F. E. a Pufendorf, obss. iuris univ. I. app. p. 124.

wie wir sie im Str. G. B. für Sachsen-Altenburg Art. 230. für den Diebstahl finden oder im preußischen Str. G. B. §. 28. rücksichtlich der Stellung unter Polizeiaufsicht [76]), so wird der genaue Nachweis der Zeit häufig unüberwindliche Schwierigkeiten machen. Die Landbewohner des Cantons Zürich sind gewiß reichlicher mit Hausuhren und Taschenuhren versehen, als die Bewohner mancher Gegenden Deutschlands, aber nicht selten antwortet ein nach der Zeit einer Handlung oder Begebenheit gefragter Zeuge: „mer händ e käs zit deheim" (d. h. wir haben keine Uhr daheim). Uebrigens wäre es auch vollkommen irrationell solche Bestimmungen wie sie das französische Recht und das preußische Str. G. B. in Beziehung auf polizeiliche oder nichts mit dem Strafrecht gemein habende Angelegenheiten hinstellt, auf ein ganz andres Gebiet auszudehnen und doch ist es vorgekommen, indem Bourgignon den Art. 385. des code pénal, wo die Nacht beim Diebstahl vorkommt, nach Art. 1037. des code de proc. civ. deuten will [77]) und Beseler ganz kurz behauptet, es unterliege keinem Bedenken, den §. 28. auf die „Nachtzeit" im §. 218. des preußischen Str. G. B. anzuwenden [78]).

Sollte in einen speziellen Fall bei der angegebenen rationellen Erklärung der Nachtzeit noch ein factischer Zweifel bleiben, so wird den Richtern oder Geschwornen [79]) wohl nicht zu viel zugemuthet, wenn man sie über das Sein oder Nichtsein des fraglichen Erschwerungs- oder Strafzumessungsgrundes entscheiden läßt.

---

76) „Die Nachtzeit umfaßt für die Zeit vom 1. October bis 31. März die Stunden von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens und für die Zeit vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens." Das stimmt überein mit Vorschriften, wie sie das franz. Recht in Beziehung auf Functionen der Polizei gemacht hat. s. Code de proc. civ. art. 1037. Höchster, franz. Strafproceß §. 65. Anm. e.

77) vgl. Théorie du code pénal VII, 68.

78) Commentar S. 419. Dagegen Temme, Glossen S. 277.

79) Geib in Schneider's krit. Jahrbüchern für die Rechtswissensch. XV. (1844) S. 109. rechnet freilich die „Nachtzeit" unter die feinen juristischen Begriffe. Dagegen in einem preußischen Falle, in welchem die Frage entstanden war, ob die Entscheidung über den Begriff der „Nachtzeit" den Geschwornen oder dem Gerichtshofe zustehe, bemerkte der Justizminister in seinem Erlasse auf den Bericht, daß die Frage, ob ein Diebstahl zur Nachtzeit begangen worden, von den Geschwornen zu entscheiden sei, da nur nach Lage der factischen Verhältnisse beurtheilt werden könne, wann die „Nachtzeit" als vorhanden angenommen werden könne. s. Goltdammer's Archiv für preuß. Strafrecht. I. S. 55.

c. Noch eine andre Differenz der genannten Strafgesetzbücher ist praktisch wichtig. Baiern hat die Worte: „wenn das Feuer gelegt worden oder ausgebrochen ist zu einer Zeit —.“ So auch Zürich. Luzern: — „erregt wurde.“ Braunschw. „angelegt ist“ u. s. w. s. oben. Die Fassung des bairischen G. B. verdient den Vorzug und ist mit Recht von dem züricher adoptirt worden. Denken wir uns, was nicht gar selten vorkommt [80]), das Feuer sei am Tage angelegt, aber erst in der Nacht ausgebrochen oder in der Nacht angelegt, aber erst am Tage ausgebrochen. Setzen wir damit folgenden züricher Fall in Verbindung. J. Günthard von Hedingen hatte am 31. Juli 1851 nach 9½ Uhr Abends einen Brandapparat in einer Scheune ins Stroh gelegt; darauf ging er zu Bett. Nach seiner Berechnung sollte der Ausbruch des Feuers erst am Morgen des folgenden Tages statt finden; um Mitternacht stand er jedoch auf, um nachzusehen und er fand das Feuer schon ausgebrochen. Zwei Wohnhäuser und dazu gehörige Scheuern und Ställe brannten ab. Im Verhör erklärte er, er habe bei der Wahl der Zeit so calculirt: das Feuer werde erst am folgenden Morgen ausbrechen; das sei ein Freitagmorgen, an welchem alles früh aufstehe und viele Leute zum Markt nach Zürich zu gehen pflegten und deshalb habe dann kein Menschenleben und auch kein Vieh in Gefahr kommen können und er daher die That nicht für eine so große Sünde gehalten. Es lag ihm nur daran ein Gebäude, an welchem er einen Antheil erworben hatte, das er aber nicht bewohnte, abzubrennen, um die Assecuranzsumme zu erhalten. Er wurde wegen Brandstiftung ersten Grades verurtheilt. Nach dem braunschw. G. B. wäre es zweifelhaft, ob hier das Feuer angelegt worden „zu einer Zeit, in welcher die Menschen schlafen,“ denn auf das beinah 3 Stunden später erfolgte Ausbrechen des Feuers kann nach den Worten dieses G. B. es nicht ankommen. Daß in dem Urtheil wider J. G. auf sein angebliches Calcul, welches sich ja auch, wenn es nicht bloß während der Untersuchung fingirt war, als unrichtig erwies, keine Rücksicht genommen wurde, bedarf wohl keiner Bemerkung. Gesetzt aber ein Brandstifter wäre Pyrotechniker und legte den Brandapparat am Tage hin, mit der Berechnung, daß das Feuer um Mitternacht ausbrechen müßte und seine Berechnung träfe

---

80) Hitzig's Zeitschr. IX, 355. Annalen IX, 322. Fortgesetzte Annalen XXVIII, 18.

ein [81]), so würde nach dem braunschw. G. B. der fragliche Erschwerungsgrund nicht vorhanden sein.

IV. Das bairische Str. G. B. setzt ferner als Erschwerungsgrund: „wenn das Feuer gelegt worden — an solchen Versammlungsorten, wo eine große Anzahl von Menschen der Beschädigungsgefahr ausgesetzt wurde." Aehnlich Zürich, Luzern, Freiburg. Auch andre Strafgesetzbücher haben, nur nicht mit demselben Ausdruck, diese in der Gefahr für eine größere Zahl von Personen wurzelnde Qualification hingestellt. Braunschw.: „wenn durch den Ausbruch des Feuers, nach den dem Thäter bekannten Umständen, eine versammelte Menschenmenge in augenscheinliche Gefahr gebracht wird."

Sachsen: „wenn das Feuer an Gebäuden angelegt wird, in welchen sich eben (Weimar „zur Zeit der Begehung des Verbrechens") eine große Anzahl von Menschen versammelt befindet."

Hannover: „wenn der Brand an solchen Versammlungsorten gestiftet ist, wo durch dessen Erregung eine große Anzahl von Menschen persönlich in Gefahr gesetzt werden."

Die Fassung des eidgen. Mil. Str. G. B. ist etwas weiter: „wenn eine große Anzahl von Menschen der Gefahr persönlicher Beschädigung ausgesetzt war." Darunter fallen auch die Fälle, wo ein stark mit Einwohnern besetztes Haus angezündet wurde und wo das Feuer eine Anzahl von bewohnten Gebäuden ergriff und so eine Gefahr für viele Personen entstand.

Nach dem grh. hessischen Str. G. B. fällt dieses Moment unter die am Ende des Art. 411. angeführten Strafzumessungsgründe, macht aber keine s. g. Qualification des Verbrechens.

Ich kann hiezu auf das oben über die temporären Aufenthaltsorte von Menschen Gesagte [82]) zurückweisen. Beispielsweise hebe ich noch einen Fall hervor, wo das angezündete Gebäude nicht zu den temporären Aufenthaltsorten von Menschen, wie etwa ein Theater, gehört, sondern ein regelmäßig bewohntes Gebäude ist, wo aber wegen eines temporären Aufenthalts vieler Menschen in demselben der genannte Erschwerungsgrund hervortritt, nemlich wenn in einem regelmäßig bewohnten Wirthschaftsgebäude ein Tanzsaal ist und die-

81) Anmerkungen zum Str. G. B. für Baiern II. S. 201. vgl. Auerbach's Dorfgeschichten III. S. 110.
82) S. 46.

ses Gebäude zu einer Zeit in Brand gesetzt ist, als der Tanzsaal zu seinem Zwecke benutzt wurde.

V. Baiern: „wenn die Brandlegung begangen wurde während einer andern gemeinen Noth, bei Aufruhr, bei Wassers-, Kriegs- oder anderen Gefahren." Fast wörtlich stimmen damit überein Hannover, Zürich, Luzern, Freiburg.

Wenn dieses Moment vorhanden ist, läßt sich daraus sowohl auf die große Gefährlichkeit des Verbrechens als des Verbrechers schließen, daher dasselbe bei der Beschaffenheit der sonstigen Erschwerungsgründe eine Berücksichtigung verdiente; es fällt übrigens zum Theil dieser Erschwerungsgrund mit anderen, namentlich mit VII. zusammen.

VI. Während einige Gesetzbücher Pulvermagazine, Pulvermühlen und Pulverwagen den unter die zur Brandstiftung erster Classe fallenden Gebäuden gleichstellen [83]), ist nach den meisten neuen Strafgesetzbüchern ihr Anzünden jedesmal qualificirte Brandstiftung.

Baiern: „wenn sie verübt wurde an Gebäuden, worin Pulvervorräthe verwahrt werden, oder an Orten, in deren Nähe solche Vorräthe sich befinden." Ebenso Freiburg. Zürich und Luzern haben den Zusatz „vorausgesetzt, daß der Thäter hiervon Kenntniß hatte." [84]) So auch Hannover: „vorausgesetzt, daß der Thäter von dieser besondern Gefährlichkeit seiner That Kenntniß hatte."

Grh. Hessen: „wenn an einem Gebäude Brandstiftung verübt worden ist, in welchem bedeutende Pulvervorräthe vorhanden waren, vorausgesetzt, daß der Brandstifter hiervon Wissenschaft hatte." Hier ist der Fall nicht gleichgestellt, wo das Feuer nicht direct an solche pulverhaltende Gebäude, sondern in ihrer Nähe angelegt wurde. Das ist auch nicht im braunschw. G. B. geschehen, aber dieses hat eine andere Erweiterung: „wenn Pulver oder andere, eine Explosion hervorbringende Dinge zur Verübung des Verbrechens benutzt sind [85])."

Als wesentliche Verschiedenheit des bairischen (nebst Freiburg) und der übrigen genannten Gesetzbücher tritt hier wieder hervor, daß jenes festhält an dem objectiven Standpunkt der Gefährlichkeit des Brandes, die übrigen das subjective Moment des Wissens des Brandstifters zu einer Voraussetzung machen.

---

83) s. oben S. 47.

84) Häberlin II, 329. ist ungenau, indem nach seiner Relation auch das baierische G. B. das Wissen des Thäters hervorhebt.

85) s. den Fall in: Bischoff's merkw. Criminal-Rechts-Fällen II, 345 ff.

Das preußische Str. G. B., welches überhaupt den angegebenen Weg hinsichtlich der mancherlei Qualificationen nicht verfolgt hat, spricht zwar auch §. 289. von Pulver und anderen explodirenden Stoffen, aber nur in so fern, als es auf die Zerstörung von Gebäuden, Hütten, Schiffen, Magazinen oder andern Räumlichkeiten durch den Gebrauch solcher Stoffe ganz die Bestimmungen über Brandstiftung angewendet wissen will. Das ist eine Nachbildung des code pénal art. 435. Aehnliches hat das eidgen. Mil. Str. G. B. im Art. 128: „die vorsätzliche Sprengung eines unterminirten Gebäudes wird — der Brandstiftung gleichgeachtet.“ Vgl. Baiern Art. 255. Braunschw. §. 209., wo dieser Fall gesondert von der Brandstiftung hingestellt ist.

VII. An die ursprüngliche Bedeutung von Mordbrand [86]) erinnert das bairische G. B., wenn es — nach Vorgang des preußischen L. R. §. 1512. — Todesstrafe darauf setzt: „wenn der Brand gelegt wurde, damit unter dessen Begünstigung Mord, Raub, Diebstahl oder anderes schwereres Verbrechen von dem Brandleger selbst oder von Andern begangen werden möge.“ Zürich, Luzern, Freiburg ebenso, nur mit der Variante: „oder ein anderes schweres Verbrechen“ und Zürich „könne“ statt „möge;“ auch drohen diese Gesetzbücher nicht unbedingt die Todesstrafe, die in Freiburg überhaupt aufgehoben ist. Hannover: „oder ein anderes mit einer schweren Strafe bedrohtes Verbrechen.“ Braunschw. nennt: „Aufruhr, öffentliche Gewalt, Mord, Raub oder Diebstahl;“ Sachsen nur „Mord und Raub.“ Eidgen. Mil. Str. G. B.: „Raub oder ein anderes schweres Verbrechen;“ Graubünden: „Mord, Raub oder andere Verbrechen,“ jedoch ist dieß in diesem G. B. keine Qualification, sondern ein Strafausmessungsgrund.

Württemberg stellt unter verschiedene Strafsanctionen den Fall, wo die Absicht des Brandstifters auf Mord oder wo sie auf „Raub oder sonst ein mit schwerer Strafe bedrohtes Verbrechen“ gerichtet war und setzt für beide Fälle hinzu: „und zur Begehung eines solchen Verbrechens wenigstens ein Versuch gemacht worden ist.“ Grh. Hessen nennt nur Mord, setzt aber auch hinzu: „in so fern zur Vollführung des letzteren Verbrechens ein strafbarer Versuch gemacht worden ist.“

Auch Baden §. 522. (Thurgau) nennt unter den Strafer-

86) s. historische Einleitung S. 12.

höhungsgründen, wenn die Brandstiftung erfolgt ist, um unter Begünstigung derselben ein anderes Verbrechen zu verüben." Davon gesondert ist im §. 559. a. E. des Falles gedacht, wo ohne daß der Erfolg eintrat, der Vorsatz des Brandstifters auf eine Tödtung gerichtet war [87]). Allein dieser letztere Fall gehört in das Gebiet der s. g. idealen Concurrenz und ist verschieden [88]) davon, wenn jemand einen Brand stiftet, um hernach unter „Begünstigung" desselben, oder wie das eidgen. Mil. Str. G. sagt: „bei Gelegenheit der dadurch entstandenen Verwirrung" einen Mord oder ein anderes Verbrechen zu begehen, wo also jemand sich nicht scheute eins der schwersten Verbrechen nur als Mittel zu gebrauchen, um einen Zustand herbeizuführen, der ihm geeignet erschien zur Begehung des Verbrechens, auf welches sein weiterer Vorsatz gerichtet war. Solche Brandstiftungen waren in früheren Zeiten sehr häufig, aber auch in neuerer Zeit ist nicht selten Feuer angelegt, um während der Verwirrung zu stehlen. Piquant ist folgender Fall [89]). Eine Wittwe stiftete einen Brand, durch welchen 13 Schweineställe eingeäschert wurden, in der Absicht, ein kleines Kind zu entwenden, um damit eine Mannsperson, welcher sie den Beischlaf gestattet hatte, zu täuschen, daß sie von ihm schwanger gewesen und ein Kind geboren habe und dadurch diese Mannsperson zu bewegen, sie zu heirathen [90]). Der Kinderraub wurde auch ausgeführt.

Bemerkungen:

a. Wenn Sachsen nur „Mord und Raub" nennt, so ist damit die Grenze gesteckt, also Diebstahl, worauf am häufigsten die weitere Intention des Brandstifters geht, ausgeschlossen, so daß also, wenn er während der Brandstiftung einen Diebstahl ausführt, eine reale Concurrenz von Brandstiftung und Diebstahl vorliegt, wenn er aber den Diebstahl bloß beabsichtigte, dadurch die Strafe nicht erhöht wird. Ebenso verfährt Braunschw. in seiner Aufführung exclusiv, während andre Gesetzbücher eine bedeutende Erweiterung

---

87) Ein solcher Fall in Heuser's bem. Entscheidungen I. S. 200.

88) Diese Verschiedenheit ist beachtet von dem Coreferenten in dem Falle in Hitzig's Zeitschr. XVIII, 255 ff. Eine unrichtige Auffassung findet sich dagegen in den officiellen Anmerkungen zum Str. G. B. für Baiern. II. S. 202, so daß man hier nicht sagen kann: optimus sui quisque interpres.

89) Klein's Annalen XXI, 87.

90) Vgl. den von mir in der Theorie und Praxis des liv-, ehst- und curländischen Criminalrechts I. S. 149 referirten Fall.

haben, wie das bairische in den Worten „oder anderes schwereres Verbrechen." Dieser Ausdruck ist zweideutig, richtiger ist die Fassung bei Zürich, Luzern, Hannover u. s. w.

b. Wenn jemand einen Brand stiftet, um unter Begünstigung desselben zu morden, zu rauben u. s. w., so muß nach den meisten der genannten Gesetzbücher die Straferhöhung — also in Baiern und Sachsen die Todesstrafe — eintreten, auch wenn er das Stadium der Ausführung des letzteren Verbrechens, aus irgend welchem Grunde, nicht betrat [91]); die bloße Absicht begründet hier die Straferhöhung, also Strafe. Da dieß aber gegen die sonstige Regel, auch die Erkenntniß der bloßen nicht durch die That geäußerten Absicht meistens schwierig und unsicher ist [92]), so haben Württemberg und Grh. Hessen verlangt, daß das Stadium des Versuchs bei dem zweiten Verbrechen begonnen haben müsse, also nach diesen Gesetzbüchern rechtfertigen auch wirkliche Vorbereitungshandlungen zum zweiten Verbrechen nicht die Straferhöhung. Dadurch wird eine Anomalie vermieden und die praktische Behandlung der bezüglichen Fälle erleichtert.

VIII. Baiern: „wenn der Verbrecher in Städten, Flecken oder Dörfern an verschiedenen Orten Brand gelegt hat, obgleich derselbe nur an einem Orte ausgebrochen ist." Obgleich fast alle Strafgesetzbücher einen solchen Erschwerungsgrund anerkennen, hat doch nur Oldenburg den Wortlaut des bairischen beibehalten. Zürich und Luzern erwähnen die Flecken nicht und schließen den Satz: „und das Feuer wenigstens an Einem Orte ausgebrochen ist." Freiburg: — „und wirklich an einem Orte ausgebrochen ist."

Weimar: „wenn das Feuer gleichzeitig an verschiedenen Orten einer Stadt oder eines Dorfes angelegt wurde und wenigstens an Einem Orte zum Ausbruch gekommen ist."

Württemb. „wenn der Verbrecher in Städten, Dörfern oder Weilern, an verschiedenen Orten zugleich, Brand gelegt hat und das Feuer wenigstens an Einem Orte ausgebrochen ist." Ebenso Grh. Hessen, nur „Flecken" statt „Weilern." Hannover: „wenn der Verbrecher in Städten, Flecken, Dörfern oder Gehöften an verschiedenen Gebäuden zugleich Brand gelegt und das Feuer wenigstens eins derselben angezündet hat."

---

91) Unrichtig Hitzig's Zeitschr. XVIII, 269.

92) Hitzig's Zeitschr. a. a. O. S. 263.

Kürzer **Baden**: „wenn er an mehreren Orten zugleich Brand angelegt hat." Ebenso **Thurgau**. Das **eidgen. Mil. Str. G.** „wenn der Verbrecher in Städten oder Dörfern an verschiedenen Orten Feuer angelegt hat." **Graubünden**: „wenn der Thäter (mehr als Einmal oder) an mehr als einem Orte Brand gelegt hat, wenn auch das Feuer nur an einem Orte ausgebrochen ist."

Sachsen: wenn von dem Verbrecher allein oder von Mehren **auf vorgängige** Verabredung an verschiedenen Orten einer Stadt oder eines Dorfes zugleich Feuer angelegt worden und dieses wenigstens an Einem Orte zum Ausbruch gekommen ist." Da jene „Mehren" auch Verbrecher sind, ist der Anfang des Satzes stilistisch nicht gut. **Braunschw.**: „wenn von einem Einzelnen, oder von Mehreren nach vorhergehender Uebereinkunft, das Feuer zugleich an verschiedenen Stellen einer Ortschaft — angelegt worden."

Bemerkungen:

a. Daß **Baiern** (Zürich, Luzern, Freiburg) eine **gleichzeitige** Brandlegung an mehreren Orten verlangt, ist zwar nicht ausgesprochen, daß dieß aber gemeint sei, geht aus der Vergleichung mit der folgenden Qualification hervor und ist auch in den offiziellen Anmerkungen zum Str. G. B. für Baiern ausgesprochen [93]. Unrichtig ist es aber jedenfalls ein solches Hauptmoment subintelligiren zu lassen, denn eben darin, daß der oder die Brandstifter an mehreren Orten **zugleich** Feuer anlegen, zeigt sich die erhöhte Gefährlichkeit des Verbrechens und ein solches Unternehmen bekundet auch den stärkeren rechtswidrigen Willen. Die Gleichzeitigkeit kann übrigens nicht mathematisch genommen werden [94], denn sonst würde **ein** Brandstifter, da er nicht an verschiedenen Orten zugleich sein kann, nicht zugleich an verschiedenen Orten Feuer anlegen können. Wenn daher, wie in dem unten erzählten Falle von Pernau [95], während die Menschen an einem Punkte der Stadt mit dem Löschen eines angelegten Brandes beschäftigt waren, derselbe Brandstifter an einem andern Orte der Stadt Feuer anlegte, so ist Gleichzeitigkeit anzunehmen.

b. Die genannten Gesetzbücher differiren darin, daß einige nicht ausdrücklich postuliren, daß das Feuer in **Städten, Dörfern** u. s. w. an mehreren Orten angelegt sei (**Baden, Thurgau, Graubünden**). **Braunschw.** spricht von verschiedenen Stellen

93) II. S. 202.

94) **Häberlin** II, 326.

95) s. den Text zu Anm. 262.

einer Ortschaft; andre nennen Städte und Dörfer; andre fügen Flecken hinzu; Würtemberg nennt auch Weiler; Hannover Städte, Flecken, Dörfer und Gehöfte. Durch diese Hinzufügung der „Gehöfte" ist die Strenge der Strafbestimmung erhöht [96]), denn nach den andern Gesetzbüchern würde der Fall hier nicht zu subsumiren sein, wo jemand an 2 Stellen eines aus mehreren Gebäuden bestehenden Bauerhofs Feuer anlegt [97]), so wenig als wenn er es an 2 Stellen an demselben Gebäude thäte. Wenn nun aber die Hinzufügung der Gehöfte im hannov. Str. G. B. diese Verschiedenheit begründet, so geht daraus hervor, daß bei den Gesetzbüchern, welche Städte und Dörfer oder Städte, Flecken und Dörfer, Städte, Flecken und Weiler nennen, diese Aufzählung exclusiv zu nehmen ist und eine Extensiv-Interpretation diesen Ortschaften nicht etwaige andre Complexe von Gebäuden gleich stellen darf [98]).

c. Häberlin [99]) will hier die ratio legis „daß durch die gleichzeitige Feueranlegung an verschiedenen Orten einer Stadt, eines Fleckens oder Dorfes und durch die dadurch bedingte Zersplitterung der Löschanstalten eine größere Gefahr für den Ort herbeigeführt wird," so weit entscheiden lassen, daß zu den Worten „an verschiedenen Orten" noch hinzugefügt (hinzugedacht) werden müsse „die nicht neben einander liegen." Das ergebe also bei ganz klaren Worten des Gesetzes eine Restrictivinterpretation, zu der man denn doch bei dem casuistischen Habitus der neueren Strafgesetzbücher, wo die einzelnen mit Auswahl verschiedene Gegenstände nennen, nicht leicht greifen darf.

d. Die meisten der genannten Gesetzbücher verlangen, daß das an mehreren Stellen angelegte Feuer wenigstens an einem Orte ausgebrochen sei, damit die schwerere Strafe eintreten könne. Hannover hat aber hier: „und das Feuer wenigstens eines derselben (Gebäude) angezündet hat." In wie weit darin eine Verschiedenheit liegt, werden wir unten im Abschnitt von der Consummation dieses Verbrechens sehen [100]).

e. Eine wesentliche Differenz wird dadurch begründet, daß Sachsen (aber Weimar nicht) und Braunschw. die schwerere Strafe

96) Leonhardt II, 126.
97) Weiß S. 495.
98) Vgl. oben S. 57. Anders Häberlin II. 325.
99) II, 325.
100) s. unten den Text zu Anm. 200.

in dem Fall, wo von mehreren das verbrecherische Unternehmen ausgeht, abhängig machen von einer „vorgängigen Verabredung" oder „vorhergehender Uebereinkunft." Häberlin [101]) ist hier sehr ungenau, denn die Gesetzbücher außer den beiden genannten haben dieses Requisit mit keiner Silbe erwähnt und Weiß [102]) macht die sehr überflüssige Bemerkung, daß ein zufälliges Zusammentreffen diesen Fall nicht begründe.

f. Die kürzere allgemeine Wortfassung im badischen Str. G. B. (Thurgau) „wenn er an mehreren Orten zugleich Brand angelegt hat," führt zu einer größeren Strenge, in so fern auch der Fall darunter gehört, wo jemand an mehreren isolirt stehenden Gebäuden außerhalb einer Stadt, eines Dorfes u. s. w. zugleich Feuer angelegt hat und ein Ausbruch desselben nicht gefordert wird. Daher ist auch in dem Commissionsbericht der II. Kammer der Hauptfall nur als Beispiel hingestellt, wo jemand in einem Dorf oder einer Stadt gleichzeitig an verschiedenen Stellen Feuer legt.

IX. Baiern: „wenn sich der Verbrecher zu verschiedenen Zeiten mehrerer Brandstiftungen schuldig gemacht hat" Braunschweig: „wenn der Verbrecher die Brandstiftung wiederholt hat [103])." Diese so allgemein gefaßte Bestimmung beider Gesetzbücher umfaßt sowol den Rückfall, als die Wiederholung und die Concurrenz mehrerer noch unbestrafter Brandstiftungen [104]). Einige Gesetzbücher haben es nöthig gefunden, dieß ausdrücklich hervorzuheben. Sachsen (Zürich, Luzern): „bei wiederholter Brandstiftung, es mag die frühere schon bestraft sein oder zugleich zur Bestrafung gelangen." Weimar: „wenn der Verbrecher wegen mehrer nach dem gegenwärtigen oder dem folgenden Artikel (161. 162) zu beurtheilenden Brandstiftungen zu bestrafen, oder wenn er wegen solcher Brandstiftungen rückfällig ist."

Eine Frage ist hier, ob die mehreren Brandstiftungen vollendete sein müssen, oder ob auch versuchte Brandstiftungen in die Wagschale fallen. Häberlin [105]) nimmt das Erstere an, Weiß [106]),

---

101) II, 324.

102) S. 494.

103) Rechtsfälle s. in Hitzig's Ann. IV, 355. N. F. L, 147 (sächsischer Fall aus dem J. 1849). Hitzig's Zeitschr. XIV, 358.

104) Anmkgen. zu Baiern II. S. 203. Motive zu Braunschw. §. 204.

105) II, 330.

106) S. 499. s. dagegen: Neue Jahrbücher für sächs. Strafrecht III. (1845.) S. 249.

nemlich im Bereich des sächsischen Str. G. B., das Letztere und er beruft sich besonders darauf, daß „nach Art. 59. bei dem Rückfall darauf etwas nicht ankomme, ob das eine oder das andre der in Frage stehenden gleichartigen Verbrechen bloß als Versuch erscheine, vielmehr sei der Versuch dem vollendeten Verbrechen in dieser Beziehung gleichgestellt worden." Nichts desto weniger will er aber doch in dem Falle, wenn beide Brandstiftungen in den Grenzen des Versuchs geblieben sind, nicht die absolut bestimmte Strafe von lebenslänglicher Zuchthausstrafe ersten Grades nach Art. 172. zur Anwendung bringen, sondern, was er als sich von selbst verstehend bezeichnet, eine geringere Strafe auf Grundlage der allgemeinen Bestimmungen über die Bestrafung des Versuchs, Art. 26. Also gelangt er zu der Ansicht, daß die Strafe der in der genannten Weise qualificirten Brandstiftung, wie sie der Art. 172. droht, nur bei mehreren vollendeten Brandstiftungen und bei einer versuchten und einer vollendeten Brandstiftung zur Anwendung kommen soll. Die Inconsequenz dieses Verfahrens ist bereits in den neuen Jahrbüchern für sächs. Strafrecht nachgewiesen und mit guten Gründen für Sachsen die Ansicht geltend gemacht, daß die beiden Brandstiftungen, die in der „wiederholten Brandstiftung" des Art. 172. enthalten sind, vollendete sein müssen.

Weimar beschränkt diesen Erschwerungsgrund ausdrücklich auf die Brandstiftung erster Classe.

Hannover weicht von den genannten Gesetzbüchern darin ab, daß es den Rückfall und die bloße Wiederholung dieses Verbrechens nicht in der angegebenen Weise gleichstellt. Es bedroht nemlich mit Todesstrafe:

1. wenn der Verbrecher bereits wegen früherer Brandstiftung Kettenstrafe (oder die aus einem gesetzlichen Strafverwandlungsgrunde nach Art. 12. an deren Stelle getretene Zuchthausstrafe) erlitten und sich von neuem einer Brandstiftung an Gebäuden [107]) schuldig gemacht hat;

2. wenn der Verbrecher zu verschiedenen Zeiten drei noch nicht bestrafte Brandstiftungen an Gebäuden verübt hat.

Oesterreich (1852) droht lebenslänglichen schweren Kerker (§. 167. b. d.)

1. wenn der Thäter mehr als Einmal, sei es an dem nämlichen

107) vgl. Leonhardt II. S. 126 Anm.

oder an verschiedenen Gegenständen Brand gelegt, und das Feuer auch nur Einmal wirklich ausgebrochen ist [108]);

2. wenn der Thäter die Brandlegung mehr als einmal, jedoch jedesmal ohne Erfolg unternommen hat. (Aargau.)

Der erste Satz gehört vornemlich unter No. VIII., kommt jedoch dem Wortsinn nach auch hier in Betracht. Es ist wohl richtig von Häberlin hervorgehoben, daß in dem zweiten Satz die Worte: „ohne Erfolg unternommen hat" den s. g. vollendeten Versuch bezeichnen sollen.

Graubünden, welches drei Gruppen von erschwerenden Umständen hat, setzt in die dritte Gruppe den Fall: „wenn der Thäter mehr als Einmal — Brand gelegt hat" s. unter VIII.

Außer diesen nach Anleitung des bairischen Str. G. B. aufgereihten Erschwerungsgründen, enthalten mehrere Gesetzbücher noch andere, die sich mehr oder weniger daran schließen:

X. Sachsen (Weimar): „wenn der Verbrecher um die Löschung zu verhüten, die Löschmittel entfernt oder auch unbrauchbar [109]) gemacht hat." Braunschweig fügt hinzu: „— oder die Löschung durch offene Gewalt oder gefährliche Drohungen verhindert wird [110]);" und Baden: „oder durch andere zu dem Ende unternommene Handlungen das Löschen des Brandes verhindert oder erschwert hat." Thurgau: „wenn zur Begünstigung des Verbrechens Löschmittel entfernt, beschädigt oder unbrauchbar gemacht worden sind."

Württemberg bringt diesen Umstand in Verbindung mit anderen, welche die Gefahr erhöhen; auch Zürich, Luzern, eidgen. Mil. Str. G. B. mit der Nachtzeit, so wie Freiburg, nur daß dieses zu „nächtlicherweile" die allgemeiner gestellten Worte hinzugefügt: „oder unter besondern die Hilfe erschwerenden Umständen." Graubünden hat unter den auf der größeren Gefahr beruhenden Strafzumessungsgründen: „wenn die Brandstiftung zur Nachtzeit oder unter irgend welchen dem Thäter bekannten Umständen erfolgt ist, wo-

108) Das Str. G. B. von 1803 setzte darauf den Tod, „wenn der wirklich ausgebrochene Brand zu wiederholten Malen gelegt worden." So auch Aargau — s. den Rechtsfall in Wagner's Zeitschr. für österr. Rechtsgelehrsamkeit 1830. I. S. 145.

109) In Auerbach's Dorfgesch. III. S. 112. 116. wird das Herausnehmen von Schrauben aus der Spritze erwähnt.

110) Vgl. den Brand von Uster in: Monatschronik der zürcherischen Rechtspflege I. (1833) S. 25. s. unten S. 75.

durch die Rettung bedrohter Menschen oder die Löschung des Feuers verhindert oder erschwert wurde."

Bei der Berathung über das sächsische Gesetzbuch kam es zur Frage, ob das was in Beziehung auf die absichtliche Entfernung von Löschungsmitteln bestimmt worden, auch von absichtlicher Entfernung oder Zerstörung vorhandener Rettungsmittel gelte d. h. solcher Maschinen oder Instrumente, welche zu Rettung von Personen oder des gefährdeten Eigenthums der Bewohner in Brand stehender Gebäude bestimmt sind. Man verneinte diese Frage [111]). Nach dem eidgen. Mil. Str. G. und Graubünden stellt sich wegen der bestimmten Rücksichtnahme auf die Rettung von Menschen die Sache anders. Es würde aber keine Extensiv-Interpretation der Bestimmung des sächsischen und andrer Strafgesetzbücher sein, wenn man die Entfernung von Leitern durch den Brandstifter unter die genannte Erschwerung brächte, da Leitern eben so wohl von den Löschenden als von den Rettenden gebraucht werden.

XI. Sachsen: „wenn drei oder mehrere Personen sich zusammengerottet haben, um das Verbrechen mit offener Gewalt auszuführen." Weimar: „— um die Brandstiftung in Verbindung mit Aufruhr oder Landfriedensbruch auszuführen." Oesterreich: „wenn der Brand durch besondere auf Verheerungen gerichtete Zusammenrottung bewirkt worden."

Daß auch nach dem sächsischen G. B. nicht die bloße Zusammenrottung genügt, sondern die Brandstiftung vollendet sein muß, damit die schwere Strafe eintrete, geht hervor aus den Anfangsworten des Art. 171: „wer eine Feuersbrunst — erregt [112])." Dieser Fall des sächsischen G. B. unterscheidet sich von dem unter VIII. gesetzten. Wenn aber Weiß diejenigen, welche sich zusammenrotten, um das Verbrechen der Brandstiftung mit offener Gewalt zu verüben „Mordbrenner" nennt, oder vielmehr darin den Begriff der Mordbrennerei findet, so ist das willkührlich [113]). Die Commentatoren des sächsischen G. B. heben hervor, daß dieser Fall besonders dann einträte, wenn mit dem Verbrechen der Brandstiftung zugleich Aufruhr und Landfriedensbruch vorhanden sei (s. Weimar). Damit ist aber nicht gesagt, was Häberlin anzunehmen scheint, daß die „offene Gewalt,"

111) Weiß S. 497.
112) Häberlin II, 327.
113) s. oben S. 16.

mit welcher die Brandstiftung ausgeführt wird, identisch sei mit „öffentlicher Gewalt [114]).“

Das sächsische G. B. bestimmt die Mehrheit der Personen näher durch das Minimum, eben so wie Art. 163 bei der Raubbande, dagegen im Art. 113 vom Aufruhr nennt es unbestimmt „mehrere Personen,“ ohne etwa mit Feuerbach und dem bairischen Str. G. B. Art. 319. eine Zusammenrottung von „wenigstens 10 Personen“ zu verlangen [115]). Daraus ist aber durchaus nicht zu schließen, daß nach diesem G. B. eine Vereinigung von nur 3 Personen genüge, um das Verbrechen des Aufruhrs zu begründen, weil die Dreizahl für diesen Fall der Brandstiftung und für die Raubbande ausreicht [116]).

Ob die Zusammenrottung der mehreren Personen um die Brandstiftung mit offener Gewalt auszuführen, vorher verabredet war, oder plötzlich zu Stande kam in Folge eines augenblicklichen Einflusses, kann zwar keinen Unterschied machen, eben so wenig wie beim Aufruhr, aber beim Aufruhr tritt in einer politisch erregten Zeit das Letztere leichter ein.

Ein für den so eben besprochenen Gegenstand sehr instructiver Fall ist der „Brand von Uster“ vom J. 1832, den ich in der Kürze referiren will [117]).

In der politischen Geschichte des Cantons Zürich ist einer der wichtigsten Tage der Neuzeit der 22. Nov. 1830. An diesem Tage hatte eine zu Uster am Greifensee versammelte Volksmenge ihren Willen kund gegeben, daß an die Stelle der bisherigen Verfassung des Cantons eine neue Verfassung, gegründet auf einer Rechtsgleichheit gewährenden Repräsentation in der höchsten Landesbehörde, dem großen Rath, treten solle und ohne Blutvergießen und Gewaltthat

114) s. Weiß S. 397. 398.

115) Wächter im Archiv d. Cr. 1835. S. 474.

116) Auch das preußische Str. G. B. sagt §. 91. vom Aufruhr: „wenn mehrere Personen öffentlich sich zusammenrotten.“ Beseler, S. 260, meint, eine Vergleichung mit anderen Gesetzesstellen, welche von der Verübung eines Verbrechens oder Vergehens durch zwei oder mehrere Personen handeln, zeige, daß eine größere Anzahl und jedenfalls mehr als 2 thätig gewesen sein müssen, um einen Aufruhr zu begehen. Diese anderen Gesetzesstellen handeln vom Diebstahl, von der Wilderei und vom Raube und B. ist hier wieder in die unpassende Gleichmacherei verfallen, die ich schon oben S. 60. bei Besprechung der Nachtzeit notirt habe.

117) Ausführliche Darstellung von F. L. Keller in der Monatschronik der zürcherischen Rechtspflege. I. (1833.) — auch in einem besonderen Abdrucke publicirt.

wurde die democratische Republik eingeleitet und demnächst eingeführt. Ruhe und Mäßigung sind Grundzüge im Character der Zürcher und diese Züge hatten sich hier nicht verläugnet. Aber das Volk hatte gelernt zu fordern und die ärmere Classe sah wenig Gewinn in der neuen Verfassung, wenn nicht ihre materielle Lage gebessert und drohende Besorgnisse hinsichtlich des Erwerbes beseitigt würden. Ein althergebrachter Erwerb war für Tausende die Handweberei und dieser schien bedroht durch die allgemeiner werdenden Webemaschinen. Man malte es sich aus, wie die einzelnen Maschinen- und Fabrikbesitzer sich große Reichthümer sammeln würden „auf Unkosten ihrer einem unabsehbaren Elend preisgegebenen Mitbürger.“ Auf diesen Gegenstand richteten sich nun viele Petitionen an die neue Regierung, das Verbot solcher Maschinen fordernd. Man suchte diese Forderung zu basiren auf der Idee der Gewerbefreiheit. Gewerbefreiheit sei für den Handweber die Freiheit zu weben; diese verliere er, wenn ihm niemand Arbeit gebe; da nun eben die Webemaschinen ihm die Arbeit entzögen, so sei für ihn Gewerbefreiheit ohne Verbot der Webemaschinen eine Unmöglichkeit. Die Regierung konnte auf Erfüllung solcher Postulate nicht eingehen, allein in der am meisten betheiligten Gegend verbreitete sich der Wahn, daß die Regierung wohl helfen könne, aber nicht wolle, weil sie die Reichen begünstige. In dem gewerbreichen Uster hatte die Baumwollenspinnerei von Corrodi und Pfister den besten Fortgang, aber durch jede neue Maschine dieser Anstalt glaubte man eine Zahl armer arbeitsfähiger Familien dem Hungertode überliefert und dieses Gebäude wurde daher mit einem eben so großen Haß angeschaut als die Geßlerschen Zwingburge von den alten Eidgenossen. Der Rumor wurde immer stärker, daß ein Angriff auf dieses Etablissement drohe und als die Feier des Ustertages 1832 näher kam, fürchteten manche mit Grund, daß das Amendement zu den an demselben Tage vor 2 Jahren ruhig ausgesprochenen und durchgesetzten Volkswillen blut- und feuerroth werden würde. Allein theils hielt man es für gefährlich durch außerordentliche Anstalten eine Furcht vor großen Excessen hervortreten zu lassen, theils verließ man sich auf die Umsicht und den Einfluß der Gemeindebehörden und die Gegenwart vieler guten Bürger an dem Ustertage. Das Festcomité fand es jedoch zweckmäßig seinerseits sechs energische, umsichtige Männer auszuwählen, die früh am Morgen des 22. November sich nach der genannten Fabrik begeben sollten, um ruhig und ernst etwaigen Demonstrationen des heranziehenden Volkshaufens entgegenzuwirken. Dieser Auftrag wurde

bestens ausgeführt, aber, obgleich einige der Männer dabei ihres Lebens nicht achteten, konnten sie doch die Katastrophe nicht abwenden. Nachdem mehrere größere und kleinere Haufen vorüber gezogen waren, postirte sich um 8½ Uhr eine Schaar auf der Brücke nahe bei der Fabrik, mit der Aeußerung, die Maschine mache ihr Unglück, sie müsse nun einmal zerstört sein. Es folgte eine Verhandlung mit dieser drohenden Menge, die vielleicht noch ruhig weitergezogen wäre, wenn nicht eine neue pfeifende und jauchzende kleine Schaar von 6—8 Männern erschienen wäre, welche Bündel von Reisig und Stroh an ihren Stöcken auf den Schultern trugen. Ihnen folgten bald 20—30 lärmende zum Theil betrunkene Männer und mit dem Ruf „Platz gemacht, mit dem muß sie verbrannt sein!" gingen sie über die Brücke auf die Fabrik zu. Die dringendsten Vorstellungen halfen jetzt nichts mehr; ein Stein wurde in die Fenster des Hauptgebäudes geworfen und damit das Signal zur weiteren Zerstörung gegeben. Besonders ein älterer Mann zeigte eine große Zerstörungswuth und als er gemahnt wurde zu bedenken in welches Unglück er sich und andre stürze und daß man von ihm nach seinem Alter Ruhe und Ueberlegung zu erwarten habe, da erwiederte er: „Ja, ich weiß was ich thue, ich bin jetzt 51 Jahr alt und habe Weib und Kind und zerstört und verbrannt muß die Fabrik sein und wenn es nicht geschieht, so lange Ihr hier seid, so muß es doch geschehen; wir können länger hier warten als Ihr." Dieser Sprecher war Felix Egli aus der Gemeinde Bäretschweil; er erschien von nun an als der Anführer der Gewaltthätigen. Das Einwerfen und Einschlagen der Fenster des Fabrikgebäudes wurde fortgesetzt; Bündel von Reisig und von Stroh wurden durch die Oeffnungen geschoben; die größten Anstrengungen, der Gewalt Einhalt zu thun, waren erfolglos; die sich vergrößernde Volksmasse war wie ein tobendes Meer. Bald standen die Fabrik und die daneben befindlichen Scheuern in Flammen; die Maschinen wurden zerstört und in den Bach geworfen; mit Drohungen und Gewalt widersetzte sich die rasende Menge dem Herankommen der Feuersspritze von Uster und es kostete große Mühe die Löschanstalten in einen geordneten Gang zu bringen. Verwundungen, Mißhandlungen und lebensgefährliche Angriffe auf die Ordnungsstifter kamen dabei vor. Der durch den Brand und die Zerstörung angerichtete Schaden belief sich nach späterer Schätzung auf circa 270000 fr. [118]). Mittlerweile

118) In der Berechnung ist auch das lucrum cessans angeschlagen.

waren von nah und fern festlich geschmückte Schaaren zum Feste nach Uster gekommen; aus ihnen stellten sich viele den entschlossenen Männern zur Seite, die nicht abließen in ihrem Streben, die Ruhe herzustellen. In kurzer Zeit wurden 73 Schuldige und Verdächtige handfest gemacht. Daß dieses bei der Uebermacht der immer noch tosenden Menge gelang, erklärt sich theils aus der festen Energie jener Männer, die auch ihren moralischen Eindruck nicht verfehlen konnte, theils daraus, daß dem Tumult Plan und Anführung fehlte; denn wenn auch Felix Egli eine Zeitlang der Bestimmende war unter den Zerstörenden, ist er doch nicht der Anführer eines großen überlegten Complotts gewesen. Das haben nicht bloß die Vertheidiger hervorgehoben, sondern ist auch in dem obergerichtlichen Urtheil ausgesprochen, daß kein förmliches Complott statt gehabt habe, daß vielmehr die Ansicht in den Wohnorten der Angeschuldigten allgemein verbreitet gewesen, es müsse der erste geeignete Anlaß benutzt werden, um die Fabrik zu zerstören. In dem obergerichtlichen Urtheil, wie auch schon in dem Urtheil des Criminalgerichts ist denn auch als Milderungsgrund zur gehörigen Geltung gebracht „das aus einem bis zum Fanatismus gesteigerten und in ihrer Heimat weit verbreiteten Irrwahn, als ob durch die Errichtung von Webemaschinen die Handweberei schnell ganz entbehrlich gemacht werde, entsprungene Bestreben sich und die Ihrigen von dem drohenden künftigen ökonomischen Ruin zu retten." Hervorzuheben ist auch, daß fast für alle Angeschuldigte, der ärmeren oder ärmsten Volksclasse angehörig, die Leumundszeugnisse günstig lauteten.

Die Untersuchung hatte einen raschen Fortgang. Durch die außerordentliche Anstrengung des Staatsanwalts war es möglich nach 4 Tagen die Voruntersuchung zu schließen und die Sache dem Criminalgericht zu überweisen. Dieses Gericht führte die Untersuchung in vier Monaten zu Ende. Am 24. Juli 1833 wurde das Urtheil des Obergerichts publicirt: 29 Inquisiten wurden verurtheilt, 6 als Urheber einer vorsätzlichen Brandstiftung mit erschwerenden Umständen; unter diesen Felix Egli zu einer 24jährigen, die übrigen 5 zu einer 18jährigen Kettenstrafe. Die Strafen der Uebrigen gingen von mehrjähriger Zuchthausstrafe herunter bis zu geringer Gefängnißstrafe [119]).

Charakteristisch ist es, daß die Verurtheilung fast nur auf Grundlage von Zeugnissen und Anzeigen erfolgte, daß so wenige Geständnisse gemacht wurden.

119) Im J. 1839 sind alle diejenigen von diesen Brandstiftern, deren Strafzeit noch nicht abgelaufen war, begnadigt worden.

Seit jenem Schreckenstage ist der Tag von Uster alljährlich gefeiert worden und immer von Neuem hat man der in zunehmendem Maaße hervortretenden Segnungen des Jahres 1830 gedacht; durch Handel und Industrie ist der Canton Zürich blühend wie nie zuvor; tausende von Maschinen aller Art haben nicht die Noth der Armen gemehrt, sondern geben einem großen Theil der verhältnißmäßig starken Bevölkerung Beschäftigung.

XII. Oesterreich hebt im Gegensatz zu dem Falle, wo die Brandstiftung bei Tage und ohne besondere Gefährlichkeit unternommen wurde, den Fall hervor, wo das Feuer zwar nicht ausgebrochen ist, aber zur Nachtzeit oder an solchen Orten, wo es bei dem Ausbrechen sich leicht hätte verbreiten können „oder unter solchen Umständen, wobei zugleich menschliches Leben augenscheinlicher Gefahr ausgesetzt war," angelegt worden. Braunschweig setzt in ähnlicher Weise mit dem nächtlichen Brande den Fall in Verbindung „wenn das Feuer nach den dem Thäter bekannten Umständen mit augenscheinlicher Gefahr für Menschen verbunden" war [120]).

Es tritt in diesem Fall das gemeingefährliche Verbrechen in den Bereich der speziellen Gefahr für bestimmte Menschen z. B. es zündet jemand am Tage ein Haus an, in welchem, wie er weiß, von den zur Feldarbeit gegangenen Bewohnern ein Kind in der Wiege oder ein Schwerkranker zurückgelassen ist. Dieser Fall würde nach anderen Gesetzbüchern unter eine allgemeinere Bestimmung fallen z. B. nach dem von Zürich unter den Satz: „wenn das Feuer — unter besondern die Rettung der Menschen — erschwerenden und dem Thäter bekannten Umständen gelegt worden oder ausgebrochen ist."

Braunschweig hat im §. 209 jenes Moment mit denselben Worten bei anderen gemeingefährlichen Beschädigungen bezeichnet.

XIII. Zu den erschwerten Fällen der Brandstiftung rechnet Braunschweig auch, wenn das Feuer an herzogliche Residenzschlösser oder Gebäude, in welchen der Staat Sammlungen, Archive, Registraturen oder Vorräthe bewahrt [121]), gelegt ist — unter Voraussetzung jedoch der Gefahr für Personen, nach der Rubrik des §. 204 und den den Hauptgesichtspunkt angebenden Einleitungsworten dieses §. Weit strenger ist Basel §. 159." Wird in ein Zeughaus, in ein Pulver- oder öffentliches Fruchtmagazin, Posthaus, Kaufhaus, oder in ein Kranken-

120) Häberlin II, 330. ist hier ungenau, in so fern er unter No. 11. das österr. G. B. nicht nennt.

121) s. oben S. 46.

oder Gefangenhaus, oder in solche öffentliche Gebäude, in welchen Staats- oder richterliche Archive verwahrt sind, Feuer eingelegt, dasselbe mag ausgebrochen sein oder nicht, so ist der Thäter mit dem Tode zu bestrafen."

XIV. Hannover: „wenn der Verbrecher mit Feueranlegen zuvor gedroht hatte und durch seine Brandstiftung wenigstens ein Gebäude angezündet ist." Es ist hier der vorangegangenen Drohung, sonst einer wichtigen Anzeige, eine exorbitante Bedeutung gegeben: sie macht eine Brandstiftung auch an einem unbewohnten Gebäude, einem leerstehenden Schaaf- oder Schweinstall, zu einem todeswürdigen Verbrechen. 122)

XV. Oesterreich: „wenn das Feuer ausgebrochen und ein für den Verunglückten (?) erheblicher (Aargau: beträchtlicher) 123) Schade entstanden ist." Es ist dieß, wie Häberlin notirt, eine sehr schwankende und relative Vorschrift. Graubünden: — „oder ein — erheblicher Schaden an Wohngebäuden oder anderm Eigenthum, namentlich Magazinen und Vorräthen irgend welcher Art, Brücken, Waldungen u. dgl. mehr verursacht worden ist." — Unter den Strafzumessungsgründen haben auch andre Strafgesetzbücher die Berücksichtigung der Größe des verursachten Schadens hingestellt z. B. Grh. Hessen und als besonderer Straferhöhungs- und Strafmilderungsgrund tritt die Verursachung eines sehr großen und eines unbedeutenden Schadens durch den Brand im Str. G. B. für Baden auf.

BB. Einfache Brandstiftung erster Classe.

Die Strafgesetzbücher variiren nicht wenig von einander, wie wir gesehen haben, theils was die Zahl, theils was die Beschaffenheit der Erschwerungsgründe oder Qualificationen der Brandstiftung erster Classe anlangt. Am meisten Uebereinstimmung ist zwischen Baiern, Oldenburg, Zürich und Luzern, eben weil diese letzteren sich eng an Baiern anlehnen, aber auch Zürich und Luzern differiren denn doch noch in wesentlichen Punkten von Baiern. Da ein Theil

122) Es ist dieß ein Nachklang des Mittelalters. Im Brünner Schöffenbuche 384 (Rößler S. 175) heißt es: „Cives de Rausseins sunt informati, quod quicunque minas incendii notorias fecerit et postea actu incenderit et effugerit, si per incensum sequentem capietur, septem manuum testimonio convincetur et igne peribit."

123) Das preuß. L. R. §. 1518. 1519. gebraucht auch den Ausdruck: „beträchtlicher Schade", derselbe ist aber vorher näher bestimmt als ein Schaden von 500 Thlrn.

der Qualificationen entnommen ist aus der Erwägung einer erhöhten oder specielleren Gefahr für Personen, so konnte es nicht fehlen, daß daraus eine Verschiedenheit hervorging, denn so wie die Gefahr überhaupt ein sehr ungewisses Criterium abgibt, so auch die erhöhte Gefahr. Wenn demnach die Gebiete der qualificirten Brandstiftung und folglich der einfachen Brandstiftung erster Classe in den verschiedenen Ländern eine verschiedene Ausdehnung haben, so ergibt dieß in der Anwendung frappante Divergenzen. Das Königreich Hannover und das Herzogthum Braunschweig sind nächste Nachbarn. Wenn jemand im Königreich Hannover einen fremden leeren Schaafstall, der denn doch ein Gebäude ist, anzündet, nachdem er mit Feueranlegen vorher gedroht hatte, muß er mit dem Tode gestraft werden, während er in Braunschweig vielleicht mit einer Zwangsarbeit von einem Monat davon kommt. Wer in Basel Feuer an ein unbewohntes Kaufhaus oder öffentliches Fruchtmagazin legt, dasselbe aber nicht ausbricht, ist mit dem Tode zu bestrafen, nach dem Zürcher Str. G. B. würde dieß Versuch einfacher Brandstiftung erster Classe (Brandstiftung zweiten Grades) oder falls das Kaufhaus oder Fruchtmagazin entfernt von menschlichen Wohnungen stände, Versuch von Brandstiftung zweiter Classe (Brandstiftung vierten Grades) sein und die Strafe eine kürzere Zuchthausstrafe. Nach dem Str. G. B. für St. Gallen trifft den, der in irgend eine Brücke in verbrecherischer Absicht Feuer einlegt, der Tod — seit dem Gesetz über die Criminalstrafen von 1839 eine 20jährige Zuchthausstrafe, — im Canton Zürich und Thurgau würde er vielleicht mit einer ganz geringen Gefängnißstrafe abkommen. Dergleichen muß zu eigenthümlichen Reflexionen und freundnachbarlichen Unterhaltungen über Recht und Gerechtigkeit Veranlassung geben, die nicht geeignet sind das Vertrauen des Volks zur Rechtspflege zu heben.

B. Brandstiftung an fremden Sachen ohne Gefahr für Personen — zweite Classe.

Die meisten Strafgesetzbücher haben eine Classe der Brandstiftung hingestellt, bei welcher die Eigenthumsbeschädigung ohne Gefahr für Personen der leitende Gesichtspunkt ist, aber eine Eigenthumsbeschädigung der gefährlichsten Art, so daß auch hier häufig eine Gemeingefährlichkeit eintritt. Die Objecte dieser Classe sind in ihnen entweder restrictiv, wie im code pénal, oder demonstrativ aufgezählt. Einige derselben nehmen noch eine Sonderung der Objecte vor oder lassen für die Strafbestimmung die Größe des angerichteten Schadens

entscheidend einwirken. Große Uebereinstimmung ist hier nicht vorhanden. Das preußische L. R. §. 1521. 1522. hat bedeutend eingewirkt.

1. Baiern läßt eine verschiedene Strafe eintreten — unter Voraussetzung, daß keine Gefahr für Menschen und menschliche Aufenthaltsorte da ist — je nachdem in Brand gesteckt sind:

a. Waldungen oder noch nicht abgeärntete Fruchtfelder oder

b. einsam stehende unbewohnte Gebäude oder Behältnisse, abgesonderte Holzvorräthe, abgeärntete [124]) und im Freien stehende Feld-, Wiesen- oder Gartenfrüchte [125]).

Oldenburg differirt darin, daß es unter a. Torfmoore, unter b. Torfvorräthe einschiebt.

Da ein Brandstiftungsfall nur mit der Bedingung unter §. 250. 251. des bairischen G. B. zu subsumiren ist, daß keine Gefahr für Menschen oder menschliche Aufenthaltsorte vorhanden war, so folgt daraus, daß eine Brandstiftung z. B. an einer Waldung, bei welcher jene Gefahr nicht fehlte, in die erste Classe gehört. Dasselbe gilt vom Grh. Hessischen Str. G. B. [126]).

Nach den Anmerkungen zum bairischen Str. G. B. ist jene Unterscheidung unter a. und b. mit Rücksicht darauf gemacht, daß das Anzünden von Waldungen und noch nicht abgeärnteten Fruchtfeldern noch den Charakter der allgemeinen, die Brandstiftung an den unter b. aufgeführten Gegenständen mehr den Character der individuellen Gefahr an sich trage [127]). Dieses wird freilich nicht immer zutreffen. Wenn z. B. jemand im Walde eine bedeutende Menge aufgestapelten Holzes anzündet, so wird man das Object doch wohl einen abgesonderten Holzvorrath nennen müssen, aber das Feuer theilt sich leicht den Bäumen des Waldes mit und der Brand trägt dann

---

124) In dem Hadelner L. R. V, 5. (s. oben S. 14.) ist als einem Mordbrenner demjenigen die Feuerstrafe gedroht, der in eines andern Korn, das am Berge liegt, Feuer anlegt.

125) Fälle aus der Praxis in Baiern sind mitgetheilt in den Sitzungsberichten der baierischen Strafgerichte. II. (1850) S. 342. III. (1852) S. 133. In dem ersteren Falle war ein Futterhaufen, bestehend aus Heu und darüber gedeckten Weidenschalen, die dort auch zur Fütterung benutzt werden, angezündet worden; in dem zweiten Fall ein abgesonderter Holzvorrath. In einem andern Falle wurde die Frage, ob „Rapsstroh" eine „Frucht" im Sinne des Gesetzes sei, bejaht. (Daselbst I. (1849) S. 28). In dem Berichte ist verwiesen auf l. 77. 128. D. de V. S. (50. 16.), l. 28. D. de usur. et fruct. (22. 1.)

126) Häberlin II, 332.

127) vgl. Tittmann §. 527. Anm. t.

den Charakter der Gemeingefährlichkeit wegen der großen Gefahr einer weiten Verbreitung. Die Gemeingefährlichkeit eines Waldbrandes liegt übrigens nicht blos darin, daß sich nicht berechnen läßt, wie weit er sich über den Wald verbreite und ob nicht der ganze Wald durch das Feuer zerstört werde, sondern es kann eine unberechenbare Gefahr in einer andern Richtung dadurch entstehen. Es sind gewiß manche meiner Leser die Gotthardsstraße hinaufgezogen und von der Teufelsbrücke und dem Urnerloch ins Urserenthal getreten. Links führt da der Weg nach Graubünden, rechts auf den Gotthard; grade vor liegt an dem Bergabhange ein kleines Fichtenwäldchen von der Form eines Dreiecks. Das Wäldchen war vor der Zerstörung durch die Franzosen weit größer. Wenn jemand dasselbe anzündete und dadurch vernichtete, würde er dem Thal eine große Gefahr bereiten, insofern demselben eine Schutzwehr gegen den Lauinenzug genommen wäre und das freundliche Andermatt würde wahrscheinlich ein Schicksal haben, das schon andre Dörfer in der Nähe erfuhren, im Schnee vergraben zu werden. Jene kleine Waldung ist daher auch ein gefriedeter „Bannwald.“ 128)

Baiern und Oldenburg, auch Basel, haben hier den Gebäuden beigefügt „Behältnisse.“ Unzweifelhaft steht das in Verbindung mit C. C. C. art. 159. „Behausung oder Behaltung.“ Feuerbach 129), sich an Grolman anschließend, verstand unter der beim Diebstahl durch Einbruch genannten „Behaltung“ in jenem Artikel der C. C. C. eine Art Gebäude z. B. Zelte, Buden u. dgl., so daß also dieses Wort einer vielleicht zu engen Auffassung der „Gebäude“ ergänzend zur Seite treten sollte nach Schwarzenberg's vorsorglicher Anordnung.

128) In waldreichen Ländern hat es von jeher manche besondere Bestimmungen über vorsätzlichen und, was weit häufiger ist, unvorsätzlichen Waldbrand gegeben (vgl. die württemb. Waldfeuer-Ordnung vom 14. Juli 1807. Hufnagel's Commentar II, 675. Wächter's Lehrb. II, 392). So in dem waldreichen Livland aus der Zeit, als dieses Land eine Provinz von Schweden war. Wer vorsätzlich Wald oder Busch in Brand steckte, den sollte nach einer Buschordnung von 1664 die Todesstrafe treffen, culpos verursachter Waldbrand wurde nach schwedischem Recht als ein qualificirtes damnum iniuria datum verschieden, nicht criminell, gestraft. Es gab genaue Vorschriften über Rödung, deren Nichtbeachtung leicht zu einem fahrlässigen Waldbrande führte. — In den friesischen Rechtsquellen kommt zwar auch der Name „Waldbrand“ vor, obgleich sie ihre Geltung in waldlosen Gegenden hatten, aber die Bedeutung ist = gewaltsamer Brand, im Gegensatz zum Mordbrand, s. oben S. 3.

129) Lehrbuch §. 335. Grolman's Bibliothek für d. peinl. Rechtsw. I, 2 (1798) S. 59 ff.

Von dieser Ansicht ausgehend, hat nun wohl Feuerbach es für zweckmäßig gehalten im Art. 251. des bairischen Str. G. B. „Behältnisse" hinzuzusetzen, so daß also „Gebäude oder Behältnisse" zu nehmen ist = „Gebäude oder andere Bauwerke," wie das sächsische Str. G. B. es ausdrückt. Wenn mir dieses unzweifelhaft erscheint, so billige ich damit nicht jene Grolman-Feuerbach'sche Deutung des Art. 159. der C. C. C. [130])

2. Unter ausdrücklicher Hinweisung auf die Größe des verursachten Schadens und der Gefahr, als Strafzumessungsgründen, haben die Strafgesetzbücher für Sachsen, Weimar, Württemberg, Grh. Hessen ein relativ bestimmtes Strafgesetz hingestellt für diese Classe der Brandstiftung, sie variiren aber hinsichtlich der Objecte. Sachsen nennt „fremde unbewohnte Gebäude oder andere Bauwerke, Waldungen, Fruchtfelder, Holzvorräthe, Getreidefeimen (aufgespeichertes Getreide Weimar) und ähnliche Gegenstände." Württemberg: „Waldungen, Torfmoore, noch nicht abgeerndtete Fruchtfelder, einsam stehende unbewohnte Gebäude [131]), abgesonderte Holzvorräthe oder andere dergleichen Gegenstände." Grh. Hessen: „Waldungen, Torfmoore, Kohlengruben, noch nicht abgeerndtete Fruchtfluren, einsam stehende unbewohnte Gebäude, unbewohnte Schiffe oder Schiffsmühlen, abgesondert liegende Magazine, Vorräthe von Früchten, von Bau- oder Brennmaterialien oder ähnliche Gegenstände" und fügt noch hinzu: „oder solche Sachen, wodurch jenen genannten Gegenständen das Feuer mitgetheilt werden könnte."

Mit Bezugnahme auf die sächsische Praxis nennt Weiß als zu „den unbewohnten Gebäuden oder andern Bauwerken" gehörig Schuppen, Remisen, Niederlagen, Gartensalons, Lauben, Backöfen, Bauwerke zum Vergnügen z. B. zu Aussichtspunkten u. s. w. und von den „ähnlichen Gegenständen" hebt er hervor: Heu- und Grummethaufen, andre Wirthschaftsvorräthe, also auch Holzvorräthe; Feldhütten, Wachhütten u. dgl. Daneben führt er einen Fall an, in welchem ein ganz geringer Haufen Reisig, auf dem Felde gelegen und in Brand gesteckt, nicht dahin gerechnet wurde, da überdies der Handlung der Charakter der Gemeingefährlichkeit ganz abging. Das ist gewiß richtig, denn würde in solchen Fällen nach dem urgirten Buchstaben des Gesetzes auf die Strafe der Brandstiftung erkannt,

---

130) s. besonders Geib im A. d. Cr. R. F. 1847. S. 352.
131) Ein Rechtsfall v. J. 1844 in: Hufnagel's Commentar III. S. 553.

so würde das in die Kategorie des summum ius summa iniuria fallen. Derselbe Commentator gibt noch mehrere Mittheilungen aus der sächsichen Praxis, welche zeigen, daß nothwendig bei dem so allgemeinen Zusatze „und ähnlichen Gegenständen" eine vernünftige Praxis allmählig in ihren Entscheidungrn ein Regulativ für die Anwendbarkeit des fraglichen Artikels bilden muß. Eine auffallende Subsumtion unter diese „ähnlichen Gegenstände" fand statt in folgendem sächsischen Fall [132]):

Ein Tagelöhner G. hatte den Tag, statt zu arbeiten, in einer Schenke zugebracht. Nachmittags um 3 Uhr kam er ziemlich berauscht nach Hause zurück, welches er verschlossen fand. Er sprengte die Thür und rief nach den Seinigen, so laut und lärmend, daß S., ein Nachbar, es hörte und hinzu kam. Dieser fand den G. in der eine Treppe hoch befindlichen Kammer neben einem brennenden Strohhaufen stehend, mit etwas Stroh in der Hand und mit den Worten: „siehst Du, siehst Du!" auf das Feuer hinweisend. S. holte Wasser und löschte. Die Quantität des Strohs, welches gebrannt hatte, gibt S. auf eine Handvoll an. Unmittelbar konnte, wie bei der Besichtigung gefunden ward, das Haus nicht leicht von der durch das Strohhäuflein verursachten Flamme in Brand gerathen, wohl aber würde, wenn nicht Hülfe bei der Hand gewesen wäre, mittelbar in so fern wahrscheinlich Gefahr für das Haus entstanden sein, als nur 1/2 Elle entfernt von der Stelle des Feuers eine Bettstelle mit einer weit größeren Quantität Strohs stand. Die Entfernung der nächsten Gebäude andrer Dorfbewohner wird auf resp. 40. 50 und 100 Schritt angegeben; gleichwohl haben die Dorfgerichtspersonen ihr Dafürhalten dahin ausgesprochen, daß, falls das in der Bettstelle befindliche Stroh von der Flamme ergriffen und dadurch das Haus selbst in Brand gerathen wäre, auch Gefahr für die Nachbarhäuser eingetreten sein würde. G. läugnete entschieden die Absicht, sein Haus in Brand zu stecken, und es war kein ausreichender Grund eine solche Absicht der That unterzulegen. Er hatte das kleine Feuerwerk angemacht, damit seine Frau hervorkommen solle, die sich wohl im Hause zu verstecken pflegte, wenn ihr Mann betrunken heim kam. G. wurde mit 6 Monat Arbeitshausstrafe belegt.

3. Braunschweig weicht in mehrfacher Beziehung von den

---

132) Roux Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung, zunächst für das Königr. Sachsen. II, 199.

genannten Gesetzbüchern ab. Es bestimmt: „Wer fremde nicht bewohnte Gebäude oder Aufenthaltsorte, oder nur zum zeitlichen Aufenthalte für Menschen bestimmte Orte zu einer Zeit, wo, seiner Wissenschaft nach, solche sich nicht darin befinden, Bergwerke, Waldungen, Torfmoore, Fruchtdimmen, Holzvorräthe und ähnliche Sachen oder Gegenstände, welche dahin das Feuer leiten konnten, in Brand steckt, ohne daß das Feuer bewohnte Gebäude oder Aufenthaltsorte ergreifen konnte, soll, wenn durch die Verbreitung des Feuers Menschenleben in Gefahr gebracht sind, oder der angerichtete Schaden 500 Thlr. übersteigt, mit Zuchthaus; wenn er 15 Thlr. übersteigt mit Zwangsarbeit nicht unter ein Jahr; bei geringerem Betrage mit Zwangsarbeit bis von einem Jahre bestraft werden." In den Motiven ist hervorgehoben, daß hier über eine reine Eigenthumsbeschädigung bestimmt sei, jedoch des gebrauchten Mittels wegen von gefährlicher Art und daß wegen des Charakters eines das Eigenthum angreifenden Verbrechens nach der Größe des Schadens die Strafe abgestuft worden. Diese letztere Richtung haben mehrere von den Gesetzbüchern verfolgt.

Es hat dieser §. manches Eigne und Auffallende. Auf der höchsten Stufe hinsichtlich der Strafe sind die beiden Fälle gleichgestellt wo „durch Verbreitung des Feuers Menschenleben in Gefahr gebracht sind" und wo „der angerichtete Schaden 500 Thlr. übersteigt," aber die Strafe ist nur ihrer Gattung nach bestimmt. Warum hier grade diese Ausnahme gemacht ist, tritt nicht hervor. Die Gefahr für Menschenleben ist über 500 Thlr. angeschlagen, aber in der Rubrik des §. ist nur von „Brandstiftung — ohne Gefahr für Personen" die Rede. Welche Gefahr für Menschenleben ist hier denn überhaupt gemeint? Die in der möglichen Mittheilung des Feuers an bewohnte Gebäude oder Aufenthaltsorte liegende ist ausdrücklich ganz ausgeschlossen; sie würde die Brandstiftung in die erste Classe bringen. Man muß also wohl an Fälle denken, wie derjenige ist, wo ein Wald angezündet wird und etwa Holzhauer in demselben in Lebensgefahr durch den Brand kommen. Hier ist auf das Wissen oder Nichtwissen des Waldbrandstifters von dem Vorhandensein der Holzhauer in dem Walde keine Rücksicht genommen — im Gegensatz zu §. 204.; — vielleicht weil hier Gefahr für Menschenleben entfernter ist, aber sie ist doch als eine mögliche gesetzt und liegt wohl nicht ferner, als wenn jemand an einem zum zeitlichen Aufenthaltsort für Menschen dienenden Ort Feuer am hellen Tage anlegt, in einem

Augenblick, wo, wie er weiß, sich zwei Menschen an diesem Ort befinden, von denen er jedoch vorauszusetzen Grund hat, daß sie nicht nach Art der Schaafe im brennenden Local bleiben und ins Feuer hineinrennen werden.

4. Weit kürzer ist diese Classe der Brandstiftung im zürcher Str. G. B. behandelt. Es heißt: „wer ohne Gefahr für Menschen oder fremde Wohnungen eine Brandstiftung an dem Eigenthum Anderer oder an seinem Eigenthum begeht, aus welcher ein Schaden von wenigstens 800 Franken entstanden ist, ist des dritten Grades dieses Verbrechens schuldig.“ Ebenso Luzern, nur daß es 400 Franken setzt und demnächst auch in der Strafbestimmung strenger ist, und ganz ähnlich Freiburg. (vgl. St. Gallen Art. 215.)

Die einfache Fassung des zürcher Str. G. B., zumal da dasselbe hier den Richter wählen läßt in dem Bereich von 3jährigem Zuchthause bis zu 12jähriger Kettenstrafe, empfiehlt sich sehr. Auch das ist zu billigen, daß dieses G. B. in dem folgenden §. nicht nur die weiter herunter gehenden Fälle, die Eigenthumsbeschädigungen durch Feuer unter 800 Franken, mit geringerer Strafe bedroht, sondern auch noch die Gerichte ermächtigt, im Fall sehr geringer Gefahr und unbedeutenden Schadens, auf einfache Gefängnißstrafe, jedoch nicht unter einem Monat zu erkennen. Daß Luzern und Freiburg diese letztere Bestimmung nicht aufgenommen haben, ist nicht als ein Vorzug anzusehen. Mehr zu billigen ist es, daß sie den Zusatz im §. 227. des zürcher G. B. weggelassen haben: „Zerstörungen oder Schädigungen von einzelnen beweglichen Gegenständen durch Feuer, bei denen keine Gefahr der weiteren Verbreitung des Feuers Statt findet, sind nach den Bestimmungen der §§. 236 — 238. (böswillige Eigenthumsbeschädigung) zu bestrafen,“ denn bei der Gestaltung des §. 232. war ein solcher Zusatz, welcher der Definition der Brandstiftung im §. 227. derogirt, nicht nothwendig und für die Praxis macht er Schwierigkeit [133]).

Die aufgeführte Bestimmung des zürcher Str. G. B. ist übrigens in Verbindung zu setzen mit der in diesem G. B. gebotenen Definition der Brandstiftung [134]), denn sonst würde der Fall darunter gezogen werden können, wo jemand sein Eigenthumsobject, ohne Gefahr und Schaden für andere Personen, abbrennt.

---

133) s. Schauberg's Beiträge zur Kunde und Fortbildung der zürcherischen Rechtspflege. IV. (1843) S. 439.

134) s. oben S. 36.

5. Basel nennt bei der Brandstiftung ohne Gefahr für menschliche Aufenthaltsorte als Gegenstände: „Gebäude oder Behältnisse, Waarenschiffe, Güterwägen, Brücken, Waldungen, Früchte auf dem Felde oder Holzvorräthe" ohne einen allgemeinen erweiternden Zusatz. In der Strafsetzung ist es strenger als Zürich, Luzern, Freiburg.

6. Baden sanctionirt in gesonderten §. §. über Brandstiftung an Waldungen, Fruchtfeldern, Torfmooren, Steinkohlen- oder andern, gleicher Feuersgefahr ausgesetzten, Bergwerken und Brandstiftung an solchen Gebäuden oder Schiffen, deren Anzündung nicht direct Gefahr für Personen herbeiführt, so wie auch an großen Vorräthen von Holz, Torf, Steinkohlen, Heu oder ähnlichen Gegenständen. Hinzugefügt ist noch, daß, falls kein erheblicher Schaden von dem Brande zu besorgen war, die Bestimmungen über Beschädigung fremder Sachen in Kraft treten sollen.

Im Wesentlichen schließt sich an Baden Thurgau an, nur daß es die Brandstiftung an Waldungen allein in eine Kategorie stellt, alle übrigen hier in Betracht kommenden Gegenstände in die andre Kategorie bringt.

7. Hannover schließt sich zum Theil an Baiern an, hat aber darin eine Uebereinstimmung mit Baden, daß es bei sehr geringer Gefahr und unbedeutendem Schaden den Richter ermächtigt, bis auf einen Monat Gefängnißstrafe herabzugehen [135]). In der Aufzählung der bezüglichen Objecte ist neu die Nennung der „Haiden" und der „Deichbekleidungen" und da dieses G. B. im Vorhergehenden nicht wie die übrigen Gesetzbücher zwischen bewohnten und unbewohnten Gebäuden unterschieden hat, sondern einfach „Gebäude" nennt, so ist auch hier nicht von unbewohnten Gebäuden die Rede, wohl aber von unbemannten Schiffen und unbewohnten Schiffsmühlen; angereiht sind „andere solche abgesondert liegende zu Gebäuden im gewöhnlichen Sinne nicht zu rechnende Gegenstände." Der treffliche Commentator Leonhardt hat uns diese letztere Classe von Gegenständen nicht näher erklärt und ich möchte sehr bezweifeln, daß ein fester Sprachgebrauch existirt, aus welchem hier der „gewöhnliche Sinn" deutlich hervortrete. Es ist gewiß großes Gewicht darauf zu legen, wenn die Strafgesetzbücher, zumal bei der Herrschaft der Schwur-

135) In einem älteren hannov. Falle (1824) erklärte der Referent, das Anzünden eines, von menschlichen Wohnungen weit entlegenen — Schaafstalles falle nicht unter das eigentliche crimen incendii, sondern unter das damnum iniuria datum, s. Hitzig's Ann. VII, 52.

gerichte, auf den gewöhnlichen Sprachgebrauch möglichst Rücksicht nehmen, nur muß das nicht wieder eine schwierige Sprachforschung nothwendig machen. Vielleicht ist bei jenen Worten zunächst an Zelte gedacht, die nach Bothmer's Bemerkung [136]) zu den Gebäuden im Wortsinn schwerlich zu zählen sind. Nach einer Definition von Weiß müssen sie aber dahin gezählt werden, denn er sagt [137]): „Unter Gebäuden sind solche Bauwerke zu verstehen, welche Umfassungswände und Bedachung oder eine diese vertretende obere Bedeckung haben," und setzt hinzu, daß das sächsische D. A. G. früher dem Begriff „Gebäude" einen weitern Umfang unterlegt habe [138]).

In einem neueren hannoverschen Falle trat eine eigenthümliche Auffassung der in dem oben angeführten Satze genannten „abgesondert liegenden Gegenstände" hervor, an die der Gesetzgeber schwerlich gedacht hatte und eine merkwürdige Folge nach dem argumentum a contrario [139]):

Die Dienstmagd H. aus Münden war angeklagt das Haus ihrer Herrschaft dadurch in Brand gesetzt zu haben, daß sie Stroh, welches ihr nicht gehörte und auf dem Boden der Wohnung ihrer Herrschaft, also nicht abgesondert lag, angezündet habe. Die Geschwornen (in Göttingen) nahmen an, daß sie das Stroh absichtlich angezündet habe, nicht aber, daß ihre Absicht dabei gewesen, das Haus selbst in Brand zu setzen, vielmehr dieselbe bestimmt und ausschließlich auf Verbrennen des fremden Strohs gegangen sei. Das Stroh war aufgebrannt, zweifelhaft aber, ob das Gebäude angezündet worden und es nahmen die Geschwornen an, daß das Gebäude zwar geglimmt, aber keine Flamme gegeben habe. Bei der Berathung des Gerichts ward per majora dafür gehalten, daß in dem Glimmen ein Anzünden zu befinden (?) sei, mithin vollendete, obwohl wegen der mangelnden Absicht, das Gebäude in Brand zu setzen, nur fahrlässige Brandstiftung an einem Gebäude vorliege, wogegen die Dissentienten, welche bei dem allein constatirten Glimmen keine vollendete fahrlässige Brandstiftung annahmen, sich für die Freisprechung der Angeklagten erklär-

---

136) Erörterungen III, 1. S. 82. Anm.

137) S. 609. Anm. 12.

138) Von dem französischen édifice heißt es in der Théorie du c p. VIII. p. 41: „le mot édifices comprend évidemment tous les bâtiments, toutes les constructions, toutes les maisons." l. 9. D. de incend.: „appellatione autem aedium omnes species aedificii continentur."

139) v. Bobers im Magazin für hannov. Recht I. (1851) S. 306.

ten, weil Art. 185. II. keine Anwendung finde, indem das verbrannte fremde Stroh nicht abgesondert gelegen, Art. 336. bei der Werthlosigkeit des Strohs nicht Platz greife, Art. 337. eine solche Beschränkung wie die vorliegende nicht mit aufgeführt habe und die etwaige Bestrafung der Angeklagten nach §. 150. des Pol. Str. G. B. von 1847 der betreffenden Polizeibehörde zu überlassen sei.

8. Preußen: „Wer vorsätzlich Schiffe, Gebäude, Hütten, Bergwerke, Magazine, Vorräthe von landwirthschaftlichen Erzeugnissen, Bau- oder Brennmaterialien, Früchte auf dem Felde, Waldungen oder Torfmoore, welche fremdes Eigenthum sind, in Brand steckt, wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft." Daß hier unbemannte Schiffe, unbewohnte Gebäude u. s. w. gemeint sind, erhellt aus der Vergleichung mit dem vorhergehenden §., so daß die hier gesuchte Kürze auf dem Gebiet der Praxis keinen Nachtheil bringen wird, wenn sie auch in sprachlicher und logischer Beziehung nicht zu billigen ist. Temme [140]) bemerkt zu diesem §. unter Berufung auf die Praxis, es werde ein erheblicher Gegenstand des fremden Eigenthums gefordert. Man fand es nicht für nöthig, wie es in andern oben genannten Gesetzbüchern geschehen ist, dieß in einer Weise hervorzuheben, etwa durch den Zusatz, daß das Anzünden einer geringen Quantität von Brennmaterialien, Früchten auf dem Felde u. dgl. als gewöhnliche Vermögensbeschädigung zu nehmen sei [141]). Daß jedoch, nach dem Bericht der II. Kammer, dieser Sinn des Gesetzes jetzt deutlicher hervortrete, als wenn dem §. ein Zusatz gegeben und darin im Falle mildernder Umstände eine Ermäßigung der Strafe zugelassen sei, kann ich, ohne jedoch diese letztere Fassung des Zusatzes zu billigen, nicht erkennen. Allenfalls könnte man das zugeben, wenn die Wortfassung im §. diese wäre: „Vorräthe von landwirthschaftlichen Erzeugnissen, Bau- oder Brennmaterialien, Früchten (s. Früchte) auf dem Felde."

Bei dem Streben nach Kürze ist es auch nicht für gut befunden hinzuzusetzen „oder an ähnlichen Gegenständen" und da ohne Zweifel die Aufzählung im §. 286. exclusiv ist, so wird die Brandstiftung an anderen Gegenständen z. B. Brücken in Preußen nicht von einer Strafe der Brandstiftung getroffen werden, sondern nach §. 301. zu strafen sein, so daß derjenige, welcher eine Brücke abbrennt, wenn

140) Glossen S. 310. vgl. die oben S. 82. angedeutete sächsische Praxis.
141) Commissions-Bericht der II. Kammer bei Beseler, S. 525.

dadurch nicht ein Mensch schwer verletzt wurde, nur Gefängnißstrafe zu leiden hat, während ihn, falls seine Handlung als Brandstiftung gefaßt würde, Zuchthausstrafe treffen würde, wie sie den treffen muß nach §. 286., der eine unbewohnte Hütte ohne Gefahr für Personen anzündet, oder wenn die Hütte zur Wohnung von Menschen diente, selbst wenn augenblicklich kein Mensch darin war, nach §. 285. eine zehnjährige bis lebenslängliche Zuchthausstrafe.

9. Ungemein streng ist das eidgen. Mil. Str. G. B., welches hier als Objecte nennt: Staatseigenthum oder Kriegsvorräthe, ein unbewohntes Haus, Gebäude, Brücken, Schiffe, Holzvorrath, Wald, eingesammelte und uneingesammelte Früchte oder irgend einen andern derartigen Gegenstand. Dazu ist in dem betreffenden Art. 126. Einiges, was sich sprachlich nicht rechtfertigen läßt, Anderes, das in Collision tritt mit dem Anfang des Art. 125. Die große Strenge wird übrigens einigermaaßen dadurch gemildert, daß, unter Hinweisung auf den größeren und geringeren Schaden, so wie auf mildernde und vorzüglich mildernde Umstände, ein Spielraum zwischen lebenslänglicher Zuchthausstrafe und Gefängnißstrafe von einem unbegrenzten Minimum gelassen ist.

C. Brandstiftung an eignen Sachen [142]).

In den Ländern, in welchen die Wohnhäuser und andre Gebäude regelmäßig und das Mobiliar sehr häufig von den Eigenthümern assecurirt ist, läßt es sich mit einiger Sicherheit nachweisen, daß die Mehrzahl der Brandstiftungen zurückzuführen ist auf das Motiv, dadurch mittelst der Assecuranzgelder zu lucriren [143]), so daß von dieser Seite die Brandstiftung einen andern Charakter erhalten hat als in früheren Zeiten, in denen es sehr selten vorkam, daß jemand sein eignes Haus anzündete, das Anzünden fremder Häuser dagegen eine rohe Aeußerung der Feindschaft oder Rache war oder zur Vermittelung

142) A. Lauhn capita quaedam de civis aedes suas data opera incendentis impunitate. Lips. 1826. Mittermaier im A. d. Cr. R. F. 1834. S. 473. v. Bobers im Magazin f. hannov. Recht I. (1851) S. 301. vgl. Théorie du code pénal VIII. p. 49.

143) Hitzig's Zeitschr. XIV, 329. ein Fall, in welchem 32 Personen in Untersuchung kamen, von welchen die Hauptinquisiten das Feueranlegen als Gewerbe betrieben hatten, um hohe Versicherungssummen zu erlangen. In den verschiedenen Sammlungen kommen unzählige hierher gehörige Fälle vor, z. B. Hitzig's Ann. IV. 353, IX, 322. X, 109. XII, 33. Bischoff II, 415.

anderer Verbrechen, wie Raub und Diebstahl, dienen sollte. In wilden Zeiten treten wohl dann und wann solche ins Mittelalter zurückführende Brandstiftungen wieder hervor, so in dem blutgetränkten Ungarn nach seiner „Pacificirung.“ Jene Motive sind denn auch vielfach in den früheren Rechtsquellen hervorgehoben, nicht aber das eigennützige Anzünden des eignen Hauses. Daß sich aus der polizeilichen Vorschrift in l. 4. D. de officio praef. vig. keine allgemeine strafrechtliche Bestimmung über Brandstiftung an fremden und eignen Häusern entnehmen läßt, darüber ist man längst einverstanden [144]).

Das jetzt vorherrschende Motiv zur Brandstiftung übt nothwendig seinen Einfluß auf die Untersuchung in Brandstiftungsfällen, in so fern meistens die erste Thätigkeit der Behörden darin besteht zu erkunden, ob das möglicher Weise oder wahrscheinlichan gezündete Haus und das Mobiliar versichert war und bis zu welcher Summe. Da stellt sich denn oft heraus, daß die Assecuranzsumme den Werth des Versicherten übersteigt und daraus wird das erste Indicium der Thäterschaft entnommen, welches freilich an sich sehr trügerisch ist, denn auch Leute, die nicht im Entfernten daran denken, ihr Haus in Brand zu stecken, versichern das Ihrige oft über den Werth hinaus [145]). Es erklärt sich dieß in manchen Ländern daraus, daß von der Assecuranzsumme der Credit eines Bürgers abhängt, in so fern sie den Maaßstab dafür abgibt, wie weit ihm gegen Hypothek in seinem Hause Darlehen gemacht werden.

Die neueren Strafgesetzbücher haben die Brandstiftung am eignen Hause [146]) (Eigenthum, Sache) besonders behandelt und mehr oder weniger treten da folgende Fälle hervor:

---

144) Mittermaier zu Feuerbach §. 364 a. Anm. 7. Heffter §. 377. Anm. 4.

145) vgl. Widmer in Kas. Pfyffer ꝛc. actenmäßige Darstellung merkw. Criminalrechtsfälle aus der deutschen Schweiz (Zürich 1846) S. 451. 453. 454.

146) In einem thurgauischen Rechtsfalle, wo ein Sohn in der zum elterlichen Hause gehörigen Scheune Feuer angelegt hatte, entschied das Obergericht, daß der §. 309 des Str. G. B. „vom Anzünden des eigenen Hauses“ nicht zur Anwendung kommen könne, weil die angezündeten „Gebäulichkeiten nicht des Inquisiten eigene, sondern diejenigen seiner Aeltern wären.“ Dagegen erklärt sich Widmer thurg. Straffälle S. 197: „die Glieder einer zusammenlebenden, ungetheilten Familie betrachten in der Regel das Familienvermögen als gemeinsames Gut; „unser Eigenthum“, „unser Haus“ ist ihre Sprache; der Sohn, der mit einem Pferde über Feld geht und es veräußert, denkt an keinen Diebstahl und wenn er „unser Haus“ verbrennt, so ahnet er nicht, daß

I. Es zündet jemand sein Haus an mit Gefahr für Personen oder fremdes Eigenthum, so fällt dieß in eine der oben behandelten Kategorieen der Brandstiftung. Leitete ihn zu diesem Thun die Absicht dadurch einen widerrechtlichen Vermögensvortheil zu erzielen oder, um gleich den gewöhnlichen Fall zu setzen, die Feuerassecuranz zu betrügen und dieser Betrug wird wirklich ausgeführt, so ist Concurrenz von Brandstiftung und Betrug vorhanden; sehr gewöhnlich gelingt aber dieser Betrug nicht, dann liegt eine Concurrenz von Brandstiftung und versuchtem Betruge vor [147]). Allein da das schwere Verbrechen der Brandstiftung das des Betrugs überragt und bei der Geltung der Regel **poena major absorbet minorem** für die s. g. ideale Concurrenz, hat die frühere gemeinrechtliche Praxis entweder nur die Brandstiftung gestraft oder den vollendeten oder versuchten Betrug als Strafschärfungsgrund zur Geltung gebracht [148]) und bei der Behandlung der idealen Concurrenz in den neuen Gesetzbüchern muß auch die neue Praxis den letzteren Weg einschlagen.

II. Der zweite Fall ist derjenige, wo jemand ohne Gefahr für

---

er „fremdes" Eigenthum zerstöre. Im Strafrecht beruht aber alle Zurechnung darauf, daß der Thäter einsieht oder nach seinem Gesichtskreise wenigstens hätte einsehen können, was er thut und bei Beurtheilung dieser Frage kann nicht die feine Lehre des Civilrechts, sondern es muß die gewöhnliche Lebensanschauung angelegt werden. Lebt die Familie getrennt, nämlich so, daß die Vermögensrechte der einen oder andern ausgeschieden sind, so tritt damit auch in der gewöhnlichen Sprache: „das ist meines Vaters Haus", die Unterscheidung der fremden Rechte von den eignen ein. Diese Deduction führt sowohl hinsichtlich der Brandstiftung als des Diebstahls zu Consequenzen, die W. als guter Jurist nicht billigen kann.

147) vgl. das Urtheil in Hufnagel's Commentar III. (Neue Präjudicien der Württemb. höheren Gerichte) S. 555. 556. Magazin für hannov. Recht I. (1851) S. 193. 198. vgl. daselbst II. S. 462. — In einem sächsischen Falle ist bei vorliegender vollendeter Brandstiftung erster Classe und zwiefachen Versuchs des Betrugs, von denen der eine in der heimlichen Beiseiteschaffung versicherter Gegenstände vor dem Brande lag, vom A. G. in Zwickau angenommen, die verschiedenen (verschiedenartigen) strafbaren Handlungen ständen sowohl ihrer äußeren Erscheinung, als nach dem Bewußtsein des Inculpaten in einem den Begriff des fortgesetzten Verbrechens begründenden inneren Zusammenhange! (Hitzig's Ann. LXIII. (1853) S. 25). Das O. A. G. zu Dresden trat jedoch einer solchen Theorie vom fortges. Verbrechen nicht bei, sondern nahm vollendete Brandstiftung und versuchten Betrug hinsichtlich der Assecuranzsumme an (daselbst S. 37. 41).

148) Hitzig's Ann. VI, 159. IX, 324. 329. 330. XII, 34. Fortges. Ann. XXIII, 181. XLII, 71. Heuser a. a. O. I. S. 207. 209.

Personen oder fremdes Eigenthum sein Haus (Eigenthum) anzündet, um dadurch indirect die Rechte Andrer zu beeinträchtigen oder sich einen unrechtmäßigen Vermögensvortheil zuzuwenden.

Die Strafgesetzbücher differiren in Beziehung auf diese beiden Fälle zunächst im Großen in Folgendem:

1. Oesterreich (Aargau) und Baiern führen beide Fälle gesondert auf, den ersten aber eigentlich nur um ihn zu verweisen unter die vorangegangenen Bestimmungen über Brandstiftung; während sie den zweiten als Betrug und zwar Baiern als gesetzlich ausgezeichneten Betrug bezeichnen [149]). Eine allgemeine Verschiedenheit dieser beiden Gesetzbücher tritt darin hervor, daß Oesterreich sagt [150]): „ohne daß dabei fremdes Eigenthum Gefahr läuft, von dem Feuer ergriffen zu werden," Baiern dagegen: „ohne Gefahr für Menschen oder fremdes Eigenthum."

Aehnlich wie Baiern verfährt Graubünden, es hebt aber hervor, daß in dem ersten Falle, wenn aus der Brandstiftung an der eignen Sache „zugleich mehr oder weniger Schaden oder auch nur Gefahr für Menschen oder fremdes Eigenthum entstanden ist" die Grundsätze über zusammentreffende Verbrechen zur Anwendung kommen sollen.

Auch Baden führt beide Fälle auf, ist aber bei seiner übermäßig auf die Casuistik eingehenden Richtung weit detaillirter.

2. Die meisten Strafgesetzbücher — Sachsen, Weimar, Württemberg, Grh. Hessen, Braunschweig, Hannover, Thurgau — führen nur den zweiten Fall besonders auf, so daß der erste stillschweigends unter die betreffenden allgemeinen Bestimmungen über Brandstiftung fällt.

3. Preußen hat gleichfalls nur eine besondere Bestimmung über den zweiten Fall, aber nicht im Abschnitt von der Brandstiftung, sondern vom Betruge (§. 244.) [151]).

4. Basel, Zürich, Luzern, Freiburg nennen auch den zweiten Fall nicht besonders; er fällt auf Grundlage der in ihnen gegebenen Definition der Brandstiftung [152]) unter die allgemeinere

149) In der baierischen Praxis macht diese Verweisung unter die Bestimmungen über den gesetzlich ausgezeichneten Betrug große Schwierigkeit, s. Sitzungsberichte rc. III. S. 55. 185.

150) vgl. oben S. 35.

151) Goltdammer Materialien II. S. 556.

152) s. oben S. 35.

Bestimmung über Brandstiftung ohne Gefahr für Menschen oder menschliche Aufenthaltsorte (oder fremde Wohnungen rc.).

Die Fassung der verschiedenen Gesetzbücher gibt vornemlich zu folgenden Betrachtungen Veranlassung:

a. Eine Differenz besteht darin, daß die meisten Gesetzbücher von der Anzündung „seines Eigenthums" oder „seiner eignen Sache" sprechen (Oesterreich, Baiern, Hannover), oder „der eignen Wohnung oder Sache" (Württemberg, Grh. Hessen), „des eignen Hauses oder eigner Sachen" (Thurgau), „seines eignen Gebäudes oder eigner Sachen" (Graubünden) — dagegen Aargau nur das „eigne Gebäude" nennt, Braunschweig „eigene Gebäude, Bergwerke, Waldungen, Torfmoore, Fruchtdiemen, Holzvorräthe und dergleichen." — Sachsen (Weimar) geht seinen eignen Weg — und ähnlich Baden — indem es im Art. 174. denjenigen, der „ein ihm eigenthümlich zugehörendes Wohngebäude" angezündet hat, mit schwererer Strafe belegt, als den treffen soll nach Art. 175., der ein eignes unbewohntes Gebäude, eine eigne Waldung u. dgl. in rechtswidriger Absicht in Brand steckt. Ein zureichender innerer Grund dieser Distinction ist wohl nicht aufzufinden, da in beiden Fällen, wo jemand sein eignes Wohnhaus oder wo er sein eignes unbewohntes Gebäude in Brand steckt, damit diese beiden Artikel Anwendung finden können, die Gefahr für Menschenleben oder fremdes Eigenthum fehlen muß, dagegen eine „rechtswidrige Absicht" („Beeinträchtigung der Rechte Anderer" Weimar) in beiden Fällen verlangt wird. Ein unzulänglicher äußerer Grund ist angedeutet in dem Commissionsbericht der II. badischen Kammer zu §. 557.

b. Während Sachsen hier den sehr umfassenden Ausdruck „rechtswidrige Absicht" gebraucht, finden sich in den übrigen Strafgesetzbüchern andre, zum Theil weit speziellere Bezeichnungen. Oesterreich nennt den Fall II. ausdrücklich Betrug und nicht Brandlegung und gebraucht die Worte, „in so fern er (der Brandleger) dadurch Rechte eines Dritten zu verkürzen oder Jemandem Verdacht zuzuziehen sucht." Württemberg nennt nur „betrügliche Absicht" und ebenso Zürich, Luzern, Freiburg in ihrer Definition der Brandstiftung. Ebenso Preußen „wer in betrügerischer Absicht eine gegen Feuersgefahr versicherte Sache in Brand setzt." Grh. Hessen: „in der Absicht, dadurch ein anderes Verbrechen, namentlich einen Betrug an einer Brandversicherungsanstalt zu verüben," und setzt eine höhere Strafe, wenn der Brandstifter diese betrügerische Absicht

wirklich erreicht hat. Baiern und Hannover: „in der Absicht eines Betruges an Brandkassen oder ähnlicher (anderer) Betrügereien wegen."

Basel, in der Definition: „zum Nachtheil eines Andern." Baden: „zur Beeinträchtigung der Rechte Anderer" und ganz ähnlich Thurgau „zur Beeinträchtigung fremder Rechte [153])." Graubünden: „in der boshaftigen Absicht, um Andere (wie etwa Brandversicherungskassen oder Gläubiger) dadurch zu schädigen."

Die Bezeichnungen dieser letzteren Strafgesetzbücher sind in so fern sehr passend, als sie am einfachsten und klarsten sowol den Gegensatz zu dem unter III. kurz zu nennenden Fall strafloser Brandstiftung an eigner Sache angeben, als auch alle denkbaren Fälle umfassen, über die Absicht die Assecuranz zu bevortheilen hinaus, die hier in Betracht kommen können, wenn sie auch seltner sind und zum Theil Singularitäten enthalteu. Eine andre Frage ist freilich, ob nicht leicht die gedrohte Strafe für diesen oder jenen solcher Fälle zu hart wird. Mittermaier [154]) hat einen reichen Catalog solcher Fälle gegeben. Es zündet z. B. jemand sein nicht assecurirtes Haus an um hypothecarische Gläubiger ihres Objects zu berauben [155]); um einen als Miether einer Wohnung eingegangenen und unbequem gewordenen Contract zu lösen [156]) oder um den Miether des Hauses herauszutreiben und ihm dadurch zu schaden oder den Verkäufer, der sich ein Wohnungsrecht in dem Hause vorbehalten hatte [157]). Diese Fälle werden meistens so gestaltet sein, daß sie sich unter den Begriff des Betrugs nicht bringen lassen, aber eine „Beeinträchtigung fremder Rechte" liegt darin so gut, wie in dem Falle, wo der Brandstifter einem Miteigenthümer des Hauses durch den Brand einen Vermögensnachtheil zufügt.

---

153) Code pénal art. 434 (seit 1832) gebraucht den Ausdruck „volontairement causer un préjudice quelconque à autrui"; der code pénal du canton du Vaud art. 317: „celui qui, dans le dessein de nuire au droit d'un tiers ou de se procurer un avantage illegitime, met le feu à sa proprieté."

154) im Archiv d. Cr. N. F. 1834 a. a. O. vgl. denselben zu Feuerbach §. 364 a. Anm. 9. Théorie du code pénal VIII. p. 59. Widmer thurgauische Straffälle S. 197.

155) Hufnagel Commentar II. S. 677 Anm.

156) Hitzig's Annalen LXIII. (1853) S. 18.

157) Hitzig's Ann. IX, 326. — Von Roux wird in der Zeitschr. für Rechtspflege und Verwaltung — für Sachsen II. S. 201. Anm. 8. der Fall erzählt: daß ein mit seinem Eheweibe in Unfrieden lebender Mann sein Haus anzündete, um der Frau dadurch die Wohnung zu entziehen. Er ward auf Indicienbeweis zu 5jähriger „Asservation" verurtheilt.

Das sächsische Str. G. B. gibt das Moment, welches diesen Fall II. im Gegensatz zu der unter III. zu erwähnenden Ansteckung des eignen Hauses strafbar macht, mit einem sehr allgemeinen Ausdruck „in irgend einer rechtswidrigen Absicht" an; dieser Ausdruck ist wohl zu allgemein und die Strafe wird leicht zu hart erscheinen.

c. Braunschweig weicht bedeutend ab von den übrigen Strafgesetzbüchern: „Wer, ohne Gefahr für Personen oder fremdes Eigenthum, eigene Gebäude, Bergwerke, Waldungen, Torfmoore, Fruchtdimmen, Holzvorräthe u. dgl. in Brand steckt, soll, wenn dieses in betrüglicher Absicht geschehen und der angerichtete Schaden 500 Thlr. übersteigt, Zuchthaus, wenn er 15 Thlr. übersteigt, Zwangsarbeit nicht unter ein Jahr; bei minderem Betrage, oder bei sonstiger rechtswidriger Absicht, Zwangsarbeit bis von einem Jahre erleiden." Indem es die Objecte aufzählt, gibt es zwar durch das hinzugesetzte „und dergleichen" dem Richter einen gehörigen Spielraum, hält aber fest an der Fixirung der in den vorhergehenden §§. genannten Objecte der Brandstiftung und gebraucht nicht wie das bairische den ganz allgemeinen Ausdruck „sein Eigenthum". Eine Verschiedenheit des braunschw. und sächsischen G. B. tritt darin hervor, daß das erstere sagt: „ohne Gefahr für Personen oder fremdes Eigenthum," das sächsische „ohne Gefahr für Personen oder fremde Gebäude." Dieses letztere Wort ist wohl bedacht, allein vernünftige Richter werden auch mit der Bezeichnung „fremdes Eigenthum" das Richtige zu machen wissen und nicht denjenigen, der sein eignes Haus anzündet, in welchem von fremdem Eigenthum sich etwa der zurückgelassene Stock eines Andern findet, wegen der Gefahr für diesen Stock strenger strafen. Der Ausdruck „fremdes Eigenthum" ist in der ganzen Lehre von der Brandstiftung nicht immer vollkommen gut [158]), aber der Kürze wegen ist er kaum zu entbehren.

Eine wichtige Eigenthümlichkeit des braunschw. G. B. besteht ferner darin, daß es die Fälle, in denen das Eigne „in betrüglicher Absicht" und diejenigen, in welchen es in „sonstiger rechtswidriger Absicht" angezündet wird, unterscheidet und damit die Berücksichtigung des angerichteten Schadens nach einem numerisch bestimmten Maaß in Verbindung setzt. Wenn man die Verschiedenheit der unter b. berührten und ähnlicher Fälle betrachtet, so erscheint eine solche Sonderung durchaus zweckmäßig. Zur Probe will ich einen Fall hervor-

158) Mittermaier zu Feuerbach §. 364 a. Anm. 4.

heben. Mittermaier berichtet [159]), daß in Frankreich im J. 1830. 13 Angeklagte ihre assecurirten Häuser angezündet hatten, 7 um mit Brandzeugnissen betteln zu können. Dieses letztere Motiv kommt auch in andern Ländern vor [160]). Wenn also jemand seine einsam gelegene nicht assecurirte Wohnhütte anzündet, ohne irgend welche Gefahr für Personen und Eigenthum Anderer, sich dann ohne den wahren Sachverhalt anzugeben, einen Schein ausstellen läßt, daß er abgebrannt sei und nun darauf hin zu betteln beginnt, wozu er vielleicht ohnehin wegen völliger Erwerblosigkeit getrieben war, so würde ihn dem bairischen und andern Gesetzbüchern nach die Strafe des ausgezeichneten Betrugs treffen [161]) (4—8jähriges Arbeitshaus), gleich dem der sein Haus anzündete um die Assecuranzgesellschaft zu betrügen; nach dem braunschw. G. B. höchstens Zwangsarbeit von einem Jahre.

Wenn Braunschweig hier nach der Größe des entstandenen Schadens normirt, so muß der Schaden, den der Brandstifter selbst erleidet, außer der Berechnung bleiben, denn die Herbeiführung dieses Schadens ist kein Verbrechen [162]). Dieß findet auch für Basel (§. 161.), Zürich (§. 231. 232.), Luzern (§. 137. 138.), Freiburg (§. 123. 124.) Anwendung.

d. Weimar nimmt auch nach der verschiedenen rechtswidrigen Absicht (Zweck) zwei Fälle an und setzt dieselben unter verschiedene Strafen, aber die zwei Fälle sind nicht dieselben, wie in braunschw. G. B., nemlich 1. wenn der Thäter irgend eine Beeinträchtigung der Rechte Anderer beabsichtigte; 2. wenn die Brandstiftung geschah, um Andere zu schrecken. Für Fälle mit dem letzteren Motiv, welches in keinem der übrigen Gesetzbücher besonders aufgeführt ist, hat der Richter einen sehr weiten Spielraum, indem er ganz allgemein angewiesen ist, auf „Gefängniß" zu erkennen.

e. Preußen hat, gänzlich abweichend vom allgem. L. R. §. 1520. den Ausdruck: „wer in betrügerischer Absicht eine gegen Feuersgefahr versicherte Sache in Brand steckt." Nach dieser Fassung sind solche seltnere Fälle, von denen die Rede gewesen unter b. und c.,

---

159) Archiv des Crim. R. F. 1834. S. 496. Anm. 7.

160) Bischoff's merkw. Criminalrechtsfälle II. 355.

161) Anders ist der Fall des Bettelns unter dem falschen Vorgeben eines erlittenen Brandunglücks, s. das baierische Rescript vom 30. November 1814. (Rottmann, das baierische Strafrecht, zu Art. 265.) s. Sitzungsberichte ꝛc. IV. S. 392.

162) Mittermaier im Archiv d. Cr. a. a. O. S. 519.

nicht hieher gehörig und unter die Strafbestimmungen über „Vermögensbeschädigung,“ so wie diese in diesem Str. G. B. §. 281 — 284. behandelt ist, lassen sie sich auch schwerlich bringen, also bleibt dem in seinen Rechten Beeinträchtigten nichts übrig, als seinen Civilanspruch geltend zu machen.

f. Zum Thatbestande der Brandstiftung im Fall II. gehört das Fehlen der Gefahr für Personen und fremdes Eigenthum nicht minder als das positive Moment der Absicht die Rechte Anderer, zu beeinträchtigen. Wenn daher jemand sein einsam stehendes Wohnhaus um Assecuranzgelder zu lucriren zu einer Zeit in Brand steckt, wo sich wirklich keine Menschen außer ihm und den etwa mit ihm einverstandenen Mitbewohnern darin befinden, indem er vielleicht selbst die gehörigen Vorkehrungen getroffen hatte, daß keine Gefahr für Personen daraus entstehe, so bringt der Umstand, daß das Haus in die Kategorie der Wohnhäuser gehört, diese Brandstiftung nicht in eine höhere Classe. Die zwar im Bereich der Möglichkeit liegende Gefahr, welche für eine zum Löschen herbeigeeilte Person entstehen kann, darf wohl hier, wenn es sich um den Thatbestand dieser Brandstiftung handelt, nicht in Betracht kommen, eben so wenig, als solche entfernte Möglichkeit die unter III. zu setzende Anzündung des eignen Gebäudes in die Reihe der strafbaren Brandstiftungen ziehen würde. Dagegen muß es gewiß sein, daß Personen keine Gefahr drohte, als der Eigenthümer sein Gebäude anzündete. Mittermaier setzt den Fall, daß jemand sein freistehendes Wohnhaus anzündet, während in der dabei stehenden Scheune ohne sein Wissen ein fremder Handwerksbursche übernachtet. Consequent ist dieß Brandstiftung mit Gefahr für Menschenleben. — Es gehört zu dieser Brandstiftungsart nicht nur, daß sie ohne Gefahr für Personen, sondern auch, daß sie ohne Gefahr für fremdes Eigenthum sein muß. Mittermaier erzählt folgenden, wie es scheint, wirklich vorgekommenen Fall. A. hatte ein Interesse gewisse Papiere zu vertilgen, die sich in einem festen Zimmer des untern Stocks seines Hauses und zwar in einem hölzernen, vom Gerichte verschlossenen und versiegelten Schranke befanden. Er legte Feuer in dieses Zimmer, damit die Papiere verbrennen sollten, hatte aber schon alle Löschgeräthe so in Bereitschaft, daß das Feuer sich nicht weiter verbreiten konnte. Ich gebe zu, daß, wenn dieses Letztere als eine Unmöglichkeit constatirt ist, was übrigens schwer sein möchte, A., auch wenn sein Haus in der Nähe andrer Wohnhäuser stand, nur schuldig ist der Brandstiftung am eignen Hause in der

Absicht die Rechte Anderer zu beeinträchtigen, allein gewagt ist es, wozu Mittermaier Neigung hat, den allgemeinen Satz hinzustellen, daß, wenn jemand sein Wohnhaus, welches an ein anderes stößt, anzündet, aber die Anzündung absichtlich so veranstaltet, daß „nach der höchsten Wahrscheinlichkeit das Feuer nach den obwaltenden Umständen nicht auf fremde Wohnungen sich verbreiten konnte," jene mildere Beurtheilung eintreten soll. Der Artillerist, welcher die Lunte an das Zündloch seiner Kanone legt, kann mit einiger, ja großer Sicherheit berechnen, wohin die Kugel gelangen wird, die Wahrscheinlichkeitsrechnung des Brandstifters, der den Brandstoff aus der Hand gibt, ist eine sehr trügerische.

III. Wenn jemand sein eignes Haus oder seine eigne Sache ohne Gefahr für Personen oder fremdes Eigenthum und ohne die Rechte Anderer dadurch zu beeinträchtigen, in Brand steckt, so ist das kein Verbrechen, wie aus dem Begriffe des Eigenthums erhellt [163]). Je nach der unter II. besprochenen Fassung der verschiedenen Strafgesetzbücher müssen in verschiedenen Ländern mehr oder weniger Anzündungen eigner Gebäude als straflos erscheinen.

Graubünden §. 196. hat nöthig gefunden, besonders auszusprechen: „Hingegen ist derjenige, welcher sein eignes Gebäude oder eigne Sache, ohne Schaden noch Gefahr für Menschen oder fremdes Eigenthum, auch ohne die bösliche Absicht, jemand dadurch zu verkürzen oder etwa in Verdacht zu bringen, in Brand steckt, keiner Strafe unterworfen." Kürzer Weimar Art. 163.

Die Brandstiftungen an den eignen Häusern haben in einer schreckenerregenden Weise Ueberhand genommen und der Grund davon liegt auf der Hand. Wenn es keine Feuerassecuranzen gäbe, würden wir jetzt wenig Brandstiftungen haben (s. oben S. 89.) So führt denn ein nützliches Institut ein großes Uebel mit sich. Deshalb die Assecuranzen wieder abschaffen zu wollen, auch wenn das Gesamtübel hier größer sein sollte als der Gesamtvortheil, kann niemandem einfallen, aber eine strenge Controle des Assecuranzwesens von Seiten des Staats erscheint als eine Nothwendigkeit. Ich kann hier auf diesen Gegenstand nicht näher eingehen, da er außer dem Bereich

---

163) Theodorici Judicium crim. pract. cap. VII, 8. not. a. Théorie du code pénal VIII. p. 49. Hitzig's fortges. Ann. XV, 26. Bischoff a. a. O. II, 415. v. Bobers im Magazin für hannov. Recht I. S. 301. Anderer Meinung scheint Tittmann (§. 527. Anm. t.) zu sein, ohne für dieselbe einen Grund anzuführen.

des Criminalrechts liegt. Aber ein anderer Punkt ist nicht unberücksichtigt zu lassen.

In den vielen Untersuchungen wegen Anzündung des eignen Hauses kommt oft zum Vorschein, daß der Brandstifter, der sich einen Vortheil zuwenden wollte auf Kosten der, wie er meint, reichen Assecuranzgesellschaft, seine Handlung nicht für ein großes Verbrechen hielt; es war ein gewisser Nothstand da und das letzte Mittel mußte zu Hülfe genommen werden. Ein belehrender Fall der Art findet sich in Klein's Annalen [164]). Wenn jene Ansicht wirklich sehr allgemein wäre, so würde sie auf eine sehr laxe Moralität hinweisen; genug, daß sie häufig ist, läßt sich nicht läugnen. Wie weit soll nun aber die Gesetzgebung darauf Rücksicht nehmen? Soll sie die Strenge erhöhen wegen einer so gefährlichen Ansicht? oder soll sie, die allerdings auch vielleicht unrichtige Rechtsansichten im Volk nicht unbeachtet lassen darf, wegen jener Ansicht Milde zeigen? Es ist durchaus unrichtig, von einer solchen Ansicht, die sich im schauerlichen Egoismus über das Gemeinwohl hinwegsetzt, auf das Rechtsbewußtsein im Volk zu schließen. Man höre nur auf die Stimmen, welche laut werden, wenn ein Brand ausgebrochen ist, den man auf die verbrecherische Hand eines Hauseigenthümers zurückführt; wie lauten sie? „Er darf seiner Strafe nicht entgehen, er, der um einiger hundert Thaler willen solche Angst, Gefahr und Schaden über seine Mitbürger bringt!" Dem Volk fällt das Motiv der schnöden Gewinnsucht schwerer in der Wagschale als selbst das Motiv der Rache. Es würde eine solche verbreitete Ansicht nur dann eine strafmildernde Bedeutung haben, wenn es sich um ein delictum iuris positivi handelte, aber dahin gehört am allerwenigsten die Brandstiftung, sondern sie ist ein Verbrechen, das von jedem vollsinnigen Menschen als solches erkannt wird und das gleich schwer wiegt auf der Wagschale der Moral wie des Rechts. Wenn aus der Anführung Mittermaier's, daß in Frankreich bei Anklagen wegen Anzündung der eignen Sache die Lossprechung besonders häufig erfolgt, darauf geschlossen werden müßte, daß die französischen Geschwornen jener Ansicht zugethan seien, so wäre das schlimm für Frankreich. Es scheint mir nicht außer der Aufgabe der Schule zu liegen, solchen Ansichten entgegen zu wirken und durch zeitige klare und eindringliche Belehrung die

164) III. S. 66. 74. vgl. Mittermaier im Archiv d. Cr. 1834. S. 518. Auerbach's Dorfgeschichten III. S. 188.

Erkenntniß eines solchen Verbrechens nach seiner ganzen Schwere in den für das Gute empfänglichen Gemüthern für das Leben zu befestigen.

B. Die Handlung des Brandstifters.

A. Das Thatmoment.

Die Handlung enthält das Thatmoment, das Geschehene, und das Willensmoment, das Gewollte. „Das Geschehene, sagt Berner [165]), stellt sich uns zunächst als ein sich nur auf sich Beziehendes, rein Objectives und Aeußerliches dar. Es ist z. B. ein Gebäude in Brand gesteckt worden. Das Abbrennen desselben, ausschließlich für sich betrachtet, ohne Reflexion auf den Brandstifter, ist ein bloßes Factum: eine That." Wo nun eine That ist, da ist auch ein Thäter, — aber es läßt sich das Thatmoment der Brandstiftung betrachten, ohne den Thäter zu kennen, ohne also noch das Willensmoment erforschen zu können. Allein nichts desto weniger liegt kein Widerspruch darin, wenn man in vielen Fällen nur das Geschehene, die That, kennend, während der Thäter noch unbekannt ist, sagt: „das Geschehene ist ein Gewolltes" und umgekehrt auch: „das Gewollte ist ein Geschehenes," die Handlung oder das Verbrechen ist vollendet. Aber zur Erforschung oder Ergründung des Willensmoments kann man nicht gelangen ohne den Thäter zu kennen. Wenn z. B. jemand an einem Morgen findet, daß sein Büreau, welches er vor dem Schlafengehen sorgfältig verschlossen hatte, in der Nacht aufgebrochen, alles Geld aus demselben herausgenommen, auch ein Fenster des Zimmers eingeschlagen und geöffnet ist u. dgl., so sagt er mit Recht, ohne den Dieb zu kennen: hier ist ein Diebstahl vollendet d. h. nach der allgemeinen Formel: das Geschehene ist ein Gewolltes und das Gewollte ein Geschehenes, es ist dolo gehandelt und das Verbrechen ist vollendet.

Etwas anders stellt sich freilich die Sache, wenn ein Haus niedergebrannt ist, weil der Brand auch auf Fahrlässigkeit zurückgeführt werden kann. Allein wenn ein Haus angefangen hatte zu brennen, der Brand aber wieder gelöscht wurde und der Brandapparat noch sichtbar ist, so läßt sich daraus vielleicht mit Sicher-

---

165) crim. Imputationslehre S. 39. vgl. dessen Lehre von der Theilnahme am Verbrechen, Einleitung.

heit auf dolus schließen. Da entsteht aber die Frage: ist hier das Gewollte ein Geschehenes d. h. ist das Verbrechen vollendet? oder ist das Thatmoment zurückgeblieben hinter dem Willensmoment d. h. ist das Verbrechen nur versucht? Gewiß wollte der Brandstifter mehr, wenn es ihm nicht bloß daran lag etwa einen kleinen Feuerlärm zu erregen und Leute zu erschrecken. Aber ein Andrer wollte vielleicht nur dieses und das Haus brannte ab: da geschah also mehr als er wollte. Auch solche Fälle sind nicht selten. Kann nun aber deshalb nur dann gesagt werden, das Verbrechen sei vollendet, wenn das Gewollte in seiner ganzen Ausdehnung realisirt worden ist? Berner gibt auf diese Frage folgende Antwort: „Bei dem vollendeten Verbrechen sehen wir nicht darauf, ob Alles, was der Verbrecher überhaupt im Sinne gehabt hat, realisirt worden sei, sondern wir ziehen nur in Betracht, ob alles Dasjenige aus der Subjectivität des Verbrechens in die Objectivität übergegangen ist, was zum Begriffe des Verbrechens erfordert wird. Ebenso richten wir bei dem Conate unser Augenmerk keineswegs darauf, wieviel weniger geschehen sei, als der Verbrecher überhaupt gewollt hat, sondern wieviel weniger geschehen sei, als zum Begriff des besondern Verbrechens gehört."

Diese Vorbemerkungen mögen als allgemeiner Wegweiser für die Untersuchung über die Consummation der Brandstiftung dienen; die spätere Untersuchung über den dolus bei der Brandstiftung muß sich ebenfalls daran lehnen.

AA. Die Consummation.

Bekanntlich ist bei keinem Verbrechen das Moment der Consummation so bestritten als bei der Brandstiftung. Die Doctrin wie die Gesetzgebung haben sehr verschiedene Ansichten und Bestimmungen hingestellt. Während z. B. nach dem code pénal art. 434. das mettre le feu à des édifices das Entscheidende ist[166]), nennt das württemb. Str. G. B. Art. 382. das Verbrechen erst vollendet, wenn die Sache, an welche der Brand gelegt worden, hiedurch in Flammen gerathen ist. Die vielen und großen Differenzen diesen Punkt betreffend lassen von vorn herein vermuthen, daß entweder hier ohne Princip gewählt ist, oder daß man das in dem Gebiet

166) vgl. Théorie du c. p. VIII, 25. Auch das preuß. L. R. §. 1510. scheint nicht mehr zu verlangen, aber anders lauten andere §§., wie §. 1529.

und der Lehre von der Brandstiftung herrschende Princip für die Bestimmung dieses Punkts nicht hat gebrauchen können. Beides wäre freilich gleich schlimm.

Der Wankelmuth der Doctrin mußte sich in der deutschen Praxis abspiegeln [167]) und die livländische Praxis, mit der ich genauer bekannt bin, ist hier weder beständiger noch unbeständiger gewesen: sie war eben deutsche Praxis. Zum Beleg mögen einige Beispiele dienen.

Eine Weibsperson hatte in ein Holzgeschirr in der Scheuer Kohlen gelegt und leicht entzündliche Sachen darauf, damit die Scheune abbrenne; es waren auch schon einige Kornsäcke und andere Effecten verbrannt, aber das Feuer wurde entdeckt und gelöscht. Das H. G. U. vom 25. Juli 1830 erklärt, dieß sei nur conatus proximus und obgleich noch Diebstahl concurrirte, wurde nur auf eine körperliche Züchtigung erkannt. Dagegen heißt es in einem älteren H. G. U. vom 17. April 1778, der conatus, wenn er ad actum proximum gekommen, werde in delictis incendii mit der p. o. belegt, und das Erkenntniß lautete auf Schwert und Verbrennen [168]). Das H. G. U. vom 30. Juni 1814 erkannte in einem Fall, wo das Feuer dolose angelegt war, auch angefangen hatte zu brennen, aber sogleich gelöscht war, körperliche Züchtigung und Verschickung nach Sibirien. Das H. G. U. vom 25. Nov. 1835 nimmt conatus proximus an, weil die Flamme noch nicht ausgebrochen war und erkennt auf körperliche Züchtigung. Das H. G. U. vom 23. Sept. 1828 nimmt Consummation an „obgleich das Haus nicht niedergebrannt war, doch schon gebrannt hatte und zufällig von Herzukommenden gelöscht war."— Unter Berufung auf l. 9. D. de incend. und Beziehung auf Feuerbach und Tittmann fordert das curländische O. H. G. U. vom 8. Aug. 1827 zu einer consummirten Brandstiftung, daß die angezündete Sache nicht bloß vom Feuer ergriffen, sondern auch in Flamme aufgelodert sei. Das Feuer war in dem behandelten Fall noch während des Glimmens unterdrückt worden.

Die Ansichten der Criminalisten von Carpzov bis Roßhirt,

---

167) Meister's rechtl. Erkenntnisse I. S. 34. Klein's Annalen VII, 1. VIII, 3. XII, 53. XIII, 131. XIV, 19. 27. XVI, 141. Hitzig's Annalen IX, 341. XIV, 59. 97. 105. XVI, 113. 117. Fortges. Ann. XV, 12. XX, 40. Bischoff a. a. O. I, 476. II, 415. Gans Zeitschr. für die Civil- und Crim.-Rechtspflege im Königr. Hannover I, 654. 659. 675. Kind's Sammlung auserlesener Rechtssprüche S. 185. Criminalistische Jahrb. für Sachsen I. (1837) S. 153. Heuser a. a. O. S. 178. 204.

168) vgl. oben S. 26.

Hefter und v. Woringen, durch welche letzteren die Frage nach der Consummation der Brandstiftung in ein neues Stadium getreten ist, sind an so vielen Orten an- und aufgeführt worden [169]), daß ich es für überflüssig halte, die ganze Dogmengeschichte des Gegenstandes hier anzugeben. Die meisten der Ansichten lehnen sich an die Carpzov'sche an, so daß diese, hie und da etwas modificirt, über zwei Jahrhunderte geherrscht hat.

Man erkennt Carpzov's Ansicht am deutlichsten aus der Stelle, wo er von dem Einfluß der thätigen Reue auf die Bestrafung dieses Verbrechens redet [170]). Da sagt er: „Si reus poeniteat crimine nondum perfecto et consummato materiamque igni concipiendo aptam inflammatamque alicubi depositam auferat antequam incendium exoriatur," also ist ausgebrochener Brand gegenübergestellt dem Brennen des angelegten Brennmaterials und der Ausbruch des Brandes das Moment der Consummation. Aus andern Stellen [171]) könnte man versucht sein anzunehmen, daß er das Entflammen des angelegten Brennstoffes für genügend erachte zur Vollendung des Verbrechens, allein hier spricht er nur aus, daß auch darauf schon die Feuerstrafe stehe, indem er sich anschließt an die Constitution des Churfürsten August „von den Mordbrennern, so die That nicht verbracht" (IV. 17.), in welcher der Zweifel „ob diejenigen, welche Feuer angelegt, wann dasselbige nicht angegangen wäre oder Schaden gethan hätte, für Mordbrenner zu achten und mit dem Feuer gestraft werden möchten?" beseitigt wird durch die Worte: „— so ordnen, setzen und wollen wir, daß obgesetzte Verbrecher nicht weniger als andre Mordbrenner, mit dem Feuer vom Leben zum Tode gerichtet und gestraft werden sollen." — Carpzov gebraucht auch die Worte: — licet aedes nondum ardere coeperint, wohl als gleichbedeutend mit den obigen: antequam incendium exoriatur.

Carpzov ist bis in die neueste Zeit über den beregten Gegenstand als Autorität in der deutschen Praxis gebraucht worden [172]); allein in Sachsen wurde im vorigen Jahrhundert maaßgebend das strenge

169) z. B. von Wächter II, 384.

170) Pract. I, 39, 3—6.

171) Pract. I, 38, 42. Jurispr. for. IV, 17. 4. Wernher sel. obss. for. IX. obs. 176 (Tom. II. p. 553.) beruft sich hierauf mit Unrecht, wenn er Carpzov für seine Ansicht aufführt, daß „das Incendium, wenn auch nur die gebrauchte Feuer-Materie angebrannt, schon pro consummato zu achten."

172) s. noch Hitzig's Ann. XVI, 117.

Mandat vom 16. Nov. 1741, in welchem es heißt [173]): „Und wie dieses Delictum vor ganz vollbracht zu halten und mithin auf die — Strafe des Feuers zu erkennen, wenn die zum Brennen bequeme Materie angelegt und angezündet [174]), obgleich die Gluth nicht ausgebrochen und das Gebäude, Holz, Getreide, Heu und Stroh nicht ergriffen, sondern das angelegte Feuer von selbst erloschen."

Die Schriftsteller über das gemeine deutsche Strafrecht [175]) folgten aber meistens Carpzov, nur entstand unter ihnen namentlich darüber eine Differenz, ob der Gegenstand, an welchen das Feuer angelegt worden, in Flammen gerathen sein müsse oder ob schon ein Brennen desselben überhaupt, ein Glimmen genüge. Die erstere Ansicht wurde vorherrschend, worauf gewiß von Einfluß war, daß man Scheu hatte vor der unter der Herrschaft des Terrorismus sanctionirten p. o. der Brandstiftung.

Feuerbach, unter Anführung von l. 9. D. de incendio:

„Qui aedes acervumve frumenti iuxta domum positum combusserit" —

sagt, zum Thatbestande des Verbrechens gehöre Anzündung einer Sache und in dem Augenblicke, in welchem diese Sache Flamme gegeben, noch nicht aber, wenn sie bloß geglimmt oder das Material zum Anzünden gebrannt habe, sei die That vollbracht. Jene Scheu vor der p. o. der Brandstiftung, die nur bisweilen von orthodoxen Criminalisten überwunden wurde [176]), hat auch wohl zu der extremen Ansicht Hofacker's [177]) und Martin's [178]) geführt, daß erst mit dem Entstehen einer wirklichen Feuersbrunst das Verbrechen vollendet sei, eine Ansicht, die aus Stellen des römischen Rechts herausgepreßt ist, in denen die Worte incendium, incendere, exurere, comburere u. s. w. gebraucht sind. Ohne Anwendung auf die Praxis ist diese Ansicht nicht geblieben [179]). Ueber die Bedeutung der „Feuers-

173) Weiske, Handbuch der sächsischen Strafgesetze S. 77. Zachariä, die Lehre vom Versuche II. S. 193. Weiß a. a. O. S. 510. Hitzig's Ann. XII, 121. Criminalistische Jahrbücher für Sachsen I, 153.

174) vgl. Wernher a. a. O. oben Anm. 171. Berger Electa iur. crim. c. 2. membr. 3. §. 14. p. 119. u. Harpprecht decis. crim. dec. 112. n. 8.

175) s. Tittmann §. 523. Wächter a. a. O.

176) Hitzig's Ann. XIV, 109. s. oben S. 21.

177) N. A. des Cr. V. S. 94. 130.

178) Lehrbuch §. 182. vgl. Salchow's Lehrbuch §. 404.

179) Bischoff in Hitzig's Ann. XIV, 59. 97. und dessen merkwürd. Criminalrechtsfälle II, 446.

brunst" entstand aber wieder Streit [180]). Martin versteht darunter ein solches Brennen des Hauptgegenstandes, daß dadurch öffentlicher Rettungslärm begründet werde. Das Unzureichende dieser Erklärung einsehend, erklärt Bischoff Feuersbrunst für vorhanden, wenn das Feuer dem Einzelnen unbezwingbar sei und die Gemeingefährlichkeit augenscheinlich vorliege.

Nach Mittermaier [181]) ist „das Verbrechen der Brandstiftung erst vollendet, wenn der angezündete Gegenstand von der Flamme, die durch das angewendete Zündmaterial ausgebrochen ist, ergriffen wurde;" jedoch abstrahirt er von der Flamme bei Torfmooren, Tuch= und Papierwaarenlagern u. dgl. Er fügt hinzu: „die Geschichte der Rechtsübung in Deutschland beweist wenigstens, daß man immer zur Vollendung forderte, daß der anzuzündende Gegenstand von der Flamme ergriffen war." Dieß gilt wenigstens nicht von der sächsischen Praxis [182]).

Die Bestimmung, der anzuzündende Gegenstand müsse von dem Feuer ergriffen sein, um die Brandstiftung als vollendet zu betrachten, findet sich in den meisten neuen Strafgesetzbüchern. Es lassen sich hier zwei Gruppen unterscheiden:

I. St. Gallen: „dieses Verbrechen ist vollbracht, wenn das angezündete eigne oder fremde Eigenthum wirklich in Brand gerathen ist, wäre auch der weitere Schaden durch Zufall oder fremde Dazwischenkunft verhindert worden."

Sachsen: „das Verbrechen — ist für vollbracht zu achten, sobald der von dem Verbrecher gebrauchte Brennstoff den Gegenstand, an welchem die Brandstiftung verübt werden soll oder welcher geeignet ist, das Feuer dahin zu verbreiten, ergriffen hat [183])."

Zürich: „dasselbe ist für vollendet zu achten, sobald das Feuer an dem in Brand zu setzenden Gegenstand in Flammen ausgebrochen ist." So auch Thurgau [184]) und Freiburg. Luzern hat: „— Gegenstand wirklich ausgebrochen ist."

Hannover: „— wenn das Feuer ausgebrochen ist; der Aus=

---

180) Hofacker u. Martin a. a. O. Tittmann §. 526. Hitzig's Ann. XIV, 60. Müllner in Zachariä's Annalen der Gesetzgebung und Rechtswissensch. in den Ländern des Churf. von Sachsen II, 217. Hitzig's fortges. Ann. XXVIII, 56.

181) zu Feuerbach (14. Ausg. 1847) §. 361. Note I.

182) s. oben Anm. 173.

183) Weiß S. 510. Krug II, 81. Roux in der Zeitschr. für Rechtspflege II, 202.

184) C. Widmer, thurgauische Straffälle (1846) S. 195. 198 ff.

bruch des Feuers aber tritt ein, sobald die vom Thäter gebrauchten Brennmaterialien die in Brand zu setzende Sache gezündet haben [185]."

Grh. Hessen: „In allen Fällen ist die Brandstiftung für vollendet (das Feuer für ausgebrochen) zu erachten, sobald sich dasselbe anderen Sachen, außer den Brandmaterialien, mitgetheilt hat [186]."

Württemb.: „— sobald die Sache, an welche Brand gelegt worden, hierdurch in Flammen gerathen ist. Bei dem Anzünden von Waldungen und Torfmooren genügt es, wenn das Feuer, auch ohne Flamme, den Gegenstand zu verzehren begonnen hat [187]."

Braunschw.: „— sobald der gebrauchte Zündstoff (Brennstoff Weimar) den anzuzündenden Gegenstand durch Entflammen oder Glimmen ergriffen hat."

Graubünden: „— sobald das gelegte Feuer die Sache, deren Anzündung beabsichtigt war, durch Entflammen oder Glimmen ergriffen hat."

Baden: „— sobald die Flamme den Gegenstand der Brandstiftung ergriffen oder solcher durch Glimmen verzehrt zu werden angefangen hat." So auch Nassau.

II. Oesterreich hat keine ausdrückliche Bestimmung der genannten Art, aber in dem wiederholten „wenn das Feuer ausgebrochen" und „nicht ausgebrochen ist" liegt eine Hindeutung [188]. Dasselbe gilt von Aargau und Basel. In dem eidgen. Mil. Str. G. bieten die Worte: „wer — Feuer anlegt, durch welches wirklich ein Brand entsteht" einen Haltpunkt.

Auch Baiern hat keine besondere Angabe über das Moment der Consummation, aber hinweisend sind im G. B. selbst (§. 247.) die Ausdrücke „in Brand setzt," „Ausbruch" u. s. w. und in den officiellen Anmerkungen findet sich eine nähere Auskunft, namentlich S. 194: „So lange nur die Brandmaterialien in Feuer stehen und sich dieses andern Sachen noch nicht mitgetheilt hat, ist die Brandlegung nicht vollendet; denn sie sind nur die Materialien, aus welchen erst jenes Feuer entstehet, welches zum vollendeten Verbrechen nach

---

185) Schlüter, Cr. G. B. für Hannover S. 143. Leonhardt in Bothmer's Erörterungen III, 59. Bothmer ebendaselbst S. 80. 85. Leonhardt's Commentar II, 121.

186) Emmerling's Sammlung der Entscheidungen des Grh. H. Cassationshofs. Jahrg. 1852. S. 80. Hitzig's fortges. Ann. LV. (1851) S. 48.

187) Hufnagel's Comm. II, 677. III, (neue Präjudicien) 553.

188) vgl. Zachariä, Lehre vom Versuche der Verbrechen II. S. 212.

dem Gesetze erfordert wird; sobald es sich aber andern Sachen mitgetheilt hat z. B. dem in einem Hause befindlichen Holze oder den Hausgeräthschaften, den in Remisen befindlichen Wägen, den am Hause liegenden Holzwaaren u. s. w., sobald ist das Verbrechen als vollendet anzusehen."

Das preußische Str. G. B. hat eine Bestimmung über die Consummation der Brandstiftung, wie sie sich in den Entwürfen fand, nicht aufgenommen, weil, wie Beseler [189]) sagt, das G. B. über die Vollendung der Verbrechen keine Regeln aufzustellen pflegt. Das wiederholte „in Brand setzt" und „in Brand steckt" zeigt aber, daß mit dem Erscheinen eines wirklichen Brandes das Verbrechen als vollendet anzunehmen ist.

Obgleich die Gesetzbücher der ersten Gruppe eine Richtung verfolgen, variiren sie doch in nicht unwichtigen Punkten:

1. Württemb. verlangt zur Consummation, daß die Sache, an welche Brand gelegt worden, hiedurch in Flammen gerathen sei, setzt jedoch hinzu [190]), daß bei dem Anzünden von Waldungen und Torfmooren es genüge, wenn das Feuer auch ohne Flamme den Gegenstand zu verzehren begonnen habe. Nicht zu billigen ist es, daß hier nur Waldungen und Torfmoore genannt sind, — was doch exclusiv zu nehmen ist, — da auch andre Gegenstände wegen der compressen Lage ihrer Theile ohne Flamme in einem verzehrenden Feuer stehen können, z. B. Tuchlager [191]). In den Verhandlungen über die neuen Strafgesetzbücher ist dieser Gegenstand mehrfach zur Sprache gekommen und einige derselben haben auch ihre Berücksichtigung desselben, wenn auch in etwas andrer Form als das württemb., zu erkennen gegeben. Aber diese Form ist von Bedeutung. Nach

---

189) Comm. S. 524. vgl. Temme's Glossen S. 309. Goltdammer's Materialien II. S. 646 ff., wo sich diese Auseinandersetzung findet: „Zu beachten ist, daß das Gesetz nur „Brand", nicht „Feuer", sagt, weil etwas ohne Flamme brennen, den chemischen Proceß durch Zersetzen der Stoffe vollenden kann, aber Feuer ohne Flamme nicht denkbar ist (!!). Das Gesetz umfaßt somit auch die Entzündung von Stoffen, welche nur glimmen, wie unterirdische Steinkohlenlager, Magazine von Tuch- oder Leinenwaaren u. s. w. Daß es aber ferner auch die Erregung von Wärme allein, durch welche sich selbst entzündende Stoffe in Brand gesetzt werden, mit umfaßt, ist klar."

190) Häberlin II, 319. ist ungenau in seiner Relation und daher ungerecht in seinem Urtheil über Art. 382. des württemb. Str. G. B.

191) Woringen im Archiv des Cr. N. F. 1843. S. 219. Mittermaier zu Feuerbach a. a. O.

dem braunschw. G. B. ist z. B. nicht nur die Brandstiftung vollendet, wenn ein Torfmoor in's Glimmen gerathen ist, sondern auch, wenn der Zündstoff einen Balken in einem Hause ergriffen hat, dieser aber nur glimmt, nicht entflammt ist. In diesem letzteren Falle ist in Württemberg die Brandstiftung nicht vollendet.

Die Bestimmung des braunschw. G. B. (Baden, Graubünden) ist wesentlich gar nicht verschieden von der in einigen andern sich findenden, wonach verlangt wird, daß der anzuzündende Gegenstand von dem Feuer ergriffen sei, denn ergriffen vom Feuer ist er auch dann, wenn er nur glimmt. Nur um einem möglichen Mißverständnisse vorzubeugen, ist jene Fassung im braunschw. G. B. gewählt. Die Fassung des hannov. G. B. gibt auch keinen andern Sinn [192]).

2. Das sächsische Str. G. B. hebt, den Standpunkt der Gefahr dadurch mehr herausstellend, hervor, daß die Brandstiftung auch dann für vollbracht zu achten sei, wenn noch nicht der Gegenstand, an welchem dieselbe verübt werden soll, sondern auch, wenn ein Gegenstand, welcher geeignet ist, das Feuer dahin zu verbreiten, vom Brennstoff ergriffen ist. Dieser Zusatz ist wahrscheinlich mit Rücksicht auf den Anfang von Art. 171. gemacht; so allgemein, wie er hingestellt ist, muß er sich aber auch auf die im Art. 175. behandelte Art der Brandstiftung beziehen. Welche Gegenstände als in der Mitte zwischen dem Brennstoff und dem eigentlichen Object der Brandstiftung befindlich am häufigsten in Betracht kommen, ist schon oben angegeben [193]). Manche Rechtsfälle zeigen, daß jener Zusatz praktisch wichtig ist [194]). Aber unendlich schwer ist häufig die Entscheidung, ob eine Sache ein solcher Mittelgegenstand sei. Das ist bei den Verhandlungen über dieses G. B. auch zur Sprache gekommen. Weiß sagt: „Ob aber in dem einzelnen Falle diese Bedingung der Vollendung statt finde, oder ob das angezündete Material nur erst als der Brennstoff zu betrachten sei, welcher den eigentlichen

192) Leonhardt in Bothmer's Erörterungen a. a. O.

193) S. 48.

194) Hitzig's Ann. VII, 35. 52. 54. 55. XIV, 106; s. auch den von Roux in der Zeitschr. f. Rechtspflege II, 197. erzählten Fall, der oben S. 83. kurz wiederholt ist. Vgl. auch den bei Heuser a. a. O. I. S. 201. referirten Fall, in welchem nur nächster Versuch der Brandstiftung angenommen wurde, obgleich durch das angezündete Stroh, Flachs rc. das Feuer sich schon in mehreren Theilen des Hauses verbreitet hatte. Dieses Stroh rc. wurde als Brennstoff bezeichnet.

Gegenstand des Verbrechens oder einen solchen, der geeignet war, das Feuer zu jenem zu verbreiten, erfassen sollte, muß dem richterlichen Ermessen überlassen bleiben." Damit befindet sich denn die Frage wieder in der Schwebe. Ueberhaupt ist die postulirte Ermittelung und Bestimmung des Brennstoffes und dessen Unterscheidung von dem Gegenstande der Brandstiftung in vielen Fällen eine Unmöglichkeit [195]). Ob jemand eine Partie Stroh oder Hobelspäne mitbrachte und an die Substanz des Hauses legte und anzündete oder dort vorfand und in Brand setzte [196]), kann schwerlich die Entscheidung über einen so wichtigen Punkt abgeben; eine solche Annahme bringt die Jurisprudenz in eine sehr unvortheilhafte Position gegenüber dem gesunden Menschenverstande. Zündstoff und Brennstoff in der Art zu unterscheiden, wie es in der ersten sächsischen Kammer geschah, ist eine reine Willkührlichkeit.

Die Vollständigkeit, welche das sächsische G. B. in der eben genannten Weise erreichen will, erstrebt das grh. hessische durch die Worte: „sobald sich dasselbe andern Sachen, außer den Brandmaterialien, mitgetheilt hat." In den Strafgesetzbüchern, welche nicht eine derartige Bestimmung haben, sondern verlangen, daß das Feuer den „anzuzündenden Gegenstand" oder „die Sache, deren Anzündung beabsichtigt war", ergriffen habe, um Consummation anzunehmen, können diese Bezeichnungen und Beziehungen auf die Absicht auch mancherlei Schwierigkeiten bereiten.

Setzen wir mit dem Gesagten folgenden Fall [197]) in Verbindung: Diebe brachen in ein Gartenhaus ein, worin sie ein Canapee aufschnitten, aber statt der darin erwarteten Roßhaare nur Heu vorfanden. Aus Aerger hierüber faßten sie den Entschluß, das Haus in Brand zu stecken. Zu dem Ende schlugen sie Feuer, brachten einen Büschel Heu in Brand und legten ihn in die Matraze, auf welche sie den Tisch und die Stühle gestellt hatten. Da jedoch das Feuer nicht recht brennen wollte und sie es vor Rauch nicht mehr aushalten konnten, so machten sie sich auf und davon. Das Canapee zeigte sich bei Entdeckung der That verkohlt und der Fußboden verbrannt. Nehmen wir an, daß in diesem Falle der Fußboden nicht

195) vgl. z. B. Hitzig's Ann. IX, 341. Woringen a. a. O. S. 222. Leonhardt in Bothmer's Erörterungen III, 1. S. 78.

196) Krug's Studien II, 82.

197) v. Hohnhorst, Jahrbücher des Grh. Badischen O. H. G. zu Mannheim II, 120. Hitzig's Ann. VI, 161.

verbrannt, also die Substanz des Hauses nicht vom Feuer ergriffen war, so ist nach dem Str. G. B. von Baden u. a. nur versuchte Brandstiftung vorhanden, nach dem sächsischen vollendetes Verbrechen. Im Grh. Hessen könnte es auch zweifelhaft werden, ob Matraze, Tisch und Stühle zu den Brandmaterialien zu rechnen seien oder nur der angezündete Büschel Heu. Das mannheimer O. H. G. (1824) entschied, die Brandstiftung sei nicht vollendet, da das Feuer nicht in Flammen ausgebrochen sei; es sei aber auch nicht ein bloßes Attentat der Brandstiftung anzunehmen, sondern es liege eine vermeintlich von den Inquisiten vollführte That in der Mitte, also ein s. g. delictum perfectum.

3. Wenn mehrere der Strafgesetzbücher den Ausdruck: „Brennstoff" und „Brennmaterialien" gebrauchen, so gibt das noch zu einem eigenthümlichen Zweifel Veranlassung. Weiß sagt (S. 511): „Im Uebrigen kann eine Brandstiftung auch ohne Anwendung eigentlichen Brennstoffs bewirkt werden, wie der bei den Berathungen in der ersten Kammer erwähnte Fall des Gebrauchs eines Brennspiegels an die Hand gibt. Hier vertritt das Brennglas die Stelle des Brandstoffs." Eher könnte man dieß doch von dem durch das Brennglas geleiteten Sonnenstrahl sagen, vom Brennglas aber nicht mit größerem Rechte als vom Stahl und Stein. Ein Stück Schwamm durch die Reibung von Stahl und Stein entzündet, kann Brennmaterial werden, ein Stück Schwamm durch ein Brennglas in Feuer gesetzt ebenfalls, ist aber das Strohdach eines Hauses durch ein Brennglas unmittelbar in Brand gesteckt, so soll das Brennglas als Brandstoff gelten! Ein Fall aus dem Herzogthum Anhalt-Dessau [198]) gehört hieher.

Der Eigenthümer einer in der Nähe der Stadt Zerbst gelegenen Schäferei war in den Verdacht einer beabsichtigten Brandstiftung gekommen. Das Gericht fand bei der Augenscheineinnahme Folgendes: Auf dem Boden des Stalles lag eine Quantität Rohr aufgeschichtet, auf diesem aber ein etwa einen Quadratfuß großer Sandstein und ein Kloß von trocknem, hartem Lehm. Zwischen diesem Steine und dem Lehmkloße lag in schiefer Richtung eine aus mehreren starken Bogen Papier gebildete hohle Rolle, von der Länge eines gewöhnlichen Papierbogens und von etwa 3½ bis 4 Zoll im Umfange. Dieselbe war an mehreren Stellen mit etwas Zwirn, nach hinten zu aber mit einem schwachen Sackbande zugebunden, jedoch so, daß

198) Hitzig's Ann. XXXVII. (N. F. VII. 1846) S. 166 ff.

oberhalb eine Oeffnung von einigen Fingern breit nach hinten zu blieb. Vorn in dieser Rolle, wo sie die Richtung gegen das Dach hatte, war ein altes Brennglas mit starkem Zwirn fest eingenäht, weiter hinten aber befand sich ein Stück Dachsplitt, an welchem mit fünf Stecknadeln ein breites Stück Feuerschwamm befestigt war, während um dasselbe herum Schwefelfaden gebunden, die wieder mit Werg, welches zu einem langen dicken Schwanze gebildet, sich tief in den Rohrhaufen gesteckt befand, in Verbindung gebracht waren. In schräger Richtung gegen das Brennglas, etwa 2½ Fuß von demselben entfernt, war ein Dachstein aufgezogen und das Brennglas so gerichtet, daß die grade auf das Dach scheinende Sonne dasselbe treffen konnte. Endlich fand sich in dem sorgfältig untersuchten Rohrhaufen unterhalb des mit den Schwefelfaden verbundenen Wergs, noch eine Handvoll alter, leicht entzündlicher sogenannter Leinweberfäden u. s. w. Der Angeschuldigte hatte, nachdem er diese Vorrichtung gemacht, die Stallthür fest zugenagelt.

Es wäre in diesem Falle durchaus nothwendig gewesen, bis zu der förmlichen Expertise die Gegenstände und Theile des Apparats nicht zu verrücken, das hatte man aber nicht beachtet und daher muß die ganze Expertise als ungenügend betrachtet werden. Der Angeschuldigte gestand ein, die erwähnte Vorrichtung gefertigt zu haben, leugnete aber die Absicht der Brandstiftung.

Es wurde folgendes Erkenntniß gefällt: „daß Inculpat Z., Leugnens ungeachtet, des Versuchs einer Brandstiftung in der ihm gehörigen Schäferei für überführt zu achten und deshalb mit 18monatlicher Zuchthausstrafe — zu verurtheilen." In den Urtheilsgründen ist zuerst die Absicht der Brandstiftung deducirt, sodann heißt es: „Steht hiernach nun die Absicht einer Brandstiftung fest, so unterliegt es ebenfalls keinem Zweifel, daß die zur Untersuchung gekommene strafbare Handlung, da der Ursache die Wirkung noch ganz fehlt, nur in einem Versuche der Brandstiftung besteht, der zwar ein naher, aber noch kein nächster Versuch ist. Denn ein nächster Versuch würde unstreitig nur dann anzunehmen gewesen sein, wenn es sich unzweifelhaft in der Untersuchung ergeben hätte, daß die Zündmaschine von dem Inculpaten bereits wirklich in eine solche Lage gebracht worden, daß sie ohne dessen weiteres Zuthun die beabsichtigte Wirkung hervorzubringen im Stande war und es also nur des Sonnenscheins bedurft hätte, die Anzündung der mit ihr in Verbindung gebrachten Brandmaterialien und Gebäude zu bewirken. Die Acten

ergeben indessen weder, daß Inculpat gestanden hat, der Zündmaschine die richtige Richtung schon gegeben zu haben, er leugnet solches vielmehr bestimmt und beharrlich und behauptet sogar das Gegentheil, daß er sie nemlich so gelegt habe, daß eine Entzündung unmöglich gewesen, noch hat es sonst ermittelt werden können, daß die Maschine in der That die richtige Richtung von dem Inculpaten erhalten hatte u. s. w." Untersuchung und Urtheil sind in diesem Falle gleich fehlerhaft.

4. Einige Gesetzbücher begnügen sich nicht die Vollendung des Verbrechens und den Ausbruch des Feuers zu identificiren, sondern haben es für zweckmäßig gehalten den letztern Ausdruck noch weiter zu erklären (Grh. Hessen, Hannover). Wenn das Wort „Ausbruch", in dem von ihnen gewählten Sinne genommen werden sollte, mußte das allerdings hinzugefügt werden, weil darin eine Abweichung vom gewöhnlichen Sprachgebrauch liegt [199]); aber es taugt nicht wenn der Gesetzgeber einem berechtigten allgemeinen Sprachgebrauch gegenüber tritt und hier hätte das leicht durch eine andere Wortfassung vermieden werden können. Woringen bemerkt dazu sehr piquant, das Gesetz könne eben sowohl von einer Feuersbrunst sprechen und dann erklären, eine Feuersbrunst sei es auch schon, wenn ein Strohhalm brenne. — Wenn einige von den Strafgesetzbüchern, welche nicht wie die beiden eben genannten den „Ausbruch des Feuers" ausdrücklich verengen, diesen Ausdruck in der Reihe der Erschwerungsgründe gebrauchen (n. VIII.), aber das Moment der Consummation setzen in dem Ergriffenwerden des anzuzündenden Gegenstandes vom Feuer, so ist nicht anzunehmen, daß bei dem Gebrauch des Ausdrucks „Ausbruch des Feuers" der gewöhnliche Sprachgebrauch verlassen sei, sondern der Ausbruch des Feuers umfaßt mehr als die Vollendung der Brandstiftung [200]); keineswegs kann das Moment der Consummation in dem einen Fall ein andres sein als in dem andern.

Nach den genannten Strafgesetzbüchern der ersten Gruppe, die

---

199) vgl. Hitzig's fortges. Ann. XXVIII. (1844) S. 18, wo es in einem oldenburgischen Urtheil heißt: „es könne nicht zweifelhaft sein, daß das Gesetz, wenn es von einem Ausbrechen des Feuers rede, darunter nicht den Zeitpunkt verstanden wissen wolle, wo das angelegte Feuer im Verborgenen zu brennen, die nächsten Gegenstände zu ergreifen anfange, sondern denjenigen, wo es in einem solchen Grade angewachsen sei, daß es die Aufmerksamkeit Anderer auf sich ziehen mußte oder auf sich gezogen habe." Schwerlich werden die benachbarten Hannoveraner ihrem Str. G. B. zu Liebe „Ausbruch des Feuers" in einem anderen Sinne gebrauchen.

200) Weiß, S. 495. Krug, II, 79. 80.

eine ausdrückliche Bestimmung über den Eintritt der Vollendung dieses Verbrechens geben, muß versuchte Brandstiftung vorhanden sein, so lange nur noch das Brennmaterial, der Brennstoff, brennt und nach dem württemb. auch dann noch, wenn die Sache, an welche Brand gelegt worden, zwar schon angezündet, aber noch nicht in Flammen gerathen ist, sobald diese Sache nicht eine Waldung oder ein Torfmoor ist. Wenn somit die Grenze des Versuchs nach der einen Seite bestimmt ist, ist sie es auch nach der andern, in so fern alles ins Gebiet der Vorbereitungshandlungen fällt, was von dem, der eine Brandstiftung beabsichtigt, geschieht, bevor der Brennstoff brennt, der sich an dem Orte befindet, wo er wirken soll. Dieser letztere Zusatz ist nothwendig und es ist nicht vollständig, wenn Temme sagt [201]: „der Versuch beginnt mit der Anzündung des Zündstoffes." So sehr man geneigt, die Brandstiftung als delictum exceptum zu behandeln und die Fäden zu zerreißen, an denen dieses Verbrechen mit den allgemeinen criminalrechtlichen Grundsätzen zusammenhängt, so kann doch schwerlich für versuchte Brandstiftung gestraft werden, wer den Taback seiner Pfeife anzündet in der Absicht von diesem Feuer in das Strohdach einer eine Viertelstunde entfernt liegenden Scheune zu schütten, wenn er eingeholt und abgehalten wird, diese Absicht auszuführen. Wenn man freilich bedenkt, was die Schriftsteller über dieses Thema vorgebracht haben, kann kaum noch etwas besonders auffallen, auch nicht die luftige Phantasie von Luden [202]), der strafbaren Versuch annimmt, wenn der Verbrecher einen brennenden Schwefelfaden einem Vogel anband und dieser nicht auf das Strohdach, sondern ins Weite flog, wobei L. davon ausgeht „es unterliege keinem Zweifel, daß das Einlegen oder Einwerfen der brennenden Materialien strafbarer Versuch sei, ohne daß etwas darauf ankäme, aus welchem Grunde die Handlung den Erfolg nicht gehabt habe."

Obgleich die Grenze zwischen Versuch und Vorbereitungshandlungen in der angegebenen Weise bestimmt werden muß, kommt hier der bekannte Mißbrauch mancher Gesetzbücher in Betracht, welche die Vorbereitungshandlungen als entfernten Versuch bezeichnen z. B. Zürich §. 43. Das württemb. Str. G. B. erklärt ausnahmsweise in einem besondern Artikel des Abschnitts von der Brandstiftung (Art. 379.) die Vorbereitungshandlungen „in Ansehung des schweren

201) Glossen S. 309.

202) Ueber den Versuch des Verbrechens S. 501.

Verbrechens [203])" bei der Brandstiftung für strafbar. Denselben Standpunkt hat die frühere Praxis vielfach geltend gemacht [204]).

Die Bedeutung der Drohung mit Brandstiftung, welche das hannov. Str. G. B. statuirt, ist schon oben angegeben worden [205]). Wie weit die Drohung einer Brandstiftung unter die Rubrik der Erpressung, Nöthigung u. dgl. fallen kann [206]), ist hier nicht zu erörtern.

Die Vielheit der Ansichten und Satzungen über Vollendung und Versuch der Brandstiftung, welche in der Doctrin und Praxis und Gesetzgebung aufgetaucht sind und größere oder geringere Geltung erlangt haben, erweckt nicht das Vertrauen, daß hier der richtige Weg eingeschlagen worden sei. Die neuere Doctrin ist daher reformirend aufgetreten. Zuerst war es Roßhirt [207]), der die gewöhnliche Bahn oder vielmehr die verschiedenen Kreuz- und Querwege ganz verließ und meinte, es bleibe in der That nichts übrig, als die Frage über die Vollendung der Brandstiftung in das arbitrium judicis zu stellen, der sie in concreto leichter lösen, als sich mit irgend einer allgemeinen Regel eines Schriftstellers befreunden werde. Er fügt jedoch hinzu, daß der Gesichtspunkt hinlänglich leitend sein werde, daß, wenn der Verbrecher seine Anstalten vollendet habe und die Kraft der Natur einmal so erregt sei, daß der Verbrecher ihr seinen Plan überlassen konnte, im Zweifel immer für die Vollendung zu sprechen sein werde und in Fällen, wo sich der Versuch und die Vollendung berühren, würden Rücksichten der relativen Strafbarkeit dem Richter über den nicht zu lösenden theoretischen Knoten hinweghelfen.

Heffter [208]) von dem Grundcharacter des Verbrechens ausgehend, statuirt: „Vollendet ist das Verbrechen, sobald die Flamme unter den concreten Umständen eine bereits gefahrbringende Verbreitung erreicht hat," und fügt hinzu: „es muß hier etwas dem Richter überlassen bleiben." Diese Ansicht ist weiter ausgeführt von v. Woringen [209]).

Davon ausgehend, daß zum Wesen und Begriff des Verbrechens

---

203) Hufnagel II. S. 673.

204) Woringen a. a. O. S. 228. Hitzig's Ann. VI, 163.

205) oben S. 78. Das franz. Recht straft solche Drohung als ein schweres Verbrechen, s. c. p. art. 436. Théorie du code pénal VIII. p. 83. S. auch das helvetische peinl. G. B. §. 191.

206) vgl. z. B. Sachsen Art. 166; s. R. John über Landzwang S. 48 ff.

207) Geschichte und System des deutschen Strafrechts II. S. 148.

208) Lehrbuch §. 377.

209) Archiv des Cr. R. F. 1843. S. 205 ff.

der Brandstiftung nicht sowol die Rechtsverletzung, sondern schon die Rechtsgefährdung gehört, setzt er, die so vielfach mißhandelten Pandektenstellen nicht zur Seite werfend, sondern sich nutzbar machend, den Eintritt der Gefährlichkeit als den Anfangspunkt der Vollendung dieses Verbrechens. „Die Gefahr muß wirklich, ein Factum, sein. Sie ist dieß noch nicht, wenn nur die Materialien hervorgeholt, bereitet und angezündet sind, sie ist längst Verletzung geworden, wenn eine Feuersbrunst entstand. Die Forderung, daß der Hauptgegenstand von der Flamme ergriffen sein müsse, wird dagegen in der Regel zwar zutreffen, weil sie den Anfangspunkt der Vollendung überschreitet, mithin dieselbe desto gewisser enthält. Es kann aber weder auf eine Flamme, noch darauf ankommen, daß dieselbe an dem Hauptgegenstande befindlich gewesen sei, und wenn wieder beides eintraf, so kann doch noch das Verbrechen sehr wohl nicht vollendet sein. Es wird nemlich darauf ankommen, welche Fähigkeit die Flamme gehabt habe, durch ihre natürliche Entwickelung den Erfolg herbei- und weiter zu führen, d. h. ob sie wirklich gefährlich war?" — — „Die Gefährlichkeit ist vorhanden, wenn nach gemeiner Erfahrung das Weiterbrennen des Feuers natürlich und nothwendig ist. Sobald diese Lage der Sache eintritt, ist das Verbrechen vollendet. Es kann nicht schwierig sein, nach diesem Merkmal zu urtheilen; wenn es zweifelhaft bleibt, ob das Feuer vermöge seiner natürlichen Kraft und mit Rücksicht auf den vorhandenen Stoff und dessen Verbindung weiter gebrannt, also Gefahr gebracht haben würde, so wird natürlich die Strafe vollendeter Brandstiftung nicht erkannt werden können. Der Begriff der Gefährlichkeit läßt sich schlechterdings nicht mehr einschränken, das Eintreten derselben sich nicht an einen späteren Moment, als an den Anfang der Selbstständigkeit des Feuers knüpfen u. s. w." W. wendet seine Theorie sodann an auf den von ihm an die Spitze seiner Abhandlung gestellten Fall einer achtmaligen Brandlegung [210]).

Der vernünftige Richter, dem, wie Heffter hervorhebt, hier etwas überlassen bleiben muß, ohne daß alles in sein arbitrium gestellt wird, wird keine schwierigere Aufgabe haben das genannte Moment der Consummation der Brandstiftung aufzufinden, als wenn ihm vorgeschrieben ist, die Vollendung anzunehmen, sobald der Gegen-

210) „Achtmaliges Feueranlegen mit sorgsamer Verhütung Brand zu stiften" — eine Vertheidigungsschrift von — Dr. Jannasch zu Cöthen in: Hitzig's fortges. Ann. XXVIII. (1844) S. 56.

stand der Brandstiftung in Flammen gerathen oder ein Feuerlärm entstanden ist u. dgl., denn wenn auch so der entscheidende Punkt genauer fixirt, fast handgreiflich erscheint, so ist dieß doch sehr oft nur scheinbar und es kann dieß in vielen Fällen keine Entscheidung abgeben, während die genannte Bestimmung alle Fälle erledigt. Es kann auch hiernach der Unterschied keine Schwierigkeit bereiten, ob das Brennmaterial unmittelbar an den abzubrennenden Gegenstand gelegt ist oder an einen Gegenstand, durch den das Feuer sich jenem ersten Gegenstand mittheilen kann. Die praktische Ausführbarkeit dieses von W. gegebenen Regulativs ist hier eben so hoch anzuschlagen, als daß dasselbe einen principiellen Halt gewährt, indem das verlangt wird, was nach der Gestalt der gegenwärtigen Doctrin und Legislation auf dem ganzen Gebiete der Brandstiftung das Wesentliche ist, die Ermittelung der Gefahr.

Es ist die so controverse Frage nochmals in Angriff genommen worden in einer zürcher Doctordissertation [211]). Es finden sich in dieser Abhandlung manche einzelne gute Bemerkungen, ich zweifle aber, daß durch das in derselben gewonnene Resultat überhaupt etwas gewonnen sei. Das entscheidende Moment ist dem Verfasser „die Selbstständigkeit der Flamme;" in einer Anmerkung fügt er jedoch hinzu, er fasse das Wort „Flamme" in seiner weitesten Bedeutung und verstehe daher darunter nicht bloß das hellauflodernde Feuer, sondern auch jedes Glimmen und Glühen. Das ist aber weder die weiteste, noch überhaupt eine Bedeutung des Worts „Flamme!" Er formulirt seine Ansicht folgendermaaßen: „Das Verbrechen der Brandstiftung ist vollendet, sobald das Feuer dem anzuzündenden Gegenstande dergestalt mitgetheilt ist, daß sich dasselbe — ohne den Eintritt entgegenwirkender Ereignisse — von sich aus selbstständig zu erhalten vermag, und so die endliche Absicht des Verbrechers erreicht würde."

BB. Die thätige Reue.

Wenn ich hier die Besprechung des Einflusses der Reue auf die Bestrafung der versuchten oder vollendeten Brandstiftung anreihe, so rechtfertigt sich das wohl dadurch, daß es sich um eine thätige Reue handelt, um ein auf sittlicher Basis ruhendes Thun, durch welches der Brandstifter gegen sein früheres Thun zu reagiren sucht.

---

211) H. Naef, über den Eintritt der Vollendung bei dem Verbrechen der Brandstiftung. Zürich, 1851.

Verschieden ist die Reue [212]) zu beurtheilen, je nachdem sie sich noch auf Versuchshandlungen bezieht oder auf ein schon vollendetes Verbrechen. Geschehenes wird durch Reue nicht ungeschehen gemacht, aber so weit die geschehenen Versuchshandlungen nicht an sich, ohne Beziehung auf die vorgesetzte Ausführung eines Verbrechens, als rechtswidrig schon einer Strafe unterliegen, da absorbirt die wirkliche Reue die Möglichkeit des Zustandekommens der verbrecherischen Handlung durch den das Versuchte Bereuenden, weil in ihr das Willensmoment wieder seinen Untergang findet und deshalb kann man ihr wohl eine rechtliche, nicht bloß eine criminalpolitische Bedeutung beilegen. Steht aber das Verbrechen als vollendet da, so ändert die Reue so wenig am subjectiven als am objectiven Moment der Handlung. Daher heißt es in der l. 65. D. de furtis: „Qui ea mente alienum quid contrectavit, ut lucri faceret, tametsi mutato consilio id domino postea reddidit, fur est; nemo enim tali peccato poenitentia sua nocens esse desiit." Allein grade beim Diebstahl und ähnlichen Verbrechen gegen das Eigenthum hat die Praxis, der neuere Strafgesetzbücher gefolgt sind [213]), der sog. thätigen Reue eine strafmildernde Kraft beigelegt, ja sogar unter Umständen in Folge derselben Straflosigkeit eintreten lassen. Genauer betrachtet ist es aber hier nicht die Reue, durch welche das Verhältniß zwischen Verbrechen und Strafe verändert wird, denn dieses steht fest; auch ist sie nicht der Grund, aus welchem die Strafe herabgesetzt wird, sondern eine That, die Wiedererstattung des Gestohlnen, welche zum sittlichen Motiv oder Substrat die Reue hat. Obgleich durch sie das geschehene Verbrechen kein anderes wird, hat man doch eine so basirte That, häufig auch nicht einmal die Basis genau untersuchend, berücksichtigen zu müssen geglaubt, weil durch sie der Nachtheil der rechtswidrigen Handlung abgewendet oder gemindert wird. Aehnliches ist bei der Brandstiftung geschehen, doch hat sich hier die Sache noch anders gestaltet. Daß hier die Reue von Alters her eine besondere Berücksichtigung erfahren hat, liegt wohl zum Theil darin, daß grade der Brandstifter, der

---

212) Luden, über den Versuch des Verbrechens, S. 517. Zachariä, Lehre vom Versuche rc. II. S. 239. Breidenbach, Commentar über das Grh. Hessische Str. G. B. I, 2. S. 189. Köstlin, neue Revision I. S. 389. Berner Theilnahme S. 267. 304.

213) Carpzov, Practica I, 39. 6. Wächter's Lehrb. I, 226. Mittermaier zu Feuerb. §. 329 a. Meine Theorie und Praxis des — Criminalrechts I, 139. Häberlin I, 105.

seine Hand zum Verbrechen ausgestreckt hat, wenn die schrecklichen Folgen seiner That ihm in dem feurigen Bilde entgegentreten, so sehr gewöhnlich von heftiger Reue ergriffen wird, weshalb denn Brandstifter in vielen Fällen sich beim Löschen des Feuers sehr thätig beweisen [214].

Carpzov [215]) gestattet der thätigen Reue sowol bei der versuchten als vollendeten Brandstiftung den Einfluß, daß die Feuerstrafe nicht eintreten soll, sondern nur die Schwertstrafe und zwar

1. bei der nur noch im Stadium des Versuchs stehenden Brandstiftung verlangt er, daß der Reuige, um die Gunst der Strafmilderung zu genießen, das angezündete und irgendwo angelegte Brennmaterial vor dem Ausbruch des **incendium** wegnehme und fügt hinzu: **„dolum namque poenitentia aliquo modo purgat."**

2. Wenn das Feuer schon ausgebrochen ist, verlangt er von dem Reuigen, daß er die Reue bethätige durch Abwenden größeren Schadens, Herbeirufen und Heranziehen von Menschen zum Löschen der Flamme, denn obgleich der „nachhinkenden Reue" bei vollendetem Verbrechen kein rechtlicher Einfluß beizumessen sei, dürfe doch die p. o. durch solche Bethätigung derselben gemildert werden. Dabei beruft er sich auf die strafmildernde Kraft der Wiedererstattung des Gestohlnen nach sächsischem Recht [216]). Er führt noch 2 Schöffensprüche in Brandstiftungsfällen vom J. 1585 und 1629 an, von denen das letztere dadurch interessant ist, daß eine Frau, die eine Scheune anzündete, nicht um ein groß Feuer zu machen, sondern nur in der Absicht „ihren Mann von dem Spiele zu bringen," ihre Reue bethätigte „indem sie ein Oster-Ey ins Feuer geworfen, dasselbe dadurch zu löschen." Da es nun auch bei der Abbrennung des Stalles blieb, wurde sie nur zur Schwertstrafe verurtheilt.

Diese Richtung und Unterscheidung ist in der nachfolgenden Doctrin und Praxis festgehalten worden [217]). Den zweiten Fall sucht Böhmer in folgender Weise genauer zu begründen: **„Ast quod plures poenitentiam mox peracto facinore declaratam venialem putant, eamque argumentum praecipitis consilii perhibent, admittere aliter ne-**

---

214) vgl. z. B. Heuser's bemerkenswerthe Entscheidungen der Criminalkammer des O. A. G. zu Cassel IV. S. 139. Sitzungsberichte der baierischen Strafgerichte IV. S. 217.

215) Pract. I, 39, 3—6. Jurispr. for. IV, 17, 10.

216) Const. Aug. Elect. IV. const. 32. in fine.

217) vgl. Böhmer Meditt. in C. C. C. art. CXXV. §. XI. Meister, rechtl. Erkenntnisse I. dec. XI. (Tom. I. p. 34. 35.) Heuser a. a. O. I. S. 175.

queo, quam si reus, dum flammam excitat, mox angore percitus, eo momento, quo id cum effectu fieri potest, auxilio aliorum implorato periculum avertit. Tunc enim poenitentia ab inflammatione proprie non distincta est, sed in actum continuum coalescit, cujus initium quidem vitiosum, executio autem bonae indolis argumentum constituit, dum periculum eo temporis momento tollitur, quo cum effectu tolli potuit, nec speciem incerti et felicioris eventus habet, cujus alias ratio in delictis haberi nequit."

Feuerbach, überhaupt der Willkühr entgegentretend, mit welcher die Praxis durch specielle Milderungsgründe die harten Strafen der C. C. C. zu umgehen suchte, erklärt (§. 368.), daß nach den Gesetzen weder die Geringfügigkeit des angerichteten Schadens, noch thätige Reue nach vollbrachter That bei der Brandstiftung ein die ordentliche Strafe ausschließender Milderungsgrund sei.

Die deutschen und schweizerischen Gesetzbücher gehen hier aus einander, in so fern die ersteren, außer dem preußischen [218]), die thätige Reue als einen speciellen Strafmilderungsgrund aufführen, die Mehrzahl der letzteren (Aargau, Basel, St. Gallen, Luzern, Freiburg, Graubünden) nicht. Eine Berücksichtigung der mit Erfolg gekrönten reagirenden That des reuigen Brandstifters findet jedoch auch nach den letzteren statt, in so fern bei der Strafausmessung der größere oder geringere angestiftete Schaden in Betracht gezogen wird und so weit die allgemeine Bestimmung über den Rücktritt vom Versuch des Verbrechens anzuwenden ist.

Die diesen speziellen Strafmilderungsgrund hinstellenden Gesetzbücher differiren darin zunächst, daß ein Theil derselben eine Vorschrift über Straflosigkeit in Folge des nur noch versuchten Verbrechens der Brandstiftung, als unter die bezügliche Bestimmung im allgemeinen Theil fallend, hier nicht wiederholt hat, also nur von der thätigen Reue bei vollendeter Brandstiftung handelt, während andere auch über die erstere in dem Abschnitt von der Brandstiftung sich auslassen, hauptsächlich wohl um hervorzuheben, daß polizeiliche Maaßregeln gegen den, der vom Versuch der Brandstiftung absteht, eintreten sollen, wenn auch die criminelle Bestrafung cessirt. In die letztere Kategorie gehören: Baiern, Oldenburg, Zürich, Hannover. Das württemb. G. B. verweist nur auf den betreffenden

218) Das preuß. L. R. widmet der Reue bei diesem Verbrechen mehrere §§. (1531—33) und demgemäß trat sie in der preußischen Praxis auf, s. z. B. Klein's Annalen XIV, 288.

Artikel des allgemeinen Theils. In dem österr. G. B. ist der §. 168. so allgemein, daß auch der Rücktritt vom Versuch darunter fällt. Es heißt dort nemlich: „Wenn bei einem gelegten Brande der Thäter selbst aus Reue und noch zur rechten Zeit sich so verwendet hat, daß aller Schade verhütet worden ist, so soll er mit aller Strafe verschont werden." In dem G. B. von 1803 war noch die Strafe des schweren Kerkers zwischen 6 Monaten und einem Jahre gedroht, das Patent vom 17. Jan. 1850 brachte die Aenderung.

Hinsichtlich des Einflusses auf die Strafe, der bei vollendeter Brandstiftung durch die thätige Reue eintreten soll, unterscheiden

1. einige Strafgesetzbücher die beiden Fälle, wo

a. das ausgebrochene Feuer von dem Brandstifter selbst oder durch seine Veranlassung sogleich wieder gedämpft und dadurch aller Schaden verhütet worden ist (Baiern, Oldenburg, Zürich), außer dem geringen Schaden, der durch den bloßen Ausbruch des Feuers bewirkt wurde (Hannover, Grh. Hessen). In diesem Fall erkennt das zürcher G. B. den Brandstifter straffrei, Baiern, Grh. Hessen, Hannover setzen die Strafe bedeutend herab.

b. Wenn der reuige Brandstifter nicht allen Schaden, aber doch die weitere Verbreitung des Feuers verhütet hat (Baiern, Zürich), namentlich wenn dabei kein Mensch (schwer) verletzt wurde (Hannover, Hessen), so soll eine Strafherabsetzung eintreten.

2. Andre Gesetzbücher schenken nur dem Fall sub a. Berücksichtigung und lassen für denselben eine geringe Strafe zusprechen (Sachsen, Weimar, Württemb., Braunschw., Baden, Thurgau).

Nicht alle Gesetzbücher gebrauchen auf diesem Gebiet den Ausdruck „thätige" oder „thätliche" Reue, sondern mehrere wollen darauf gesehen haben, ob der Brandstifter „aus eignem Antriebe" das Feuer wieder löschte, oder die Unterdrückung desselben herbeiführte (Zürich, Baden, Thurgau) oder „aus freier Entschließung" (Hessen) oder „selbst" (Württemb., Braunschw.). Die Differenz ist nicht ohne Bedeutung [219]). Nach dem württemb. G. B., welches das Wort Reue hier gar nicht gebraucht, sondern das entscheidende Moment darin sieht, daß der Thäter das angelegte und ausgebrochene Feuer auf der Stelle wieder gelöscht hat, trifft auch den die Gunst der geringeren Strafe, der aus plötzlich erwachter Furcht vor der Strafe

---

219) Häberlin II, 337. hat hier wieder planirt.

gegen das von ihm erregte Feuer einschreitet, nicht minder als wenn die Reue diese Thätigkeit hervorgerufen hat. Nach dem bairischen und österr. G. B. dagegen kann es keine Berücksichtigung finden, wenn die Furcht vor der Strafe das Motiv der Reaction war. Bei dem zürcher und hessischen St. G. B. könnte es zweifelhaft sein, ob die dort gebrauchten Ausdrücke „aus eigenem Antriebe" und „aus freier Entschließung" nur den Gegensatz bilden sollen zu der durch äußern Einfluß, wie ein Betretenwerden bei der That, herbeigeführten Reaction des Brandstifters, so daß also die plötzlich erwachte Furcht vor der Strafe, wie die Reue in Betracht kommt, oder nur die letztere. Da die Reue in diesen Gesetzbüchern nicht ausdrücklich genannt ist, verdient wohl die erstere mildere Auffassung den Vorzug. Anders ist es mit den Gesetzbüchern, welche die Reue in der Rubrik annonciren, im Text aber nicht nennen [220] (Sachsen, Braunschw., Hannover, Baden, Thurgau); man müßte denn annehmen, daß sie die Bezeichnung der Rubrik nicht gehörig erwogen haben und dieselbe erst durch den Text ihre, freilich unrichtige Bedeutung, erhielte. Diese letztere Annahme liegt nicht so fern, wenn man im Commissionsbericht der II. badischen Kammer liest: „die Reue nach bereits vollendeter That soll zwar in der Regel dem Thäter nicht als Milderungsgrund zu statten kommen, weil sie in diesem Falle meist nur durch die Furcht vor der verwirkten Strafe erweckt wird."

Es scheint mir durchaus das Richtigste zu sein, wenn die Gesetzbücher, ohne von der sonstigen Regel hinsichtlich der nachhinkenden Reue abzuweichen, die Bestimmung darin setzen, daß der Brandstifter selbst, allein oder mit der von ihm zugezogenen Hülfe, durch Löschung des ausgebrochenen Feuers der Verbreitung des Schadens Einhalt thut und nur an diesem zu billigenden rein criminalpolitischen Grunde festhaltend, nicht noch, um den Schein eines Rechtsgrundes zu gewinnen, dem Richter die Ermittelung des so illusorischen sittlichen Motivs zuschieben. Dasselbe gilt von der Wiedererstattung des Gestohlnen durch den Dieb [221].

Die Mittheilungen aus der sächsischen Praxis bei Weiß zeigen, daß das Postulat des sächsischen G. B., daß der Thäter das ausgebrochene Feuer selbst „auf der Stelle wieder gelöscht habe, zu

220) Weiß S. 511.

221) vgl. was ich über die Reue bei dem s. g. freiwilligen Geständniß bemerkt habe in meiner Theorie und Praxis des — Criminalrechts II. 27.

Bedenken Veranlassung geben kann. Denselben Ausdruck haben (Hannover, Zürich, Grh. Hessen, Württemberg; Baiern hat „sogleich;" Braunschw. „gleich," Oesterreich „zur rechten Zeit". Das sächsische O. A. G. erkannte in zwei Fällen, „daß nicht grade die fortdauernde Gegenwart des Verbrechers an dem Orte der Brandstiftung, also nicht die unmittelbare Aufeinanderfolge der Handlungen, welche die Verübung des Verbrechens auf der einen und die Tilgung desselben auf der andern Seite bilden, erfordert werde, sondern daß es genüge, wenn die thätige Reue sich zeige, sobald der Verbrecher die Wirkung des Brandstoffs wahrnimmt, wenn auch ein längerer Zeitraum zwischeninne liegen sollte." Der Zusatz z. B. des württemb. G. B. „so daß, außer dem durch den Ausbruch des Feuers selbst verursachten Schaden, kein weiterer entstanden ist," sichert schon diese Auffassung, aber den Vorzug verdient die kurze Wortfassung des österr. G. B.

B. Das Willensmoment.

AA. Zweck und Vorsatz.

Bei keinem Verbrechen sind die Motive so verschieden [222]) wie bei der Brandstiftung, aber wie bei jedem Verbrechen ist es eine subjective Befriedigung [223]), die der Brandstifter anstrebt, der Egoismus ist die große Triebfeder der Verbrechen. Welchen Erfolg seiner Handlung der Brandstifter auch wünscht und will, ob er eine Stadt oder ein Dorf abbrennen, oder nur ein geringen Schaden bringendes Feuerwerk anstiften will, der ihm vorschwebende Erfolg soll ein Mittel werden zur Erreichung eines Zweckes. Sehr gewöhnlich will der Brandstifter durch wirkliche oder eingebildete Kränkung veranlaßt, eine Rache üben [224]); noch häufiger ist es jetzt ein pecuniärer Vortheil, den der Brandstifter erlangen will [225]). Junge in Dienstverhältnisse getretene Leute, von Heimweh oder Unzufriedenheit mit dem Dienst getrieben, gebrauchen die Brandlegung oft um aus dem Dienst

222) Mittermaier im Archiv d. Cr. N. F. 1834 S. 496. Casper, Denkwürdigkeiten zur medic. Statistik I. 291 ff. H. E. Richter, über jugendliche Brandstifter. 1844.

223) Berner's crim. Imputationslehre S. 224, Theilnahme am Verbrechen S. 150.

224) s. z. B. Sitzungsberichte der baierisch. Strafgerichte I. (1850) S. 349.

225) s. oben S. 89.

zu kommen; andre um durch Abbrennung eines Hauses einen begangenen Mord, Diebstahl oder auch nur ein Vergehen [226]) zu verdecken, oder sie wollen während des Brandes einen Diebstahl oder ein andres Verbrechen begehen [227]). Einige wollen ihre Freude haben an dem Brande und dem Feuerlärm oder andre Menschen in Schrecken setzen. In selteneren Fällen kommen noch die verschiedenartigsten Motive vor. Im Städtchen Hohenstein im sächsischen Erzgebirge legte der Weber S. 1849 zweimal Feuer an Scheunen zur politischen Demonstration, damit die conservative Partei und die Stadtbehörde Furcht bekomme und nachgiebiger werde hinsichtlich der Dienstentlassung des D., der die beiden wichtigen öffentlichen Aemter eines Todtengräbers und Armenpflegers bekleidete. Darum hatte der „Vaterlandsverein" dem S. angehörte, vergeblich petitionirt [228]). Die Wittwe G. legte Feuer an, wodurch 13 Schweineställe eingeäschert wurden, um ein kleines Kind zu entwenden und weiter eine Mannsperson, mit der sie fleischlichen Umgang gehabt, zu täuschen [229]). Ein ungerathener Sohn dachte: „du darfst deinem Vater nicht kommen, er will dich prügeln; du sollst ihm das Haus anstecken, wenn er es wieder aufbaut, wird er dich nöthig haben." Und er realisirte diesen Gedanken [230]). Ein hannoverscher Brandstifter wollte durch die Brandlegung eine von ihm gemachte Prophezeiung bewahrheiten [231]). Eine Dienstmagd wollte sich durch eifriges Löschen des mehrfach von ihr erregten Brandes ihrem Dienstherrn beliebt machen und dadurch seine Hand gewinnen [232]). Es kommt auch vor, daß der Brandstifter eine andre Person unter den Verdacht oder die Anschuldigung der Brandstiftung bringen will [233]). Einer zündete den an ein Armenhaus grenzenden Stall an, „weil er sich würdiger dünkte es zu bewohnen, als jene Personen, die darin verpflegt wurden [234])." Ein bairischer Schweinhirtenknecht legte Feuer an, weil er von seinem

---

226) Klein's Annalen XIV, 288. XX, 132. Bauer's Strafrechtsfälle III. S. 6. 11.

227) s. oben S. 64.

228) Hitzig's fortges. Annalen LVIII. (1852) S. 38.

229) Klein's Annalen XXI, 87. s. oben S. 65.

230) Heuser a. a. O. I. S. 173.

231) Hitzig's Annalen VII, 34.

232) Mittermaier a. a. O.

233) Bischoff's merkw. Crim. Rechtsfälle I. S. 475. Théorie du code pénal VIII. p. 24.

234) Sitzungsberichte der baierischen Strafgerichte I. S. 42.

Dienstherrn, dem Schweinehirten, an der Kirchweih nicht den üblichen Kuchen zum Geschenk erhalten hatte [235]).

Eine Frau pflegte sich zu verstecken, wenn ihr Mann betrunken nach Hause kam, aus Furcht vor Mißhandlung. Eines Tages zündet er ein kleines Feuer in einer Kammer an, damit „seine Ehefrau, welche er im Hause versteckt glaubte, hervorkommen solle [236]).“ Ein sonst braver junger Mann im Canton Zürich zündete das assecurirte elterliche Haus an, weil seine Braut geäußert hatte, es sei ihr unangenehm, als junge Frau in ein so altes Haus zu ziehen. Ein schwachsinniger Brandstifter in Thurgau gab an, er habe machen wollen, daß er in Arrest komme, damit er gescheiter werde [237]).

Die Ermittelung des Zweckes, den der Brandstifter vor Augen hatte, wird dem Richter immer obliegen, aber es gelingt ihm dieß durchaus nicht immer und da wurde denn während der Herrschaft der Theorie von der Pyromanie, wenn und weil gar kein oder kein zureichendes Motiv (causa facinoris) vorlag, häufig ein solcher unfreier Zustand des Brandstifters angenommen, namentlich von den Vertheidigern geltend gemacht [238]).

Wenn es aber häufig vorkommt, daß eine der That geständiger Brandstifter eine Veranlassung zum Verbrechen angibt, welche dem Inquirenten als zu geringfügig und unzureichend erscheint, so ist wohl zu bedenken, daß bei jungen Leuten, die noch nicht zur vollen körperlichen und geistigen Reife gekommen sind, — und in letzterer Beziehung bleiben ja manche Menschen ihr lebelang jung —, die Anschauung von Mittel und Zweck oft eine so trübe ist, daß sie um einem augenblicklichen Unbehagen zu entgehen, zu Mitteln greifen, die ein reifer Mensch am wenigsten gewählt haben würde. Trefflich sind die Worte v. Bothmer's [239]), in einer Zeit gesprochen als die Pyromanie ihre Rundreise zu machen begonnen hatte: „die Leichtigkeit der Verübung jenes Verbrechens, die Heimlichkeit, worin sie geschehen kann, sagen dem Gefühl der Schwäche zu und Unverstand läßt die That mit ihren Folgen nicht übersehen.“

235) Sitzungsberichte rc. IV. S. 217.

236) s. oben S. 83.

237) Widmer's thurgauische Straffälle S. 165.

238) vgl. Gans Zeitschr. für die Civil- und Criminalrechtspflege I, 677. Hitzig's Annalen VII, 39. IX, 342. 352. Fortges. Annalen XXVIII, 3. 23. Bauer's Strafrechtsfälle III. S. 531. 543.

239) Hitzig's Annalen VII. (1830) S. 57 Anm. vgl. Bauer a. a. O. III. S. 543.

In den Fällen, wo gar kein Motiv der Brandstiftung ermittelt werden kann [240]), mag bisweilen der Grund dieses Deficits in der wirklichen Unklarheit des Angeschuldigten über die Motive seiner Handlung liegen, häufiger wird aber das Motiv hartnäckig verschwiegen. Es schwebt dem Angeschuldigten, der vom Richter zur Angabe des Motivs gedrängt wird, vor, daß hinsichtlich der moralischen Beurtheilung seiner Handlung das Meiste auf das Motiv ankommt, dieß überträgt er auf die juristische Beurtheilung und darum schweigt er über seine Zwecksetzung. Für die juristische Beurtheilung ist aber die Erkenntniß des Motivs zum Verbrechen nicht entscheidend [241]), obgleich durchaus nicht gleichgültig. Das Motiv kann einen Strafminderungsgrund oder einen Straferhöhungsgrund abgeben und die Erkenntniß des Zweckes bringt oft Sicherheit über das Princip der juristischen Beurtheilung, den dolus. Die Forschung nach dem Motiv wird oft besonders wichtig, wo die Zurechnungsfähigkeit zur Frage kommt, und wollen wir das dem Strafgesetz zuwiderlaufende Handeln als ein Continuum und als ein Ganzes auffassen und demnächst seinem ganzen Werthe nach ausmessen, so darf das Motiv uns nicht unbekannt sein. Aber eine solche Ausmessung gehört noch in das Reich der frommen Wünsche und ist eine Aufgabe der Zukunft, in welcher vielleicht das Strafrecht und die Sittenlehre weniger divergiren werden. Vorläufig müssen wir Berner Recht geben, wenn er sagt [242]): „Der Zweck ist das Princip der moralischen Beurtheilung, wie die Absicht das Princip der juridischen ist. Der Jurist fragt: Was hat dieser Mensch gethan? Welches ist das allgemeine Prädicat, unter das sich seine Handlung subsumirt? Die Frage des Moralisten geht einen Schritt weiter; sie lautet: Warum hat er es gethan? Welches war sein Zweck bei der Objectivirung dieser Absicht?"

---

240) s. z. B. Hitzig's Ann. VII, 39.

241) Die Praxis ist in der Schätzung des Motivs oft sehr weit gegangen. Unter Verweisung auf Theodoricus erkannte die göttinger Juristen-Facultät 1769, daß die Thathandlung einer Inquisitin, weil sie bloß in der Absicht, einer Person wegen einer vorhergegangenen Beleidigung einen Tort anzuthun, unternommen worden, unstreitig nur ein incendium simplex sei, s. Meister, rechtliche Erkenntnisse I. dec. XI. (Tom. I. p. 35). Das hängt mit der damals üblichen Unterscheidung von Mordbrand und einfacher Brandstiftung und der Scheu vor der feurigen Strafe des ersteren zusammen. — Ein unübertroffenes Zerrbild bot in dieser Beziehung die bekannte Assisenverhandlung zu Cöln (1846) in pcto furti (Cassetten-Diebstahl).

242) Theilnahme am Verbrechen S. 150.

Von dem Zwecke also, den der Brandstifter durch seine Handlung erreichen will, ist gänzlich verschieden die Absicht, oder um diesen nicht unzweideutigen Ausdruck [243]) zu vermeiden, der rechtswidrige Vorsatz, dolus. Was hatte sich derjenige vorgesetzt zu thun, fragen wir, der wegen Brandstiftung vor Gericht gestellt wird? oder fehlte es ihm am Vorsatz? Der durch die Handlung in die Objectivität getretene Vorsatz ist aber bei der Brandstiftung schwieriger genau zu bestimmen, als bei anderen Verbrechen, weil es bei dem jetzt geltenden Standpunkte für dieses Verbrechen nicht so sehr auf die Rechtsverletzung, sondern vielmehr auf die Rechtsgefährdung ankommt, wodurch eben dieses Verbrechen zu einem exceptionellen wird. Daher ist es denn auch in Hannover für nöthig befunden, den dolus bei der Brandstiftung im Str. G. B. zu normiren [244]):

„Zu dem rechtswidrigen Vorsatze bei diesem Verbrechen gehört die Absicht, einen Brand mit Feuersgefahr für Andere zu verursachen."

v. Bothmer berichtet aus den Zusätzen und Bemerkungen der Revisions-Commission: „durch diese Bestimmung wird bezweckt, daß nicht ein und andere, bloß nutzlose Feuerverursachung für dolose Brandstiftung gehalten werden möge. Dahin gehört, wenn eine Sache zwar mit rechtswidrigem Vorsatze und gefährlicherweise angezündet wird, jedoch keineswegs, auch nicht eventuell in der Absicht, einen Brand zu stiften — z. B. bloß um einem Andern einen unschädlichen Schrecken zu verursachen oder einen unerlaubten Scherz oder Muthwillen auszuüben — gleichwohl hieraus wider die Absicht und den Willen des Thäters ein Brand entstanden ist." Die Worte der angeführten Bestimmung fixiren aber schwerlich diese Tendenz genügend.

Weiß [245]) erklärt „vorsätzliche Brandstiftung" durch: „in der Absicht wirklich eine Feuersbrunst (!) zu veranlassen" und fügt hinzu: „Es sind Fälle denkbar, in welchen einer, wenn schon absichtlich unternommenen Entzündung von Brennstoffen in Gebäuden zwar eine widerrechtliche Absicht, aber nicht die Absicht einer Brandstiftung unterliegt." Er verweist dabei auf den oben S. 83 referirten Fall, in

---

243) Abegg's Lehrbuch der Strafrechts-Wissensch. S. 133. v. Jagemann's Criminallexikon s. v. Absicht. Der Versuch einer genaueren Begriffsbestimmung von Vorsatz, Absicht und Zweck wird unten im kritischen Epilog folgen.

244) vgl. Bothmer's Erörterungen III, 1. S. 80. Bober's im Magazin für hannov. Recht I. S. 308.

245) S. 491.

welchem übrigens ein Defensor mit gutem Rechte urgiren könnte, daß gar keine rechtswidrige Absicht erwiesen war.

Das österr. Str. G. B. hat in seiner Definition der Brandlegung [246]) einen Hinweis auf die Beschaffenheit des dolus bei diesem Verbrechen, nemlich in den Worten: „— eine Handlung —, aus welcher nach seinem Anschlage an fremdem Eigenthume eine Feuersbrunst entstehen soll.“

Die angeregte Frage nach dem dolus bei der Brandstiftung wird sich am sichersten beantworten lassen, wenn wir dabei casuistisch verfahren [247]). Ich wähle zunächst einen curländischen Fall [248]):

Am Abend des 15. October 1827 ungefähr um 5 Uhr brach in einem Nebengebäude eines Bauerhofs Feuer aus und griff so schnell um sich, daß in kurzer Zeit sämmtliche Gebäude des Gesindes (Bauerhofs) bis auf die Badstube eingeäschert wurden. Die Magd Trine kam in Verdacht der Brandstiftung und bekannte sich derselben alsbald schuldig. Sie legte folgendes ausführliche Geständniß ab: Am Tage der Feuersbrunst, als sie in einem zum Einsalzen von Fleisch bestimmten Gefäße ihre Wäsche gereinigt, habe der Wirth sie darüber gescholten und ihre Wäsche aus dem Gefäß auf die Erde geworfen, worüber sie so in Zorn gerathen sei, daß sie geweint und gegen den Wirth die drohenden Worte geäußert habe: sie werde es ihm eingedenk sein. Bald darauf sei sie durch eine von der Schwiegertochter des Wirths ihr zugefügte neue Kränkung, indem diese sie ohne Grund beschuldigt, Wasser zu der Grütze gegossen zu haben und deshalb gescholten, noch mehr gereizt worden. Eine geraume Zeit brachte sie nun mit Weinen zu, was Zeugen bestätigten. Als sie nun, fuhr sie fort, in dieser Stimmung in die von den Leuten verlassene Gesindesstube gekommen sei und daselbst im Ofen Feuer angetroffen habe, habe sie ein Paar glühende Kohlen genommen, diese in einen Lappen gehüllt und, in der Absicht, den hart an der Riege (Dreschscheuer) befindlichen Haufen Laubstroh anzuzünden und auf diese Art sich an dem Wirthe zu rächen, hingetragen und unter das Stroh gelegt, ohne jedoch an die gefährlichen Folgen, welche daraus für die in

246) s. oben S. 35.

247) s. meine Abhandlung im: Archiv des Cr. R. F. 1850. S. 605—615.

248) Urtheil des curl. O. H. G. vom 14. Decbr. 1827. Vgl. Heuser's bemerkenswerthe Entscheidungen des Criminalsenates des O. A. G. zu Cassel. IV. S. 152 ff. Hitzig's fortges. Ann. XLVIII, 84. — Bauer's Strafrechtsfälle III. S. 496.

einiger Entfernung stehenden Wohngebäude erwachsen könnten, zu denken. Ihr Gewissen habe sie jedoch gedrückt und sie sei kurz darauf in der Absicht hinausgegangen, die Kohlen zu verlöschen; da sei ihr aber die Wirthin von der andern Seite entgegengekommen und sie habe befürchtet, daß ihr bösliches Unterfangen entdeckt werden würde. In der Voraussetzung, daß die Kohlen von selbst erstickt seien, sei sie wieder nach der Stube zurückgekehrt; kurz darauf sei aber das Feuer aufgelodert und obgleich die Leute sogleich zum Löschen herbeigeeilt, weil sich zu gleicher Zeit ein Wind erhoben, sei nicht nur die Riege, sondern auch die Ställe und Wohngebäude von den Flammen ergriffen worden. Ueber dieses wider ihre Absicht gestiftete Unheil habe sie tiefe Reue gefühlt. Durch Zeugen wurde constatirt, daß Trine mit der größten Anstrengung und ohne auf die Bergung ihrer Habe bedacht zu sein, die sie bis auf die nothwendigsten Kleidungsstücke durch den Brand einbüßte, den Leuten des Gesindes behülflich war, das Ihrige zu retten.

In dem Urtheil ist anerkannt, daß es hier wohl als ausgemacht anzunehmen sein dürfte, daß Inqu. bei Anzündung des Strohhaufens nicht die Absicht gehabt, die Wohngebäude in Brand zu stecken oder gar das Leben der Bewohner des Gesindes zu gefährden und daß daher die Brandstiftung, deren sie sich schuldig gemacht, nicht als eine qualificirte, sondern nur als eine einfache anzusehen sei, in so fern das, was ein Verbrechen zu einem bösartigen und ausgezeichneten mache, nicht nach den eingetretenen Folgen, sondern nach der Absicht und der bewiesenen Rechtsgefährlichkeit des Thäters zu beurtheilen sei:

Je nachdem von den Momenten dieses Falles weggenommen oder zu ihnen neue hinzugefügt werden, wird die Beurtheilung desselben sich verschieden gestalten. Formuliren wir das Thema möglichst allgemein: Von A. ist mit Vorsatz ein Haufen Stroh auf dem Hofe angezündet worden, das Feuer verbreitet sich und die Wohngebäude werden ein Raub der Flammen. Soll hier jedenfalls der ganze Erfolg dem A. zugerechnet werden?

Nach der jetzt gangbaren Theorie von dolus und culpa [249]) sind folgende Combinationen denkbar:

1. A. erkannte es als nothwendig, daß nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge das Feuer sich den Wohngebäuden mittheilen werde: hier ist dolus determinatus oder auf die reale Möglichkeit des Er-

249) Berner's crim. Imputationslehre S. 192.

folgs gerichteter dolus, sowol in Beziehung auf das Verbrennen des Haufens Stroh, als der Wohngebäude.

2. A. sah ein, daß nach der Localität sich das Feuer von dem in Brand gesteckten Stroh den Wohngebäuden mittheilen konnte und gab zu diesem möglichen Erfolge seine Zustimmung: hier ist dolus indeterminatus s. eventualis, ein auf die bloße Möglichkeit des Erfolgs gerichteter dolus in Beziehung auf das Abbrennen der Wohngebäude neben dem dolus determinatus in Beziehung auf das des Strohes vorhanden.

3. A. sah ein, daß das Feuer von dem Stroh sich den Wohngebäuden mittheilen könne, glaubte aber, es werde nicht geschehen und billigte diesen Erfolg nicht: hier concurrirt Frevelhaftigkeit (culpa mit dem Bewußtsein der Möglichkeit) in Beziehung auf das Abbrennen der Wohngebäude mit dolus determinatus in Beziehung auf das des Strohhaufens.

4. A. sah die Möglichkeit des Abbrennens der Wohngebäude als Erfolg seiner Handlung gar nicht ein: da concurrirt Unbedachtsamkeit (culpa ohne Bewußtsein der Möglichkeit) mit dolus determinatus.

Die Praxis hat sich aber auf eine solche Unterscheidung so wenig eingelassen [250]), als die criminalistischen Schriftsteller, welche auf dieselbe den meisten Einfluß gehabt haben und jene Theorie scheint ebenfalls in den neuen Strafgesetzbüchern außer Dienst gesetzt zu sein. Es lassen sich dieselben folgendermaßen nach ihrer Zusammengehörigkeit und Verschiedenheit gruppiren:

I. Baiern: „Ist der Brand erregt worden an Wohnungen — oder an solchen Gebäuden oder Sachen, welche menschlichen Wohnungen nahe sind und diesen das Feuer mittheilen konnten ꝛc." Die letzteren hier entscheidenden Worte finden sich ganz so im zürcher und luzerner G. B., aber das letztere hat den Zusatz: „also mit Gefahr für die Person Anderer verbunden ist." — Braunschw.: „Wer bewohnte Gebäude — oder Gegenstände, welche das Feuer dahin leiten konnten, in Brand steckt." — Grh. Hessen: „— und diesen das Feuer mittheilen könnten." Ebenso Freiburg, nur mit dem erklärenden Zusatze: „und also mit Gefahr für das Leben Anderer." — Thurgau: „— von welchen sich ihrer Lage nach das Feuer menschlichen Wohnungen leicht mittheilen kann." Eidgen. Mil. Str. G. B.: „—

250) Hitzig's Ann. I, 48. 60. VI, 161. VII, 36. 45. XVI, 43. Hohnhorst, Jahrbücher des Grh. Badischen O. A. G. II, 117.

welche menschlichen Wohnungen nahe sind und diesen das Feuer leicht mittheilen könnten." — Preußen: „Wer vorsätzlich eigene oder fremde Sachen, welche vermöge ihrer Beschaffenheit und Lage [251]) geeignet sind, den in den §§. 285. 286. genannten Gegenständen das Feuer mitzutheilen, in Brand setzt" ꝛc. — Weimar: „oder Gegenstände, durch welche das Feuer an Gebäuden der angegebenen Art (bewohnten Gebäuden ꝛc.) fortgepflanzt werden kann." In diese Kategorie gehört auch das württemb. G. B. [252]), nur ist in demselben das Moment der Consummation der Brandstiftung (an dem Strohhaufen) in andrer Form hervorgehoben: „— oder an solchen Gebäuden oder Sachen, welche menschlichen Wohnungen und Aufenthaltsorten, nach ihrer Lage, das Feuer mittheilen können, Brand gelegt hat und das Feuer an diesen Gegenständen ausgebrochen ist ꝛc."

II. Sachsen: „Wer eine Feuersbrunst in bewohnten oder andern Gebäuden erregt, — und zwar ohne Unterschied, ob die dazu angewendete Materie an diesen selbst angebracht worden ist, oder an andern Gegenständen, durch welche das Feuer dahin hat fortgepflanzt werden können ꝛc." Dieses G. B., wenn ich dessen Worte richtig auffasse, differirt darin von den unter I. genannten, daß nach demselben die wirkliche Mittheilung des Feuers an menschliche Wohnungen gefordert wird zur Gleichstellung der beiden Fälle, nach den Gesetzbüchern unter I. nur die Möglichkeit einer solchen Mittheilung [253]) (Gefahr). Die für den gesetzten Casus wichtige Uebereinstimmung der sämmtlichen genannten Gesetzbücher besteht aber darin, daß A., ohne Rücksicht darauf, ob er den Vorsatz hatte, das Wohngebäude abzubrennen oder nicht, also wenn er auch nur beabsichtigte, den

---

251) Goltdammer, Materialien II. S. 646, legt Nachdruck darauf, daß „Beschaffenheit und Lage" gesagt ist, also die Erfordernisse cumulativ aufgestellt seien. Die Lage eines Strohhaufens, sagt er, müsse eine solche sein, daß auch ohne die zufällige Richtung des Windes, das Feuer sich mittheilen könne. Ich sehe nicht ein, wie man auf eine zufällige Richtung des leichtwechselnden Windes hier Gewicht legen kann.

252) In meinem angeführten Aufsatze im Archiv des Cr. habe ich die Worte dieses G. B. nicht richtig aufgefaßt, verleitet durch die für ein Gesetz nicht sehr klare Bezeichnung „an diesen Gegenständen."

253) Ebenso der code pénal von 1810, während im art. 434 des neuen c. p. von 1832 die wirkliche Mittheilung verlangt wird: „Celui qui aura communiqué l'incendie à l'un des objets énumerés dans les précédents paragraphes, en mettant volontairement le feu à des objets quelconques etc." vgl. Théorie du code pénal VIII. p. 62. — Code pénal du canton de Vaud art. 213.

Strohhaufen in Brand zu setzen, sobald das Feuer sich dem Wohngebäude mittheilte (Sachsen), oder mittheilen konnte (Baiern u. a.) wegen des wirklichen oder möglichen Erfolgs eine bedeutend schwerere Strafe zu leiden hat, als abgesehen von dieser Wirklichkeit oder Möglichkeit des Erfolgs für die seinem Vorsatz entsprechende Abbrennung des Strohhaufens z. B. nach dem sächsischen G. B. Art. 173. eine 15 bis 20jährige Zuchthausstrafe ersten Grades.

III. Das hannoversche G. B. hat, wie oben angegeben, im Art. 181. die Erklärung, daß „zu dem rechtswidrigen Vorsatze bei diesem Verbrechen die Absicht gehöre, einen Brand mit Feuersgefahr für Andere zu verursachen.“ Darnach dürfte A., falls er nicht die Absicht hatte, durch Anzündung des Strohhaufens das Feuer dem Wohngebäude mitzutheilen oder ihm diese Absicht nicht bewiesen werden konnte, nicht wegen vorsätzlicher Brandstiftung verurtheilt werden. Es heißt nun zwar im zweiten Absatz des Art. 182.: „Es macht dabei keinen Unterschied, ob der Brand unmittelbar an Gebäuden selbst, oder an solchen Gegenständen erregt ist, welche ihn denselben mitgetheilt haben;“ diese Bestimmung muß jedoch in jener allgemeinen Bestimmung ihre Ergänzung finden, so daß es durchaus darauf ankommt, ob A. die Absicht hatte das Wohngebäude in Brand zu setzen oder nicht.

IV. Unter der Rubrik „Gegenstand der Brandstiftung“ lautet der §. 553. des badischen Str. G. B.: „Wenn der Gegenstand, woran die Brandstiftung verübt wurde, einem andern Gegenstande, hinsichtlich dessen die Brandstiftung mit höherer Strafe bedroht ist, so nahe liegt, daß sich das Feuer auf denselben voraussichtlich leicht fortpflanzen kann, so ist die Strafe, die sonst zu erkennen wäre, zu erhöhen und kann bis zu demjenigen Maße ansteigen, welches eintreten müßte, wenn der Thäter den letzteren Gegenstand selbst in Brand gesteckt hätte.“ Die Worte „voraussichtlich leicht fortpflanzen kann,“ gehören nicht in das Gebiet des Subjectiven, sondern bezeichnen die Gefährlichkeit, also etwas Objectives. Es ist also, wie auch die Motive der Regierung angeben, „zur Anwendung des §. bei dem Thäter nicht die Absicht gefordert, daß sich das Feuer von dem angezündeten Gegenstand auf die daneben liegenden verbreiten möge ꝛc.“ In einem näheren Anschluß an den Wortlaut des §. müßte man sagen: es wird nicht gefordert, daß der Thäter in dem fraglichen Fall die leichte Weiterverbreitung des Feuers voraussah, geschweige denn beabsichtigte. Ob übrigens die von der zweiten Kammer herbeigeführte Einschaltung des Worts „voraussichtlich“ eine

sonst in den Worten liegende Präsumtion, daß in dem gegebenen Fall angenommen werden müsse, der Thäter habe den nahe liegenden Gegenstand selbst in Brand stecken wollen, beseitigt, muß ich bezweifeln, weil die Worte in der ersten Fassung mir gar nicht zu einer solchen Präsumtion, wie sie die zweite Kammer präsumirt, hinzuführen scheinen. Das Wort „voraussichtlich" kann im Gegentheil leicht so gemißdeutet werden, als ob es wesentlich auf die wirkliche Voraussicht des Thäters ankomme. Den A. würde, auch wenn es sich constatiren ließe, daß er die Verbreitung des Feuers vom Strohhaufen auf das Wohngebäude nicht voraussah und nicht beabsichtigte, nach §. 546. mindestens eine Zuchthausstrafe von 10 Jahren treffen und im Fall sich das Feuer nicht vom Strohhaufen dem nahen Wohngebäude mittheilte, wäre die höchste Strafe, die ihn treffen kann, eine Zuchthausstrafe von 6 Jahren.

Wenn wir nun hiernach zu der allgemeinen Frage zurückkehren, ob und wann dem (dolosen) Brandstifter der ganze Erfolg seiner Handlung zuzurechnen sei, so kann diese von dem objectiven Standpunkt der Gefährlichkeit aus nur so beantwortet werden. Von diesem Standpunkt aus gewinnt man als Anfangspunkt der Vollendung für die Brandstiftung den Eintritt der Gefährlichkeit und daraus muß auch consequenter Weise der Anfangspunkt des zur Brandstiftung erforderlichen dolus bestimmt werden d. h. die Entscheidung darüber hervorgehen, wann dem Brandstifter der ganze Erfolg seiner Handlung zuzurechnen sei. Wenn die Brandstiftung schon als vollendet gestraft werden soll, sobald der Schaden für Eigenthum Anderer oder Personen erfolgen konnte, nicht nur wenn er eingetreten war, so muß ein dolus genügen, der nur bis zum Eintritt der Gefahr ging, also bis zu dem Moment der Consummation. Diese consequente Bestimmung über das Maaß des dolus enthält keine größere Härte, als darin liegt, daß überhaupt die Brandstiftung wegen ihrer Gefährlichkeit oder Gemeingefährlichkeit schwer gestraft wird und es wird bei dieser Bestimmung weder dolus präsumirt, noch culpa zu dolus gemacht, sondern nur der bewiesene dolus als solcher genommen.

Woringen, nachdem er so richtig das Moment der Consummation der Brandstiftung aus dem geltenden Princip der objectiven Gefährlichkeit hergeleitet hatte, hat die weitere Consequenz in der nicht sehr klar geschriebenen Abhandlung [254]) „dolus und culpa bei der Brandstiftung" nicht festgehalten.

254) a. a. O. S. 412.

Nach dem Ausgeführten ist es nicht unrichtig, wenn die genannten Gesetzbücher von ihrem Standpunkt der Gefährlichkeit aus in der angegebenen Weise die obige allgemeine Theorie von dolus und culpa und die daraus sich ergebende Dirimirung der Fälle bei dem delictum exceptum der Brandstiftung nicht zulassen. Was die weitere Frage betrifft, welche Fassung der betreffenden und angegebenen Artikel den Vorzug verdiene, so möchte ich mich deshalb für das badische G. B. entscheiden, weil es in der Strafausmessung dem Richter den weitesten Spielraum läßt, und so Gelegenheit bietet das Individuelle eines jeden Falles genauer zu würdigen, was hier nach der sehr verschiedenen möglichen Sachlage der Fälle besonders nothwendig erscheint. Von dem entscheidenden Standpunkt der Gefährlichkeit aus halte ich aber auch die Fassung des bairischen und der daran sich schließenden Gesetzbücher für richtig; nicht so, daß das sächsische die wirkliche Mittheilung des Feuers an Wohnungen fordert.

Es ist hier wohl der Ort, an welchem der s. g. Pyromanie oder dem Brandstiftungstriebe eine Berücksichtigung zu Theil werden muß. Ihre Existenz zu begründen kann ich mir als Juristen aber eben so wenig beikommen lassen, als deren vollständige Bekämpfung. Das Erstere ist früher, das Letztere in neuerer Zeit von bedeutenden medicinischen Schriftstellern geschehen. Als die jetzt ziemlich allgemein geltende Ansicht darf es wohl betrachtet werden, was Schürmayer [255]) sagt: „Einen selbstständigen Trieb der Art gibt es so wenig, als eine Mordmonomanie, aber bei Geistesstörung tritt ein solcher Trieb als Symptom der Krankheit hervor.“

Bekanntlich ist, wenn er auch nicht der Entdecker der Pyromanie genannt werden kann, doch in Deutschland besonders auf Henke's [257]) Auctorität derselben eine große Aufmerksamkeit und Hinneigung zu Theil geworden. Henke behauptete, daß bei jugendlichen Individuen sich häufig eine Neigung zur Brandstiftung, eine Feuerlust, zeige, und daß dieselbe die Folge eines regelwidrigen Körperzustandes und besonders der unregelmäßigen Geschlechtsentwickelung sei, welche auf den psychischen Zustand zurückwirke. Begierig gingen Gerichtsärzte

---

255) Theoretisch-praktisches Lehrbuch der gerichtl. Medicin (Erlangen 1850) S. 413.

256) Abhandlungen aus dem Gebiete der gerichtl. Medicin III. (1818) S. 211. Derselbe in der Ztschr. f. die Staatsarzneikunde. Ergänzungsheft XIV. (1831) S. 189 und im Lehrbuch der gerichtl. Medicin §. 288.

und Juristen auf diese Theorie ein, wozu bei den letzteren wohl besonders beitrug, was ich bei Gelegenheit der Motive oben [257]) bemerkt habe, so wie die große Strenge, mit welcher die Gesetze die Brandstiftung behandelten.

In der Geschichte der Pyromanie sind zwei Berichte und Gutachten der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen in Berlin von hervorragender Bedeutung und können als die Reflexe der verschiedenen Zeitrichtung in dieser Beziehung angesehen werden.

Am 28. August 1824 beantwortete jene Deputation die ihr von dem kgl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten gestellte Frage:

„ob wissenschaftlich die Behauptung, daß das Verbrechen der Brandstiftung oft in psychischen Krankheitszuständen, die meistens mit der Entwickelung oder dem Eintritt des Geschlechtstriebes zusammenhängen, begründet sei, bereits dergestalt und durch so häufige Fälle festgestellt worden sei, daß es nothwendig werde, bei der Strafgesetzgebung darauf Rücksicht zu nehmen?"

dahin „daß allerdings, zahlreichen Erfahrungen zu Folge, die bei jugendlichen Individuen häufig sich äußernde Feuerlust und Neigung zur Brandstiftung nicht selten eine Folge sei von einem regelwidrigen körperlichen Zustande, besonders einer unregelmäßigen organischen Entwickelung zur Zeit der Annäherung oder des Eintritts der Mannbarkeit." Es wird sodann die Uebereinstimmung mit den von Platner, Henke u. a. gemachten Erfahrungen und Beobachtungen und den Schlußfolgerungen daraus, erklärt, jene Frage bejaht und hinzugefügt „daß demnach bei allen Brandstiftungen, wo der Thäter sich in den Jahren der eintretenden oder sich entwickelnden Pubertät befinde, namentlich zwischen dem 12 und 20 Lebensjahre — indem der Eintritt der Pubertät zu sehr verschiedener Zeit erfolgen könne und dieselbe häufig mehrere Jahre zu ihrer vollständigen Entwickelung bedürfe, — das Gutachten der Sachverständigen vor Abfassung des Erkenntnisses einzuholen sein dürfte." Dieses Gutachten wurde nun den Gerichten zugefertigt (Justiz-Ministerial-Rescript vom 6. Sept. 1824), damit sie darauf bei Anwendung des §. 280. der Criminalordnung Rücksicht nähmen [258]).

---

257) S. 124.

258) v. Kamptz Jahrbücher für die preuß. Gesetzgebung XXIV. S. 155. F. H. von Strombeck, Ergänzungen des preuß. Criminalrechts. 3. Ausg. (1827) II. S. 182.

In dem Bericht der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen vom 8. Oct. 1851 bezeichnet diese die in jenem Gutachten ausgesprochene Ansicht als irrig. Es heißt: „von den gerichtlichen Aerzten, namentlich aber von den Vertheidigern sei von obiger Vorschrift resp. Lehre eine allzuhäufige Anwendung in foro gemacht worden und die Wissenschaft habe sich längst veranlaßt gesehen, eine Revision jener Lehre zu unternehmen und die Fälle von s. g. Pyromanie einer tiefer eingehenden Kritik zu unterziehen, diese habe das Ergebniß geliefert, daß die Annahme einer auf körperlichen Ursachen begründeten unwiderstehlichen Feuerlust als nicht haltbar verworfen worden sei, und es habe auch die wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen seit langen Jahren ihre vor fast einem Menschenalter aufgestellte Ansicht verlassen und in ihren betreffenden Superarbitriis aus Ueberzeugung und vielfacher Erfahrung jene Ansicht bekämpft und sich der neuen Lehre angeschlossen ꝛc." Es wird sodann die Aufhebung des Justiz-Ministerialrescripts vom 6. Sept. 1824 beantragt, die denn auch durch Verfügung des Justizministers vom 30. Nov. 1851 erfolgte, in welcher den Gerichtsbehörden mitgetheilt wurde, daß es künftig nicht weiter nöthig sein werde, bei jeder Untersuchung wider jugendliche Brandstifter in dem Alter von 12 bis 20 Jahren vor Abfassung des Erkenntnisses das Gutachten von Sachverständigen einzuholen, daß dieß vielmehr lediglich dem Ermessen des Gerichts in jedem einzelnen Falle überlassen bleiben müsse [259]).

Unzweifelhaft hat ein Mitglied der gegenwärtigen Deputation für das Medicinalwesen, der Geh. Medicinalrath Casper auf das in jenem Bericht von 1851 Ausgesprochene bedeutenden Einfluß gehabt. Derselbe lieferte bereits im J. 1846 in seinen „Denkwürdigkeiten zur medicinischen Statistik und Staatsarzneikunde" eine Abhandlung über und gegen die Pyromanie unter dem Titel: „das Gespenst des sogenannten Brandstiftungtriebes [260])." Er stellte hier

259) Justiz-Ministerial-Blatt für die preußische Gesetzgebung u. Rechtspflege. Jahrg. XIII. (1851) S. 378. Hitzig's Ann. LVIII. (1852) S. 104.

260) Zu den bedeutendsten Schriften gegen die Pyromanie, die kurz vor Casper's Abhandlung erschienen sind, gehören: F. Brefeld, Maturität in Bezug auf Freiheit und Zurechnung (1842) und H. E. Richter, über jugendliche Brandstifter (1844). — Die Declamation, welche M. Heine gegen Casper in der medicinischen Zeitung Rußlands geliefert hat (abgedruckt in Hitzig's fortges. Ann. XLI. (1847) S. 222), ist so nichtssagend und schief in Beziehung auf das Verhältniß der Mediciner und Juristen hinsichtlich ihres Zusammenwirkens in Brandstiftungs-Fällen, daß sie keine Be-

gegen Henke den Satz hin, daß Brandlegung eben nicht das Verbrechen sei, welches häufig von jugendlichen Individuen begangen werde und stützt sich dabei auf genaue criminalstatistische Mittheilungen aus dem Gebiete der preußischen Monarchie während mehrerer Jahre. Diese thatsächliche Behauptung kann nun allein nicht beweisen, sondern es fragt sich besonders, welche Antwort die Criminalstatistik uns auf die Frage gibt: Wie viele junge Leute, die in der Periode der Pubertätsentwickelung stehen, finden sich unter je hundert Brandstiftern? Die Antwort auf diese Frage ist für Deutschland eine ganz andere, als etwa für Livland. In den meisten Theilen Deutschlands ist ein jedes Haus bei einer Feuerassecuranz versichert; in der Regel sind es auch, wenigstens in den Städten die Mobilien und eine anerkannte Thatsache ist es, daß die größere Zahl der Brandstiftungen mit Betrug verbunden ist, indem die Assecuranzgelder lucrirt werden sollen. Solche Brandstifter nun sind keine jungen Leute in der Pubertätsperiode. In Livland ist es durchaus nicht Regel, daß die Häuser versichert sind, daher tritt die Brandstiftung gewöhnlich ohne Concurrenz des angedeuteten Betrugs auf. Daraus ist zu entnehmen, daß in Deutschland unter hundert Brandstiftern regelmäßig eine größere Anzahl erwachsener Männer sich findet als in Livland. Vom Jahre 1800 bis 1840 sind — die Waldbrände abgerechnet — reichlich 100 Fälle (doloser) Brandstiftung zur Beurtheilung des livländischen Hofgerichts gekommen. In diesen Fällen gehört die Hälfte der Inquisiten dem weiblichen Geschlecht an, fast die Hälfte derselben bestand aus Unmündigen männlichen und weiblichen Geschlechts. Ist damit nun Henke's Thesis bewiesen und Casper widerlegt? Mit nichten. Erstens sind unter jenen unmündigen Brandstiftern circa 20 Kinder von 8 — 12 Jahren, bei denen in einem nordischen Klima und auf dem Lande von gestörter oder unregelmäßiger Geschlechtsentwicklung wohl nicht die Rede sein kann. Halten wir es ferner zusammen, daß unter jenen 100 Brandstiftern in Betracht des Geschlechts die Hälfte derselben aus Weibern besteht, in Betracht des Alters die Hälfte aus Kindern, so ist vor Allem zu beachten, daß Brandstiftung zu den feigen Verbrechen gehört. Casper nennt

---

rücksichtigung der Juristen finden kann und schwerlich werden Mediciner sie höher anschlagen. — Mehr Beachtung verdient Landsberg in: Henke's (Siebert's) Zeitschrift. 37 Ergänzungsheft (1848) und Wilbrand, über jugendliche Brandstifter überhaupt und über Pyromanie insbesondere in: der vereinten deutsch. Ztschr. f. d. Staatsarzneikunde. 1849 N. F. Bd. V. Heft 2.

als die Verbrechen der körperlichen und geistigen Schwächlinge, der Weiber und der Kinder, vornemlich: Hausdiebstahl, Diebshehlerei, Giftmord, Brandstiftung. Es ist bekannt, daß Giftmord selten von Männern verübt wird, daß vielmehr die ruchlosesten Giftmörder dem Frauengeschlecht angehört haben.

Casper hebt unter den mannichfachen Motiven zur Brandstiftung als solche, die bei jugendlichen Individuen in den Vordergrund treten [261]), hervor: Heimweh und den Wunsch aus dem Dienst zu kommen, Rache und den Drang die Persönlichkeit geltend zu machen. Er setzt sehr schön aus einander, wie dieser Drang den Menschen durchs Leben begleitet, wie er den Knaben erfüllt, der den Papphelm auf den Kopf setzt und mit dem Stocke in die Luft ficht und den Greis, der den Enkeln die Heldenthaten und burschikosen Streiche seiner Jugend erzählt. Dieser Drang manifestirt sich in verschiedener Weise und kann auch leicht zu einem rechtswidrigen Thun führen. Kinder ergötzen sich daran, mit ihren schwachen Kräften und geringen Mitteln Effecte und Eclat hervorzubringen: mit einem Schwefelhölzchen kann eine Scheune in Brand gesteckt werden, ein großes Feuer lodert hell auf, die Menschen rennen und schreien, — der große Effect ist da. Dazu kommt der starke Nachahmungstrieb. Junge Leute haben nicht selten in Criminalverhören ausgesagt, daß eine Feuersbrunst, die sie mit angesehen, sie angereizt habe zum Feuerlegen. Dergleichen unter die Rubrik, „Feuerlust" zu bringen, ist eine viel zu enge Auffassung.

Ich will einen livländischen Brandstiftungsfall mittheilen, der ganz hieher gehört und auch außerdem interessante Momente an sich trägt.

1. Am Morgen des 3. Aug. 1842 um 7 Uhr brannte in der Stadt Pernau das Haus des Unteroffiziers J. ab. Am Abend desselben Tages um 11¼ Uhr wurde die Stadt wiederum durch Feuerlärm aufgeschreckt und das unbewohnte hölzerne Nebengebäude des ehemaligen Arsenalshofes, in welchem Dachpfannen und Stroh aufbewahrt wurden, ging in Flammen auf. Als man an diesem Punkt mit dem Löschen des Feuers beschäftigt war, bemerkte man, daß auch an dem gleichfalls unbewohnten Nebengebäude der Ruine des alten Rathhauses Feuer angelegt war; es gelang jedoch den in der Nähe wohnenden Leuten sehr bald die Löschung. Gleich nachher, als der Hauptbrand immer noch fortdauerte, wurde unter der Thür

261) vgl. Bauer's Strafrechtsfälle III. S. 537.

einer abgelegenen hölzernen Heuscheuer Feuer entdeckt, welches bereits zu flammen angefangen hatte, aber auch hier wurde man bald Herr des Feuers. Während jenes Brandes entstand auch das Gerücht, es brenne in dem E'schen Hause und viele Menschen eilten dorthin. Dieses Gerücht erwies sich zwar als grundlos, aber am folgenden Tage wurde dort ein Brander, stark angebrannt, gefunden. Die Verwirrung und die Angst der friedlichen Bürger der Stadt war groß.

An der einen Stelle, wo man sogleich Herr des Feuers geworden war, fand man einen Brander, bestehend aus einem Stück einer alten mit Baumwolle wattirten Decke, an der zweiten Stelle einen Brandapparat aus Hobelspänen, Stückchen von Brettern und altem blaugestreiften leinenen Zeuge. Später wurden noch an zwei verschiedenen Stellen Brander gefunden, die jedoch nicht angebrannt waren.

In der Nähe der ersten Brandstätte wohnte ein Tischlermeister S., welcher in der damaligen Sommerzeit seine Leute im Freien unter einer Bedachung arbeiten ließ. Als diesem, so wie einem Instrumentenmacher die angegebenen Brandapparate gezeigt wurden, erklärten beide, die Hobelspäne seien nicht gewöhnliche Bauspäne, sondern rührten aus einer Tischlerwerkstätte her und zwar seien es feine Späne von Eichen- und Ellernholz, die letzteren in der Quere gehobelt. Dieser richtige Anfang der Nachforschung [262]) leitete auf den Thäter hin, denn als S. nach Hause gekommen war, und mit seiner Frau und der Amme über die Angelegenheit sprach, entstand hier der

262) Die Wichtigkeit einer solchen sofortigen genauen Untersuchung des Brandmaterials ist bekannt. Vgl. Hitzig's fortges. Ann. XXVIII. (1844) S. 5. XXXVII, 168. — In den achtziger Jahren des vorigen Jahrh. wurde der Baron Löwenwolde auf seinem Gute Rappin in Livland in seinem Bette ermordet gefunden. Der Mörder hatte werthvolle Sachen aus dem Zimmer mitgenommen und um seine Verbrechen zu verdecken, unter dem Bette Feuer angelegt, das aber von selbst wieder erloschen war. Der Kammerdiener des Ermordeten bemerkte sogleich: „Das Feuer hat ein Arbeiter der Papierfabrik angelegt, denn so legt man dort das Holz zum Anbrennen zurecht." Zu dem Gute gehörte schon damals, wie noch jetzt, eine große Papierfabrik. Die Beobachtung des Kammerdieners lenkte sogleich den Verdacht auf eine bestimmte Person; diese machte sich aber davon. Der treue Diener verfolgte die Spur des Mörders bis nach Petersburg und weiter nach Moskau. Hier fand er ihn als reicher junger Cavalier auftretend und es machte dem Diener Mühe, die Identität des Mörders zu beweisen. Derselbe wurde demnächst zu den Bergwerken Sibiriens verurtheilt, starb aber unter den Schlägen des Henkers, die in Rußland einer solchen Capitalstrafe vorangeschickt werden, wie in Rom der Enthauptung die Geißelung.

Verdacht, ihr Gesell Johannsen möge der Thäter sein. Die Frau und die Amme erkannten das bei dem Brandapparat befindliche Stück der Decke, wie auch die leinenen Lappen als aus ihrem Hause herrührend an. Der Rest der alten Decke fand sich noch vor. Unweit der Schlafstelle des Johannsen wurde sodann eine Handvoll frischer Hobelspäne derselben Art gefunden, wie die zum Brander gebrauchten, namentlich von Ellernholz, welches in der Quere gehobelt worden; in der Tasche seines dort hängenden Rocks ebenfalls; in seinem Bett eine zusammengedrückte Pappschachtel mit wenigen Zündhölzern. Der so entstandene Verdacht wurde alsbald größer. Die Amme erinnerte sich, daß Johannsen vor einiger Zeit zu ihr gesagt, wie es auch die Köchin Liso angehört, er werde das S'sche Haus bald verlassen, dann die Laden zumachen, die Thür verrammeln und die ganze Stadt in Alarm setzen. Liso hatte den Johannsen am Abend des Brandes, nachdem er um 9¼ Uhr nach Hause gekommen und die Burschen schon schlafen gegangen waren, allein in der Werkstätte mit den Hobelspänen beschäftigt gefunden und auf die Frage, was er dort mache, die Antwort erhalten, er suche Wasser zum Trinken; worauf sie ihm erwiederte, daß unter Hobelspänen doch kein Wasser zu finden sei. Der Meister S. gab an, daß Johannsen, welcher seine Schlafstelle unten in der Kleete (Vorrathsscheune) habe, um 10 Uhr an dem Abend seine Kleider, welche gewöhnlich in der Kleete gelegen, auf den Boden des Wohnhauses gebracht [263]), gleich darauf, um die Zeit als der Brand in dem jener Kleete nahliegenden Gebäude ausgebrochen, heimlich durch die Hinterpforte ausgegangen sei und diese von außen zugemacht habe, so daß niemand dort hinausgekonnt und J. sei nicht eher wieder zu sehen gewesen, als wie schon der Brand ausgebrochen und mehrere Menschen, von welchen er mit seinen von ihm selbst geweckten Burschen zuerst am Platze gewesen, zu Hülfe geeilt wären.

Der schon am 4. August Abends in Arrest gebrachte Johannsen wurde bei der Polizeiverwaltung genau über die Verwendung seiner Zeit am 3. August befragt und zeigte sowol in seinen Antworten über diesen Punkt, als auf andre Fragen, wie auch bei den zu früh begonnenen Confrontationen viel Ueberlegung und Consequenz. Nachdem er am 7. August aus dem Verhör ins Gefängniß zurückgeführt

263) vgl. zu dieser so oft vorkommenden Anzeige des verbrecherischen Vorsatzes Hitzig's Ann. VII, 32. 38.

und ihm dort die eine Seite des Kopfes geschoren worden (!), machte er einen eigenthümlichen Versuch sich das Leben zu nehmen, wie er nachher sagte, wegen der ihm ohne seine Schuld zugefügten Beschimpfung und weil er nun nicht mehr darauf rechnen dürfe, daß ein von ihm geliebtes Mädchen, ob es gleich sein Schicksal beweint habe, ihm die Hand reichen werde: er kletterte auf den Ofen und stürzte sich mit dem Kopf voran auf den Boden. Da die Höhe nur wenige Fuß betrug, so war die Folge davon eine Betäubung, ohne eine andre Verletzung als ein blauer Fleck auf der Stirn.

In einem Verhöre, in welchem der Meister S. besonders über den Lebenswandel des J. befragt wurde, kam auch vor, daß allgemein die Rede gehe, J. sei derjenige gewesen, welcher in der Hochzeitsnacht des Kaufmanns R. in dem Brautgemach alle Fenster eingeschlagen und dadurch großes Aergerniß gegeben habe. S. deponirte, daß J. bald nach diesem Vorfalle damit geprahlt habe, daß er die Fenster eingeschlagen, weil man ihn ungeachtet eines Versprechens nicht zur Hochzeit geladen. Johannsen, hierüber vernommen, läugnete alles ab; als aber die Behörde ihn aufforderte, „wenigstens in diesem Falle einen Beweis zu geben, daß er geneigt sei, die Wahrheit zu bekennen", da gestand er, jenen Frevel ausgeführt zu haben, gab jedoch vor, er habe es deshalb gethan, weil seine Meisterin geäußert, man müsse dem Kaufmann R. dafür, daß er sie und den J. nicht zur Hochzeit gebeten, die Fenster einwerfen. Der Meister S. bat nun die Behörde, den J. für diese leichtfertige Verläumdung bestrafen zu lassen, und die Behörde fand es auch angemessen, „da J. hier deutlich an den Tag gelegt, daß er mit Lügen durchzukommen, auch mehreren Fragen, welche man ihm hierauf in der Hauptsache vorgelegt, durch verkehrte Antworten auszuweichen versuchte, so daß die Behörde verhindert wurde, in dem Verhöre fortzufahren, ihn mit 20 Ruthenstreichen abstrafen zu lassen." Nach der Bestrafung wiederholte J. sein Geständniß, die Fenster eingeworfen zu haben, aber nicht allein, sondern unter Beihülfe des Alexander Rosenstein, eines Büchsenschmidtgesellen. Dieser wurde sogleich inhaftirt (!), stellte aber jede Theilnahme an dem fraglichen Excesse in Abrede. Als dieses wiederum dem J. mitgetheilt wurde, trat er plötzlich mit einem ausführlichen Geständniß hervor: „Er sei seit gestern zu der Erkenntniß gelangt, daß es bei der Gewissensqual, welche ihm die große Schuld verursache, besser sei, von dieser Qual durch ein offenes Geständniß sich zu befreien, als noch länger von der gräßlichen Un-

ruhe sich martern zu lassen und so bekenne er denn, nicht nur die kleinen Vergehen, wegen welcher er in Verdacht genommen worden, verübt zu haben, namentlich den Fenstereinwurf bei A. vor mehreren Jahren, die Entwendung einer Uhr bei M., den Fenstereinwurf bei R., sondern auch das große Verbrechen, nemlich Feuer am 3. d. M. in der Stadt angelegt zu haben, aber an allen diesen strafbaren Vergehen und Verbrechen habe der Rosenstein nicht nur werkthätigen Antheil genommen, sondern zu der Brandstiftung ihn verleitet." Er gab ferner sehr genau an, wie er sich mit Rosenstein beredet und wie sie zur Ausführung des Verbrechens gekommen seien, wobei er auch mittheilte, daß sie gehofft hätten, Kaufmann C. werde bei dem Feuerlärm seinen Laden verlassen und sie dann Gelegenheit haben daselbst zu stehlen; R. habe in seiner Wohnung eine ganze Reihe zum Aufmachen von Schlössern eingerichteter Hauptschlüssel und ein kurzes sehr dickes Eisen, welches er zum Aufbrechen benutze und dessen er sich auch zum Einschlagen der Fenster im R.'schen Hause bedient habe. Ein solches Eisen fand sich nicht in der Wohnung des R., wohl aber ein langes Eisen und kleine Muckschlüssel. Der sich immer mehrende Verdacht gegen Rosenstein bekam noch besonders durch folgenden Umstand eine Stütze: Der Secretär der Behörde berichtete, er habe erfahren, daß die Frau de B., während sie in ihrer Wohnung am Fenster gesessen, gehört haben wollte, wie zwei Mannspersonen, von denen die eine lang, die andere kürzer gewesen, bald darauf, als das Feuer bei der C.'schen Scheune entdeckt und zeitig gelöscht worden, in ihrer Nähe auf der Straße mit einander gesprochen und der Eine zum Andern gesagt habe: „Es ist schändlich, das Feuer ist schon gelöscht." Der Inculpat Johannsen gestand sogleich [264]), daß Rosenstein diese Worte zu ihm auf der Straße gesprochen habe. Der Letztere stellte aber wiederholt jede Theilnahme an der Brandstiftung, wie an den Excessen und jede Mitwissenschaft gänzlich in Abrede. „Doch", heißt es im Protocoll, „das unaufhörliche Verändern seiner Gesichtsfarbe und die bis dahin nicht bemerkte Befangenheit verriethen, daß er mindestens Mitwisser sei, wie solches auch aus der detaillirten Erzählung der Momente durch Inculpaten J. mit ziemlicher Gewißheit gefolgert werden konnte. R. beharrte aber auch bei der Confrontation, wo Inculpat J. ihm die Hauptmomente der gemeinschaftlich verübten Vergehen und Verbrechen einzeln vorhielt,

---

264) Die Frau de B. wurde nicht darüber befragt!

hartnäckig beim Läugnen und war durchaus nicht zum Geständniß zu bewegen." R. gab genaue Rechenschaft über die Verwendung seiner Zeit vom Freitag bis zum Sonntag incl. und über sein Zusammentreffen mit J. in dieser Zeit, allein zu den übrigen ihn gravirenden Umständen kam noch ein besonders erschwerender hinzu. R. war bei dem mit ihm in einem Hause wohnenden Hutmacher Sch. in Kost gewesen. Dieser und sein Geselle gaben übereinstimmend an, daß, als J. gefänglich eingezogen worden, R. in Angst und Furcht gerathen sei, keinen Appetit gehabt habe und als am folgenden Tage von der Brandstiftung die Rede gewesen sei, die Aeußerung gethan habe: „Wenn J. mich nur nicht auch verwickelt." R. stellte diese Aeußerung anfangs in Abrede, bei der Confrontation mit dem Hutmacher gab er sie aber zu und erklärte sie dahin: der Schlossermeister M. habe ihm gesagt, daß man Verdacht auf ihn geworfen und da sei ihm die Ahnung gekommen, daß er wegen des Brandes in Verwicklung gerathen werde. Bei einer späteren Confrontation sagte er: „Ich mag diese Aeußerung allerdings gemacht haben, weil ich den J., der mich schon bei seinen früheren Vergehen ohne Grund verwickelt hat, als einen schlechten boshaften Menschen dessen fähig halte, auch in diese furchtbare Sache einen Unschuldigen zu verflechten." Als die Behörde nach der ersten Confrontation weiter fragte, wodurch solche Ahnung in ihm habe entstehen können, gab er zur Antwort:

„Sein Gewissen habe ihm" — —

„Die letzten Worte dieser Antwort sprach derselbe jedoch nicht aus, vielmehr erschien er über dieses Geständniß zu erschrecken und alle Ermahnungen der Behörde seine Schuld, wie sie doch überall hervorleuchte, rein heraus zu bekennen, blieben erfolglos." J. dagegen betheuerte vor dem Gericht, daß er nicht aus Haß und Rache den R. anschuldige, sondern „einzig und allein deshalb, weil dieser wie er vor Gott und Gericht beschwören könne, wirklich in der angegebenen Art an der Brandstiftung Theil gehabt habe; daß jener nicht gestehen werde, habe er vermuthet, da R. früher gegen ihn geäußert, er werde nichts gestehen, auch wenn man seinen Kopf zum Abhauen auf den Block legen werde; gegen zwei Arrestanten solle R. jedoch geäußert haben [265]), daß er, wenn man ihn lange quälen werde, wohl endlich gestehen müsse. Die Arrestanten darüber be-

265) Daß J. dergleichen erfahren konnte, zeigt, daß die Bewachung und Absonderung der gefangenen Inculpaten nicht gehörig war.

fragt, bestätigten dieses, R. habe auf die Frage, ob er denn das Feuer angelegt, erwidert: „das habe ich zwar nicht gethan, wenn man mich aber lange quält, so werde ich mich dazu bekennen müssen.“ Auch diese Aeußerung gab R. anfangs nicht zu, als er aber mit den beiden Arrestanten confrontirt wurde, räumte er sie ein, denn es sei ganz natürlich, daß er, wenn man ihn lange quälen würde, endlich gestehen müsse, schon um der Qual zu entgehen, deshalb sei er aber noch nicht schuldig.“ Die Behörde verfügte nun den R., weil er in diesem Verhör mehrere Male mit Lügen und Widersprüchen durchzukommen versucht, mit 10 Ruthenstreichen abstrafen zu lassen. Nach erhaltener Strafe wurde er nochmals ermahnt in sich zu gehen, „er beharrte jedoch beim Läugnen“.

Es wurde nun gegen Johannsen und Rosenstein die Spezialuntersuchung eröffnet.

J. blieb bei seinem Geständniß und seiner Aussage gegen R., den er in den Hauptsachen als den Anstifter und Verführer bezeichnete. Als J. nach dem zweiten Verhör wieder ins Gefängniß abgeführt werden sollte, bat er ihn noch anzuhören, da er etwas hinzuzufügen habe; es sei ein großes Unrecht, das er begangen und das sein Gewissen schwer belaste, doch könne er sich nicht entschließen es über die Zunge zu bringen.

„Ob er vielleicht dem R. Unrecht gethan, daß er ihn als Mitschuldigen angegeben?“

„Nein, was er gegen denselben ausgesagt, sei alles wahr. Im J. 1836 habe er eine Reise nach Riga gemacht, um daselbst eine Stelle zu suchen; unterwegs sei er mit einem Schmiedegesellen eine Strecke gegangen; da er Geld bei ihm bemerkt, habe er ihn, etwa 20 Werst von Riga, umgebracht.“ Die Art der Ermordung und die Beseitigung des Leichnams gab er näher an. Zwei Tage darauf erklärte J., er sei niemals in Riga gewesen; er habe sich geirrt, der Mord sei vor zwei Jahren in der Nähe von Petersburg von ihm verübt worden. Er verwickelte sich nun aber sogleich in so handgreifliche Widersprüche und erklärte alsbald, er sei weder je nach Petersburg, noch nach Riga gereist, was auch sein vom Gericht darüber befragter Vater bestätigte. Er fügte auf eine ernste Ansprache hinzu, er habe deshalb diese Geschichte vorgebracht, um nach Riga geführt zu werden [266]); da er aber über die Localität Riga's gar keine Auskunft

266) Aehnliche falsche Selbstanklagen kommen nicht selten vor, s. Kitka,

habe geben können, habe er dann Petersburg genannt. Es habe sein Gewissen ihn sehr gequält, daß er so viel gelogen und namentlich den R. unschuldig in die Untersuchung hineingezogen habe; er habe aber aus Furcht vor Strafe sich gescheut die Wahrheit zu bekennen, in Riga habe er damit anfangen wollen. Jetzt gab er als Motiv der Brandstiftung an: „er sei am Morgen bei dem Feuerschaden in der Vorstadt zugegen gewesen, da habe ihm das Durcheinanderlaufen und Treiben der Menschen so gefallen, daß er das Schauspiel am Abend noch einmal genießen wollen.“ Diesen Grund hatte er schon in einem früheren Verhör als den einzigen genannt. J. fügte hinzu, er habe unbewohnte Gebäude gewählt, um keinem Menschen Schaden zuzufügen. Er bezeichnete auch genau die Stellen, wo er das Feuer angelegt und an den beiden Stellen, wo das Feuer gelöscht worden, hatte man eben dort das Brennmaterial gefunden.

Am folgenden Tage wiederholte er noch einmal das früher versuchte Manoever sich vom Ofen herab auf den Fußboden zu stürzen und sich dadurch zu tödten, aber dasselbe mißlang wieder gänzlich.

Der Verdacht gegen Rosenstein zerfiel, nachdem J. seine Anschuldigung zurückgenommen, eben so schnell, als er entstanden war. Der jetzige Inquirent war nicht durch die Präsumtion der Schuld für den Entlastungsbeweis unzugänglich. R. bewies [267]), daß er am Abend des Feuers von 8 bis nach 10 Uhr auf der Schlosserherberge gewesen und von dort mit einem Gesellen nach Hause gegangen war. Gleich nach 11 Uhr, nachdem das Feuer schon ausgebrochen, war er von seinem Hausgenossen, dem Hutmacher Sch. durch mehrmaliges Rufen aus dem Schlafe geweckt worden und war nach Aussage des Zeugen ganz entkleidet gewesen. Die Frau de B., als sie nun selbst über das erwähnte Gespräch vernommen wurde, erklärte, sie habe nur gehört, wie von den bei ihrem Hause vorübereilenden Menschen einer zu einem andern gesagt habe, das Feuer brenne nicht mehr. Freilich hatte R. gegen mehrere Personen die Befürchtung ausgesprochen, daß J. ihn in die Untersuchung verwickeln werde, aber erst nachdem ihm vom Schlosser M. gesagt war, daß man auch ihn in Verdacht habe und weil er, wie er sagte, den lügenhaften und boshaften Character des J. kannte. Wäre er schuldig gewesen, so

---

Beitrag zur Lehre über die Erhebung des Thatbestandes der Verbrechen (1831) S. 122.

267) In der Voruntersuchung scheint es dem Inquirenten nicht convenirt zu haben diesen Beweis des alibi entgegenzunehmen.

würde er vielleicht seine Besorgniß nicht ausgesprochen haben. Eben so wenig bedeutete nun seine Aeußerung gegen die beiden Mitgefangenen, daß er gestehen werde, wenn man ihn lange quäle. Eine Ahndung von Ungehorsamstrafen und Contumacialprügeln war in ihm entstanden, zumal da es ihm bekannt geworden, daß J. nach erhaltener körperlicher Züchtigung mit einem ausführlichen Geständnisse hervorgetreten war, und er scheint gegen dieselben eine verzeihliche Abneigung gehabt zu haben. Die in seiner Wohnung gefundenen Muckschlüssel anlangend, so konnte auch nicht einmal die Vermuthung, er habe sie zum Diebshandwerk gebraucht, bleiben, da in der Vorstadt, in welcher seine Wohnung war, kein Schlosser wohnte und er, als Büchsenschmid zum Amte der Schlosser gehörig, nicht selten von den Einwohnern zum Aufmachen von Schlössern gerufen wurde. Das berührte Eisen erklärte R. für ein Ofeneisen [268]).

Der für J. bestellte Vertheidiger machte zunächst den Antrag, es möge der Pastor R., der früher den J. confirmirt und auch während dieser Untersuchung durch seinen Zuspruch admonirt habe, zu einem „Gutachten über das religiöse Bewußtsein und den Grad der Verstandesfähigkeiten" des Inq. aufgefordert werden. Dieses geschah und das Gericht forderte ebenfalls ein Gutachten des Stadtphysicus über den Geisteszustand des J. ein. Während nun der Prediger und der Vertheidiger Zurechnungslosigkeit des Inq. geltend machten, erklärte sich der Arzt in entgegengesetzter Weise.

Durch obergerichtliches Urtheil vom 6. Mai 1843 wurde J. verurtheilt nach vorangegangener dreimaliger körperlicher Züchtigung

268) Blicken wir von hieraus auf die Voruntersuchung zurück, so erscheint dieselbe in einem schlimmen Licht. Voreilige Confrontationen und unzählige Suggestivfragen lieferten dem J. das Material, das er brauchte, um seinen Erzählungen Eingang zu verschaffen und theils dem Inquirenten das zu sagen, was derselbe zu wissen wünschte, theils den Schuldbeweis gegen R. zu vervollständigen. Gegen diesen laborirte und operirte der Inquirent unter dem verderblichen Einfluß der Präsumtion der Schuld, wie sich das auch besonders in den s. g. Geberdenprotocollen zeigte, in denen so oft Inquirenten darthun wollen, daß sie tiefblickende Psychologen sind, deren Trüglichkeit aber frappant dargestellt wird in einem holländischen Falle, der uns vorliegt in Christemeier's interessanten Gemälden aus der Geschichte der Criminal-Rechtspflege (Braunschweig, 1840) S. 13. — Glücklicher Weise erwachte in dem J. eine sittliche Regung, und war der Inquirent in der Specialinquisition unbefangener; wie leicht hätte sonst R. als durch Zeugen und Indicien überführt, vielleicht auch eine falsche Selbstanklage aus Gefälligkeit gegen den Inquirenten hinzufügend, verurtheilt werden können!

am Strafpfahl der Stadt Pernau und Stempelung, in die sibirischen Bergwerke versandt zu werden. Rosenstein wurde gänzlich freigesprochen.

Ueber das frühere Leben und den Character des J. sind in den Untersuchungsacten manche Nachrichten zerstreut. Er war 1818 auf dem Lande, nicht weit von Pernau, geboren. Von seinen Eltern war er zu ländlichen Arbeiten gebraucht worden. Für seine Characteristik ist bedeutend, was der Prediger über Johannsens Kindheit und die ersten Jahre nach seinem Austritt aus dem elterlichen Hause berichtet. Seine Eltern waren gute und fromme Leute, die den religiösen Sinn der Kinder weckten und nährten. Da man nur esthnisch in der Familie sprach, so verstand J., als er als 13—14jähriger Bursche nach Pernau kam, um das Tischlerhandwerk zu erlernen, fast gar kein Deutsch. An den muthwilligen und schlechten Streichen der Lehrburschen nahm er anfangs nicht Theil, aber nach und nach wurde er wie durch eine unwiderstehliche Macht hingezogen zu den Feierabendklängen und in den Strudel des Unsinns. Der Prediger entwirft von solchen in der Verdeutschung begriffenen Esthen ein trauriges Bild. Dem Kauderwelsch ihrer Sprache entspricht die Unordnung ihrer Gedankenwelt und „mit ihrer Muttersprache, heißt es, geht bei vielen auch das Gewissen verloren, indem die Kraft und der Ernst der Gebote in der fremden Sprache auf ihr Gemüth nur wenig Eindruck macht, indem sie theils mißverstehen, theils gar nicht verstehen, was jene gebieten."

Nach den Angaben der verschiedenen Meister, bei denen J. als Lehrling und Gesell gearbeitet hatte, war er ein geschickter Tischler; es fehlte ihm auch nicht ganz an Schulbildung, denn er konnte lesen und etwas schreiben. Daß es ihm nicht an geistigen Fähigkeiten mangelte, trat deutlich während der Untersuchung hervor, in welcher er mit Geschicklichkeit manoevrirte. Er war aber in einem hohen Grade leichtsinnig, lügenhaft, albern und zum Possenreißen geneigt. Daher erschien er nicht selten in auffallender Kleidung, stopfte sich einen Buckel aus u. dgl. Als ein Ausdruck dieser Neigung ist auch wohl das wiederholte Fenstereinwerfen anzusehen, an dem er sich vergnügt hatte, obgleich dabei auch vielleicht Bosheit im Spiel war. Mehrfach hatte er Selbstmord beabsichtigt; einmal sich erhängen wollen, einmal ersäufen, einmal sogar, um die Sache großartig zu machen, sich vom Kirchthurm stürzen wollen, aber, sagte er, dieses sei ihm doch gar zu gräßlich und eben so das Erhängen und Ersäufen zu schrecklich gewesen; auch sei das Wasser, als er beim Baden

den Versuch machen wollen, zu seicht gewesen. Eine kleine Mühe würde ihn vom Strande der Ostsee bei Pernau bald in die Tiefe geführt haben. Ob überhaupt der Gedanke an Selbstmord je bei ihm mehr als ein ganz vorübergehender gewesen, wenn er dieß nicht ganz und gar erlog, läßt sich nicht ermitteln, da seine Umgebung nichts davon gemerkt hatte. Die beiden Selbstmordsversuche im Gefängniß waren wohl nicht ernstlich gemeint. J. erscheint als ein durchaus schwacher und matter Character und sein Mangel an Willenskraft ist wohl daraus zu erklären, daß er nach eigner Angabe seit fast zehn Jahren Onanie getrieben hatte. Damit hängt auch seine Verliebtheit zusammen, mit der ihn seine Bekannten neckten und die wunderlichen Bewegungen seiner Phantasie, welche, gewöhnt nur unreine Bilder derselben Art zu produciren, in einen krankhaften überreizten Zustand gekommen war. Das Unbefriedigtsein, die fortwährend dieses Laster begleitende Stimmung, bringt den Menschen in eine stete Unruhe, aus der er sich herauszureißen nicht vermag und durch die er zu solchen Handlungen getrieben wird, die ein geringes Maaß von Thatkraft erheischen; begiebt er sich auf die Bahn des Verbrechens, so werden es nur feige Verbrechen sein, die er ausführt.

Spuren von Geistesverwirrung hatte von den darüber vernommenen Zeugen, die in den letzten Jahren mit ihm zusammengelebt, keiner an J. bemerkt. Es ist jedoch nicht unerwähnt zu lassen, was derselbe Arzt, welcher im J. 1842 über ihn sein Gutachten abgab, in demselben über einen früheren Zeitpunkt bemerkt, als ihm J. zur Beprüfung zugeführt worden war. „Anfangs September 1839 stellte sich ein Zustand bei dem J. ein, dessen wegen er in gefängliche Haft gebracht wurde. Der mir vordem gänzlich unbekannte Arrestant zeigte ein Benehmen und Erscheinungen, wie sie nur bei delirirenden Kranken oder bei Wahnsinnigen vorkommen. Ich hielt den J. für wirklich wahnsinnig und leitete die Entstehung dieses Zustandes von der Angst ab, in welcher Patient sich eines begangenen, aber nicht eingestandenen Diebstahls wegen befand, wozu noch die Furcht kam, als Rekrut abgegeben zu werden. Auffallend war es mir jedoch schon damals, daß die Zufälle, welche den bei andern Geisteskranken vorkommenden höchst ähnlich waren, nach wenigen Tagen plötzlich und spurlos verschwanden und bisher nie wiederkehrten. Ich habe gegenwärtig die Ueberzeugung, daß der ebenbeschriebene (?) Zustand des J. damals nur simulirt gewesen ist, was zu jener Zeit im Publicum schon behauptet wurde (!) und J. ebenfalls damals nicht

abgeleugnet, sondern woraus er auch jetzt kein Hehl gemacht haben soll (!). Auf meine deshalb gegenwärtig an ihn gerichtete Fragen wurde er verlegen und gab unbestimmte und ausweichende Antworten." Beachtungswerth ist aber auch, was der Tischlermeister S. und dessen Frau in mehreren Verhören angaben, daß Johannsen während der zwei Jahre, die er in ihrem Hause zugebracht hatte, stets sehr fleißig und ordentlich gewesen sei, aber seit dem 20. Juli 1842 habe man eine große Veränderung an ihm wahrgenommen, indem er sich fast täglich herumgetrieben habe, mehrere Male am Tage ins Bad gegangen und erst in der Nacht zurückgekommen sei; wenn er sich einmal in der Werkstatt zur Arbeit eingefunden, habe er wenig oder gar nicht gearbeitet, sondern sei in Gedanken versunken gewesen, als ob er über etwas Wichtiges nachgrübele. Aus diesem Grunde hatte auch der Meister ihm aufgekündigt. Auf diese Angabe von zwei der glaubwürdigsten Zeugen über einen so bedeutenden Umstand ist in der ferneren Untersuchung nicht reflectirt worden, auch von dem Gerichtsarzt nicht, so daß dieselbe, obgleich das Resultat einer Beobachtung enthaltend, jetzt in den Acten ganz isolirt dasteht.

Suchen wir nach dem Motiv dieser Brandstiftung, so liegt die Vermuthung nicht fern, J. habe deshalb unbewohnte Gebäude, entfernt vom Mittelpunkt der Stadt, gewählt, um eine passende Gelegenheit zum Stehlen in der Stadt zu finden, denn er hatte sich schon früher eines Diebstahls schuldig gemacht und gab auch in einem Verhör wirklich an, Rosenstein habe ihm gerathen ein unbewohntes Gebäude, entfernt von dem E'schen Kaufmannsladen anzuzünden, damit sie dann hier stehlen könnten, allein erstens brachte er diese Angabe vor, als er so recht im Lügen begriffen war, um den R. zu gefährden, sodann ist auch gar nicht angedeutet, daß er während des Brandes aufs Stehlen ausgegangen ist, vielmehr war er immer in der unmittelbaren Nähe des Feuers und sogar beim Löschen beschäftigt. Es tritt aber ein anderer Beweggrund deutlich hervor. Der Anblick des ohne sein Zuthun entstandenen Brandes am Sonntagmorgen [269]), das Geschrei und Durcheinanderrennen der Menschen, das Gedränge und die allgemeine Verwirrung hatten dem kindischen, unruhigen Menschen Freude gemacht und ihn auf den Gedanken gebracht, auch einen solchen Effect herbeizuführen und damit dieser möglichst groß

269) vgl. den Fall in Gans' Zeitschrift für die Civil- und Criminal-Rechtspflege in Hannover I. S. 657.

werde, legte er an mehreren Stellen Feuer an. Da er nur unbewohnte Gebäude auswählte, hielt er dieß wenigstens nicht für ein großes Verbrechen, denn daran, daß das Feuer weiter um sich greifen und dann einen großen Schaden anrichten könne, scheint er, wie das ja oft bei Brandstiftern der Fall ist, nicht gedacht zu haben. Nachdem er daher im letzten Verhör die Hoffnung ausgesprochen, „es würden die Richter ihm das Verbrechen, welches er doch nicht bei vollem Verstande begangen, nicht so streng zurechnen, betheuerte er unter Thränen, aufrichtige Reue zu fühlen und versicherte nochmals, nicht aus gewinnsüchtiger Absicht, etwa um zu stehlen, das Verbrechen begangen zu haben, sondern lediglich habe eine in ihm wohnende Unruhe und der Brand am Morgen in der Vorstadt ihn zu dem Gedanken geführt, sich dieses unsinnige Vergnügen zu machen." Er hatte dieses Vergnügen wirklich genossen, denn während des Brandes war er sehr aufgeregt, erzählte, daß er der Erste beim Feuer gewesen, scherzte mit seinen Bekannten, besonders mit einigen Mädchen; rannte in großer Hast von einem Orte zum andern; half bald beim Löschen, wobei ihm die Kleider ganz durchnäßt wurden, bald lief er, um Einwohner der Stadt zu wecken. Dabei hatte er, wie er gegen eins der Mädchen äußerte, in einigen Häusern Fenster eingeschlagen; dann war er wieder nach Hause gegangen, hatte die nassen Kleider abgelegt und war wieder in einem Schlafrock an der Brandstätte erschienen.

Als J. öffentlich gepeitscht und gestempelt war, und demnächst den langen Weg zum Grabe der Lebendigen antreten sollte, auf welchem unzählige „Unglückliche," wie man in Rußland die Verbrecher nennt, umkommen, kreischte der wunderliche Mensch, dem die Schmerzen von dem zerfleischten Rücken und den tattowirten Wangen und Stirn ins innerste Mark drangen: „Ein freies Leben führen wir," wie mir ein Augenzeuge erzählte. Vielleicht war er eben ein Unglücklicher. Das Gutachten des Arztes, eines pernauischen Bürgers und Hauseigenthümers, verhält sich nur abwehrend gegen die Annahme der Zurechnungslosigkeit eines so gefährlichen Brandstifters und bietet keine Garantie, da es unter dem Einflusse einer Präsumtion zu Stande kam und nicht auf der längeren tiefen Beobachtung des ganzen Individuum ruhte, daß Johannsen sich frei zum Verbrechen bestimmte, welches er als solches erkannt hatte. Eine Pyromanie hier anzunehmen, kann jetzt niemandem einfallen, daß aber das Brandstiften Aeußerung eines zerrütteten Seelenlebens war, ist wenigstens

wahrscheinlich. Evident ist dieß in dem folgenden Falle, in welchem die Erkrankung der Psyche nicht bloß in der Leiblichkeit reflectirt erscheint, sondern in dem somatischen Verhalten ihren Ausgangspunkt hat.

2. Am Abend des 16. Juni 1822 gingen auf der Poststation Teilitz, an der Landstraße zwischen Riga und Dorpat sämtliche Stallgebäude in Feuer auf [270]). Es verbrannten in denselben 25 Pferde, viele verschiedene Equipagen und sonstige Gegenstände. Der Postcommissär gab seinen Schaden — die Gebäude nicht mitgerechnet — eidlich auf 17,770 Rubel B. A. an.

Der Verdacht der Brandstiftung fiel auf den 5 Werst von T. wohnenden Bauerwirth Didriko Karl, weil es verlautete, dieser sei in der Nacht vom 16. bis 17. Juni nicht zu Hause gewesen, wozu noch der Umstand kam, daß ihm schon vor dem Brande Schuld gegeben war, einen hölzernen Wagen vom Hofe der Station gestohlen zu haben. Der in Verdacht Gerathene gestand auch bald Urheber des Brandes zu sein und erklärte sich folgendermaßen: Am 16. Juni den Tag über habe er gepflügt und sich wohl befunden, dabei weder Bier noch Branntwein genossen; nachdem er sich von der Arbeit nach Hause zurückbegeben, sei plötzlich der Entschluß in ihm aufgestiegen, die Poststation in Brand zu stecken; es sei ein unwiderstehlicher Trieb in ihm gewesen. Er habe sich auch sogleich zu diesem Zweck vom Hause entfernt, habe einen Feuerstahl und Schwamm zu sich gesteckt und als er, ohne von jemandem gesehen zu sein, auf den Hof der Station gekommen sei, habe er Feuer angemacht und ein etwa $1^1/_2$ Zoll langes Stück Schwamm auf das Strohdach des einen Stalles geworfen; gleich nach der Brandlegung sei er durch den Wald zur Wohnung des Bauern Purra Johann gegangen, um dort Erbsensaat zu leihen; nach Sonnenaufgang sei er wieder heimgewandert, habe sich niedergelegt und den Tag über geschlafen; er sei sich keines speziellen Beweggrundes zu dieser That bewußt; den Postcommissär habe er weder gehaßt, noch sei er von ihm erzürnt worden; wegen des alten Bauernwagens, den er im letzten Frühling von der Station weggenommen, sei er nicht zur Verantwortung gezogen worden und es sei diese unbedeutende Sache nicht von Einfluß auf seinen

270) Es scheint dieß sehr spät am Abend gewesen zu sein. In den Acten findet sich keine genaue Angabe über die Zeit des Anfangs des Brandes, die doch auf einer Poststation leicht zu constatiren ist. Diese Unterlassung ist nicht ohne Bedeutung in dem gegenwärtigen Falle.

Entschluß zur Brandstiftung gewesen, auf Eingeben des Bösen habe er die That verübt.

Weder der Postcommissär F. noch einer der sonstigen Zeugen wußte irgend einen Grund anzugeben, der den D. zur Brandstiftung bewogen haben könne.

Sein Weib Ewa sagte aus: „Mein Mann betrug sich am 16. Mai wie gewöhnlich und besorgte seine Feldarbeit; doch als er zur Essenszeit nach Hause gekommen war, legte er sich gleich nieder und erst nach wiederholtem Rufen kam er zum Essen. Er aß nur wenig und als ich ihn deshalb fragte, antwortete er, daß er keine Lust zum Essen verspüre. Bald darauf ging er fort, nach seiner Versicherung zum Purra Johann. Am andern Tage bei seiner Rückkehr klagte er über Müdigkeit und schlief fast den ganzen Tag. Während unsrer Ehe habe ich nie eine „Geistesabwesenheit" an meinem Manne bemerkt; vor der That hat er wohl Fieberanfälle gehabt, aber in der Woche vor dem Brande habe ich dergleichen nicht bemerkt."

Alle Zeugen gaben dem D. das Zeugniß eines friedliebenden, nüchternen und arbeitsamen Menschen. Einige Diebereien hatte er sich, wie er selbst gestand, früher zu Schulden kommen lassen. Er war 40 Jahr alt.

Der Kreisarzt stellte im Verein mit einem der esthnischen Sprache und Ausdrucksweise besonders kundigen Prediger mit dem Inq. Unterredungen an. Auf Grundlage des ärztlichen Gutachtens sentirte das Landgericht zu Dorpat, anerkennend „daß das Verbrechen der Brandstiftung in einem fieberhaften momentanen Wahnsinn von ihm begangen worden", daß Inq. in lebenslänglicher Haft bei mäßige Arbeit im Kronsgefängniß zu Riga zu bewahren sei. Das Hofgericht trat diesem Urtheil nicht bei, sondern verlangte in mehreren Punkten genauere Untersuchung und trug dem L. G. auf, die Verhöre mit dem Inq. selbst einige Zeit ruhen zu lassen, indem er dadurch vielleicht zu einer wahrhaften Darstellung der Motive seiner Handlung bewogen oder in dem etwaigen Plane zu seiner Exculpation irre werden möchte.

Nach Verlauf von drei Monaten, am 16. Febr. 1823 wurd Didriko Karl aus der Haft wieder zum Verhör vorgefordert. Als er in das Sitzungszimmer trat, warf er sich auf die Knie nieder, wie es die Esthen oft thun, wenn sie eine Schuld bekennen wollen. Von dem Richter ermuntert, gab er nun folgende Erzählung:

Gegen das Ende meiner Tagesarbeit am 16. Juni wurde ich

müde, setzte mich deshalb nieder und schlummerte ein. Im Schlummer schien es mir, als ob mir eine Stimme zurief, ich solle aufstehen und die Postirung in Brand stecken; es kam mir vor, als ob ein alter Mann neben mir stehe und mir sagte: **Minne, panne posti pallama** (Geh, bring die Post zum Brennen). Als ich die Augen öffnete, war der Mann verschwunden. Gleich darauf stand ich auf, brachte mein Pferd nach Hause und aß etwas, aber ganz ohne Appetit. Nach Sonnenuntergang machte ich mich auf den Weg nach der Postirung. Unterwegs war ich sehr fröhlich (**roemus**), ging schnell oder lief großentheils; dabei sprach ich immer, als ob ein Anderer neben mir ging und fror sehr stark. Als ich zur Postirung gekommen war, machte ich gleich Feuer an und warf den brennenden Schwamm auf das Strohdach des Stalles. Dann entfernte ich mich schnell, ohne mich auch nur einmal umzusehen. Nachdem ich die That vollbracht hatte, legte sich der Frost und mir wurde wohl. Als ich eine Strecke gelaufen war, wurde mir sehr heiß und zugleich sehr schlimm, so daß ich auf die Knie niederfiel. Dann stand ich auf und ging langsam weiter. Nun erst kam ich zur Besinnung und flehte Gott um Vergebung der Sünde an. Darauf ging ich zu Purra Johann und kehrte am Morgen des 17. Juni wieder nach Hause zurück und zwar auf dem directen Wege ohne die Station zu berühren. Bekümmert legte ich mich nun nieder und schlief bis zum Abend. Als ich erwachte, hatte ich so geschwitzt, daß mein Hemd ganz naß war.

Wir haben hier seine frühere Aussage wieder, aber in einer mehr poetischen Gestalt. Er hatte jetzt Zeit gehabt zu träumen, wie ja so viele Esthen mehr träumen, als denken, nicht gerade deshalb weil ihnen die Zeit zum Denken zu süß ist, sondern wegen ihrer geringen geistigen Entwicklung. Der „unwiderstehliche Trieb" war mittlerweile verkörpert zu einem alten Mann, die innere fieberhafte Unruhe schien ihm jetzt als eine Stimme von außen ans Ohr gekommen zu sein. Zu solchem Transformationen kommen die Esthen um so leichter, da die Bibel, außer dem Gesangbuch ihre einzige Lectüre, für sie fast nur Bilder hat.

Ich finde leider in meinen Actenauszügen nicht das Endurtheil in diesem Fall, jedenfalls wurde Didriko Karl nicht als zurechnungsfähiger Brandstifter verurtheilt. Noch mehr bedauere ich, nicht die gründlichen ärztlichen Gutachten zur Hand zu haben; medicinische Leser dieser Blätter werden aber den Fall zu erklären wissen ohne zur Pyromanie zu greifen.

3. Ich füge noch einen livländischen Fall hinzu, der zugleich zeigt, wie schwierig oft in Brandstiftungsfällen die Bestimmung der Grenze von culpa und dolus ist.

Am 27. Dec. 1819, Mittags um 12 Uhr, brannte das Wohnhaus des Ropkoi'schen Bauern Lageskülla Johann ab. Einige Wochen nachher wurde die Sophie, ein noch nicht 17 Jahre altes Mädchen, welches 8 Tage vor dem Brande bei jenem Bauern in Dienst getreten war, dem Landgericht zu Dorpat übergeben, da, wie es in dem Schreiben des Gutsherrn heißt, sie bekannt habe, das Feuer angelegt zu haben, indem sie den Besen, mit welchem sie den Ofen ausgefegt, obgleich sie gesehen, daß Kohlen in demselben befindlich seien, in die an das Haus angebaute Strohscheune gestellt habe; auch habe sie bekannt, daß sie schon mehrere Tage mit dem Gedanken das Feuer anzulegen, umgegangen sei und selbigen nicht habe los werden können; gleich am ersten Abend nach ihrem Eintritt in den neuen Dienst habe sie das Gespräch darauf gebracht, daß in einem benachbarten Dorfe ein Mädchen in einem Bauerhofe Feuer angelegt habe, ein Beweis, daß sie schon damals mit diesem Gedanken beschäftigt gewesen sei. Dieses Schreiben bildete das Fundament für die nun folgende Untersuchung, in welcher eben der Gutsherr von Ropkoi, der eigentliche Damnificat, vorsitzender Inquirent war.

Eine Voruntersuchung wurde nicht angestellt, sondern nur eine Specialuntersuchung mit articulirten Verhören.

In dem ersten Verhör erklärte die Sophie, sie habe den Besen, mit welchem sie den Ofen in der Wohnstube gefegt, obgleich sie bemerkt, daß derselbe unten ein wenig gebrannt, in dem Glauben, daß er gleich auslöschen werde, in der Strohscheune auf den Kaff gelegt; ungefähr eine Stunde später habe die Scheune zu brennen angefangen und sei dann auch das Wohnhaus niedergebrannt. Die Absicht der Brandstiftung stellte das Mädchen aber durchaus in Abrede, auch als sie auf die Unwahrscheinlichkeit aufmerksam gemacht wurde, einen brennenden oder auch nur glimmenden Besen auf ein so brennbares Material, wie der Kaff sei, ohne solche Absicht gelegt zu haben.

Als der Inquirent sich im ersten Verhör vergebens bemüht hatte, von der S. ein Geständniß der Absicht zu erlangen, hielt er ihr im zweiten Verhör die Aussagen vor, welche sie außergerichtlich gemacht haben sollte. Dabei kamen Fragen vor, die Suggestivfragen und captiösen Fragen so ähnlich sehen, wie ein Ei dem andern, was um

so weniger zu billigen ist, da am Schlusse des Protocolls über das zweite Verhör geschrieben steht: „Sie erschien in beiden Verhören als schwachsinnig und blöden Verstandes". Wenn auch die Inquirenten Suggestivfragen und selbst captiöse Fragen nicht ganz entbehren können, sind diese doch bei Inquisiten einer solchen Geistesverfassung durchaus zu verwerfen, wo es sich darum handelt von ihnen ein Geständniß der Schuld und des Vorsatzes zu erlangen.

Das zweite Verhör nahm in folgender Weise eine merkwürdige Wendung:

Art. 17.: Ob sie nicht in ihrem außergerichtlichen Geständniß ausdrücklich angeführt habe, daß der böse Geist sie zu dieser That verleitet habe?

Resp. Der böse Geist habe sie immer, schon mehrere Tage vor dem Brande, Nacht um Nacht, ohne Unterbrechung begleitet in der Gestalt eines schwarzen Hundes, der sie verschlingen wollen; auch habe er sie die Tage über, in welchen sie zur Feldarbeit gewesen, begleitet; jedoch habe er sie zur Feueranlegung nicht bewogen; sie habe zu Gott gebetet, allein ihr Gebet habe ihn nicht entfernt.

Art. 18. Ob er sie zu dieser Feueranlegung bewogen oder auch nur Veranlassung zu derselben gegeben? [271])

Resp. Nein, sie habe das Feuer nur aus Einfalt, ohne Einwirkung des bösen Geistes veranlaßt.

Art. 19. Ob dieser Geist sie jetzt begleite?

Resp. Auch im Gefängnisse sei er Tag und Nacht an ihrer Seite.

Art. 20. Ob er auch in diesem Augenblick an ihrer Seite sei?

Resp. Nein, vor dem Gerichte weiche er.

Von den Zeugen, welche vernommen wurden, erklärten die Frau des Lagesküllа Johann und dessen Sohn, daß die Sophie die Absicht der Brandstiftung vor dem Beginn der gerichtlichen Untersuchung gestanden habe; aber nach den Worten der Frau war dieses Geständniß doch kein directes gewesen, denn sie deponirte: Inquisitin habe ihr selbst gesagt, daß sie die glühenden Kohlen aus dem Besen, mit welchem sie den Ofen gekehrt, genommen und sie auf den Kaff geworfen habe, hieraus gehe wohl deutlich die Absicht hervor Feuer anzulegen.

Bei der zwischen ihr und der Sophie angestellten Confrontation „blieb die Inquisitin — wie es im Protocoll heißt — bei ihrer früheren

271) Diese Frage ist nach der vorangehenden Antwort in dieser Fassung ganz ungehörig. vgl. meine Theorie u. Praxis des — Criminalrechts II. S. 120.

Behauptung, daß sie den Besen, mit welchem sie den Ofen gekehrt, in die Kaffscheune geworfen, daß sich in demselben eine glühende Kohle zwar befunden, sie aber selbige nicht herausgenommen, weil der böse Geist sie daran verhindert habe; sie habe jedoch auch dieses ohne Vorsatz gethan." Man sieht leicht, wie dieses nicht mehr ganz die frühere Behauptung ist.

Der Sohn des Hauses war bei dem Brande nicht zugegen gewesen. An dem Tage, als er die Sophie an den Hof zur Haft gebracht, hatte sie auf dem Wege zu ihm gesagt, daß, als das Haus gebrannt, sie eine große Freude gefühlt habe, weil sie nun von ihren Qualen (waiwast) befreit sei. Auf die Frage des Untersuchungsrichters, was für Qualen sie damit gemeint habe, erwiederte der Zeuge: hierüber habe sie sich nicht weiter geäußert; sie habe nur im Allgemeinen gesagt, daß ein schwarzer Hund sie verfolge und sie durch das Feuer Erleichterung verspürt habe. Bei der Confrontation mit diesem Zeugen gestand Inq. diese Worte gegen ihn geäußert zu haben. Auf weiteres Befragen erklärte sie ferner, daß der böse Geist sie immer verfolge und ihr zur Ansteckung des Gebäudes gerathen habe.

Hiermit hatte die Untersuchung, in der schwer zu unterscheiden ist, was heraus- und was hinein-verhört wurde, ein Ende. In dem Predigerattestat steht über die Inq. bemerkt, daß sie von geringen Fähigkeiten sei, jedoch lesen könne und die fünf Hauptstücke des kleinen Lutherschen Katechismus auswendig gelernt habe. Eine ärztliche Beprüfung der Inq. fand nicht statt!

Das landgerichtliche Urtheil, davon ausgehend, daß die Inq. nach einiger Weigerung die Absicht der Brandstiftung eingestanden habe, will ihre geistige Beschränktheit nicht als Milderungsgrund gelten lassen, denn es gehöre ein sehr geringer Grad von Vernunft dazu, um zu wissen, daß das absichtliche Anzünden von Gebäuden ein Verbrechen sei; auch habe sie darin Geistesgegenwart gezeigt, daß sie ihr Verbrechen nicht gleich bekannte, sondern lange (?) verschwieg. Es lautete das Urtheil, daß Inq. nach vorangegangener dreimaliger körperlicher Züchtigung in die Colonieen Sibiriens zu versenden sei [272].

Ganz anders wurde die Sache vom H. G. aufgefaßt. Wie das L. G. als das Hauptresultat der Verhöre das Geständniß der absichtlichen Brandstiftung gewonnen zu haben glaubte, so erklärt das

272) s. historische Einleitung S. 27.

H. G.: „Inquisitin hat in allen Verhören constanter geläugnet, das Feuer in ihrem Gesinde angelegt zu haben. Sie hat vor Gott betheuert, daß sie keine Absicht gehabt Feuer anzulegen, sondern den Besen nur aus Einfalt in die Kaffscheune stellte, in dem Glauben, das mehr glimmende als brennende Feuer werde von selbst auslöschen." Es schließt sich daran die Bemerkung, daß die Deposition der Inq. das Gepräge der Wahrhaftigkeit trage, wenn man die nach so häufigen Erfahrungen fast gänzlicher Unvernunft nahe kommende Indolenz eines großen Theils des Landvolks in Behandlung des Feuers erwäge; sodann folgt eine Correction des L. G., in Beziehung auf die Gestaltung der Verhöre und den „weder billig noch psychologisch richtig supponirten dolus." Der Inq. wurde zur Strafe des durch Fahrlässigkeit verursachten Brandes eine körperliche Züchtigung zuerkannt, dieselbe dem Kirchspielprediger zum bessern Unterricht und zur Belehrung zugewiesen und der besondern Aufsicht und etwa nöthigen Correction des Gutsgerichts übergeben.

Es zeigt dieser Fall, wie so leicht der Oberrichter, wenn der Unterrichter in einer Richtung zu weit gegangen ist, nach einer andern Richtung hin excedirt. Von allgemeinerem Interesse ist aber das erwähnte Auftreten des bösen Geistes in der Gestalt eines schwarzen Hundes, der, anders als in der Faustsage, hier das nicht mit ihm im Bündniß stehende Mädchen verfolgt und zu verschlingen droht und durch das Gebet zu Gott nicht verscheucht wird. In den mit Esthen angestellten Criminalverhören wird der kurrat oder kurri waim oft erwähnt [273]); bald ist er nur die personificirte Dummheit, die der zum Nachdenken über sich und seine Handlungen zu träge Inquisit auf den Vorhalt des Richters einzusehen beginnt; bald liegt in seiner Nennung das Streben des Verbrechers sich als von einer unwiderstehlichen Macht außer ihm zum Verbrechen getrieben, also als zurechnungslos darzustellen. Dabei ist aber eben so häufig Selbsttäuschung im Spiel, als das Bestreben den Richter zu täuschen. In dem vorliegenden Fall scheint der Böse in Hundsgestalt die Verkörperung der innern Unruhe eines schwachsinnigen in der Entwicklungsperiode stehenden, vielleicht zu Gesichtshallucinationen [274])

273) s. meine Theorie und Praxis des — Criminalrechts II. S. 18. und den unter der Ueberschrift „Wahnsinn oder Verbrechen?" von mir erzählten livländischen Criminalfall in: Hitzig's fortges. Ann. L. (1850) S. 113.

274) Einen merkwürdigen Fall von Gehörshallucinationen einer esthnischen Amme habe ich referirt in: Hitzig's fortges. Ann. XLIV. (1848) S. 189.

geneigten Mädchens zu sein, dessen Zustand, wenn der Inquirent nicht lediglich auf das Geständniß der absichtlichen Brandstiftung hingesteuert und außer dem gutsherrlichen Interesse des Damnificaten auch ein psychologisches Interesse an der Inq. genommen hätte, uns wohl deutlicher geworden wäre.

4. In dem folgenden Falle können Liebhaber eine Pyromanie neben einer Mordmonomanie eines 15jährigen Mädchens erblicken.

Der Hofschütze vom Gute F., Wio Tönno, war am Morgen des 13. April 1808 auf die Jagd gegangen, sein Weib nach dem Hofe, Ello, die 15jährige Tochter war allein im Hause zurückgeblieben. Um die Frühstückszeit bekam sie einen unbezwinglichen Appetit nach Milch, weshalb sie, da in ihrer Wohnung keine Milch vorhanden war, nach einer ungefähr eine Werst entfernten Bauernwohnung ging. Auf dem Wege wurde ihr Appetit immer stärker und artete in eine Art von Wahnsinn aus; sie versuchte zurückzugehen, es wurde ihr aber dunkel vor den Augen, sie verirrte sich und kam endlich vor die Thür der Bäuerin Kay. Hier waren nur 2 Kinder, eins von 10, das andere von 5 Jahren zu Hause, die ihr keine Milch geben konnten. Sie versuchte die Kammerthür zu öffnen, was ihr aber nicht gelang; deshalb forderte sie von dem ältesten Kinde ein Beil, erhielt jedoch die Antwort: „Ich werde dir kein Beil geben, damit du die Thür aufmachen und meine Mutter bestehlen kannst." Diese Worte versetzten Ello in Wuth, sie ergriff ein Stück Holz und gab damit dem Kinde einige Schläge auf den Kopf und die vorgehaltenen Hände, so daß es blutete und niederfiel. Als Ello Blut sah, verlor sie völlig die Besinnung, ließ das Stück Holz fallen, nahm im Herauslaufen einen brennenden Pergel aus dem Ofen, steckte ihn in ein Bund Stroh, das gleich vor der Thür des Zimmers lag und lief in den Wald. Das Gebäude brannte ab.

In dem einzigen Verhör, das mit der Ello angestellt wurde, antwortete sie auf die Frage, ob sie ihre That bereue, mit Thränen, daß sie alles thun möchte, wenn es möglich wäre, die That, welche sie Tag und Nacht beweine, ungeschehen zu machen; sie habe niemals an eine solche That gedacht, also auch nicht über deren Sträflichkeit nachdenken können; Gott allein wisse, wie es zugegangen, daß sie solches gethan. Daß der Inquirent eine Ahnung davon hatte, es könne hier vielleicht Pyromanie oder etwas Aehnliches im Spiel sein, beweist wohl die von der Inq. mit Nein beantwortete Frage: ob sie schwanger sei? Eine ärztliche Untersuchung des körper-

lichen und geistigen Zustandes der Ello, die gleich nach jenem Verhör einen Monat lang schwer krank war, fand nicht statt; erst im obergerichtlichen Urtheil, kraft dessen sie an dem Orte, wo sie das Verbrechen begangen, mit Kinderruthen scharf gestrichen und sodann an ihre Erbstelle wieder abgegeben wurde, ist dem Gute F. empfohlen, der Inq. einen gehörigen Religionsunterricht ertheilen, auch ihren Gemüthszustand durch einen Arzt untersuchen und nöthigenfalls heilen zu lassen, indem sie an einer Gemüthsschwäche zu laboriren scheine, die in Zukunft dem Publico nochmals gefährlich werden könne.

BB. Fahrlässigkeit.

Unter Beziehung auf das römische Recht oder vielmehr dessen italienische und andre Interpreten, behandelt Carpzov [275]) das incendium culposum, wobei er zu der culpa levissima, levis und lata noch die latissima hinzufügt, aber auch die letztere stets von dem dolus gesondert sehen will, „neque enim haec dolo in delictis aequiparatur“. Er schließt sich hinsichtlich der Bestrafung denen an, welche auf incendium culposum eine poena arbitraria setzen, denn die Gesetze hätten keine bestimmte Strafe vorgeschrieben und die Strafe müsse dem Delict angemessen sein; aber um den Richtern einen Anhalt zu geben, bestimmt er, daß ein parvum incendium levi aut levissima culpa commissum mit Geld- und Gefängnißstrafe gebüßt, ein magnum incendium ex culpa lata aut latissima exortum dagegen mit relegatio oder fustigatio bestraft werden soll. Die fustigatio bezeichnet er als die höchste Strafe der culposen Brandstiftung. Die Größe des Schadens zieht er unvermerkt mit in die Berechnung hinein. Wie immer, theilt er wirkliche Fälle mit und zwar aus seiner eignen Praxis führt er an, daß er gegen einen Fuhrmann, der trunken in dem Stalle eines leipziger Gasthauses sich schlafen gelegt und sorglos mit dem Lichte gewesen sei, wodurch im J. 1622 ein großer Brand entstanden, Staupenschlag und ewige Landesverweisung erkannt habe, in einem Falle von culpa levis ewige Verbannung, in einem ähnlichen Falle zeitweilige Verweisung. Das paßt nicht ganz zu seiner eignen Strafsanction. Er führt sodann noch aus, wann neben der criminellen Bestrafung die Entschädigungsverbindlichkeit vorhanden sei.

Dieselbe Richtung verfolgten viele andre auf die Praxis einwirkende Schriftsteller nach Carpzov, in so fern sie jede culpa, durch welche ein Brand veranlaßt worden, auch die levissima, für

275) Pract. I, 39. n. 27—39. Jurispr. for. IV, 18, 12 sqq.

strafbar erklären, in der Strafe jedoch beliebige Aenderungen vornehmen, Püttmann, Quistorp, Tittmann [276]).

Aber schon einige wenige ältere Criminalisten hatten sich dahin erklärt, daß nur die culpa lata hier öffentliche Bestrafung nach sich ziehe [277]). Auch Feuerbach [278]) ausgehend von

l. 11. D. de incend. „Si fortuito incendium factum sit, venia indiget, nisi tam lata culpa fuit, ut luxuriae aut dolo sit proxima"

tritt gegen die strengere Praxis der deutschen Gerichte auf und schreibt: „Brandstiftung aus grober Fahrlässigkeit, wenn das Feuer fremde Wohnungen beschädigt hat, soll gleichwohl nur mit geringen Strafen, mit körperlicher Züchtigung oder bloßem Verweis geahndet werden, und selbst dieses nur dann, wenn der Fahrlässige dem Beschädigten nicht volle Privatgenugthuung zu leisten im Stande ist (l. 3. §. 1. D. de off. praef. vig. l. 9. D. de incendio. l. 28. §. 12. D. de poenis.)."

Hofacker, der genauer als die Criminalisten vor ihm das auf Brandstiftung bezügliche Material, welches in den römischen Rechtsquellen enthalten ist, durchforschte, gewinnt als Resultat des gemeinen Rechts [279]), daß culpose Brandstiftung nur dann mit einer öffentlichen Strafe belegt werde, wenn ein hoher Grad von culpa und der objective Thatbestand der Brandstiftung ex lege Cornelia de sicariis vorhanden sei (d. h. nach seiner Ansicht, wenn eine Feuersbrunst statt gehabt in der Stadt oder an einem Wohnhause auf dem Lande [280]]); bei niedrigerem Grade von culpa und gleicher Voraussetzung oder bei culposer Verbrennung von Gebäuden überhaupt, soll nur für diejenigen, welche den Schadenersatz nicht leisten können, eine geringe Züchtigung oder auch bloßer Verweis mit Bedrohung einer härteren Ahndung für den Wiederholungsfall eintreten. In andern Fällen, fügt er hinzu, werde die culpa gar nicht gestraft.

Mittermaier [281]) unterscheidet für das gemeine Recht das mit öffentlicher Strafe zu belegende culpose incendium, durch welches ein schädlicher Erfolg eingetreten ist, und die einfache nur polizeilich zu strafende Feuerverwahrlosung.

---

276) s. Wächter's Lehrbuch II. S. 387.

277) Kemmerich und Berger nach Wächter a. a. O.

278) §. 367. s. dagegen Woringen im Archiv des Criminalr. N. F. 1843. S. 419.

279) Neues Archiv des Crim. V. (1822) S. 123—129. 136. 137.

280) s. daselbst S. 130. 131.

281) Note I. zu Feuerbach a. a. O.

In einem interessanten hannoverschen Falle vom J. 1827 [282]) machte der Referent geltend, daß die Strafe culposer Brandstiftung arbitrio judicis zu ermessen sei, die Strafbarkeit positiver feuergefährlicher Handlungen jedoch auf einer höheren Stufe, wie die der bloßen Feuerverwahrlosung stehe. Der Inquisit, als Knecht in Dienst stehend, hatte im Innern eines Speichers über einer Thür ein Wespennest bemerkt und beschlossen dieses zu verbrennen. Er holte sich zu diesem Zweck vom Feuerheerde eine glühende Kohle, legte selbige in einen Strohwisch, setzte diesen, nachdem er durch die zehnjährige Tochter des Hauses einen Eimer Wasser hatte herbeitragen lassen, durch Blasen in helle Flammen und hielt ihn nun an das Wespennest. Das Feuer loderte jedoch an der Thür hinauf und ergriff das Strohdach des Gebäudes. Er versuchte, es mit dem bereitstehenden Wasser auszugießen und mit den Händen, welche er bei seinen Versuchen verbrannte, zu ersticken, jedoch vergeblich. Auch Hülfe, die er eilends herbeirief, kam zu spät; der Speicher nebst vier andern Gebäuden, worunter das Wohnhaus, wurde ein Raub der Flammen und nur mit äußerster Anstrengung konnte einer weitern Verbreitung des Brandes vorgebeugt werden. Ein exemplarisch guter Lebenswandel und die lebhafteste, fast an Wahnsinn grenzende Reue des Inquisiten mußten bei der Strafzumessung berücksichtigt werden. Das Gericht verurtheilte Inq. zu dreimonatlicher Karrenstrafe; durch landesherrliche Gnade wurde dieselbe aber in eine sechswöchentliche Gefängnißstrafe verwandelt.

Schon frühere Schriftsteller haben Anstoß genommen an der Bezeichnung „culpose" oder „fahrlässige Brandstiftung", in neuester Zeit hat man sie immer mehr gemieden. Der Grund dafür ist zunächst ein sprachlicher. Es schien in dem Buchstaben des Worts „Brandstiftung" das Vorsätzliche enthalten zu sein. Daher haben auch einige Criminalisten, wie Stelzer, Tittmann u. a. den dolus in die Begriffsbestimmung aufgenommen und daneben die Feuerverwahrlosung hingestellt. Aehnlich verfahren mehrere der neuern Strafgesetzbücher [283]). Als man sich zu dem Gebrauch des Namens „Feuerverwahrlosung" hinneigte, konnte es nicht fehlen, daß man darunter Fälle zog, die über das Gebiet der criminellen culpa hinausgingen und so haben denn auch einige Strafgesetzbücher die Feuer-

---

282) Hitzig's Ann. VII, 57.

283) s. die oben S. 35. angeführten Definitionen.

verwahrlosung ganz und gar der polizeilichen Ahndung überwiesen. Bei dem Fehlen einer festen gemeinrechtlichen Basis hat diese Bewegung zu einer recht buntscheckigen Gestaltung der Legislation in diesem Gebiete geführt.

1. Da im bairischen Gesetzbuch eine besondere Bestimmung über Herbeiführung eines Brandes durch Fahrlässigkeit nicht gegeben ist, so müssen die Art. 65. 68. 69. 70. 102., welche die Normen über Fahrlässigkeit überhaupt enthalten, zur Anwendung kommen. Auch im hannoverschen G. B. Art. 191. ist auf den allgemeinen Theil, Art. 50. 51, zurückverwiesen, in welchem dieses G. B., wie das bairische, für Verbrechen aus Fahrlässigkeit allgemein Strafe droht. In dem Art. 191. ist jedoch hinzugefügt, daß bei besonderer Größe der Fahrlässigkeit und des verursachten Schadens der Richter wegen fahrlässiger Erregung eines Brandes, einer Ueberschwemmung ꝛc. ausnahmsweise auf Zuchthaus erkennen kann. Sonst tritt nemlich auch wegen grober Fahrlässigkeit höchstens die Strafe des Arbeitshauses ein. — An das bairische G. B. schließen sich auch an St. Gallen Art. 15. und Basel §. 3., in so fern sie nur im allgemeinen Theil über Fahrlässigkeit bestimmen. In beiden Gesetzbüchern ist die Bestrafung der Fahrlässigkeit dem correctionellen Gericht überwiesen [284]).

2. In dem sächsischen Str. G. B. (Weimar Art. 171.) ist Art. 182. überschrieben: „Aus Fahrlässigkeit begangene gemeingefährliche Handlungen." Es soll bei der Bestrafung derselben gesehen werden auf die größere oder geringere Fahrlässigkeit und den dadurch verursachten Schaden (vgl. Art. 43.). Die größte Strafe, welche eintreten kann, besteht in Arbeitshausstrafe von 4 Jahren, in den gelindesten Fällen kann eine Geldstrafe genügen. Eine ähnliche Anordnung hat Zürich §. 235. Als Strafe ist gedroht Gefängniß verbunden mit Buße bis auf 500 Franken oder Geldbuße allein.

3. Das luzerner Polizeistrafgesetzbuch §. 110. (vgl. Str. G. B. §. 30.) und das freiburger Str. G. B. §. 399. (vgl. §. 31. 32.) haben übereinstimmend dem, der durch Fahrlässigkeit die Entstehung einer Feuersbrunst verursacht, nur eine Geldstrafe von 20 — 200 Fr. oder eine angemessene Gefängnißstrafe gedroht; Graubünden §. 197. ganz allgemein Gefängniß oder Geldbuße oder auch Gefängniß und Geldbuße zugleich, setzt aber hinzu, daß ge-

284) vgl. Correktionelles Gesetz f. d. Canton Basel-Stadttheil (1846) §. 10.

sehen werden soll auf den Grad der Fahrlässigkeit (vgl. §. 22.), und die Größe des Schadens oder der Gefahr.

4. Preußen hat an die Bestimmungen über (vorsätzliche) Brandstiftung den §. 288. gereiht: „Wer durch Fahrlässigkeit einen Brand der in den §§. 285. bis 287. erwähnten Art verursacht, wird mit Gefängniß bis zu 6 Monaten und wenn durch den Brand ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von 2 Monaten bis zu 2 Jahren bestraft.“ Gegen die Fassung dieses §. läßt sich einwenden, daß statt „der erwähnten Art“ besser wäre „an den — erwähnten Gegenständen,“ denn diese kommen hier in Betracht, nicht was sonst die „Art“ characterisirt.

5. Braunschweig §. 212. „Unvorsätzliche Brandstiftung und Beschädigung“ stellt demjenigen, der durch Fahrlässigkeit einen Brand verursacht, gleich denjenigen, welcher das bei ihm ausgebrochene Feuer zu verheimlichen sucht und auf diese Weise dessen Löschung verhindert. Strafabstufungen macht es in folgender Weise:

a. in der Handlung des Fahrlässigen liegt zugleich die Uebertretung eines andern Strafgesetzes und Personen sind durch dieselbe in Lebensgefahr gebracht;

b. Personen werden dadurch in Gefahr gebracht oder der angerichtete Schaden übersteigt 500 Thaler (vgl. §. 205.);

c. der angerichtete Schaden übersteigt 30 Thaler.

Die gedrohten Strafen sind milde; im ersten Fall Gefängnißstrafe nicht unter einem Jahr. In allen leichteren, nicht unter a. b. c. gehörigen Fällen soll nur polizeiliche Bestrafung mit Gefängniß oder Geld eintreten.

6. Thurgau §. 310. 311., welches noch die Rubrik „fahrlässige Brandstiftung“ beibehalten hat, stimmt darin mit Braunschw. überein, daß es den, welcher ein in seiner Besitzung ausgebrochenes Feuer verheimlichte und dadurch fremde Hülfe verhinderte, demjenigen gleich achtet, der durch fahrlässiges Verschulden, sei es durch Nichtbeachtung polizeilicher Vorschriften oder auf andre Weise einen Brand herbeigeführt hat; bei leichter Fahrlässigkeit oder im Fall eines ganz unbeträchtlichen Schadens nur polizeiliche Ahndung anordnet. In den Fällen jedoch, die ins Strafrecht fallen, sondert es nicht wie Braunschweig, sondern droht nur allgemein Gefängniß oder Geldbuße.

7. Württemberg Art. 384., dem sich Grh. Hessen Art. 418. anschließt, hat am bestimmtesten die „Feuerverwahrlosung“ als ein besonderes Verbrechen (!) hingestellt und am ausführlichsten beschrieben.

Auffallend ist es jedoch, daß die Feuerverwahrlosung in jenem G. B. der Brandstiftung sowol coordinirt, als subordinirt ist. Das zehnte Kapitel nemlich des zweiten Titels trägt die Rubrik „von der Brandstiftung“ und darunter fallen I. Brandstiftung II. Feuerverwahrlosung. Die Beschreibung der letzteren lautet: „Wer die in den Polizeiverordnungen zu Verhütung eines Brandunglückes ertheilten Vorschriften vernachlässigt oder überhaupt die gehörige Vorsicht im Gebrauche des Feuers oder Lichtes versäumt und durch solche Fahrlässigkeit an fremden Gebäuden oder Sachen einen Brand verursacht, deßgleichen, wer das in seiner Wohnung ausgebrochene Feuer zu verheimlichen sucht und auf diese Weise die Unterdrückung desselben durch fremde Hülfe verhindert, soll mit Geldbuße bis zu Einhundert Gulden oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft werden.“ Das hessische G. B. hat den Passus von der Verheimlichung des in der eignen Wohnung ausgebrochenen Feuers nicht; droht auch nur allgemein Gefängniß, ohne ein Maximum vorzuschreiben. — Das württemb. G. B. — und im Wesentlichen übereinstimmend das hessische — fügt noch hinzu, daß, wenn in Folge einer solchen Verschuldung durch den Brand ein Mensch getödtet oder lebensgefährlich verletzt worden ist, zugleich die Strafbestimmungen gegen Tödtung oder Körperverletzung aus Fahrlässigkeit (Art. 251. 267.) nach den Grundsätzen von dem Zusammenfluß von Verbrechen oder Vergehen zur Anwendung kommen sollen.

8. Baden §. 562., rubricirt „Feuerverwahrlosung,“ hat sich frei gehalten von einer Vermengung des Criminellen und Correctionellen. Es verlangt, damit eine Feuerverwahrlosung dem Strafgericht überwiesen werden kann, eine grobe Fahrlässigkeit und einen für Andere verursachten großen Schaden. Die mit der Voruntersuchung beauftragte Polizei hat zu entscheiden, ob ein Fall der Feuerverwahrlosung dem Strafgericht zu übergeben sei.

9. Das österr. Str. G. B. von 1852 zerfällt in zwei Theile, von denen der erste die Verbrechen, der zweite die Vergehen und Uebertretungen umfaßt. In diesem zweiten Theil, Hauptstück XI. §. 434—459. findet sich ein großes Detail von Vorschriften zur Verhütung von Feuersgefahr und die Androhung sehr verschiedener Polizeistrafen, wozu noch für nicht benannte Fälle auf die Analogie hingewiesen ist. Im ersten Theil ist von fahrlässiger Brandstiftung nicht die Rede.

Wenn wir diese bunte Legislation überschauen, so erklärt es

sich leicht, wie die meisten der Gesetzbücher, da sie schon für die vorsätzliche Brandstiftung einen polizeilichen Gesichtspunkt, den der Gefährlichkeit, festhalten, bei der fahrlässigen Verursachung eines Brandes noch weiter in das polizeiliche Gebiet hinübergegriffen haben. So weit ist jedoch die Bedingung der Strafbarkeit der culpa festgehalten, daß durch die Feuerverwahrlosung ein Schaden hervorgebracht sein muß, damit sie unter das Strafgesetz falle [285]. Anders ist es nach dem österr. Str. G. B., in so fern zur polizeilichen Bestrafung der Uebertretungen der Vorschriften zur Verhütung von Feuersgefahr ein wirklicher Feuerschaden nicht gefordert wird.

Die Feuerverwahrlosung, wenn darunter auch die grobe Fahrlässigkeit begriffen wird, ganz aus dem eigentlichen Strafrecht auszuscheiden, wie es einige Strafgesetzbücher thun, ist unrichtig, wenn auf anderen Verbrechensgebieten die culpa für criminell strafbar erklärt wird.

C. Die Strafen.

Es scheint mir genügend, wenn ich hier dasjenige hervorhebe, was besonders zur Charakteristik der Gesetzbücher dient, ohne den ganzen Apparat der Strafen aufzuführen [286].

Ohne Zwang lassen sich die Strafgesetzbücher für Baiern, Oldenburg, Sachsen, Thüringen, Württemberg, Grh. Hessen, Nassau, Braunschweig, Zürich, Luzern, Freiburg als eine Gruppe betrachten und wenn wir die unter A. gemachte Classification beibehalten, ergibt sich uns folgende Uebersicht:

A. Die Strafen der Brandstiftung erster Classe.

I. Die poena ordinaria der einfachen Brandstiftung erster Classe.

1. Baiern: Kettenstrafe (lebenslängliche s. Art. 8.) und bei minderer Strafbarkeit Zuchthaus nicht unter 16 Jahr.

2. Oldenburg: Zuchthaus auf unbestimmte Zeit, bei minderer Strafbarkeit auf bestimmte Zeit, jedoch nicht unter 16 Jahr.

3. Sachsen: 15 bis 20jährige Zuchthausstrafe ersten Grades.

4. Weimar: 5 bis 20jährige Zuchthausstrafe.

5. Württemb.: 10 bis 20jähriges Zuchthaus.

6. Hessen: 8 bis 16jähriges Zuchthaus.

7. Nassau: 6 bis 12jähriges Zuchthaus.

---

285) vgl. jedoch Goltdammer Materialien II. S. 649.

286) vgl. Häberlin II. S. 338 ff.

8. Braunschw.: Kettenstrafe bis von 10 Jahren.

9. Zürich: 6jähriges Zuchthaus bis 20jährige Kettenstrafe.

10. Luzern: Kettenstrafe von 10 bis 20 Jahren.

11. Freiburg: 10 bis 20jährige Zwangsarbeit oder eben so langer Verhaft im Zwanghause. (vgl. Art. 11. 12.)

II. Strafe der qualificirten Brandstiftung erster Classe.

1. Baiern: Todesstrafe in 9 Fällen.

2. Oldenburg: Todesstrafe in dem einen Fall, wenn ein Mensch durch das Feuer um das Leben gekommen oder lebensgefährlich beschädigt worden ist; in 8 Fällen (lebenslängliche) Kettenstrafe.

3. Sachsen: Todesstrafe in 5 Fällen, lebensl. Zuchthaus ersten Grades in 3 Fällen.

4. Weimar: lebensl. Zuchthaus in 8 Fällen. Von den thüringischen Staaten hat Reuß in einem Falle die Todesstrafe beibehalten, wenn durch das entstandene Feuer ein Mensch getödtet &c.

5. Württemb.: lebensl. Zuchthaus in 2 Fällen, 20 bis 30jähriges Zuchthaus in 3 Fällen.

6. Hessen: Todesstrafe in einem Falle (s. oben S. 49.); lebensl. Zuchthaus in 4 Fällen.

7. Nassau: lebensl. Zuchthaus in demselben Fall; Zuchthaus von 12 bis 18 Jahr in 4 Fällen.

8. Braunschw.: lebensl. Kettenstrafe in 3 (4) Fällen; zeitliche Kettenstrafe nicht unter 10 Jahr in 4 Fällen.

9. Zürich: 12jährige bis lebensl. Kettenstrafe in 8 Fällen; in ungewöhnlich schweren Fällen kann auf Todesstrafe erkannt werden.

10. Luzern: Todesstrafe in einem Fall (s. Oldenburg); in 7 Fällen 20jährige bis lebenslängliche Kettenstrafe und in sehr schweren Fällen Todesstrafe.

12. Freiburg: lebenslängliche Zwangsarbeit oder Verhaft im Zwangshause in einem Fall (s. Oldenburg); in 6 Fällen 20—30jährige Zwangsarbeit.

B. Die Strafen der Brandstiftung zweiter Classe.

1. 2. Baiern und Oldenburg nach der oben S. 80. angegebenen Sonderung der Gegenstände entweder 8—12jähriges Zuchthaus oder 1—4jähriges Arbeitshaus.

3. Sachsen: Arbeitshaus von 1—3 Jahren oder Zuchthaus zweiten Grades bis zu 10 Jahren.

4. Weimar: Arbeitshaus bis 3 Jahr oder Zuchthaus bis zu 10 Jahr.

5. Württemb.: 1jähriges Arbeitshaus bis 10jähriges Zuchthaus; in leichteren Fällen Kreisgefängniß bis zu 1 Jahr.

6. Hessen: Zuchthaus bis 10 Jahr; in milderen Fällen Correctionshausstrafe von 1 — 2 Jahr.

7. Nassau: Zuchthaus bis zu 8 Jahren, — Correctionshaus von 1 — 2 Jahren.

8. Braunschw.: hat hier drei Abstufungen (s. oben S. 83.) und darnach Zuchthaus, Zwangsarbeit nicht unter 1 Jahr, Zwangsarbeit bis von 1 Jahr.

9. 10. 11. Zürich, Luzern, Freiburg gehen hier ab s. oben S. 85.

C. Die Strafen der Brandstiftung an eignen Sachen.

Nur die oben S. 91. als II. bezeichnete Art ist hier zu berücksichtigen.

1. 2. 5. Baiern, Oldenburg, Württemberg: die Strafe des gesetzlich ausgezeichneten Betrugs.

3. Sachsen: wenn die Sache ein Wohngebäude ist = 1 — 6jährige Zuchthausstr. zweiten Grades; wenn ein unbewohntes Gebäude, eine Waldung rc. (s. oben S. 93.) Arbeitshaus bis auf 3 Jahr.

4. Weimar: zündet jemand ein eignes Gebäude an, in der Absicht der Beeinträchtigung der Rechte Anderer = Arbeitshaus nicht unter 1 Jahr oder Zuchthaus bis 6 Jahr; wenn, um Andere zu schrecken = Gefängniß.

6. Hessen: Correctionshausstrafe bis zu 3 oder Zuchthaus bis zu 4 Jahren; hat der Verbrecher die betrügerische Absicht erreicht, so können die Gerichte die Zuchthausstrafe bis auf 10 Jahre erhöhen.

7. Nassau wie Hessen, nur im letzten Fall Zuchthaus bis auf 8 Jahr.

8. Braunschw. hat auch hier drei Abstufungen (s. oben S. 95.) und darnach wieder Zuchthaus, Zwangsarbeit nicht unter 1 Jahr, Zwangsarbeit bis von 1 Jahr.

9. 10. 11. Zürich, Luzern, Freiburg weichen hier ab s. oben S. 92.

Wir sehen, daß von den aufgeführten Gesetzbüchern sich einige in der Straffetzung eng an Baiern anschließen, andere sich weiter

von demselben entfernen, besonders Braunschw. Bekanntlich ist das bairische G. B. überhaupt sehr streng und zeigt auch in der Behandlung der qualificirten Brandstiftung, wie sehr es der Abschreckung huldigt. Das sicherste verdammende Urtheil dieser Strenge liegt in der neueren bairischen Praxis, die in Brandstiftungsfällen nicht allein über die Gebühr geminderte Zurechnungsfähigkeit und mildernde Umstände geltend macht, in einer Weise, welche oft an die von Rintel [287]) u. a. mit Recht so sehr getadelte Behandlung der **circonstances atténuantes** erinnert, sondern sich auch oft genöthigt sieht über die Gebühr auf die Begnadigung zu recurriren. Hinsichtlich des an die Spitze gestellten Erschwerungsgrundes „wenn ein Mensch durch das Feuer um das Leben gekommen oder lebensgefährlich beschädigt worden ist," sind dem bairischen viele Strafgesetzbücher gefolgt; einige derselben haben durch die Wortfassung gebessert (s. oben S. 53.). Braunschweig hat in seiner freieren Bewegung die richtige Theorie ergriffen, denn wenn auch die Todesstrafe in dem Falle, wo der Brandstifter die Tödtung eines in dem angezündeten Hause befindlichen Menschen durch das Feuer in seine Absicht aufgenommen hatte oder die feige Brandlegung nur das Mittel sein sollte zu dem Zweck der Tödtung eines Menschen, gerechtfertigt erscheinen mag, sie ist es nicht in jedem Fall, wo durch das Feuer oder den Brand ein Mensch ums Leben kommt oder lebensgefährlich beschädigt wurde. Nur durch eine Präsumtion kann ein Schein der Rechtfertigung der schweren Capitalstrafe geliefert werden, Schein ist aber nicht Wahrheit, denn Präsumtion ist kein Beweis. Die selbständige Richtung des braunschw. G. B. in diesem Punkt hängt übrigens mit einer Grundrichtung desselben zusammen, die in andern Punkten freilich noch entschiedener hätte verfolgt werden können.

Es hat dieses G. B. die Brandstiftung unter die „Vermögensbeschädigungen" gestellt, tritt aber sogleich mit der s. g. eigentlichen Brandstiftung, wie sie in den Motiven bezeichnet ist, der Brandstiftung „mit Gefahr für Personen," über jenes Gebiet hinaus. Neben dieser Gefahr für Personen wird auch die Gemeingefährlichkeit des Verbrechens als Eigenthumsbeschädigung in den Motiven als Grund angeführt, warum die Brandstiftung unter den Verbrechen wider das Vermögen obenan gestellt sei. Weiter

---

287) Beiträge zur Würdigung der franz. Jury (1845).

wird jedoch gesagt: „Getreu den überhaupt befolgten Grundsätzen hat das Gesetz auch bei diesem Verbrechen nicht nach dem Erfolge oder der zufälligen Gefährlichkeit, sondern nach der Bösartigkeit und Gefährlichkeit der Gesinnung des Verbrechers die Strafabstufungen bestimmt." Dabei ist denn doch zu bemerken, daß jene „Gemeingefährlichkeit als Eigenthumsbeschädigung" und diese „zufällige Gefährlichkeit" nicht wesentlich verschieden sind. Im Uebrigen liegt in dem angeführten Satze und dessen Durchführung ein großer Fortschritt. Ein praktisches Resultat desselben tritt eben gleich darin hervor, daß dieses G. B. nicht für den Fall, wo in Folge der Brandstiftung ein Mensch ums Leben kommt, ganz allgemein Todesstrafe eintreten läßt, also nicht für den Fall wo die Tödtung eine unvorsätzliche ist, die mit der Brandstiftung zusammentrifft. „Fällt die Handlung dagegen unter die Bestimmung des Mordes, d. h. läßt sich dem Thäter der vorbedachte, bestimmte oder unbestimmte Vorsatz zu tödten, beimessen, so versteht sich von selbst, daß dann auch die Strafe des Mordes anzuwenden sei."

Die Bestimmung des bairischen und andrer Gesetzbücher, durch welche eine Sonderung der nach ihrem innern Werth ganz verschiedenen Tödtungen, die mit der Brandstiftung in Concurrenz treten können, bei Seite gesetzt wird, kann freilich die Consequenz des Gefährlichkeitsprincips für sich anführen [288]), aber in dieser Anwendung tritt eben das Gefährliche jenes Princips und wie es zerstörend in das Gebiet der Gerechtigkeit eingreift, sehr stark hervor.

Diejenigen Strafgesetzbücher, welche nach ihrem Strafsystem und sonstiger Anordnung auf diesem Gebiet nicht in die Gruppe der genannten elf Gesetzbücher gebracht werden konnten, müssen gesondert betrachtet werden.

12. Hannover. Die Classification der Verbrechen in diesem G. B. ist nicht wenig verschieden [289]) von der Anordnung der übrigen Gesetzbücher, wie denn überhaupt dieses G. B. viele Eigenthümlichkeiten hat, die freilich nur zum kleinen Theil Vorzüge genannt werden können. Als ein Weiteres zeigt vor allen dieses G. B., daß die entscheidende Rücksicht auf die vage Gefährlichkeit nothwendig zum Terrorismus führen muß; es tritt dies so stark als möglich bei der Brandstiftung hervor, denn hier ist die in eine graue unbestimmte

---

288) vgl. das oben S. 133 über den dolus Gesagte.

289) s. oben S. 33.

Ferne verschwindende Gefährlichkeit und das Abschreckungsprincip in einer Weise fixirt, die mit manchen auch in diesem G. B. zur Geltung gebrachten Hauptgrundsätzen der fortgeschrittenen Strafrechtswissenschaft in einem argen Widerspruch steht. Die Strenge dieses G. B. zeigt sich gleich in der Abweichung von der ziemlich allgemein in den neuen Gesetzbüchern eingeschlagenen Richtung, nach welcher Brandstiftung mit und ohne Gefahr für Personen geschieden wird, nemlich darin, daß es unterscheidet Brandstiftung an Gebäuden (nicht: bewohnten Gebäuden oder Wohngebäuden) und an andern Gegenständen. Die Schwierigkeit der Handhabung des Gegensatzes von bewohnten und nicht bewohnten Gebäuden in der Praxis würde einen Grund für die Abweichung abgeben können, wenn etwas Besseres an die Stelle gesetzt wäre. Gebäude irgend welcher Art sind in einen besondern Schutz genommen, ihr Bewohntsein und die durch den Brand erzeugte Gefahr für Personen oder Verletzung derselben sind in der Reihe der Erschwerungsgründe berücksichtigt. Die ordentliche Strafe der Brandstiftung an Gebäuden ist Kettenstrafe, die zugemessen werden soll nach dem aus den Umständen zu beurtheilenden Grade der Gefährlichkeit und der Größe des daraus entstandenen Schadens, so wie auch die Heiligkeit des beschädigten Gebäudes zu beachten ist. In elf erschwerten Fällen, die bunt aneinander gereiht sind, soll Todesstrafe eintreten. Dazu kommen zwei ausgezeichnete Brandstiftungen an anderen Gegenständen (Bergwerken, Schiffen und Schiffsmühlen), die ebenfalls mit dem Tode bedroht werden, also dreizehn Fälle todeswürdiger Brandstiftung. Für sonstige Brandstiftungen an andern Gegenständen als Gebäuden treten sehr verschiedene Strafen ein, von 15jähriger Kettenstrafe bis herunter zu einmonatlichem Gefängniß. Dabei ist anzuerkennen, daß den Gerichten für die Ausmessung der concreten Fälle ein großer Spielraum gelassen ist. — Die schwurgerichtliche Praxis wird auch über dieses G. B. allmählig ein sehr gründliches Urtheil herausstellen [290]. Daß es rathsam erschien in einem einfachen Brandstiftungsfalle den Geschwornen 14 Fragen vorzulegen [291], dient nicht grade zur Empfehlung dieses G. B. in pcto Brandstiftung.

290) vgl. den auf Erfahrung in der Praxis gegründeten Tadel eines hannoverschen Juristen im: Magazin für hannov. Recht II. S. 465, der sich zunächst auf die Bestimmungen über Brandstiftung bezieht.

291) Magazin für hannov. Recht I. (1851) S. 192 ff. Die letzte Frage ist eine reine Rechtsfrage, wie sie in einem juristischen Examen, aber nie Ge-

13. Baden. Mittermaier zu Feuerbach §. 161. Not. II. hebt hervor, daß das badische St. G. B. bei der Anordnung des speziellen Theils den doctrinären Gesichtspunkt, ebenso wie die Anordnung nach Staats- und Privatverbrechen vermieden habe und nicht mehr in ein Kapitel verschiedenartige Verbrechen bringe. Dagegen ist es denn aber in den Fehler einer übertriebenen Casuistik gerathen und das zeigt sich nicht am wenigsten in der Behandlung der Brandstiftung. Wenn es auf jener Seite den doctrinären Gesichtspunkt verlassen hat, ist doch auf der andern Seite kein neues St. G. B. mehr einem criminalistischen Lehrbuch ähnlich als eben das badische und darin unterscheidet es sich bedeutend von dem grh. hessischen G. B., mit dem es die von Mittermaier als Vorzug bezeichnete Eigenschaft gemein hat. — Zu welcher Gattung das Verbrechen der Brandstiftung gehöre, tritt durch eine Kapitelüberschrift nicht hervor, aber wohl durch die Umgebung, in welcher der Titel XXXVIII. „von der Brandstiftung" steht. Es folgt nemlich darauf der Titel von verursachter Ueberschwemmung und gefährlicher Beschädigung von Eisenbahnen und dann ein Titel „von andern Beschädigungen fremder Sachen." Nehmen wir dazu die Auskunft, welche die Motive der Regierung geben, so erhalten wir das Resultat, daß dieses G. B. für die Brandstiftung wesentlich den Standpunkt einnimmt, den wir überhaupt in den meisten neuen Gesetzbüchern finden. Daß es die Brandstiftung fast nur als Eigenthumsbeschädigung behandle, ohne auf die Gemeingefährlichkeit besonderes Gewicht zu legen, wie Häberlin sagt [292]), ist nicht der Fall, nur legt dieses G. B. daneben auf den Erfolg der Brandstiftung und den durch dieselbe entstandenen Schaden mehr Gewicht als andre. Die Motive und Commissionsberichte heben vielfach die Gefährlichkeit und Gemeinfährlichkeit dieses Verbrechens hervor. Die Motive nennen als leitende Grundsätze bei den Bestimmungen, welche über die Bestrafung der Brandstiftung hingestellt wurden, folgende:

a. die Gefahr, welche theils unmittelbar für die in den bren-

---

schwornen vorgelegt werden darf, nämlich: „Sind sämmtliche Personen, welche ihr Eigenthum bei den gedachten Anstalten gegen Feuersgefahr versichert haben, Gesellschaftsgenossen, in so fern als sie die Summen, welche ihren durch Brand beschädigten Genossen zu zahlen sind, nach bestimmten Antheilen aufzubringen haben?" Die Geschwornen in dem gelehrten Göttingen beantworteten die Frage mit: Ja!

292) II, 312.

nenden Gebäuden und in deren Nähe befindlichen Menschen, theils mittelbar für die Löschenden und Rettenden entsteht;

b. die Gefahr für das Eigenthum, deren Umfang der Brandstifter im Voraus nie übersehen kann;

c. die Unruhe und Bestürzung, die der Feuerlärm in einem weiten Umkreis verbreitet.

In der speziellen Geltendmachung dieser Grundsätze ergeben sich nun aber bedeutende Abweichungen von den übrigen Gesetzbüchern. Nach den Objecten treten folgende Arten der Brandstiftung auseinander:

1. Das Anzünden von Wohngebäuden (incl. Schiffen und Flößen mit Wohnungsräumen) und solchen Gebäuden, die weithin Zerstörung verursachen können (Pulverthürme ꝛc.) ist nach dem Gesichtspunkt der Gefahr für Personen und der Gemeingefährlichkeit vorangestellt und die gedrohte Strafe = Zuchthaus nicht unter 10 Jahren.

2. Die Gefahr für Personen tritt über die Gefahr für das Eigenthum ebenfalls hervor bei der Brandstiftung an Kirchen, Theatern, Fabriken ꝛc. Die Strafe ist nach der oben S. 45. angegebenen Unterscheidung dieselbe wie für die Anzündung von Wohngebäuden oder Zuchthaus bis zu 16 Jahren.

3. Nach dem leitenden Grundsatz b. steht auf Brandstiftung an Waldungen ꝛc. Zuchthausstrafe bis zu 16 Jahren; s. oben S. 86.

4. Brandstiftung an Gebäuden, die nicht unter 1. und 2. gehören, wo in der Regel keine Gefahr für Menschenleben und keine besonders umfangreiche Eigenthumsbeschädigung vorhanden war, so wie an großen Vorräthen von Holz, Torf ꝛc. = Arbeitshaus nicht unter 1 Jahr oder Zuchthaus bis zu 6 Jahren. Waren dergleichen Vorräthe nicht groß oder ein erheblicher Schaden nicht zu besorgen, so soll ein solcher Fall nicht als Brandstiftung, sondern nur als Beschädigung fremder Sachen bestraft werden, jedoch ist der Umstand, daß die Beschädigung durch Feuer erfolgte, ein Erschwerungsgrund. (§. 571.)

In allen vier genannten Fällen soll dem Betrage des Schadens, also der Größe der durch das Feuer herbeigeführten Eigenthumsbeschädigung (vergl. §. 377. von den Strafen des gemeinen Diebstahls) für die weitere Strafausmessung ein so bedeutender Einfluß eingeräumt werden, daß bei verursachtem unbedeutenden Schaden die Strafe bis zur Hälfte des gedrohten niedrigsten Maaßes herabgesetzt, dagegen bei verursachtem sehr großen Schaden über das

gedrohte höchste Maaß erhöht werden kann. Dieselbe Erhöhung kann eintreten wegen drei der oben genannten Erschwerungsgründe. (VII. VIII. X.)

Für die Anzündung des eignen Hauses oder andrer eignen Gegenstände, die nach diesem G. B. überhaupt Objecte der Brandstiftung sind, hat es vier Abstufungen gemacht, unter Berücksichtigung der damit verbundenen Gefahr für Menschenleben oder fremdes Eigenthum [293]).

In formeller Beziehung zeigt sich noch darin eine Verschiedenheit dieses G. B. von den meisten andern, daß ganz gesondert, nicht als eine Art der qualificirten Brandstiftung neben andern, der Fall behandelt ist, wenn bei dem Brande ein Mensch das Leben verloren hat und dieser Erfolg von dem Brandstifter als wahrscheinliche Folge der Brandstiftung vorhergesehen werden konnte. Die Strafe ist der Tod. Bei geringerer Fahrlässigkeit in letzterer Beziehung tritt lebenslängliches Zuchthaus oder nicht unter 10 Jahr ein, wie auch wenn ein Mensch bei dem Brande lebensgefährlich oder schwer verletzt wurde, so wie in dem Fall, wo der Vorsatz des Brandstifters auf eine Tödtung gerichtet war, dieser Erfolg aber nicht eintrat (Mordversuch mittelst der Brandstiftung [294]]). In diesen Unterscheidungen liegt denn auch eine bedeutende Abweichung von den übrigen Gesetzbüchern und eine richtigere Schätzung von dolus und culpa, auf welche die übrigen, namentlich Baiern, Preußen u. a., unter strenger Festhaltung des Gefährlichkeitsprincips, sich nicht eingelassen haben.

14. Thurgau [295]), welches sich im Ganzen an das badische St. G. B. anlehnt, hat denn doch die starke Casuistik desselben hier reducirt, so namentlich hinsichtlich der Brandstiftung am eignen Hause und eignen Sachen. Die bedeutende Berücksichtigung des durch den Brand entstandenen Schadens nach seiner Größe hat es aber nachgeahmt.

15. Preußen. Mit dem badischen, nicht minder als mit dem alten allgem. L. R., contrastirt das preußische G. B. durch Abstreifen alles dessen, was in die Doctrin gehört, wie der Casuistik; Kürze und Präcision desselben sind charakteristisch. Die Berücksichtigung des französischen Rechts hat hier ihren Einfluß im Allgemeinen

293) Häberlin II, 344. 347.

294) s. oben S. 50. Häberlin II, 346.

295) Ein Rechtsfall „die Brandstiftungen in Romanshorn" (1849—1851) in Hitzig's Annalen LXIII. (1853) S. 149 ff.

geübt. Die Bestimmungen über Brandstiftung sind jedoch ohne hervortretenden Einfluß des französischen Rechts auf das Materielle geblieben. — Die Brandstiftung ist als gemeingefährliches Verbrechen rubricirt und darnach die Richtung der Gefahr auf Personen, sodann die Gefahr für fremdes Eigenthum zum Hauptbestimmungsgrund der Strafen gemacht. Der objective Standpunkt der Gefährlichkeit ist in diesem G. B. viel strenger festgehalten und die Beimischung des Subjectiven gemieden, als in den übrigen neuen Strafgesetzbüchern. — Die Strafe der Brandstiftung mit Gefahr für Personen ist 10jährige bis lebenslängliche Zuchthausstrafe; die der Brandstiftung ohne Gefahr für Personen Zuchthausstrafe bis zu 10 Jahren. Besondere Strafzumessungsgründe sind nicht hinzugefügt; sie müssen sich auf das Ermessen der Gefahr dem obersten Princip gemäß reduciren. In einem Fall ist die Todesstrafe absolut gedroht, „wenn durch den Brand ein Mensch das Leben verloren hat.“ Auch das ist consequente Durchführung des Gefährlichkeitsprincips, aber freilich zugleich eine Todeswaffe gegen dasselbe [296]).

Das Anzünden einer gegen Feuersgefahr versicherten Sache in betrügerischer Absicht (ohne Gefahr für Personen) ist in den Abschnitt vom Betrug verwiesen (§. 244.). Die Strafe ist Zuchthaus bis zu 10 Jahren, zugleich mit einer Geldbuße von 100 — 2000 Thalern.

16. Das österreichische G. B. von 1852 ist auf diesem Gebiet im Wesentlichen nicht verschieden von dem des J. 1803. Es ist in demselben ein eigner Nachdruck darauf gelegt, ob das Feuer ausgebrochen ist oder nicht:

1. Die ordentliche Strafe des ausgebrochenen Feuers ist = schwerer Kerker von 10 — 20 Jahr. Je nach den erschwerenden Umständen tritt eine höhere Strafe ein:

a. wenn durch das Feuer ein Mensch, da es von dem Brandleger vorhergesehen werden konnte, getödtet wird = Todesstrafe. In dem conditionalen Zusatz, den andre Gesetzbücher wie Sachsen, Württemberg nachgeahmt haben, liegt ein großer Vorzug vom Standpunkt der Gerechtigkeit vor der unbedingten Hinstellung dieses Erschwerungsgrundes in den Gesetzbüchern für Baiern, Zürich, Preußen ꝛc. [297]);

b. lebensl. schwerer Kerker in drei gravirten Fällen (IX. XV.) s. oben S. 70. 78.

296) s. oben S. 167.

297) s. oben S. 53.

2. Die ordentliche Strafe des nicht ausgebrochenen Feuers, so wie des ausgebrochenen Feuers, welches ohne Schaden gelöscht worden ist = schwere Kerkerstrafe zwischen 1 und 5 Jahren. In drei gravirten Fällen, zu denen die nächtliche Brandlegung gehört (s. oben S. 58.). = schwerer Kerker von 5 bis 10 Jahren.

Dadurch, daß dieses G. B. sich auf die detaillirten Unterscheidungen der Objecte der Brandstiftung nicht eingelassen hat, sondern nur „fremdes Eigenthum" als Object hinstellt, ist die Anordnung der Strafen eine einfache im Verhältniß zu den meisten andern Strafgesetzbüchern. Die Praxis wird dabei aber sehr auf der Hut sein müssen, damit nicht das Anzünden geringfügiger Gegenstände, die immerhin im Eigenthum eines Andern stehen, dem allgemeinen Rechtsgefühl zuwider, als Verbrechen der Brandstiftung gestraft werde.

In das Gebiet des Betruges gewiesen ist der Fall, wo jemand sein Eigenthum in Brand steckt, ohne Gefahr für fremdes Eigenthum, um dadurch Rechte eines Dritten zu verkürzen oder jemandem Verdacht zuzuziehen.

17. Aargau ahmt das österr. G. B. von 1803 nach, verschärft aber noch die Strafen [298]).

Die noch zur Besprechung übrigen schweizerischen Strafgesetzbücher sind sehr verschiedene Bildungen.

18. St. Gallen. Die ordentliche Strafe für vollendete Brandstiftung mit Gefahr für Personen oder für fremde Wohngebäude ist der Tod. Diese Strafe soll auch den treffen, der sich des nächsten Versuchs der Brandstiftung wiederholt schuldig macht und den der in verbrecherischer Absicht Feuer einlegt in ein Zeughaus, Pulver- oder Fruchtmagazin, eine Brücke oder in ein anderes, mit der Sicherheit des Staats oder mit der allgemeinen Wohlfahrt verbundenes (?) Gebäude, oder in Bleichen, nicht abgeärntete Fruchtfelder und Wälder.

Nach dem Gesetz vom 7. Febr. 1839 „über die Criminalstrafen" ist aber die Todesstrafe nur noch anwendbar für vollbrachten Mord; in allen übrigen Fällen, welche das Criminalgesetz mit Todesstrafe

298) Ein merkwürdiger Fall aus dem Aargau ist umständlich erzählt in der: Actenmäßigen Darstellung der Criminalprozedur verführt mit dem berüchtigten, wegen einer Reihe beschwerter Brandstiftungen und Postdiebstähle am 26. August 1834 zum Tode verurtheilten Johann Peter Welti von Ittenthal, gewesenen Pfarrer zu Wohlenschwyl, Cantons Aargau. Aarau 1834. Das Urtheil des Obergerichts in diesem Falle ist mitgetheilt in: Hitzig's Ann. LVI. (1851) S. 30.

belegt, soll die Umwandlung in 20jährige bis lebenslängliche Zuchthausstrafe eintreten.

Auf Brandstiftung ohne Gefahr für Personen oder Menschenwohnungen, wenn der angerichtete Schaden über 500 Schweizerfranken beträgt, steht 10jährige Kettenstrafe, die, nach Ermessen des Richters, noch den Zusatz von Pranger oder Staubbesen oder von beiden zugleich erhalten kann. Andre Beschädigungen fremden Eigenthums sind unter die Vorschriften über qualificirten Betrug und Diebstahl verwiesen.

Es wäre interessant zu erfahren, wie sich die Praxis unsrer Zeit bei diesen Bestimmungen hilft; ich kann darüber leider keine Auskunft geben.

19. Basel. Die Strafe der consummirten Brandstiftung mit Gefahr für Personen ist der Tod, der versuchten Brandstiftung dieser Classe 14 — 20jährige Kettenstrafe ersten Grades. Ist jedoch das Feuer an ein Zeughaus, Pulver= oder öffentliches Fruchtmagazin ꝛc. [299]) gelegt, so steht auch auf dem Versuch der Tod. Die Todesstrafe für vollendete Brandstiftung mit Gefahr für Personen kann nur in außerordentlichen mildernden (?) Fällen und bei erlangter Ueberzeugung, daß hinreichende besondere Umstände und Gründe zur Milde vorhanden sind (?), in 24jährige Kettenstrafe ersten Grades verwandelt werden. Auf consummirter Brandstiftung ohne Gefahr für Personen [300]) steht 3 — 5jährige Kettenstrafe im zweiten Grade, nach Maaßgabe der erschwerenden Umstände und des angerichteten Schadens; auf versuchter Brandstiftung dieser Classe 1 — 6jährige Kettenstrafe zweiten Grades.

Vergleicht man das basel'sche Str. G. B. von 1846 mit dem von 1821, so zeigt sich, daß Basel in seinem Terrorismus gegen Brandstifter conservativ gewesen ist. Es steht in dieser Beziehung unübertroffen da.

20. Schaffhausen recipirte das St. G. B. für Basel von 1821, nicht ohne jedoch manches im Einzelnen zu ändern. Die Veränderungen sind sehr oft gute Verbesserungen.

21. In dem „Bundesgesetz über die Strafrechtspflege für die eidgenössischen Truppen" von 1851 ist:

1. die ordentliche Strafe der vollendeten Brandstiftung erster

299) s. oben S. 79.

300) vgl. oben S. 86.

Classe = 10jährige bis lebenslängliche Zuchthausstrafe. Die erschwerten Fälle sind unterschieden:

a. in drei Fällen (I. VII. VIII.) ist auf Tod durch Enthauptung zu erkennen;

b. in zwei (drei) Fällen (III. X. IV. s. oben S. 57. 71. 62.) kann auf Tod erkannt werden.

2. Auf Brandstiftung zweiter Classe [301]) steht

a. 10jährige bis lebensl. Zuchthausstrafe, wenn daraus ein Schaden von mehr als 5000 Fr. entstanden ist;

b. bei geringerem Schaden oder unter vorzüglich mildernden Umständen = Zuchthausstrafe bis auf 15 Jahr;

c. erreichte der gedrohte oder wirklich eingetretene Schaden nicht 100 Fr. = Zuchthaus von höchstens 5 Jahren, bei mildernden Umständen Gefängniß.

22. Graubünden. Dieses G. B. gehört zu den besten der deutschen Schweiz und würde vielleicht das erste genannt werden können, wenn die Redaction sich einer größeren Präcision, wie sie sich in dem trefflichen code pénal du canton du Vaud findet, befleißigt hätte. Für die Brandstiftung hat es zwar die deutschen und vorangegangenen schweizerischen Strafgesetzbücher gebraucht, und namentlich das Gefährlichkeitsprincip in der gangbaren Weise zur Anwendung gebracht, ist aber in der Anordnung des Einzelnen durchaus selbstständig.

Es sondert zunächst die schweren und die minder wichtigen Fälle.

I. In den schweren Fällen soll

1. die Todesstrafe eintreten in einem Falle (I.) s. oben S. 50.

2. 20jährige bis lebensl. Zuchthausstrafe in einem Falle (II.) s. oben S. 55.

3. 10 — 20jährige Zuchthausstrafe in einigen (3) Fällen (I. s. S. 50. XV. s. S. 78. VIII. s. S. 67. IX. s. S. 71.)

II. In minder wichtigen Fällen d. h. solchen, wo weder Menschen in Lebensgefahr gerathen sind, noch auch bleibende und wesentliche Nachtheile am Körper erlitten haben, und ein minder bedeutender oder auch gar kein Schaden an Wohngebäuden oder anderem Eigenthum verursacht worden ist = Zuchthaus von 2 bis 10 Jahr.

Die Strafausmessungsgründe sind sodann nach drei Richtungen sehr detaillirt aufgeführt:

---

301) s. oben S. 89.

a. Die Größe des für Menschen oder Eigenthum wirklich verursachten Schadens;

b. die mindere oder größere Gefahr, welche mit der Brandstiftung für Menschen und Eigenthum verknüpft war, unter Berücksichtigung ob und inwieweit dieselbe vom Thäter vorhergesehen werden konnte. Hier ist auch die Nachtzeit genannt und die Umstände, welche die Rettung der Menschen oder die Löschung des Feuers verhindern oder erschweren s. S. 71.

c. Die Gefährlichkeit des Thäters. Hier ist auch ein Moment aufgeführt, das in andern Gesetzbüchern die Brandstiftung zu einer qualificirten macht (VII. s. S. 64.) und der Umstand, ob der Thäter die Brandstiftung allein oder in Verbindung mit Andern unternommen hat. Hinsichtlich der Bestrafung in dem Fall, wo die Brandstiftung in der Absicht von dem Thäter unternommen war, damit von ihm oder Andern, unter der Begünstigung des Brandes, Mord, Raub oder andere Verbrechen begangen werden können, ist hinzugefügt: „Sind solche Verbrechen wirklich begangen oder versucht worden, so sind dieselben, in so fern nicht die Brandstiftung oder ein solches dabei verübtes Verbrechen schon für sich selbst der Todesstrafe unterliegt, in Verbindung mit der Brandstiftung, nach den Grundsätzen der zusammentreffenden Verbrechen zu beurtheilen."

Dieses G. B. hat alle drei Fälle der Brandstiftung an eignen Sachen (s. oben S. 91 ff.) nach einander aufgeführt (s. oben S. 92. 94. 98.) Der zweite Fall ist unter die Strafen des Betrugs gestellt.

Die angeführten deutschen Strafgesetzbücher der Schweiz zeigen starke Gegensätze und Verschiedenheiten. Nehmen wir dazu, daß in Genf das französische Recht gilt, in Bern das alte, mit Blut geschriebene, helvetische peinliche Gesetzbuch von 1799, das trotz den Modificationen durch einzelne spätere Gesetze doch die Praxis oft zu einer Art Nothwehr gegen dasselbe zwingt; in Tessin ein weit hinter den Fortschritten des Strafrechts zurückstehender codice penale von 1816; daß in Neuenburg, wo bis zum Jahr 1848 die französisch zugestutzte Carolina galt, jetzt, mit Hinneigung zur französischen Jurisprudenz „tout est remis à la ratio des juges et des avocats," wie mir ein dortiger Jurist schrieb; daß in anderen Cantonen ein Gemisch von Carolina, Naturrecht, usus und abusus gehandhabt wird, — so haben wir eine Varietät, der gegenüber man in Versuchung kommen könnte von Deutschlands Einheit zu sprechen.

Die Freunde der cantonalen Selbstständigkeit und Gegner der Centralisation und Consolidation der Schweiz haben hier ein Gebiet, auf welches sie mit behaglicher Gemüthsruhe hinschauen können.

Ich habe schon oben S. 79. einige kleine Proben gegeben, wie in der Praxis verschiedener Cantone derselbe Fall ganz verschieden bestraft werden muß; es wird nicht uninteressant sein eine ganz neue cause celèbre einer kurzen Betrachtung für denselben Zweck zu unterziehen, den Brand des Grimselspitals [302]).

Das der Landschaft Oberhasle gehörige Grimselspital, welches an P. Zybach verpachtet war, brannte am 5. Nov. 1852 ab. Dieses 6000 Fuß über dem Meere an einem rauhen Bergübergange liegende Gebäude wurde regelmäßig zu Anfang des November bis zum Wiedereintritt des Frühlings von den Bewohnern verlassen; nur ein „Winterknecht" pflegte zurückzubleiben. Auch in diesem Jahr war Zybach mit seiner Familie und seinem großen Dienstpersonal schon ins Thal hinabgezogen, drei Knechte waren noch oben. Diese von Zybach angestiftet und gedungen, zündeten das Gebäude an. Ehrgeiz wohl mehr noch als Habsucht hatte den Zybach zu dem Verbrechen geleitet. Er war ein berühmter Wirth. Reisebeschreibungen und das interessante Fremdenbuch auf der Grimsel waren seines Lobes voll. Von Zybach, wie von seinem Vorgänger und Schwiegervater Leuthold waren Agassiz, C. Vogt, Dollfuß und viele Andere, die theils als Naturforscher zu wissenschaftlichen Untersuchungen, theils zum Schauen einer großartigen Natur Gletscher-Expeditionen unternommen hatten, in vorsorglicher Weise ausgerüstet und unterstützt worden. Einige Monate vor dem Brande habe ich selbst es erfahren, wie mit der Verproviantirung und unter den Anweisungen Zybachs eine Tagfahrt auf den Aargletscher kaum Schwierigkeiten mit sich führt. Eine große Befriedigung mußte Zybach auch darin sehen, daß seit 1836 durch ihn das Grimselspital so sehr gehoben war. Er hatte allerdings durch die Wirthschaft eine bedeutende Einnahme gehabt, aber auch der Landschaft Oberhasle war durch ihn eine ansehnliche Vermehrung ihrer Einnahme aus dem Spital zugewachsen, denn Zybach zahlte einen weit größeren Pachtzins als sein Vorgänger und hatte durch Bauten und Einrichtungen verschiedener Art aus eignen Mitteln das in immer zunehmender Progression von Fremden

302) Peter Zybach, gewesener Wirth auf der Grimsel, als Brandstifter vor den Assisen des Berner Oberlandes. Herausgegeben von einem bernischen Advocaten. Basel 1853.

aller Länder besuchte Etablissement vergrößert und verbessert. Dieses Reich sollte er nun wahrscheinlich bald verlassen, denn mit dem Ende des Jahres 1853 ging seine Pachtzeit aus und die letzten zwischen ihm und der Landschaft gepflogenen Verhandlungen stellten keine Verlängerung seines Pachtverhältnisses in Aussicht. Da formte der verblendete Mann den Plan, durch Niederbrennen des Grimselspitals zu seinem Ziel zu gelangen. Er wollte mit der Entschädigung von Seiten der Cantonalbrandversicherungsgesellschaft, bei der das Gebäude versichert war, und dem Ersatz, der ihm für das versicherte, zum Theil bei Seite zu schaffende Mobiliar aus der schweizerischen Mobiliarversicherungsanstalt zufallen würde, ein größeres und schöneres Gebäude aufführen und glaubte dann noch als ein Wohlthäter der Landschaft dazustehen, die ihm schon viel verdankte. Er dachte, sagt sein Vertheidiger: „Noch nach hundert Jahren wird es heißen: nachdem das Spital abgebrannt war, hat Vater Zybach dieses Gebäude, in welchem jetzt so viele Fremde logiren können, auf eigene Kosten aufbauen lassen."

Zybach und die drei Knechte legten bald ein umfassendes Geständniß ab. Sie wurden am 13. Mai 1852 vor die Assisen des berner Oberlandes gestellt. Die Geschwornen sprachen das „Schuldig" aus und erkannten für die drei Knechte mildernde Umstände an, nicht aber für Zybach. Der Staatsanwalt stellte darauf in Betracht Zybachs den Antrag auf Todesstrafe nach §. 189. des helvetischen peinlichen G. B.; er setzte hinzu: „Ich fühle eben so gut, als der Vertheidiger, daß die Todesstrafe für den gegenwärtigrn Fall unpassend und zu hart ist, allein das Gesetz ist einmal da." Hinsichtlich der drei Knechte beantragte er 20jährige Kettenstrafe. Die Criminalkammer verurtheilte Zybach zum Tode, zwei der Knechte zu 12jähriger, den dritten zu 11jähriger Kettenstrafe. Der große Rath von Bern begnadigte den 62jährigen Zybach zu 20 Jahr Kettenstrafe.

Der allegirte §. 189. des helvet. peinl. G. B. lautet: „Wer immer überwiesen wird, aus Bosheit oder Rache, und in der Absicht einem Andern zu schaden, Feuer angelegt zu haben, an Häusern, Gebäuden, Schiffen, Magazinen, Werkstätten, Wäldern, Scheiterhaufen, auf dem Felde liegender oder stehender Frucht oder an andern brennbaren Sachen, durch welche Feuer in den gedachten Häusern, Gebäuden, Schiffen, Magazinen, Werkstätten, Wäldern, Scheiterhaufen, oder auf dem Felde liegender oder stehender Frucht entstehen könnte, wird mit dem Tode bestraft." Mehr als diesen kurzen und doch wieder viel zu

langen, ungrammatisch geschriebenen §. enthält dieses Gesetzbuch über Brandstiftung nicht. In einem Decret vom 27. Januar 1800 heißt es (unter Nr. 4): „In allen Fällen, auf welche das Gesetz Todesstrafe setzt, kann dieselbe bei eintretenden Milderungsgründen bis auf eine 11jährige Kettenstrafe herabgesetzt werden." Ob das Verdict der Geschwornen, in so weit es für Zybach keine Milderungsgründe anerkennt, ein richtiges war, kann sehr bezweifelt werden; der Gerichtshof mußte ihn nach dem Gesetz zum Tode verurtheilen.

Zybach war Anstifter eines Brandes an einem fremden unbewohnten Gebäude; zugleich liegen seinerseits Betrugshandlungen vor, denn er hatte assecurirte Sachen bei Seite geschafft, die er sich von der Mobiliarassecuranz wollte ersetzen lassen und er wollte zwei Assecuranzanstalten beeinträchtigen. Sehen wir nun, welche Strafe des Zybach sich nach einigen andern Strafgesetzbüchern der Schweiz herausgestellt haben würde, so wird es für meinen Zweck, die Abweichungen von dem helveltischen peinlichen G. B. zu zeigen, genügen, die relativ-bestimmte Strafe anzugeben, denn eben die relative Strafbestimmung der zu nennenden Gesetzbücher bildet einen eben so bedeutenden Gegensatz zu jenem alten G. B., als die niedrigere Strafsatzung. Für die Fixirung der Strafe des Z. innerhalb des Raums der relativ-bestimmten Strafen würde nach den meisten der anzuführenden Gesetzbücher der concurrirende Betrug in Betracht kommen und müßten die Strafminderungs- und Straferhöhungsgründe gegen einander erwogen werden.

Nach dem Str. G. B. für Zürich §. 231. würde das Verbrechen des Z. Brandstiftung dritten Grades sein, auf welche dreijähriges Zuchthaus bis zwölfjährige Kettenstrafe gesetzt ist; nach dem Str. G. B. für Luzern §. 137. ist die Strafe 5—15jährige Kettenstrafe; für Freiburg §. 123. 5—15jährige Zwangsarbeit.

Das Str. G. B. für Basel §. 161. droht drei bis funfzehnjährige Kettenstrafe im zweiten (d. i. leichteren) Grade; für Schaffhausen §. 169. 1—15jährige Kettenstrafe oder Arbeitshausstrafe ersten Grades; St. Gallen Art. 215. zehnjährige Kettenstrafe und nach Ermessen des Richters, den Zusatz von Pranger oder Staubbesen oder von beiden zugleich.

Graubünden §. 194. Zuchthaus von 2—10 Jahren.

Thurgau §. 301. Arbeitshaus nicht unter einem Jahre bis zu achtjährigem Zuchthause.

Nach keinem dieser Gesetzbücher hätte Zybach zum Tode oder zu 20jähriger Kettenstrafe verurtheilt werden können.

Zur Charakteristik der Behandlung von Brandstiftungsfällen in einem Cantone, welcher kein Strafgesetzbuch hat, füge ich zwei Fälle aus einem Urcantone, dem lieblichen Unterwalden hinzu [303]).

Der Schuster Jacob Christen in Waltersberg, in Unterwalden nid dem Wald, befand sich in großer ökonomischer Bedrängniß. Um sich daraus zu retten, faßte er den Plan, sein Haus zu versichern und demnächst abzubrennen. Das Haus wurde im Spätherbst 1850 der Feuerassecuranz la France um 4000 Fr. „einverleibt." Der weitere Plan wurde ausgeführt, nachdem er mehrfach zwischen J. Christen und Frau und den drei erwachsenen Kindern besprochen war. Die Frau legte das Feuer an, während der Mann von Hause entfernt war, in der Nacht vom 11. auf den 12. März 1851. Das Haus wurde gänzlich eingeäschert. Die Hausgeräthschaften und Kleider waren kurz vorher herausgeschafft. Den Geständnissen der Frau und Kinder gegenüber beharrte J. Christen dabei, nicht um die Brandstiftung gewußt zu haben. Abgesehen von der bedroht gewesenen Assecuranzgesellschaft, waren durch den Brand mehrere Inhaber von Verschreibungen auf Haus und Land in Schaden versetzt worden.

Nach 24 Erwägungen wurde in dem Urtheil des Criminalgerichts vom 26. April 1851 gefunden:

a. Jacob Christen sei als Mitberather und Theilnehmer;

b. dessen Ehefrau Carolina Schriber als Thäterin und

c. die Kinder Alois, Anna und Karl Christen als Mitwisser des verübten Verbrechens der Brandstiftung schuldig;

demnach zu Recht erkannt:

1. Jacob Christen sei zu achtjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt, wo er zur Arbeit wie möglich im Innern der Strafanstalt soll angehalten werden;

2. die Ehefrau Carolina Schriber soll:

a. $^1/_4$ Stunde lang unter Läutung der Glocke und Verlesung des Strafurtheils auf den Lasterstein gestellt werden;

b. soll sie an einem Sonntage unter dem vormittägigen Gottesdienste in der Pfarrkirche Stanz vorknien und es soll zugleich eine auf

303) s. Zeitschrift für schweizerisches Recht II. (1853). Rechtspflege und Gesetzgebung S. 3 ff.

das Verbrechen der Brandstiftung bezügliche Predigt gehalten werden;

c. wird sie auf 2 Jahre in das Zuchthaus condemnirt, wo sie möglichst zur Arbeit angehalten werde;

d. nach vollendeter Zuchthausstrafe soll sie vier Jahre lang an Sonn- und gebotenen Feiertagen den vor- und nachmittägigen Gottesdienst besuchen und alle 2 Monate ihre Andacht verrichten;

e. sei sie nach Entlassung aus dem Zuchthause der Aufsicht der Polizei und der Freundschaft unterstellt, welch letztere nöthigenfalls für ihren Unterhalt vorzusorgen hat;

3. seien Jacob Christen und dessen Ehefrau der Ehrenfähigkeit verlustig erklärt;

4. diese beiden sind schuldig die in Folge der Brandstiftung Beschädigten mit gemeinschaftlicher-Haftbarkeit zu entschädigen;

5. sollen Jacob Christen und Frau zur Tragung aller der fraglichen Brandstiftung wegen erfolgten Proceß- und Atzungskosten verfällt sein;

6. die Kinder Alois, Anna und Karl Christen werden hinsichtlich der auf sie bezüglichen mildernden Umstände zur Bestrafung an das Geschwornengericht [304]) überwiesen;

7. soll gegenwärtiges Urtheil dem w. w. Rath zur Vollziehung, zur Kenntnißgabe an den Präsidenten der Strafanstalt und an den Hochw. Religionslehrer derselben mitgetheilt werden."

Ueber die Bestrafung der drei Kinder durch das Geschwornengericht liegt keine Mittheilung vor. Aber am 30. April 1852 erschien folgendes Urtheil des Geschwornengerichts gegen den Vater Jacob Christen:

„Das Geschwornengericht hat in Strafsache gegen Schuster Jacob Christen, Correctionshaussträfling seit April 1851, mit erbetenem Vertheidiger Fürsprech K. Zoller,

betreff

Entweichung aus der Strafanstalt und Beschimpfung des Strafgerichts, nach angehörter Verantwortung

in Betracht:

---

304) Das ursprünglich aus 9 Mitgliedern bestehende geschworne Gericht in Nidwalden, später, den vorsitzenden Landammann inbegriffen, 11 Personen enthaltend, urtheilte über Grundeigenthum, Gemeinderechte, Erbschaften und kleinere Vergehen, s. Blumer's Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Democratien I. S. 291. Die Zahl der Theilnehmer ist aber auf 12 vermehrt, so daß außer dem regierenden Landammann oder seinem Stellvertreter als Präsidenten 11 Mitrichter fungiren, s. Verfassung des eidgenössi-

1. Beklagter in der Nacht vom 27. zum 28. März abhin mittelst Ausheben des Fenstergitters seines Gefängnisses aus der Strafanstalt entwich, in Bern beim Bundespräsidenten das Criminalgericht von hier anschuldigte, daß es ihn ungerecht verurtheilt habe und die Appellation an das Bundesgericht ihm verweigert worden sei;

2. daß er vor seinem Entweichen häufig, und sogar in Gegenwart der Strafhauscommission die Beschuldigung gegen das hiesige Criminalgericht wiederholte: „es habe ihn ungerecht verurtheilt und er könne ihm nicht verzeihen";

3. daß der Beklagte überhaupt in religiöser Beziehung tadelhaft sich betrage, alle Ermahnungen des Seelsorgers bisher fruchtlos geblieben, so daß er bishin wegen seinem üblen Willen noch niemals zum Empfange des heil. Altarsacramentes zugelassen werden durfte;

erkannt:

1. werde Beklagter eine Viertelstunde unter Läutung der Glocke und unter Verlesung des Strafurtheils, mit einem Knebel im Munde auf dem Lastersteine ausgestellt;

2. sollen ihm im Strafhause im Beisein der übrigen Sträflinge 20 Ruthenstreiche ertheilt werden;

3. sei derselbe auf 2 Jahre zur Tragung der Kette an beiden Füßen verurtheilt;

4. werde auf einen Monat in ein besonderes Zimmer im Strafhause abgeschlossen, wo ihm das Tageslicht entzogen werden soll;

5. hat die erfolgten Proceß- und Transportkosten zu vergüten.

In einem anderen Brandstiftungsfalle aus Unterwalden beginnt das ungemein interessante verhöramtliche Referat:

In der Nacht vom 30. auf den 31. August 1852 weckte nach Mitternacht circa ein Uhr die Sturmglocke von Bekenried (am Vierwaldstättersee) die dortigen Bewohner vom Schlafe auf. Ein prasselndes Feuer unweit dem Dorfe verscheuchte weit umher das Dunkel der Nacht. Die Nachbarn diesseits dem See eilten mit schnellrudernden Schiffen an den Ort der Brandstätte: das Haus und die Mühle des Benedikt Käslis sel. Sohn und Töchter standen in Flammen. Der zur Brandstätte Geeilte fragte: wie ist dieser Brand entstanden? „Wir wissen es nicht!" wurde geantwortet. Unterdessen verbreitete sich bald ein Gerücht, daß in selbiger Nacht ein Knabe, der erst der

---

schen Cantons Unterwalden nid dem Kernwald vom 12. August 1815 (Handbuch des schweizerischen Staatsrechts. 2. Ausg. Aarau, 1821. S. 272.)

strafenden Hand des Richters entlassen worden, bei der Mühle und Säge und der darob befindlichen Rübi herumgefahren sei. Es ging die Sage, dieses Subject habe einen Groll gegen den Sohn des Mühli-Benedict-Käslis genährt, die Brunst sei zuerst oben im Hause, im sogenannten Sägenläubli, wo seit längerer Zeit Niemand geschlafen und Niemand sich aufgehalten habe, entstanden u. s. w.

Das Urtheil des Criminalgerichts vom 1. Octbr. 1852 lautet:

Das Criminalgericht hat in Criminalstrafsache gegen A. M., unehelichen Sohn des Jos. Maria M. und der Anna Josefa A. von Bekenried, 15 Jahre alt, Inquisit, in Untersuchungshaft seit dem 2. Septbr. abhin, mit erbetenem Vertheidiger Hr. Fürsprech Karl Deschwanden

betreff Brandstiftung

in Betracht

1. zu untersuchen ist, ob der Beklagte mit Hinsicht auf die Minderjährigkeit das ihm zur Last fallende Verbrechen mit hinlänglicher Unterscheidungskraft begangen habe oder nicht, und daß diese Frage auf das Gutachten der Geschwornen-Aerzte und in Berücksichtigung der Natur des begangenen Verbrechens, welches jeder Knabe vorgerückten Alters für strafbar halten muß, und den persönlichen Eigenschaften des Beklagten, die ihn als überlegungsfähig bezeichnen, unbedenklich zu bejahen ist,

2. daß die vom Beklagten eingestandene Brandlegung aus Rachsucht und mit vielem Vorbedacht erfolgt ist und die Beschädigten den sehr bedeutenden Schaden von Fr. 4642. 83. erlitten haben,

3. das Feuer zu Mitternachtzeit mit Gefahr für das Leben der Hausbewohner und mit Brandgefahr für ein zweites nahegelegenes Haus und zwei Holzsägen angelegt worden,

4. das gleiche Verbrechen, von einer volljährigen Person verübt, als ein todeswürdiges bestraft würde, in obschwebendem Falle jedoch das Alter der Minderjährigkeit des Beklagten und dessen vernachlässigte Erziehung als Milderungsgrund zu berücksichtigen ist,

gefunden:

A. M. sei des qualificirten Verbrechens der Brandstiftung schuldig;

demnach zu Recht erkannt und gesprochen:

1. Inculpat sei zu einer viertelstündigen öffentlichen Ausstellung auf dem Lastersteine mit einer Ruthe in der Hand und einem Zedel am Halse, des Inhalts: „wegen Brandstiftung", und unter Läutung der Glocke und Verlesung des Strafurtheils verurtheilt;

2. habe er ebenfalls mit einer Ruthe in der Hand an einem Sonntage in der Pfarrkirche zu Bekenried während dem vormittägigen Gottesdienste vorzuknien, wo vom Hochw. Herrn Ortspfarrer eine angemessene Predigt gehalten werden soll;

3. sei er zu fünfjähriger Zuchthausstrafe und zwar zu Absonderung von den übrigen Sträflingen verurtheilt, wo ihm während dem ersten Jahre ein besonderer Religionsunterricht ertheilt werden soll;

Jedoch wird die h. Regierung beauftragt, angemessene Erkundigung einzuziehen, ob der Sträfling für die bestimmte Strafdauer nicht in eine Strafarbeitsanstalt für junge Verbrecher untergebracht werden könne, in welch sich ergebendem Falle dem Geschwornengerichte übertragen sein soll, eine daherige Strafumwandlung auszusprechen;

4. hat Inquisit die Beschädigten zu entschädigen und die Proceß- und Atzungskosten Fr. 126. 35. zu tragen;

5. soll dieses Urtheil dem Wochenrathe zur Vollziehung mitgetheilt werden.

Form und Sprache dieser Urtheile aus einem Urcantone, wie die eigenthümlichen Zugaben zu der Criminalstrafe führen uns in's Mittelalter zurück, aber vielleicht haben diese Zugaben ihre Berechtigung und erweisen sich als zweckmäßig bei den dortigen Volksansichten. Die eigentliche Bestrafung der Brandstiftung in beiden Fällen kann man dagegen durchaus nicht mittelalterlich-hart nennen und die in den Urtheilen, namentlich in der Motivirung im zweiten Falle des jugendlichen Brandstifters, hervortretende Jurisprudenz ist der heutigen Doctrin ganz conform. Vergleicht man dieselbe mit der berner Jurisprudenz im Zybach'schen Falle, so erscheint es vortheilhafter, kein Strafgesetzbuch zu haben, als an ein solches, wie das helvetische peinliche Gesetzbuch von 1799 gebunden zu sein.

II. Kritischer Epilog.

Ich habe in der Darstellung der Lehre von der Brandstiftung nach den deutschen Strafgesetzbüchern überall die Consequenzen nachzuweisen versucht, zu denen das Gefährlichkeitsprincip, unter dessen Herrschaft diese Gesetzbücher bei diesem Verbrechen stehen, geführt hat und führen mußte, so wie auch die weiteren Consequenzen, zu denen die strenge Durchführung jenes Princips hätte führen müssen. In dem Letzteren, so wie in der steten Berücksichtigung der unter dem Druck dieses Princips oft ängstlich und qualvoll sich windenden Praxis scheint mir eine berechtigte Kritik der Satzungen über das Verbrechen der Brandstiftung zu liegen. Ich halte es aber für zweckmäßig hier am Schlusse meines Werks auf das detailreiche Ganze zurückzuschauen und die Kritik zu concentriren. Dadurch hoffe ich meinen Lesern und mir selbst einen Dienst zu erweisen; mir deshalb, damit nicht, was ich in der Abhandlung, in welcher ich den Standpunkt des Dogmatikers und Commentators festhalten mußte, als Gegebenes und consequent aus dem Princip Hergeleitetes aufgeführt habe, als durchweg von mir gebilligt angenommen werde z. B. die Partie über den dolus (S. 127 ff.).

Die Gefährlichkeit kann zwar als eine Qualität des Verbrechens überhaupt genommen werden, in so fern durch dasselbe die Rechtsordnung, in welcher alle Bürger des Staats Schutz und Sicherheit finden, gefährdet ist, aber diese Gefahr, wie Abegg [1]) bemerkt, ist nicht bloße Möglichkeit, Befürchtung, sie ist wirklich und darum auch ein Unrecht von Seiten dessen, der sie herbeigeführt, dem die Gesellschaft entgegenzuwirken hat. Wenn nun aber bei gewissen Verbrechen die Gefährlichkeit, die Befürchtung des möglichen Schadens, zum obersten Princip heraufgeschraubt wird, und das Gefährliche, nicht das gewordene Unrecht an sich, den Gegenstand derselben bildet,

1) Strafrechtstheorien S. 41. vgl. Köstlin, neue Revision S. 675 ff.

so werden sie dadurch in das Gebiet der Polizei geworfen, werden eigentlich Polizeiübertretungen [2]). „Das Herabwerfen von irgend schweren Gegenständen auf den öffentlichen Weg muß untersagt und auch wenn kein Schaden angerichtet wurde, bestraft werden", sagt R. Mohl in seiner Polizeiwissenschaft [3]). Daß bei der Brandstiftung die mögliche Gefahr das Bestimmende sein und die Strafe eintreten soll, auch wenn nur ein geringer (Baiern) oder kein Schaden (Oesterreich) durch dieselbe hervorgebracht ist, sprechen die neuen Gesetzbücher direct oder indirect aus und ist schon lange vorher die herrschende Ansicht gewesen. Dieser Standpunkt führt nun nothwendig zum Abschreckungsprincip hin, denn die Strafe soll etwas Mögliches, also Ungewisses und Unbestimmtes, also möglicher Weise sehr weit Greifendes decken. Und so hat denn auch von jeher der Terrorismus hier geherrscht. Für die alte Zeit brauche ich nur auf die historische Einleitung und besonders auf Damhouder, auf Carpzov und seine Nachfolger zu verweisen und Erhards [4]) Mittheilung anzuführen, daß nach verschiedenen älteren Landesgesetzen einem Brandstifter überhaupt kein Umstand zur Milderung der Strafe gereichen solle. In Sachsen ist die Strenge am meisten hervorgetreten (const. Aug. Elect. IV, 17. Mandat vom 18. Nov. 1741 [5]]). Der leipziger Schöppenstuhl verurtheilte daher im J. 1802, wie Tittmann anführt [6]), eine Angeschuldigte wegen starken Verdachts einer Brandstiftung zu 10 Jahre Zuchthaus [7]). Dieselbe altsächsische Strenge wurde noch erneut in dem schwarzburgischen Strafgesetz vom 22. Oct. 1827. Unter den neueren Strafgesetzbüchern treten das hannoversche und baseler terrorisirend in den Vordergrund; aber mehr

---

2) Köstlin a. a. O. S. 691. Berner, Theilnahme S. 160. 496.

3) I. S. 229. Eigenthümliche Vorschläge „über gefährliche Handlungen als für sich bestehende Verbrechen" machte Stübel im N. A. d. Cr. VIII. S. 236.

4) Hdbch. des sächs. peinl. Rechts I. §. 153. s. Tittmann §. 528.

5) s. oben S. 19. 22. 104.

6) §. 527. Anm. u.

7) Daß eine ähnliche terroristische Richtung sich auch noch in neuerer Zeit außerhalb Deutschland geltend gemacht hat, zeigen manche Beispiele. Biener, das engl. Geschwornengericht II. S. 89, erzählt, daß in Amerika einmal, nachdem viele Brandstiftungen eine ganze Provinz in Schrecken gesetzt hatten, man alle, die deshalb einigermaaßen verdächtig waren, unbedingt schuldig sprach, obwohl man wußte, daß die eigentlichen Urheber über alle Berge waren. Aehnliches von London Mittermaier, das englische — Strafverfahren, S. 13. Ein Beispiel äußerster Strenge gegen Brandstifter in Rußland s. oben S. 26.

oder weniger haben auch die übrigen das Abschreckungsprincip festgehalten.

Abgesehen von diesem nothwendigen Ausfluß des Gefährlichkeitsprincips führt dasselbe manche andre und große Uebelstände mit sich.

Obgleich die Gefahr etwas Objectives ist, läßt sie sich doch oft gar nicht mit Sicherheit ermitteln und ermessen und kann in vielen Fällen erst durch den Erfolg constatirt werden. Wenn eines Nachbarn Haus auch niedergebrannt ist, dann kann man sagen, daß die Anzündung des eignen Hauses mit Gefahr für fremdes Eigenthum und Personen verbunden war. Daher sagt auch der Referent in einem hannoverschen Falle [8]: „da — wie der Ausgang gelehrt, auch Eigenthum und Leben der Nachbarn gefährdet sei." Nicht selten ist denn auch, wenn der Nachweis versucht war, daß keine solche Gefahr vorhanden gewesen, geltend gemacht, daß sie bei einer Veränderung des Windes entstanden wäre und es ist überhaupt in Brandstiftungsfällen oft über die Laune des Windes verhandelt worden. In einem baierischen Falle behauptete der Vertheidiger, bei dem schwachen Winde und der Richtung desselben gegen das Feld habe den benachbarten Häusern keine Gefahr gedroht durch die Anzündung eines einsam stehenden Gebäudes, es liege daher nur Brandstiftung vierten Grades vor; der Staatsanwalt behauptete Brandstiftung ersten Grades. Den Geschwornen wurden deshalb zwei betreffende Fragen gestellt; sie erklärten sich für Brandstiftung ersten Grades; nahmen aber geminderte Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten an [9]. In einem andern Falle in Baiern, als jemand einen auf einer Wiese stehenden Haufen Repsstroh angezündet hatte, handelte es sich darum, ob Brandstiftung I. oder IV. Grades oder nur Eigenthumsbeschädigung anzunehmen sei und demnach waren Todesstrafe oder 14tägiges Gefängniß die möglichen extremen Strafen. Die Geschwornen bejahten die auf Brandstiftung IV. Grades gestellte Frage, worauf der Gerichtshof eine vierjährige Arbeitshausstrafe aussprach [10]. **Medium tenuere beati.** Ein sehr kritischer Fall derselben Art ist auch der oben S. 83. referirte aus Sachsen.

Eine sehr scharfe, aber sehr begründete Kritik in dieser Richtung, zunächst des baierischen St. G. B., aber auch auf andre Gesetz-

---

8) Hitzig's Annalen VII, 52.

9) Sitzungsberichte IV. S. 215 ff. Vgl. Klein's Ann. III, 71. 74. 75. Hitzig's Ann. IX, 323. Fortges. Ann. XV, 15. Bauer's Strafrechtsfälle III. S. 555. 557.

10) Sitzungsberichte I. S. 27.

bücher anwendbar, findet sich in einem Excurs zu den Sitzungsberichten der baierischen Strafgerichte [11]). Es heißt dort: „Das Wort Gefahr bezeichnet immer die Möglichkeit des Eintrittes eines widrigen Ereignisses in der weitesten Ausdehnung, also ein „Können", wonach denn auch im Art. 248. das Wort „Gefahr" umschrieben ist mit dem Ausdrucke: und diesen das Feuer mittheilen „konnten". Der streng logische Gegensatz zur Möglichkeit ist aber die Unmöglichkeit d. h. die Gewißheit des Nichteintrittes eines Ereignisses, nicht aber die Unwahrscheinlichkeit. Vergleicht man aber den Art. 248. mit 251, so enthält letzterer in den Worten: „von deren Anzünden nach aller Wahrscheinlichkeit keine Verbreitung des Feuers, noch Gefahr für bewohnte menschliche Aufenthaltsorte zu besorgen ist", durchaus nicht den streng logischen Gegensatz zu den Worten des Art. 248: „und diesen das Feuer mittheilen konnten." Nach Art. 251. soll es schon der niedere vierte Grad der Brandstiftung sein, wenn es unwahrscheinlich ist, daß das Feuer sich auf menschliche Wohnungen verbreitet; nach Art. 248. und Anm. S. 193. aber soll schon erster oder zweiter Grad vorhanden sein, sobald nur die Möglichkeit gegeben ist, daß das Feuer menschliche Wohnungen angreife! Es konnte also hiernach Fälle geben, welche eben so gut für einen höheren als für einen niederen gesetzlichen Grad passen, weil die Unwahrscheinlichkeit noch immer nicht die Möglichkeit ausschließt! Nach Art. 251. soll aller Wahrscheinlichkeit nach keine Gefahr vorhanden sein, mit andern Worten: die Wahrscheinlichkeit der Möglichkeit der Verbreitung des Feuers soll nicht vorhanden sein! Jedenfalls eine logische Ungereimtheit!"

Nicht geringere Schwierigkeit als die Constatirung der Gefahr überhaupt in vielen Fällen, macht die Grenzbestimmung der verschiedenen Richtungen der Gefahr. Wo beginnt die Gefahr für Personen [12])? Wenn jemand ein bewohntes Gebäude anzündet, in welchem sich keine Person in dem Augenblicke befand, so war wirklich keine Gefahr für Personen da; wenn dagegen jemand ein unbewohntes Gebäude anzündet, in welchem sich zufällig ein schlafender Mensch befand, so war Gefahr für Menschenleben vorhanden. Aber wie ganz anders hat man calculirt. Die Schwierigkeit der angedeuteten Grenzbestimmung wird zur Seite geschoben, wenn es in dem preu-

11) IV, 226.

12) vgl. einen Fall bei Bischoff a. a. O. II. S. 443.

ßischen Str. G. B. §. 285. heißt: „wer vorsätzlich ein Gebäude, ein Schiff oder eine Hütte, welche zur Wohnung von Menschen dienen, — in Brand setzt." Hier ist nach Goltdammer [13]) „die Gefahr für Menschenleben abstract aufgefaßt, so daß es gleichgültig ist, ob in den §. 285. bezeichneten Gegenständen zur Zeit des Brandes sich wirklich Menschen befunden haben oder nicht, ja ob sie zur Abwendung jeder Gefahr zuvor sorgfältig daraus entfernt sind. Die Gefahr in concreto ist nicht Erforderniß des Thatbestandes rc." Wenn aber solche Gefahr in abstracto unbestrittener Weise keine Gefahr in concreto ist, also keine Gefahr für Personen und doch gestraft wird, als wäre die letztere vorhanden, so ist die vollkommenste Fiction da, die sich denken läßt, also mehr als eine Präsumtion, zu der nach Goltdammer's Ausführung (II. S. 632 ff.) man von verschiedenen Seiten in der Schöpfungszeit der Bestimmungen über gemeingefährliche Verbrechen in diesem G. B. wiederholt geflüchtet ist.

Und wo beginnt die gemeine Gefahr? Was darunter zu verstehen, haben verschiedene Criminalisten angegeben [14]). Gut bezeichnet ist sie schon von Böhmer, wenn er vom incendium periculosum sagt: „Ita stricte dicitur, quod late vagari et rei publicae vel concivibus perniciosissimum esse potest." Die Möglichkeit des Umsichgreifens des Feuers in ungewisser Ausdehnung auf fremdes Eigenthum und Leben und Gesundheit von Menschen ist das Characteristische; es ist eine unbestimmte und nicht zu bestimmende Gefahr [15]), verschieden von der speciellen und individuellen Gefahr, die etwa die Anzündung eines einsam stehenden Gebäudes an sich trägt. So leicht sich aber der Begriff der Gemeingefährlichkeit bestimmen läßt, so schwer ist oft in praxi ihr Anfang und ihr Vorhandensein anzugeben. In sehr vielen Fällen, unter der Herrschaft des gemeinen Rechts, als man die Neigung hatte die Gemeingefährlichkeit zum Thatbestand des Verbrechens der Brandstiftung überhaupt zu rechnen, während andre sich mit der Gefahr begnügten, traten nicht nur, wie zu erwarten war, Divergenzen der Vertheidiger und der Gerichte in Beziehung auf das Vorhandensein der Gemeingefährlichkeit hervor,

---

13) Materialien II. S. 642. s. oben S. 42.

14) Boehmer medit. in C. C. C. art. 125. §. 2. Tittmann §. 522. Mittermaier im Archiv d. Cr. 1834. S. 499. Temme Glossen S. 309. Beseler Commentar S. 523.

15) s. meinen Aufsatz im Archiv d. Cr. 1850. S. 612.

sondern auch der Referenten und der verschiedenen gerichtlichen Instanzen in derselben Sache [16]).

Das Abwägen der mit einem Brande verbundenen Gefahr wird dadurch sehr schwierig, daß dabei sehr verschiedene Momente und Möglichkeiten in Betracht zu ziehen sind. Wenn z. B. angenommen wird, daß der Brand eines einsam stehenden Hauses weniger gefährlich sei, als der Brand eines Hauses in der Stadt, so ist dagegen in Anschlag zu bringen, daß bei jenem Brande weniger Mittel zum Löschen und zur Rettung zur Hand sind und bei der Vergleichung eines Brandes in einem Dorfe und in einer Stadt ist eben so sehr zu erwägen, daß in den Dörfern die Gebäude in der Regel weiter aus einander stehen, als daß die Strohdächer leichter Feuer fangen und daß in den Dörfern der Löschapparat gar sehr contrastirt [17]) zu den bezüglichen Anstalten in größeren Städten, in denen der Bewohner eines Hauses oft ruhig dareinsieht, wenn nur noch das Haus des zweiten, entfernteren Nachbarn brennt und denkt: tua res agitur, paries cum proximus ardet. Aber wie trügerisch oft hier die Berechnungen der Gefahr sind, hat der große Brand in Hamburg im Jahre 1842 gezeigt, wo plötzlich das Feuer in Stadttheilen ausbrach, die man wegen ihrer Entfernung vom Centralfeuer gesichert hielt, ohne daß irgendwelcher Grund vorhanden war, die Weiterverbreitung des Feuers einer Böswilligkeit zuzuschreiben. Auch der Umstand, daß zur Zeit eines ausgebrochenen Brandes Flüsse und Teiche mit Eis bedeckt sind, oder daß das Wasser wegen der Kälte in den Spritzen schnell gefriert [18]), erhöht die Gefahr, so wie dagegen große Dürre im Sommer denselben Einfluß üben kann. So wie Mangel an Wasser die Gefahr eines Brandes steigert, kann aber auch wieder der größte Ueberfluß dieß thun, wenn nemlich ein Schiff auf dem Meere angezündet wird.

Genug, die Berechnung wie die Classificirung der Gefahr bei einem Brande ist mit großen Schwierigkeiten in sehr vielen Fällen verbunden. Aber der Hauptgrund, welcher sich der hier geltenden

---

16) Hitzig's Ann. IV, 353. 354. 356. IX, 328. Anm. * XII, 34. 36. Fortges. Ann. XV, 15. XXIII, 176. 177.

17) In einem Falle wurde geltend gemacht, daß die Gefahr dadurch erhöht worden, daß keine Feuerspritze im Dorfe war und daß dieselbe aus diesem Grunde dadurch, daß in der Nähe des Hauses des Brandstifters ein Bach vorüberfloß, nicht bedeutend vermindert worden sei, s. Heuser a. a. O. I. S. 205.

18) Hitzig's Ann. XII, 36. Heuser a. O. IV. S. 136.

Theorie, welche die Gefährlichkeit des Brandes als leitendes Princip annimmt, entgegen stellt, liegt in der dadurch nothwendig herbeigeführten Zurücksetzung des Willensmoments. Mehr als es das Princip der objectiven Gefährlichkeit gestattet, ist zwar das Wissen und Wollen des Brandstifters hie und da zur Geltung gebracht, aber das konnte nur mit Unsicherheit und Inconsequenz geschehen und hat auch wohl zu Absurditäten geführt [19]). Im Ganzen ist die Berücksichtigung der innern Seite des Verbrechens hier auf ein Minimum reducirt. Wenn man die Handlung des Brandstifters straft, wesentlich um ihrer objectiven Gefährlichkeit willen, so ist die Strafe gerichtet gegen ein die Handlung begleitendes äußerliches Moment, wobei die Ausmessung des innern Werthes des Verbrechens leiden muß. Darin liegt ein Contrast zu andern Verbrechen und ein Zurückbleiben dieses Verbrechenkreises in der Entwickung des Strafrechts. Einen ungemein wichtigen Satz weist das Studium der Geschichte des deutschen Strafrechts nach, daß die Berücksichtigung des Willensmoments des Verbrechens in steter Progression zu einer größeren Geltung und der gebührenden Berechtigung gelangt ist und so wie man mit Sicherheit aus einem gegebenen Stücke eines Kreises den ganzen Kreis beschreiben kann, eben so gewiß wird jenes Fortschreiten dauern bis man mit Wahrheit sagen kann: „die Strafe ist Reaction gegen den verbrecherischen Willen," ein Satz, der zwar sehr geläufig, aber doch bei dem Zustande der Strafgesetzbücher noch nicht wahr ist. Daß die Werthmessung und Werthsetzung der innern Seite des Verbrechens die hervorragende Aufgabe der Strafrechtspflege ist, zeigt uns deren Phänomenologie vom Mittelalter bis zur Gegenwart. Die fremden Rechte vermittelten einen großen Fortschritt von dem germanischen Compositionensystem, in welchem die Größe des durch die Verletzung zugefügten Schadens das Entscheidende war, zu der neueren Auffassung des Verhältnisses von Verbrechen und Strafe, trotzdem, daß es noch lange an der gehörigen Einsicht fehlte, die zur richtigen Handhabung jener fremden Rechte und der Bestimmung ihres Verhältnisses zu dem Einheimischen erforderlich war und obgleich man, um die verbrecherische Handlung und das Verhältniß des Willens zur That zu ergründen, ein Mittel zur Anwendung brachte, wodurch das an sich richtige Streben vollkommen paralysirt wurde und auch im Gefühl der Ohnmacht zu einer Menge von

19) s. oben S. 43.

Präsumtionen griff, welche die Wahrheitserforschung scheinbar erleichterten, aber wirklich schmälerten. Die Folter wurde darauf abgeschafft und auch die Präsumtionen, die noch nach der Beseitigung der Folter eine Blüthenzeit hatten, in welcher sie helfen sollten die große Lücke auszufüllen, sind zum Theil aufgegeben, zum Theil haben sie sich in Schlupfwinkel zurückgezogen, aus denen sie allmählig hervorgezogen werden und der Vernichtung anheimfallen [20]).

Wenn wir nun bei dem Verbrechen der Brandstiftung an der innern Seite seinen eigentlichen Gehalt aufsuchen, so tritt uns auch da die Gefährlichkeit entgegen, aber als reflectirt in der Seele des Verbrechers. Gute Belege dazu sind einige Fälle aus der neuesten Zeit [21]).

In Berlin sah man in einer Nacht einen Qualm aus einem fest verschlossenen Laden vordringen. Als man mit Anstrengung die ungewöhnlich stark verrammelten und verhangenen Thüren gesprengt hatte, erblickte man zugleich mit den an den verschiedensten Stellen aufglimmenden Bränden solche Vorkehrungen, die einen schlagenden Beweis dafür lieferten, daß nur der Ladenbesitzer selbst der Brandstifter sein konnte. Alle feuerfangenden Gegenstände waren nicht allein mit Spiritus, Kolophonium, Theer ꝛc. beschmiert und getränkt, Strohseile gingen zur schnellen Leitung der Flamme aus den oberen Räumen in die Keller, wo ein ganzes Spiritusfaß ausgegossen war, sondern auch von den Gasröhren fand man die Hähne aufgedreht, damit die erste aufzuckende Flamme die Luft in den Räumen entzünde. So war die entsetzlichste Feuersbrunst mit raffinirter Klugheit vorbereitet, eigentlich eine Explosion, die ein stark bewohntes Haus verzehren und viele Menschenleben gefährden konnte. Der Frevel scheiterte allein an der zu großen Vorsicht und Klugheit der oder des Thäters, — er hatte alle Oeffnungen zu fest verschlossen und verstopft, wodurch der Luftzug, der die Flamme nähren konnte, verhindert war. Merkwürdig ist es aber, daß, als man die Thüren erbrach, der Luftzug nicht nachträglich gewirkt und die aufschießende Flamme nicht das ausgeströmte Gas entzündet hat.

Ganz kurz darauf kam ein ähnlicher Fall in Bremen vor. Gegen Morgen brach in einem Hause Feuer aus, das man aber bald löschte. Bei näherer Untersuchung fand die Polizei in einer Vorrathskammer eine beträchtliche Menge von zusammengebundenen Holz-

20) vgl. meinen Vortrag über die Präsumtionen im Criminalrecht, abgedruckt in Prutz deutschem Museum 1853. No. 30.

21) Augsburger allg. Ztg. 1853. No. 77, Beilage und No. 87.

stücken, die in Thran und Terpentin getaucht waren; dergleichen Bündel waren auch an die Thür- und Wandpfosten genagelt. Um auch die Nebenhäuser in Brand zu stecken, hatte der Verbrecher Oeffnungen in die Wände gemacht und auf die thrangetränkten Holzbündel Haufen von Stroh geworfen. Die ganze Vorkehrung gab Zeugniß davon, daß alles sehr sorgfältig berechnet war; auch ein Kleiderschrank war mit brennbaren Materialien angefüllt. Gewann die Flamme Zug, so konnte ein entsetzliches Unglück nicht ausbleiben, denn dicht neben jener Vorrathskammer schlief eine Frau mit ihrer Tochter und auf dem Boden neben dem Dachstuhle lagen zwei Arbeiter im Bett; sie wären ohne Rettung verbrannt. Brandstifter war hier der verschuldete Eigenthümer des Hauses, ein im übeln Leumund stehender Mann, der schon vor zehn Jahren wegen Verdachts einer Brandstiftung in Criminaluntersuchung gewesen, aber aus Mangel an Beweisen freigelassen war.

Wenn nun in beiden Fällen die getroffenen Vorrichtungen die Gefährlichkeit der Brandlegung sehr erhöhten, so zeigen auch dieselben Vorrichtungen die Stärke des verbrecherischen Willens und dessen Gefährlichkeit.

Es gehört die Brandstiftung zu den Verbrechen, die sich am leichtesten als solche erkennen lassen von jedem, der bei Sinnen ist, so wie die Tödtung eines Menschen. Sodann ist darauf besonderes Gewicht zu legen, daß sie zu den feigen Verbrechen gehört [22]), wie der Giftmord. Es ist ein schöner Zug im altgermanischen Rechte, den feigen Charakter eines Verbrechens als eine Erschwerung aufzufassen, eine Ansicht, die dem Rechtsbewußtsein im Volke auch jetzt durchaus nicht fremd ist, aber in der dieses Rechtsbewußtsein zu wenig beachtenden Strafgesetzgebung keine Anwendung gefunden hat. Auch der Diebstahl gehört in vielen Fällen zu den feigen Verbrechen, aber es erscheint doch die Brandstiftung im Allgemeinen weit strafbarer. Der Dieb kann sehr oft Beweggründe, wie Noth und Elend, anführen, die seine Schuld als gering erscheinen lassen, der Brandstifter an fremdem Eigenthume kann dieß nur selten und wenn jemand sein eigenes Haus anzündet, um aus einer ökonomischen Bedrängniß sich zu retten, so steht der Vortheil, den er sich verschaffen kann, in keinem Verhältniß zu dem Nachtheile, den er Andern bereitet oder

22) s. oben S. 136. In dem schönen Exposé des motifs du projet de code pénal pour le canton du Vaud (1842) heißt es p. 90: „ce délit suppose, en général, chez son auteur une lâcheté digne de tout mépris.“

den er wenigstens herbeiführen kann, ohne daß es in seiner Hand läge, demselben ein Ziel und eine Grenze anzuweisen. Nur in sehr seltenen Fällen wird ferner der Brandstifter den Affect als Grund einer Strafmilderung für sich geltend machen können, wie es derjenige, der einen Menschen getödtet hat, oft kann. Für den rückfälligen Brandstifter ist die geltende Satzung vom Rückfall kein Unrecht, denn in der zweiten Begehung dieses selben Verbrechens manifestirt er seinen argen rechtswidrigen Willen, zeigt er sich als ein gefährlicher Verbrecher; viele rückfällige Diebe sind es eben nur aus dem natürlichen Triebe der Selbsterhaltung, sie würden gern arbeiten, wenn sie nur Arbeit hätten.

Wenn nun aber der vorsätzliche Brandstifter im Allgemeinen als sehr strafbar erscheinen muß, so darf hier so wenig als sonst etwas präsumirt werden, sondern jeder einzelne Fall muß sein Recht erhalten; denn wenn A. wegen Brandstiftung in Untersuchung ist, so ist seine Schuld zu ermitteln, nicht aber die Schuld von A. B. C. 2c. Jeder Criminalfall ist ein Individuum, so wie es jeder Verbrecher ist. Dieser Satz gelangt in der Criminalrechtspflege immer mehr zur Geltung, obgleich die Beschaffenheit der Strafgesetzbücher seiner thatsächlichen Anerkennung sich oft hindernd entgegenstellt, und die deutsche Doctrin bietet hier die eigenthümliche Erscheinung, daß sie mit ihrer Theorie von dolus determinatus und indeterminatus, dolus alternativus und eventualis und generalis und culpa dolo determinata scheinbar den Criminalisten befähigt und anleitet, gleich einem Anatomen die ganze Subjectivität des Verbrechers zu zergliedern, aber doch ihn wieder zu der in thesi verdammten Präsumtion hinführt, mittelst deren er nur zu einem formellen Beweise oder richtiger zu keinem Beweise gelangt, sondern eben in ihr nur eine Annahme, ein Vorurtheil hat. „A. mußte das einsehen, also sah er es ein," das ist die bedenkliche Logik, zu welcher jene Theorie fortwährend bringt und diese Logik tritt nirgends stärker hervor, als grade bei der Brandstiftung.

Meiner Regel gemäß will ich bei der Prüfung dieses Gegenstandes von der Wirklichkeit und Gegebenem ausgehen, nicht einer Theorie zu Liebe Fälle fingiren, welche vorkommen oder auch nicht vorkommen.

„Die Pfarrscheuer sollte ja nicht mit abbrennen," sagte ein Brandstifter, der, um sich an seinem Schwager zu rächen, in dessen Holzschoppen Feuer angelegt hatte [23]) und ferner: „ich habe nicht in Be-

23) Hitzig's Ann. I. S. 33. 47. 60.

obachtung gezogen, daß die Pfarrscheune oder wohl gar noch mehr abbrennen könnte, ich habe den Verstand dazu nicht gehabt, ich habe mein ganzes Augenmerk auf meines Schwagers Schoppe und Scheuer gehabt, — ich wollte meinen Schwager damit tücken — ich kenne zwar die Kraft des Feuers, ich habe aber nicht einmal daran gedacht; hätte ich mir freilich vorher überdacht: könnte auch das und das mit abbrennen? so hätte ich das ganze Unglück nicht gemacht." In einem andern Falle [24]) wurde das in das Strohdach eines Abtritts gelegte Feuer gelöscht, es hätte aber sich leicht weiter verbreiten können. Der Referent führt aus, daß das Verbrechen consummirt sei und daß ein incendium dolosum vorliege, da die Absicht des Thäters auf Anzündung gerichtet gewesen und fügt hinzu: „Die Behauptung, wie die Niederbrennung bestimmter Gebäude nicht in seinem Plane gelegen habe, könne weiter nichts releviren, als daß darnach der gesagte dolus sich als indeterminatus darstelle." In einem dritten Falle [25]) heißt es, als mildernd sei berücksichtigt worden, daß dem Brandstifter, nach der Untersuchung beschränkten Verstandes, die für das Eigenthum (Anderer) vorhandene Gefahr nicht bewußt gewesen sei.

In solchen und ähnlichen Fällen, die fast alltäglich vorkommen, ist dolus vorhanden, sie sind jedoch durchaus nicht gleich. Aber mittelst der Theorie vom unbestimmten Vorsatz, dolus indeterminatus, von dem die Römer nichts wissen, werden ihre Differenzen als irrelevant zurückgewiesen.

Vorsatz, Absicht und Zweck sind drei Begriffe, die zwar in der engsten Beziehung zu einander stehen, wenn die Analyse einer Handlung vorgenommen wird, die aber deshalb doch ihre Selbstständigkeit haben. Ein ungenauer Sprachgebrauch führt jedoch hier, wie so oft, nothwendig zu einer Begriffsverwirrung. A. hat den Vorsatz den Strohhaufen neben der Scheune des B. anzuzünden; er führt diese als rechtswidrig erkannte Handlung, die schon vor der Ausführung in seinem Innern gesetzt war, aus; seine Absicht ging bei dieser Handlung auf eine Wirkung der Handlung, einen Erfolg. Dieser kann nun der nächstliegende sein, das Brennen des Strohhaufens und sein Zweck dabei, dem B. einen Schrecken zu verursachen oder auch ein entfernterer Erfolg, das Abbrennen der

24) Hitzig's Ann. VII. S. 34 ff.
25) Hitzig's Ann. IX. S. 323.

Scheune und sein Zweck hiebei sich an dem B. zu rächen. Auch in dem ersten Falle fallen Vorsatz und Absicht nicht wirklich zusammen, denn die Wirkung der Handlung, der Erfolg, gehört schon der objectiven Sphäre an, während Vorsatz und Handlung rein subjectiv sind; diese sind ganz sein Eignes, in ihm und von ihm producirt, während es schon in das Gebiet der Ungewißheit fällt, ob der Erfolg, auf den seine Absicht gerichtet ist, eintreten werde oder nicht. Den Zweck können wir hier bei Seite stellen, der zwar nicht irrelevant ist [26], aber auf den sich die juristische Frage zunächst nicht bezieht. Wir wollen die Begriffe Vorsatz und Absicht festhalten, also die Relation: Vorsatz und Handlung, Absicht und Erfolg. Der Vorsatz ist immer bestimmt; der Mensch setzt sich eine Handlung vor oder nicht. Handelt es sich also um ein Verbrechen, so ist die Frage, ob er sich die als rechtswidrig erkannte Handlung vorsetzte oder nicht. Der Erfolg der Handlung kann ein verschiedener sein: der Strohhaufen brennt ab oder auch die Scheune, oder auch das Wohnhaus oder mehrere Gebäude oder es verbrennt auch ein Mensch in dem sich verbreitenden Feuer. Entweder hatte er diesen oder jenen, diesen und jenen Erfolg gewollt, seine Absicht ist auch immer bestimmt d. h. er hatte den Erfolg in seinen Willen aufgenommen oder nicht. Hatte er das Abbrennen des Wohnhauses nicht beabsichtigt, nicht den Tod des Menschen, als er seine Handlung unternahm, so ist auch dieser Erfolg nicht auf seine Absicht zurückzuführen. Aber wohl kann dabei der nicht beabsichtigte Erfolg ihm zur Schuld zugerechnet werden, die er büßen muß, denn wenn er das Eintreten des schlimmeren Erfolgs hätte einsehen können, so ist es seine Schuld, wenn er es an der Aufmerksamkeit fehlen ließ, die von dem vernünftigen Menschen und Staatsbürger verlangt werden kann, wenn er nicht mit der erforderlichen Aufmerksamkeit sein Thun und dessen Erfolge erwogen hat. Dieser Mangel an Aufmerksamkeit kann zu einer solchen Höhe steigen, daß man zweifelhaft wird, ob er bei einem vernünftigen Menschen vorkommen konnte, aber auf dem Gebiet der Brandstiftung findet man Erscheinungen der höchsten Fahrlässigkeit, die zwar höchst strafbar sind, aber man darf doch in solchen Fällen nicht sagen: der Mensch hätte das Eintreten des Erfolgs einsehen müssen, also beabsichtigte er ihn. Das wäre eine Präsumtion und zu einer solchen führt z. B. das sächsische Str.

26) s. oben S. 125.

G. B. hin, wenn es Art. 31. bestimmt: „Bei einer mit Vorsatz verübten gesetzwidrigen Handlung ist der eingetretene Erfolg auch dann als von dem Thäter beabsichtigt anzunehmen, wenn er diesen Erfolg nicht ausschließlich, sondern denselben, oder eine andere Rechtsverletzung, die ebensowohl daraus entstehen konnte, bewirken wollte, oder wenn die Handlung von einer solchen Beschaffenheit war, daß der Thäter den wirklich eingetretenen Erfolg voraussehen mußte." Von der Präsumtion, welche die letzteren Worte dieses Artikels herausstellen, ist wesentlich verschieden der Fall, wo der Thäter läugnet eine Absicht z. B. zu tödten gehabt zu haben, diese Absicht aber deutlich aus der Sachlage (ex re) des Falles hervorgeht, bewiesen ist. Wenn A. dem B. gedroht hat, ihn erschießen zu wollen, ihm demnächst auflauert, und eine Kugel durch den Kopf schießt, so wird seine Behauptung nicht die Tödtungsabsicht gehabt zu haben, nichts bedeuten. Freilich ist es aber eine Extravaganz von Luden [27]), wenn er den Satz als einen allgemeinen hinstellt: „Die eigne Aussage des Angeschuldigten ist für den Beweis des dolus ohne Bedeutung." Luden hat übrigens durch Abweisung des unbestimmten Vorsatzes einen großen Schritt zur nothwendigen Umgestaltung der Lehre vom dolus gethan. Temme [28]) negirt gleichfalls jenes Phantom, scheint mir aber gleich beim Betreten der Bahn einen Fehltritt gemacht zu haben, indem er Vorsatz und Erfolg in eine Relation bringt, durch welche die richtige Erkenntniß des Willensmoments gehemmt wird. Ich muß mich hier begnügen, meine Ansicht im Allgemeinen angegeben zu haben, die, wie ich glaube, zur Vereinfachung einer jetzt sehr verwickelten Lehre des Strafrechts und dadurch zu einem Fortschritt führen muß auf der Bahn, welche die Geschichte des deutschen Strafrechts vorgezeichnet hat, auf welcher die tiefere Würdigung der innern Seite des Verbrechens angestrebt wird. Die Vereinfachung und Umgestaltung dieser Lehre wird dann auch wohl dazu dienen, ein eng damit zusammenhängendes Gebiet, die Lehre vom Versuche und von der Vollendung der Verbrechen aufzuhellen. Wie wenig gut es hiermit bestellt ist, zeigt am deutlichsten die Praxis, die in unzähligen Fällen mit der Schwierigkeit zu kämpfen hat, welche in der Bestimmung liegt, ob ein Verbrechen vollendet sei oder nicht. Bis zur genaueren ausführlichen Darstellung

27) Handbuch des Strafrechtes I. S. 253.

28) Glossen zum Str. G. B. für die preußischen Staaten (Berlin, 1853) S. 90 Anmerk.

meiner Theorie, die dann auch auf das Verhältniß von Recht und Sittlichkeit eingehen muß, welches mit der fortschreitenden Entwicklung der Rechtsidee auf dem Gebiete des Strafrechts ein innigeres werden wird, während es jetzt nicht selten als ein feindliches sich darstellt, — bis dahin bitte ich meine Leser die gegebenen Grundlinien anzusehen als Anfang einer Bemühung zur „neuesten Revision der Grundbegriffe des Criminalrechts", an welcher die Criminalisten mit vereinten Kräften zu arbeiten haben.

Druck von Theod. Höhm in Leipzig.

Die
Brandstiftung
in den Strafgesetzbüchern Deutschlands
und der
deutschen Schweiz.

Ein kritischer Commentar mit historischer Einleitung

von

Dr. Eduard Osenbrüggen,
Professor der Rechte an der Universität Zürich.

Leipzig,
J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung.
1854.